Alte Anlage 01
zur Sitzung des Rates am 22.06.2015 durch eine neue Version ersetzt

Anlage 01zur Drucksache VO/1440/15

Bebauungsplan 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen –

Inhalt:

ANLAGE 1a **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der <u>frühzeitigen</u> Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)** in der Zeit vom 01.10.2014 – 31.10.2014 (einschließlich)

und

Abwägung der innerhalb der <u>frühzeitigen</u> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen vom 01.10.2014

1. Wortgleiche Stellungnahmen S. 2
2. Nachbargemeinden und Landkreise S. 5
3. Behörden und Träger öffentlicher Belange S. 9
4. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen S. 17
5. Bürgerschreiben S. 33
6. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 36

Anlage 1b **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)** in der Zeit vom 18.03.2015 – 22.04.2015 (einschließlich)

und

Abwägung der innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen

1. Wortgleiche Stellungnahmen S. 50
2. Nachbargemeinden und Landkreise S. 58
3. Behörden und Träger öffentlicher Belange S. 69
4. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen S. 85
5. Bürgerschreiben S. 116

Anlage 1a **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der <u>frühzeitigen</u> Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)** in der Zeit vom 01.10.2014 – 31.10.2014 (einschließlich)

und

Abwägung der innerhalb der <u>frühzeitigen</u> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen vom 01.10.2014

Inhalt:

1. Wortgleiche Stellungnahmen S. 2
2. Nachbargemeinden und Landkreise S. 5
3. Behörden und Träger öffentlicher Belange S. 9
4. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen S. 17
5. Bürgerschreiben S. 33
6. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 36

1. Wortgleiche Stellungnahmen

Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst dargelegt:

- Stadt Gevelsberg Schreiben vom 27.10.2014
- Stadt Sprockhövel Schreiben vom 28.10.2014
- Stadt Hattingen Schreiben vom 28.10.2014
- Stadt Herdecke, Schreiben vom 28.10.2014
- Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung und Soziales, Schreiben vom 28.10.2014
- Stadt Ennepetal, Schreiben vom 28.10.2014
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Schreiben vom 28.10.2014
- Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Referat 15, Schreiben vom 28.10.2014

1.1 Zweckbestimmung des Sondergebietes

Bedenken, dass es in der Begründung gegenüber der Planzeichnung unterschiedliche Zweckbestimmungen für das Sonstige Sondergebiet gibt. Diese wird mit „Möbelhaus“ in der Begründung und als „Großflächiger Einzelhandel – Einrichtungshaus“ in der Planzeichnung dargestellt. Diese Darstellung sei rechtserheblich, da die Bezeichnung „Einrichtungshaus“ für die Entwicklungsrichtung des Sondergebietes unbestimmt sei. Die Stellungnehmenden zitieren aus der Begründung, dass die Stadt Wuppertal sich um die Ansiedlung eines Möbelmarktes bemühe und nun ein Einrichtungshaus mit dem Angebotsschwerpunkt im Sortimentsbereich Möbel geplant sei. Das Einrichtungshaus wird dann als Möbelmarkt bezeichnet, obwohl es sich doch um ein Einrichtungshaus handele.

Hinweise: Es wird ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom Juni 1998 zitiert, das sich zum Begriff des „Einrichtungswarenhauses“ äußert. Dieser sei sprachlich nahezu entsprechend.

Gem. des vorgenannten Urteils wird der Begriff „Einrichtungswarenhaus“ aufgrund der fehlenden Bestimmtheit verworfen. Mit diesem Begriff ist die Bestimmtheit des Ausschlusses von zentrenschädlichen Wirkungen nicht sichergestellt, da die Begriffe „Einrichtung“ und „Einrichtungsgegenstände“ nicht hinreichend konturiert sind. Unter dem erstgenannten Begriff kann man seinem Wortlaut nach außer Möbeln auch alles erfassen, was man in Aufenthaltsräumen zu deren zweckmäßiger Nutzung unterbringen kann. Mit diesem Urteil wird Kritik dahingehend geäußert, dass es im Gegensatz zum Begriff des Möbelhauses beim Begriff „Einrichtungshaus“ darum geht, dem Investor größeren Handlungsspielraum zu gewähren. Gerade IKEA weise ja eine breitgefächerte Angebotspalette auf. Was neben Möbeln noch zur „Einrichtung“ gehört, zeigt die „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des statistischen Bundesamtes. Dort werde mit aller Deutlichkeit klar, dass der Begriff „Einrichtung“ im Handelswesen nicht näher konturiert ist.

Im Urteil des OVG Münster wurde festgestellt, dass sich aus dem festgesetzten Begriff weder die zulässige Angebotspalette des Kernsortiments noch das daraus abzuleitende Randsortiment herleiten lässt.

Die Stellungnehmenden plädieren insofern nachdrücklich dafür, als Zweckbestimmung für das Sondergebiet den Begriff „Möbelhaus“ zu verwenden und zur Herbeiführung der landesplanerischen Vereinbarkeit klare Verkaufsflächenanteile darzustellen. Dies bedinge eine sortimentsspezifische Darstellung.

Zu 1.1 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt. Die Hinweise werden beantwortet.

Den Anregern ist insoweit recht zu geben, dass die Verwendung des Begriffes „Einrichtungshaus“ bei der Flächennutzungsplanzeichnung und „Möbelhaus“ bei der gemeinsamen Kurzbegründung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Vermeidung von Widersprüchen auf eine einheitlichen Begrifflichkeit anzupassen ist. Nicht gefolgt wird der Auffassung, dass der Begriff „Einrichtungshaus“ nicht zur näheren Zweckbestimmung des geplanten Sondergebietes im Weiteren Verfahren verwendet werden kann bzw. sollte. Hierzu wie folgt:

Hinsichtlich der zuzulassenden Art der baulichen Nutzung können sich Bebauungspläne mit der Festsetzung eines in der BauNVO typisierend umschriebenen Baugebiets begnügen, wobei gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO die §§ 2 bis 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans werden mit der Folge, dass die dort normierten Nutzungen in den jeweiligen Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind. Im Rahmen der normativen Vorgaben des § 9 BauGB und der BauNVO können Bebauungspläne aber auch mehr oder weniger ins einzelne gehende Festsetzungen treffen. Insoweit bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit vom BauGB und der BauNVO gezogenen Grenzen letztlich selbst, welches Maß an Konkretisierung von Festsetzungen der jeweiligen Situation angemessen ist. Hierbei kann sie auch eine gewisse planerische Zurückhaltung üben.

BVerwG, Urteil v. 11.3.1988 - 4 C 56.84 -, BRS 48 Nr. 8

Entschließt sich die Gemeinde im Rahmen von Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dazu, es nicht bei der Anwendung der sich für den jeweiligen Baugebietstyp aus der BauNVO ergebenden generellen Zulässigkeitskriterien zu belassen, muss allerdings der Plan selbst sicherstellen, dass die konkret zulässigen Vorhaben - ggfs. unter Zuhilfenahme der für normative Festsetzungen einschlägigen Auslegungsgrundsätze - hinreichend bestimmt feststellbar, d.h. wenigstens bestimmbar sind. Dabei kann sich die planende Gemeinde auch unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, wenn sich ihr näherer Inhalt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des erkennbaren Willens des Normgebers erschließen lässt.

BVerwG, Beschluss v. 24.1.1995 - 4 NB 3.95 -, BRS 57 Nr. 26

Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen begegnet die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Einrichtungshaus" jedenfalls dann keinen Bedenken, wenn - wie be-

absichtigt - auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen für einzelne Sortimente, d.h. sog. **sortimentsspezifischer Verkaufsflächenobergrenzen** sichergestellt wird, welche Sortimente in welchem Umfang konkret zulässig sein sollen. Hierbei soll zudem eine nähere Zuordnung der Sortimente zu zentrenrelevanten bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten auf Grundlage der Wuppertaler Sortimentsliste erfolgen. Damit unterscheidet sich die vorliegende Fallkonstellation auch erheblich von dem der
Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1998 - 7a D 108/96.NE - zugrunde liegenden Sachverhalt. Hier hatte das OVG Münster im Zusammenhang mit der Realisierung des IKEA-Einrichtungshauses in Dortmund den zugrundeliegenden Bebauungsplan unter anderem deshalb für unwirksam erklärt, weil die dort getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung nicht hinreichend bestimmt gewesen waren. Zwar wurde ebenfalls ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einrichtungshaus" festgesetzt. Im Unterschied zu der vorliegenden Situation wurde seinerzeit allerdings davon abgesehen, die konkret zulässigen Sortimente zu benennen. Der Fehler lag namentlich darin, dass zwar Verkaufsflächenobergrenzen für das Kern- bzw. Randsortiment festgesetzt worden waren. Eine nähere Konkretisierung dessen, was Kern- bzw. Randsortiment sein sollte, ließ sich allerdings weder aus den konkreten Festsetzungen, noch aus der Planbegründung hinreichend bestimmbar ablesen, weil die dort genannten Sortimente lediglich beispielhaft aufgezählt worden waren. Nur der Vollständigkeit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Einrichtungshaus" auch in neueren Entscheidungen der Obergerichte für unbedenklich erachtet wurde.

vgl. OVG Münster, Urteil v. 17.06.2011 - 2 D J06/09.NE - , juris;
OVG Lüneburg, Urteil v. 02.07.1999 - 1 K 4234/97 - , BRS 62 Nr. 25

1.2 Landesplanerische Vorgaben, Beteiligung

Bedenken: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Vorgaben zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben werden könne. Im Folgenden werden die fraglichen Ziele des sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ zum LEP NRW, der Lage des Plangebietes im Allgemeinen Siedlungsgebietes (ASB) des LEPs, dem Ziel 1 und Ziel 2 (Integrationsgebot) angesprochen.

Die Stellungnehmenden nehmen Bezug auf das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.09.2014 im Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz, worin die Absicht der Stadt Wuppertal dokumentiert wird, ein kommunales Einzelhandelskonzept aufzustellen und darin inbegriffen die Prüfung der Sortimentslisten. Der Begründung kann entnommen werden, dass für das Vorhaben eine Auswirkungsanalyse in Bearbeitung ist, die den Nachweis des Beeinträchtigungsverbotes führt.

Hinweis: Aus vorgenannten Gründen und aufgrund ihrer möglichen Betroffenheit bitten die Stellungnehmenden um Beteiligung bei der Aufstellung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes, der Auswirkungsanalyse und bei der Darlegung des Nachweises des Beeinträchtigungsverbotes.

Zu 1.2 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Wunsch wird bedingt entsprochen.

Die Wünsche zur Beteiligung beim kommunalen Einzelhandelskonzept kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht entsprochen werden, da es sich um ein separates Verfahren handelt. Allerdings ist eine entsprechende Beteiligung in diesem Verfahren vorgesehen. Auch bei der Erarbeitung der Auswirkungsanalyse kann eine Nachbargemeinde mit ihren spezifischen Eigeninteressen nicht beteiligt werden; diese wird von einem unabhängigen Sachverständigenbüro – hier GMA – nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt. Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens werden die Nachbarkommunen jedoch weiterhin beteiligt; die Auswirkungsanalyse wird in diesem Rahmen allen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt.

Es wird auch der Nachweis des Beeinträchtigungsverbotes geführt, die wirtschaftlichen und ggf. städtebaulichen Auswirkungen werden detailliert nach Städten und zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und bewertet. Die Methodik der Auswirkungsanalyse wurde im Übrigen mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt und die Auswirkungsanalyse der Bezirksregierung Düsseldorf vorab zugeleitet. Bedenken erfolgten nicht.

2. Nachbargemeinden und Landkreise

1. Stadt Haan
2. Stadt Witten
3. Kreis Mettmann, der Landrat
4. Stadt Solingen
5. Oberbergischer Kreis
6. Stadt Radevormwald
7. Stadt Velbert

2.1. Stadt Haan

Hinweis, dass z.Zt. keine Anregungen oder Informationen vorliegen. Ggf. will die Stellungnehmende sich im weiteren Verfahren äußern, wenn eine konkrete Sortimentsliste vorliegt.

Zu 2.1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Stadt Haan wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte erneut beteiligt.

2.2. Stadt Witten

Hinweis, dass die Stadt Witten in der Begründung als betroffene Stadt genannt wird. Es wird insoweit **gefordert**, dass das Einzelhandelsgutachten auch die Auswirkungen und Verhältnisse in Witten untersucht.

Zu 2.2 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt.

Es kann bestätigt werden, dass im Rahmen der Auswirkungsanalyse eine Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen in der Stadt Witten erfolgt ist. Relevante Auswirkungen sind aber nicht zu befürchten. Die Stadt Witten wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte erneut beteiligt.

2.3. Kreis Mettmann, der Landrat

Hinweis, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Zu 2.3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

2.4. Stadt Solingen

Hinweise: Die Stellungnehmende referiert über das geplante Vorhaben und nimmt Bezug auf die vorauslaufende Planung, welche der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136V sei. Die ehemaligen Bedenken zur vorgenannten Planung werden in 4 Punkten aufgezählt.

Für das nun geplante Vorhaben wird die Größe der Verkaufsfläche und der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente aufgezählt. Die Reduzierung der letzteren wird ausdrücklich begrüßt, da dies eine deutlich bessere Verträglichkeit bewirke.

Es wird angeführt, dass planungsrechtlich ein Verträglichkeitsgutachten als notwendig erachtet wird und bittet um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Ebenso wird die beabsichtigte Erstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzepts angeführt, wobei die Stadt Solingen hier ebenso eine Beteiligung erwarte.

Die Stellungnehmende legt Wert darauf, dass eine nachträgliche Ausweitung der Einzelhandelsnutzung in Richtung Homepark dauerhaft nicht möglich ist.

Bedenken werden nicht hervorgebracht, eine abschließende Beurteilung sei erst nach der Offenlegung des einzelhandelsbezogenen Gutachtens, das Bestandteil des weiteren Verfahrens seien sollte, möglich.

Da der Bitte zur Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme nicht entsprochen wurde, ergeht die Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Ratsausschuss, über den informiert werde.

Zu 2.4. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird weitestgehend gefolgt

Im Rahme der Aufstellung des Bebauungsplanes 1202 wurde eine Verträglichkeitsanalyse hinsichtlich der Einzelhandelsauswirkungen eingeholt. In diesem wurden auch die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche von Solingen untersucht. Relevante Auswirkungen stehen aber nicht zu befürchten. Dem Wunsch zur Beteiligung beim kommunalen Einzelhandelskonzept kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht entsprochen werden, da es sich um ein separates Verfahren handelt. Allerdings ist eine entsprechende Beteiligung in dem Verfahren vorgesehen. Die Stadt Solingen wird wunschgemäß im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1202 erneut beteiligt werden. Da es sich bei dem Planverfahren 1202 um die Baurechtschaffung allein für ein IKEA-Einrichtungshaus handelt, bestehen keine Bezüge zu dem Vorläuferverfahren 1136V, welches ein Fachmarktbezogenes Einkaufszentrum (auch sprachlich Home-Park genannt) zum Inhalt hatte.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und Souveränität des Rates der Stadt Wuppertal, kann an dieser Stelle keine Beschränkung hinsichtlich der baulichen Entwicklung des Plangebietes erfolgen. Allerdings ist es ausgeschlossen, dass mit Blick auf die vorgesehenen Darstellungen der 90. Flächennutzungsplanänderung eine Ausweitung in Richtung eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrums (Home-Park) ermöglicht wird.

2.5. Oberbergischer Kreis, der Landrat

Hinweis, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Zu 2.5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

2.6. Stadt Radevormwald

Die Stellungnehmende begrüßt, dass die Planung IKEA ohne Homepark fortgesetzt wird. Eine Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sei aufgrund der vorliegenden Informationen nicht möglich. Es wird angeführt, dass die Erarbeitung einer Auswirkungsanalyse sowie eines Einzelhandelskonzeptes mit Sortimentsliste für die Stadt Wuppertal vorgesehen ist.

Die Stellungnehmende kündigt an, sich beim Vorliegen dieser Unterlagen bei der Offenlegung konkreter äußern zu wollen.

Zu 2.6. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Radevormwald wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung der Bauleitpläne erneut beteiligt werden.

2.7. Stadt Velbert

Die Stellungnehmende führt an, dass aufgrund der noch nicht vorliegenden Auswirkungsanalyse sowie Wuppertaler Sortimentsliste keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden könne. Eine Äußerung von Bedenken könne es im Rahmen der öffentlichen Auslegung geäußert werden.

Die Stellungnehmende kündigt an, sich beim Vorliegen dieser Unterlagen bei der Offenlegung konkreter äußern zu wollen, wenn sich Andeutungen ergeben sollten, die eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche vermuten ließen.

Zu 2.7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Velbert wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt werden.

2.8. Stadt Remscheid

Hinweis: Die Stellungnehmende führt an, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegeben werden. Es wird um erneute Beteiligung insbesondere aufgrund des noch ausstehenden Belegs der städtebaulichen Auswirkungen hinsichtlich der Sortimentsausweisungen gebeten.

Hinweis: Die Stellungnehmende weist auf das laufende Bauleitplanungsverfahren Nr. 657 (v. a. geplante Einzelhandelsnutzung eines Designer Outlet Center) sowie das aktuelle Einzelhandelskonzept der Stadt vom 25.09.2014 hin.

Zu 2.8. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Remscheid wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt werden.

3. Behörden und Träger öffentlicher Belange

3.1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land
3.2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst & verschiedene Dezernate
3.3. PLEDOC GmbH
3.4. Wupperverband, Flussgebietsmanagement
3.5. Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal-Solingen-Remscheid
3.6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
3.7. Gascade Gastransport GmbH
3.8. Thyssengas GmbH, Erdgaslogistik
3.9. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Netzplanung
3.10. Amprion GmbH
3.11. Handwerkskammer Düsseldorf
3.12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
3.13. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land
3.14. Landwirtschaftskammer NRW
3.15. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleisterverband
3.16. Wuppertaler Stadtwerke (WSW)

3.1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land

Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, insofern der Waldfunktionsverlust von 0,94 ha vollumfänglich durch Maßnahmen zugunsten des Waldes ausgeglichen wird. Da auf regionaler Ebene entsprechende Möglichkeiten bestünden, müsse die Maßnahme auf Ebene des Bebauungsplans konkret festgesetzt werden.

Zu 3.1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Den Empfehlungen zum Ausgleich des Waldverlustes wird gefolgt. So soll auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung einer Waldfläche ein Großteil des Waldverlustes (0,74 ha) innerhalb des Plangebietes am Eichenhofer Weg ausgeglichen wird. Das flächenmäßig verbleibende Ausgleichserfordernis in einer Größenordnung von 0,2 ha soll gebietsnah erfolgt. Die externe Ersatzfläche für den Wald (Neuaufforstung) ist im Bereich Hasenkamp (hinter dem Wasserturm) vorgesehen. Die externe Fläche wurde auf ihre Eignung anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe I, positiv bewertet. Die Einzelheiten zum Ausgleich des Restdefizits werden im städtebaulichen Vertrag vor dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens 1202 geregelt.

3.2. Bezirksregierung Düsseldorf

3.2.1. Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Hinweis, dass sich aus den Luftbildern von 1939 – 45 sowie anderen historischen Unterlagen keine Belege für das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gegeben werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen so wird Sicherheitsdetektion empfohlen. Es wird auf alte Stellungnahmen zu diesem Gebiet verwiesen.

Aus den Dezernaten, die für die Belange von Verkehr, Luftverkehr, ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Landschaft- und Naturschutz, Abfallwirtschaft sowie Gewässerschutz zuständig sind, wer-

den keine Bedenken geäußert. Die Stellungnehmende weist darauf hin, dass, sollten die Aufgabenbereiche des Landschaft- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abt. 5 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, darum gebeten wird, Sie durch die Unteren Umweltbehörden die vorgenannten Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten- und -förderung beständen keine Bedenken, da im Plangebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler anzutreffen sind, die sich im Eigentum oder Nutzrecht des Landes oder Bundes befänden. Zur Wahrung sämtlicher denkmalspflegerischer Belange wird angeregt, das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen

Zu 3.2.1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Das Ergebnis der Stellungnahme des KBD wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und ein Passus „Kampfmittel“ unter den Hinweisen auf dem Textblatt für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die vom Stellungnehmenden angeführten Landschaftsämter Rheinland wurden beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden von diesen jedoch nicht vorgetragen. Eine frühzeitige Beteiligung der sonstigen bei der Stadt Wuppertal ansässigen Unteren Behörden ist erfolgt, die Erkenntnisse sind in das Verfahren eingeflossen.

3.2.2 Immissionsschutz

Hinweis: Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes wird auf das Luftreinhaltegebiet des „Luftreinhalteplan Wuppertal“ und insbesondere auf die dort aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität verwiesen. **Anregung:** Die Maßnahmen sollten nach Vorstellung der Stellungnehmenden im aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden. Es wird der Luftreinhalteplan Wuppertal 2013 zitiert und konkrete Maßnahmen benannt.

Weiter seien Maßnahmen zur Vermeidung von weiteren staubförmigen Umweltbelastungen beim Bau angezeigt. Es wird angeregt, die Verbindlichkeit dieser Maßnahmen durch Aufnahme in den textlichen Festsetzungen zu fixieren. Gegen das Vorhaben bestünden keine Bedenken.

Zu 3.2.2 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden zum Teil beachtet.

Bzgl. des Immissionsschutzes wird die vorgeschlagene Maßnahme des Luftreinhalteplans Wuppertal (2013) bzgl. staubmindernder Maßnahmen bei Baustellen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Anregung zur Aufnahme der Maßnahme 2/36 „Festlegung von verbindlichen Standards bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ beinhaltet gem. §§ 9 (1) Nrn. 23/24 und 11 bis 12 BauGB die Festsetzung konkreter Grenzwerte für Luftschadstoffe. Dies kommt jedoch für die konkrete Bauleitplanung nicht in Frage, da die Höhe der Luftschadstoffe v. a. durch die hohe Grundbelastung an Kfz-Verkehr – namentlich der BAB A 46 – zustande kommt, auf die das Bauleitplanverfahren keinerlei Einfluss hat. So stieg nach den Ergebnissen der aktuellen Verkehrserhebungen vom Mai 2014 mit mehrtägigen aufwändigen Verkehrszählungen und z. T. 24 h-Erhebungen die Verkehrsbelastung an den andienenden Straßen im Vergleich zu den Verkehrszählungen aus dem Jahr 2012 um 1.000 bis 2.000 Fahrzeuge an. Die BAB A 46 gilt ebenfalls als stark belastet. Somit liegen die derzeitigen Luftschadstoffbelastungen mit Stickstoffdioxid an besonders belasteten Stellen bereits heute ohne projektbezogenen Mehrverkehr knapp unter dem Grenzwert. Bei einem weiteren Anstieg der Kfz-Verkehre über den reinen Projektanstieg hinaus ist ein Erreichen der

Stickstoffdioxidbelastung über die Grenzwerte zu erwarten. Mit der Projektplanung werden die Grenzwerte fast erreicht. Der zu verzeichnende Anstieg bis an den Grenzwert ist mit Blick auf das für die Stadt Wuppertal bedeutsame Vorhaben hinzunehmen. Das Problem der Luftschadstoffbelastungen insgesamt ist nur im überregionalen Rahmen zu lösen und kann nicht dem Vorhaben angelastet bzw. von diesem gelöst werden.

3.2.3 Gewässerschutz

Hinweis, dass keine Bedenken bestünden. Der Stellungnehmende weist darauf hin, dass, sollten die Aufgabenbereich des Landschaft- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abt. 5 der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, gebeten wird, die Belange durch die Unteren Umweltbehörden prüfen und bewerten zu lassen.

Zu 3.2.3 Beschlussvorschlag: Den Hinweisen wird gefolgt.

3.3 PLEDOC GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung

Anregung, die vorhandene Trassenführung der Kabelschutzrohranlage einliegender Lichtwellenleiterkabeln der GasLine GmbH & Co. KG inklusive dessen Schutzstreifen zeichnerisch zu übernehmen.

Zu 3.3 Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die in Rede stehende Leitungstrasse verläuft außerhalb oder am südöstlichen Rand des kleineren Geltungsbereichs im Bereich des Knotens Schmiedestraße / Eichenhofer Weg. Ein gemäß dem Merkzettel beidseitig zwei Meter breiter Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung nicht übernommen. Nach derzeitiger Erkenntnis verläuft dieser Schutzstreifen innerhalb der Teilbereiche A und B innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen, in die grundsätzlich keine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte / Schutzstreifen übernommen werden. Aufgrund der Zusendung von analogen Eintragungen, Verkleinerung der Planzeichnung und Darstellung in einer PDF-Datei durch die Stellungnehmende, kann aufgrund der damit verbundenen Übertragungen eine lagegenaue Eintragung nicht garantiert werden.

Die PLEDOC GmbH wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1202 erneut beteiligt werden.

3.4 Wupperverband, Flussgebietsmanagement

Hinweis, dass der Wupperverband bereits im vorauslaufenden Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1136V Stellungnahmen abgegeben hat, die beigefügt wurden. Da das gleiche Plangebiet betroffen ist, geht der Wupperverband davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange in der gleichen Art und Weise betroffen sind wie beim vorgenannten Verfahren. Die vorgenannten Stellungnahmen würden damit sinngemäß gelten. Im Ergebnis bestehen damit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planentwürfe.

Zu 3.4 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich hat die WSW südlich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Regenrückhaltebecken sowie ein Regenklärbecken zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hergestellt, so dass wesentliche Entsorgungsaspekte nun geklärt sind. Hierzu hat es in der Vergangenheit bereits mehrere Fachgespräche und Ortstermine mit den entsprechenden Stellen gegeben. Es wird weiterhin eine enge

Abstimmung zu den o. g. wasserwirtschaftlichen Themen zwischen Stadt Wuppertal/UWB, WSW Energie und Wasser und Wupperverband erfolgen. Anmerkung: Da es sich bei dem Bebauungsplan 1202 allerdings um ein neues Planverfahren mit geändertem Inhalt handelt, ist ein pauschaler Verweis des Wupperverbandes auf die Anregungen zum Vorgängerverfahren 1136V allein schon aus formalen Gründen nicht zielführend und können ohne Bezug zu dem konkreten Planfall nicht bewertet werden.

(In der Begründung sollte zum Thema RRB ein Passus enthalten sein. Ebenso ein Hinweis, dass die Entsorgung des auf dem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers über das neu erstellte Regenrückhalte- / Regenklärbecken erfolgen wird)

3.5 Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal-Solingen-Remscheid

Hinweis, dass die IHK, die geänderte Planung positiv sieht. Die Stellungnehmende führt an, dass Auswirkungsanalyse und Verkehrsgutachten bisher nicht vorliegen, so dass keine abschließende Stellung genommen werden könne. Die Stellungnehmende verweist auf die Stellungnahmen zum vorlaufenden Bauleitplanverfahren 1136V. In einigen Teilen der Stellungnahme sei mit ähnlichen Anmerkungen zu den Gesichtspunkten Einzelhandelsansiedlung und Verkehrsabwicklung zu rechnen.

Bedenken, dass die Zweckbestimmung des SO-Gebietes in der beigefügten Kartendarstellung zu der im Parallelverfahren laufenden 90.Flächennutzungsänderung „Großflächiger Einzelhandel – Einrichtungshaus“ lautet, während sie in der gemeinsamen Begründung für den Bebauungsplan als „Möbelmarkt“ bezeichnet wird. Dieser Begriff solle einheitlich in „Möbelmarkt“ angepasst werden.

Die Stellungnehmende hebt hervor, dass ihres Erachtens mit der Realisierung des Vorhabens den gewerblichen Interessen im bergischen Städtedreieck gedient sei.

Zu 3.5 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die für die öffentliche Auslegung der Planung erforderlichen Gutachten wurden zwischenzeitlich erstellt. Die Erkenntnisse hieraus sind in den Planentwurf eingeflossen. Die IHK wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt; die Gutachten werden zur Verfügung gestellt. Anmerkung: Da es sich bei dem Bebauungsplan 1202 allerdings um ein neues Planverfahren mit geändertem Inhalt handelt, ist ein pauschaler Verweis der IHK auf die Anregungen zum Vorgängerverfahren 1136V allein schon aus formalen Gründen nicht zielführend und können ohne Bezug zu dem konkreten Planfall nicht bewertet werden.

Hinsichtlich der Bedenken zu der Zweckbestimmung des geplanten Sondergebietes durch den Begriff „Einrichtungshaus“ wird auf die umfangreichen Ausführungen zum Punkt 1 - 8 A verwiesen.

3.6 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

Hinweis, dass der Zuständigkeitsbereich der Autobahnniederlassung Krefeld ca. 780 m östlich der Anschlussstelle Oberbarmen endet. **Anregung:** Es wird auf die bestehende Anbauverbotszone von 40 m am Rande der Bundesautobahn A 46 hingewiesen, deren Umfang, die Nutzungsfreiheit und die notwendige Eintragung in die Planzeichnung. erläutert. Zusätzlich müsse die Anbaubeschränkungszone in die Planzeichnung des Bebauungsplanes eingetragen werden. Ebenso wird auf das Anbringen von Werbeanlagen eingegangen. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone sind sämtliche geplante Werbeanlagen der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Dies gilt auch für jene Werbeanlagen, insbesondere dem Verkehrslenkungsturm, außerhalb der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone. Durch das städtische Bauordnungsamt in diesem Bereich sei sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Die Auswirkung des Vorhabens auf das umliegende Straßenverkehrsnetz sei darzustellen. Dafür sei eine Verkehrsuntersuchung beizubringen. Die Stellungnehmende referiert über den Umfang und die Art der Untersuchungsmethoden der Verkehrsuntersuchung. Zudem wird betont, dass der Vorhabenträger die Lasten der Umbaumaßnahmen für die sich aus dem Vorhaben ergebenden Mehrverkehre trägt. Es wird über die Planung, Art und den Umfang einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Kommune auf Basis eines straßenrechtlichen Entwurfes hingewiesen.

Hinweis, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger weder jetzt noch später aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven/passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. des Lärmschutzes geltend gemacht werden können.

Zu 3.6 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beachtet. Den Anregungen wird gefolgt.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes eingetragen und in der Begründung erläutert. Die Anbauverbotszone wird von sämtlichen Nutzungen freigehalten. Eine evtl. Aufstellung von Werbeanlagen wird dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld zur Prüfung vorgelegt. Als örtliche Bauvorschrift in Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden entsprechende Bestimmungen angefügt. Der Verkehrslenkungsturm, der im Übrigen außerhalb der Baubeschränkungszone(Zone der Zustimmungspflicht gem. § 9 Abs. 2 FStrG) aufgestellt wird, wird in Absprache mit dem städtischen Bauordnungsamt errichtet. Eine weitere örtliche Bauvorschrift in Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Verkehrslenkungsturm stellt sicher, dass der Verkehrslenkungsturm nur mit hinterleuchtbaren starren Logos sowie ohne bewegte Bilder zulässig ist. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs steht hierdurch nicht zu befürchten.

Eine Verkehrsuntersuchung wurde durchgeführt. Die Leistungsfähigkeit des Straßensystems kann durch ergänzende bauliche Maßnahmen sichergestellt werden. Die Planung wird mit den zuständigen Straßenbaulastträgern abgestimmt. Die Hinweise über Art und Umfang werden beachtet, ebenso wie die Lastentragung durch den Vorhabenträger.

3.7 Gascade Gastransport GmbH

Hinweis, dass die Anlagen der Betreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH nicht betroffen seien. Externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs seien ebenfalls zur Stellungnahme mitzuteilen.

Zu 3.7 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gascade Gastransport GmbH hat im Zuge der erneuten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, die aktualisierten Unterlagen incl. der externen Ausgleichsflächen zu prüfen.

3.8 Thyssengas GmbH, Erdgaslogistik

Hinweis, dass Thyssengas von der Planung nicht betroffen sei und Neuverlegungen z. Zt. nicht vorgesehen seien.

Zu 3.8 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.9 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Netzplanung

Hinweis, dass innerhalb des Plangebietes Hochspannungsleitungen, jedoch keine Gasversorgungs- und Stromleitungen seien. Bezüglich vorhandener Anlagen würde eine gesonderte Stellungnahme einer anderen Abteilung vorgelegt. Der Stellungsnehmende weist auf die Erkundigungspflicht des Vertragsnehmers hin. Die Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage.

Hinweis, dass innerhalb des Plangebiets keine Hochspannungsleitungen verlaufen und Neuverlegungen z. Zt. nicht vorgesehen seien.

Zu 3.9 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.10 Amprion GmbH

Hinweis, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb der 220 KV-Hochspannungsfreileitungen, Pkt. Hattingen – Ronsdorf, Bl. 2345 (Maste 47 – 49) liegen. Der Stellungnehmende weist darauf hin, dass unter der Bezeichnung Bebauungsplan 1136V – Dreigrenzen – zu den ausgewiesenen Geltungsbereichen des Bebauungsplans Nr. 1202 mehrfach Stellungnahmen abgegeben worden seien.

Zu 3.10 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die beiden Hochspannungsfreileitungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan Vollständigkeitshalber erwähnt.

Anmerkung: Da es sich bei dem Bebauungsplan 1202 allerdings um ein neues Planverfahren mit geändertem Inhalt handelt, ist ein pauschaler Verweis der Amprion GmbH auf die Anregungen zum Vorgängerverfahren 1136V allein schon aus formalen Gründen nicht zielführend und können ohne Bezug zu dem konkreten Planfall nicht bewertet werden.

3.11 Handwerkskammer Düsseldorf

Hinweis, dass beim jetzigen Planungsstand keine Bedenken vorgetragen würden. Eine Auseinandersetzung mit den landesplanerischen und städtebaulichen Vorgaben könne erst dann erfolgen, wenn das notwendige Einzelhandelsgutachten sowie das derzeit erarbeitete Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal vorlägen.

Zu 3.11 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Handwerkskammer wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung der Bauleitpläne erneut beteiligt werden.

3.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, bei einer Gebäudehöhe über 30 m jedoch die Unterlagen zur Prüfung zugeleitet werden sollen.

Zu 3.12 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der Baugrenze soll eine Begrenzung der Bauhöhe auf 17,1 m über hergerichtetem Gelände erfolgen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr hat im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die Möglichkeit die aktualisierten Unterlagen zu prüfen.

3.13 Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW)

Hinweis, dass z.Zt. keine Anregungen oder Informationen vorliegen. Ggf. will die Stellungnehmende sich als Träger landwirtschaftlicher Belange im weiteren Verfahren äußern.

Zu 3.13 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.14 LVR-Am für Denkmalpflege im Rheinland

Hinweis, dass die Fläche des Plangebietes großräumig gestört sei. Bedenken und Anregungen würden im Verfahren daher nicht vorgebracht.

Anregung, die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW zu beachten.

Zu 3.14 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird beachtet.

Die Regeln und Verhaltensregeln bei der Entdeckung von Bodendenkmälern werden eingehalten. Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern bestehen jedoch nicht, so dass auf der Ebene des Bebauungsplanes keine weiteren Regelungen erforderlich sind.

3.15 Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

Hinweis, dass beim jetzigen Planungsstand keine Bedenken vorgetragen würden. Eine Auseinandersetzung mit den landesplanerischen und städtebaulichen Vorgaben könne erst dann erfolgen, wenn das notwendige Einzelhandelsgutachten sowie das derzeit erarbeitete Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal vorlägen.

Bzgl. der Schaffung von neuen, dauerhaften Arbeitsplätzen, der Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens und zu der Entstehung eines bedeutenden städtebaulichen Magneten durch die Realisierung des Vorhabens wird ausgeführt, dass der Stellungnehmende die ersten beiden Punkte ebenso sehe. Bzgl. des „ bedeutsamen städtebaulichen Magneten“ wird kritisiert, dass dies unter dem Gesichtspunkt der Stadtgestaltung nicht nachvollziehbar sei.

Zu 3.15 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt

Die Schaffung eines bedeutenden städtebaulichen Magneten bedeutet insbesondere einen Imagegewinn und eine Kaufkraftrückholung im Bereich Möbel, bei dem die Stadt Wuppertal einen Abfluss an Kaufkraft aufweist. Als Standort kristallisierte sich als Ergebnis der langjährigen Standortsuche der Standort Dreigrenzen heraus (vgl. Planbegründung). Ein anderer Vorhabenstandort oder gar eine innenstädtische Lage kam trotz intensiver Suche nicht in Frage. Gleichfalls ist es bzgl. Kunden außerhalb Wuppertals durchaus denkbar, dass diese weitere Ziele innerhalb Wuppertals ansteuern.

Der Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleisterverband wird im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte zur Aufstellung der Bauleitpläne erneut beteiligt werden.

Zu 3.16 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH (verschiedene Fachbereiche)

Hinweis: Die Stellungnehmende hat für dieses Bauleitplanungsverfahren bereits die öffentliche Entwässerung angepasst. Es bestehe ein Übergabepunkt für den Bebauungsplan Nr. 1202, der bereits fertiggestellt sei.

Die Stellungnehmende merkt an, dass in Abhängigkeit von der beantragten elektrischen Leistung gegebenenfalls sehr umfangreiche Kabelverlegungen erforderlich seien.

Im nördlichen Bereich verlaufen Gas- und Wasserversorgungsleitungen von der Schmiedestraße zum Eichenhofer Weg. Im Konzeptplan ist diese Fläche grün gekennzeichnet. Eine Überbauung oder Bepflanzung in diesem Bereich ist nicht gestattet. Die dingliche Sicherung der vorhandenen Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sei bereits bei der Stadt Wuppertal, Ressort 403.41 beantragt. Weiterhin befindet sich neben der Autobahnausfahrt an der Schmiedestraße, gegenüber Haus Nr. 72, eine Gasreglerstation.

Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist, wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen seien.

Zu 3.16 Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der Übergabepunkt für die Entwässerung wird im Zuge der weiteren Planungen (Genehmigungs- und Ausführungsplanung)berücksichtigt.

Die geplanten, derzeit noch nicht bekannten Trassen werden im Zuge der weiteren Planungen (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) berücksichtigt, während vorhandene Trassen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch Eintragungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten incl. Schutzstreifen gesichert werden. Es werden weitere Abstimmung mit der WSW stattfinden, um die jeweiligen nach Ausführung der umfangreichen Erdarbeiten zu erhaltenen Trassen abzustimmen und die Eintragung der Dienstbarkeiten (dingliche Sicherung) vorzunehmen. Innerhalb des nördlichen Randbereichs, Teilbereich A, befindet sich die 40 m Breite Anbauverbotszone der BAB A 46, in der keine Bebauung zulässig oder geplant ist.

4. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

4.1 BUND NRW, BUND Kreisgruppe, LNU NRW, NABU
4.2 E-W-Nord

4.1. BUND NRW, BUND Kreisgruppe, LNU NRW, NABU

4.1.1. Unverträglichkeit, Verfahren

Bedenken hinsichtlich des Vorhabens, das die Stellungnehmenden grundsätzlich ablehnen. Der Rat der Stadt Wuppertal wird aufgefordert, das Vorhaben nicht weiterzuverfolgen, da es insbesondere aus ökologischer Sicht für die Gesamtstadt wie für die nähere Umgebung nicht zuträglich sei.

Die Berücksichtigung von Biotopen und Arten, der ökologischen Zusammenhänge und der Umweltauswirkungen für die benachbarte Bevölkerung sei, wie im ruhenden Planvorhaben für den IKEA-Homepark, nicht sachgerecht durchgeführt. Grundsätzliche Aussagen der Bebauungsplanung entsprächen nicht den ökologischen Erfordernissen einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung. Die derzeit vorliegenden Informationen seien völlig rudimentär und daher nicht prüfbar.

Die Aussagen der Kap. 1.2, v.a. 3. Absatz, seien unmissverständlich. Sie dienten dazu ein intern bereits beschlossenes Vorhaben argumentativ abzusichern, was der ergebnisoffenen Durchführung des Bauleitplanungsverfahrens diametral widerspräche.

Bedenken, hinsichtlich der verkehrlichen Auslastung rund um das Plangebiet. Es sei erforderlich weitere Verkehrsströme zu vermeiden, da der andienenden Straßen nicht mehr aufnahmefähig seien.

Bedenken, da die Vorbelastung des Gebietes mit Lärm und Luftschadstoffen groß und eine zusätzliche Belastung nicht mehr hinnehmbar sei.

Bedenken, dass die Umsetzung des auf projektbezogenen Mehrverkehren beruhenden Konzeptes Belastungen hervorrufe, die den Anstrengungen der Stadt zuwiderlaufe, einen Beitrag zur Vermeidung eines negativen nachhaltigen Klimawandels zu leisten. **Bedenken** hinsichtlich der großen Flächenversiegelung durch den Bau der großflächigen Stellplatzanlage. Dies widerspräche der Aussage der Stadt zum flächensparenden Bauen und zerstöre geschützte Biotope (Quellen Meine & temporäre Quellen im Kämperbusch).

Die Stellungnahmenden waren infolge der Reduzierung des Vorhabens und durch die Errichtung von Parkdecks davon ausgegangen, dass mindestens der Quellbereich der Meine, der alte Teich mit ausreichender Umgebung und der vollständige vorhandene Wald erhalten bliebe. Nun sei eine weitgehende Versiegelung geplant. Den Stellungnehmenden ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer Gebäudegrundfläche von 21.000 m² nur eine Verkaufsfläche von 25.000 m² resultiere. Alle den Stellungnehmenden bekannten IKEA-Einrichtungshäuser seien mindestens doppelstöckig.

Bedenken, dass auch alte Bäume und der Waldbestand zerstört werden soll. Andererseits sei gegenüber der Wohnsiedlung Erlenrode eine junge Gehölzpflanzung geplant, die aber gleichzeitig zu der aus ökologischer Sicht ungünstigen Stellung des Baukörpers zur vermeidlichen Notwendigkeit der Waldzerstörung führe.

Da gleich mehrere der genannten Aspekte nur vermeidbar seien, wenn auf das gesamte Projekt verzichtet wird, fordern die Stellungnehmenden die Stadt wiederholt auf, das gesamte Verfahren zu beenden.

Zu 4.1.1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Wuppertal lehnt die Einstellung des Verfahrens ab, da es sich bei der Baurechtschaffung für einen großflächigen Möbeleinzelhändler um ein stadtstrukturell wichtiges Vorhaben handelt. Der Missstand des hohen Abflusses der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel könnte durch die Realisierung des Vorhabens abgestellt und dadurch die Versorgungsfunktionen der Stadt Wuppertal als

regionalplanerisch festgelegtes Oberzentrum gestärkt werden Innerhalb des schon von Rechtswegen ergebnisoffenen Planverfahrens soll im Rahmen des Prüfprozesses die Möglichkeit einer Ansiedlung an dieser Stelle geprüft und ggf. entsprechendes Baurecht geschaffen werden.

Sämtliche Schutzgüter, hierunter auch Biotope und Arten, werden im Laufe des Verfahrens umfassend ermittelt und angemessen berücksichtigt. Die hierfür zum Teil erforderlichen Fachgutachten werden durch anerkannte Gutachter erstellt, um eine Belastbare fachliche Bewertung vornehmen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verfahren zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lediglich in der frühen Phase der Vorentwurfsplanung befunden hat und die konkreten Inhalte erst in der Planentwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung hinreichend bestimmt sind. Vollständige Unterlagen werden selbstverständlich zur Offenlage zur Verfügung stehen.

Im genannten Kap. 1.2 wird das Vorhaben aus der Perspektive einer realisierten Planung beschrieben, die berechtigten Forderungen und Belange der Schutzgüter werden genügend berücksichtigt.

Durch einen zielführenden Ausbau der bestehenden Straßen und des Kreisverkehrsplatzes wird die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen entscheidend ertüchtigt. Die Aufnahmefähigkeit kann bei mindestens befriedigender Verkehrsqualität deutlich gesteigert werden. Dies ist eine klare Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand.

Durch die Erneuerung der Straßenoberflächen und die Lage der Infrastrukturbänder ändert sich beim geplanten Zustand die Lärmbelastung gegenüber heute. Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten näheren gutachterlichen Analyse der Planung zeigt sich aber, dass die Auswirkungen der Planung noch hingenommen werden können. So wird z. B. durch das geplante Abrücken der Schmiedestraße auf Höhe der Zu- und Abfahrt zum Vorhabengrundstück durch eine Anliegerstraße eine Verbesserung geschaffen. Die detaillierten Ausführungen zu den zu erwartenden Auswirkungen sind der Begründung zum Planentwurf zu entnehmen.

Hinsichtlich Luftschadstoffe ist zu bemerken, dass die zusätzliche Belastung gegenüber der vorhandenen Vorbelastung gering ist. Allerdings liegen im Bereich des Kreisels Mollenkotten die Luftschadstoffbelastungen bereits jetzt in der Nähe des Grenzwertes für Stickstoffdioxid. Nach der Planung werden die Grenzwerte hier nahezu erreicht. Im Weiteren Straßenbereich sinken die Werte wieder deutlich unter dem relevanten Grenzwert. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind der Begründung zum Planentwurf zu entnehmen.

Hinsichtlich des Flächengebrauches ist festzuhalten, dass das Sondergebiet mit ca. 96.400 m² deutlich kleiner ist als im Bauleitplanverfahren 1136 V (104.053 m²). Der grundsätzliche Geländezuschnitt ist aufgrund der Plangebietslage und der gegebenen Aufgabenstellung derselbe, da unter Berücksichtigung der ökonomischen Erfordernisse zur notwendigen Refinanzierung des Vorhabens nur die Ausrichtung des Gebäudes zur Zu- und Abfahrt an der Schmiedestraße und mit einer Stellplatzanlage in den Freianlagen zulässt. Entsprechende Variantenprüfungen zeigten bei anderen Lösungsansätzen deutliche Nachteile zu Lasten eines tragfähigen Gesamtkonzeptes, so dass diese hier nicht zum Zuge kommen sollen. Bei der Inaugenscheinnahme der Größe des Plangebietes ist zu berücksichtigen, dass die 40 m breite Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahn (BAB) A 46 nicht bebaut werden darf. Die Flächen sind jedoch Teil des Plangebietes. Auf dem Grundstück sind durch den Verzicht auf den Homepark zwar deutlich mehr Bewegungsspielräume, jedoch weiterhin eine schwierige Topographie und gegebene Erschließungszwangspunkte vorhanden.

Eine geänderte Ausrichtung des Gebäudes (Parallel zur BAB A 46) ist aufgrund der für das Projekt wichtigen Notwendigkeit der Einsehbarkeit des Einganges von der Schmiedestraße aus und wegen der 12 m Höhenunterschiedes des Geländes nicht möglich. Im Übrigen wurde gegenüber der Planung gem. Bebauungsplans 1136V das Einrichtungshaus bereits in Richtung Schmiedestraße gerückt, um im rückwärtigen Bereich des Einrichtungshauses zum Wohngebiet Erlenrode die Ersatzwaldbegrünung anzulegen. Ein Verzicht auf eine angemessene Anzahl an gut anfahrbaren und barrierearmen Stellplätzen ist aber nicht möglich. Die Planung einer denkbaren Parkpalette würde zwar zu einer Reduzierung des Fächenbedarfs beitragen, aber insgesamt nicht die Eingriffe in die Natur und die Landschaft bzw. Wald verhindern können. Des Weiteren ergeben sich auf einer Parkpalette ungünstige

Immissionsbedingungen, wie diese sich bereits im Vorgängerverfahren gezeigt haben. Mit Blick auf die für und gegen diese Planungsvariante sprechenden Belange soll im Rahmen des Planentwurfes zur Offenlage an der Vorzugsvariante festgehalten werden.

4.1.2 großflächiger Einzelhandel, Außenbereich

Bedenken, dass Ansiedlungen von großflächigem Einzelhandel auf Geländen an Autobahnen vorgenommen würden, da nachfolgend vorhabenbezogener Mehrverkehr aufträte. Grundsätzliche Einwände, dass diese Fahrten vermeidbar wären, wenn die entsprechenden Sortimente in zentralen Lagen der Stadt Wuppertal in Erreichbarkeit des ÖPNV angesiedelt seien.

Hinweis, dass sich die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland dem globalen Wirtschaftsabschwung anpassen würde. Somit sei fraglich, wie lange das kurzfristige ökonomische Interesse der Investoren noch durch die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft der Kunden bedient werden kann. Damit würde der Standort zu einer ökologischen Altlast.

Zu 4.1.2 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der gewählte Standort städtebaulich und planungsrechtlich kein Außenbereich darstellt. Mit Blick hierauf und den gegebenen landesplanerischen Vorgaben stellt das Grundstück zunächst einen geeigneten Suchraum für die gewünschte Planung dar. Die durch die Umweltverbände aufgezeigten Alternativen sind rein fiktiver Natur, da bei der mehrjährigen Standortsuche kein Innenstadtstandort aufgrund von nicht lösbaren Problemstellungen in die nähere Wahl kam. Entsprechend würde ein Verzicht auf die Planung an dieser Stelle nach aktueller Lage der Dinge zu einem Verzicht der Planung insgesamt führen. Dieses ist mit Blick auf die Bedarfslage der Stadt nicht verhältnismäßig, so dass die Vereinbarkeit der Planung mit den verschiedensten Belangen innerhalb dieses Planverfahrens abschließend geklärt werden sollen. . Es wird darauf hingewiesen, dass der Standort an den ÖPNV mit zwei Buslinien angebunden ist. Im weiteren Verfahren ist noch näher zu prüfen, in wieweit ggf. Haltestellen verlegt bzw. angepasst werden können um eine größere Kundenakzeptanz zu erreichen.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein größerer Anteil an Kunden per Bus und Bahn anreist, da im geplanten Einrichtungshaus große sperrige Gegenstände v. a. Möbel, sogenannte „Kofferraumwaren“ verkauft werden. Ein Abtransport z.B. eines großen Schranks ist per ÖPNV sehr beschwerlich, kaum ein Käufer wäre zu einem solchen Kraftakt bereit. Von daher hat die Vorstellung der An- und Abfahrt von Kunden für Möbel per Bus und Bahn sehr unrealistische Züge. Eine Benutzung des ÖPNV für Kunden für Kleinteile wird hingegen vom Plangeber und Investor sogar ausdrücklich begrüßt.

Die globalen Probleme, die im Zusammenhang mit der erhöhten Mobilität der Kunden entstehen, sind nicht im Zuge des Bauleitplanverfahrens lösbar. Ebenso ist ein Bauleitplanungsverfahren nicht der richtige Ort, um die globalen Probleme des Wirtschaftsabschwungs zu erörtern. In diesem Zusammenhang wird jedoch nachdrücklich darauf verwiesen, dass die weiteren 48 IKEA-Standorte in der BRD durchaus und seit Jahrzehnten funktionieren. Dies gelte auch für Standorte mit schwierigen Verkehrsverhältnissen. Es wird seitens des Investors fest davon ausgegangen, dass auch ein Wuppertaler Standort funktionsfähig ist und eine Deckung des zyklischen, langfristigen Bedarfs der Bevölkerung des Einzugsgebietes ermöglicht wird Wuppertal als Oberzentrum ist gem. der Raumordnungsplanung als Standort vorgesehen und geeignet.

4.1.3 Waldverlust

Widerspruch, dass Wald in Anspruch genommen wird. Er wird auf dort vorkommende Arten verwiesen (z. B. Hohltaube), die auf größere Waldflächen angewiesen seien. Diese Arten geraten durch die Verkleinerung der Waldfläche unter Druck, bis sie bei Unterschreitung der Minimalarealfläche nicht

mehr dort leben könnten. Es gäbe keine Aussagen des Gutachters, inwieweit solche Zerstörungen im Habitat der betroffenen Waldarten relevant sein könnten.

Bedenken, dass ein Waldausgleich im Verhältnis von 1:1 ein rein technischer Ausgleich sei. Es würde ausschließlich auf die Erfordernisse des Landesbetriebes Wald & Holz reagiert, jedoch nicht auf die der Erfassung zugrunde gelegten Altholzbestände, die nicht funktional ausgeglichen würden.

Die Stellungnehmenden fordern aus ökologischer Sicht einen mindestens doppelt so großen Waldausgleich in natürlicher Artenzusammensetzung, damit wenigstens ein Teil der Verluste ausgleichbar wäre. Es werden konkrete Ausführungsweisen beschrieben. Eine Aufforstung von Flächen, die von Wald umgeben sind, wäre wenig sinnvoll, da damit eine negative Landschaftsveränderung einhergehe und wichtige Offenlandgebiete verschwinden würden, in der zumindest potentiell der Steinkauz vorkomme.

Zu 4.1.3 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Eine Hohltaube konnte in den zurückliegenden umfangreichen avifaunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Es ist aber natürlich auch nicht auszuschließen, dass der Wald für diese Art ein geeignetes Habitat darstellt. In diesem Zusammenhang erscheint es aber nicht schlüssig, dass aufgrund der Planung ggf. eine Minimalarealfläche für diese Art unterschritten würde. Gemäß Planung soll der ca. 23 ha große Waldbereich Kämperbusch um ca. 0,94 ha reduziert werden, wobei ca. 0,74 ha im Plangebiet selber durch Neuwald im Anschluss an den Altwald ersetzt werden kann. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass trotz des Anschnitts des Kämperbusch eine genügend große Waldfläche, als Habitatfläche erhalten bleibt.

Der Ausgleich 1:1 ist als flächenmäßiger (quantitativer) Ausgleich zu verstehen. Die Methode des Ausgleichs ist mit der Unteren Forstbehörde (UFB) als fachlich zuständige Stelle abgestimmt und berücksichtigt die entsprechenden forstrechtlichen Belange. Es erfolgt zudem eine zusätzliche Berücksichtigung des Bodenverlustes innerhalb der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung. Im Rahmen der Planung wird für den Verlust an Altwald im Planbereich ein Teilausgleich geschaffen, der in Verbindung zum Altwald steht und sich entsprechend hochwertig entwickeln kann. Das verbleibende Defizit wird im Nahbereich zum Plangebiet durch Waldaufwertungsmaßnahmen kompensiert, so dass damit Altwald fachgerecht gestärkt werden kann. Die externe (Rest-) Ersatzfläche für den Wald (Neuaufforstung) ist im Bereich Hasenkamp (hinter dem Wasserturm) vorgesehen. Für die aufzuforstenden Offenlandflächen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt. Bei Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Die dort vorhandenen ökologisch wenig wertvollen Flächen v. a. mit Adlerfarn bestanden sind – auch potentiell- kein Habitat des Steinkauzes und erfahren durch eine Aufforstung eine klare Verbesserung. Negative Landschaftsveränderungen sind hierdurch nicht erkennbar.

Die Waldfläche fließt zusätzlich zum naturschutzrechtlichen Ausgleich in den Gesamtausgleich mit ein. Die Gehölze sind gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Entwurf) und der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz als Naturwald in inselartiger Ausprägung (Gruppenpflanzungen) anzulegen, starre Reihen und geometrische Pflanzschemata sind zu vermeiden.

4.1.5 Quellen & Bäche

Hinweis, dass Untersuchungen von ausgewiesenen Fachleuten der Wuppertaler Umweltverbände ergeben hätten, dass sich aufgrund der geologischen Bedingungen des Plangebietes an mehreren Stellen südlich des Plangebietes sowie östlich im Wald parallel der Siedlung Erlenrode temporäre Quellen bestehen, die im Zuge der Planungen berücksichtigt werden müssten. Das Quellgebiet dürfe nicht gestört werden, da diese Quellen wie die der Meine mitten im Plangebiet dem Verschlechterungsverbot der WRRL und anderer Landesgesetze unterliegen. Die Stellungnehmenden erwarten, dass anders als im vorhergegangenen Planverfahren die Gewässerökologie vollständig und fachlich überprüfbar bearbeitet würde.

Nach eigenen Untersuchungen und Beobachtungen könne aktuell festgestellt werden:

Quellen und Bäche würden bislang unvollständig erfasst und falsch bewertet werden, woraus ein Verstoß gegen die WRRL vorliege. Die Stellungnehmenden stellen die Forderung an die Gutachter, dass die Quelleinzugsgebiete vollständig erfasst werden müssen. Sie erläutern, dass selbstverständlich durch oberflächennah abfließendes Sickerwasser ein Quelleinzugsgebiet vorhanden sei.

Bedenken: Durch die Realisierung des Vorhabens würde in das Quelleinzugsgebietes des Erlenroder Baches eingegriffen. Die Umweltverbände führen aus, dass temporäre Quellen ohne Abfluss im abschüssigen Hanggelände nah des geplanten Baukörpers durch die Versiegelung erheblich betroffen wären. Hierzu werden ungefähre Ortsangaben genannt. Diese Quellen seien in unzulässiger Weise nicht erfasst worden, sie wären überdies auch, abweichend der fachlichen anerkannten Definition von „Quelle“ und „Bach“, nicht berücksichtigt worden, da sie nur temporär oder angeblich nicht vorhanden gewesen seien. Die bisherige Aussage, diese Quellen sind nicht auffindbar, sei nicht haltbar. Die Stellungnehmenden bieten an, dass sie bei niederschlagsreichem Wetter gern bereit seien, diese vermeidlich unauffindbaren Quellen vor Ort zu zeigen, sollten die zuständigen Fachleute an ihrer Nicht-Existenz festhalten. So sei es eine Tatsache, dass im wenig versickerungsfähigen Oberboden einsickerndes Regenwasser sehr schnell einigen im Gelände deutlich erkennbaren Quellen zufließe. Diese Quellen seien durch bachbegleitende Vegetation, etwa der Winkelsegge, klar erkennbar.

Zu 4.1.5 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zuerst muss angemerkt werden, dass zum aktuellen Bauleitplanverfahren 1202 zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung kein fortgeschriebenes Gutachten zum Bereich Gewässerschutz/Hydrogeologie vorlag. Es wurde zwar ein hydrogeologisches Gutachten beauftragt, dies befand sich jedoch in Bearbeitung. Aus diesem Grund entbehren die Bedenken gegenüber den „Gutachtern“ jeglicher aktuellen Grundlage. Vielmehr beziehen sie sich auf das zurückliegende, jetzt ruhende Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1136V und dienen damit einer vorwegnehmenden Kritik an den vermuteten Ergebnissen der Gutachter. Ein solches Vorgeben wird als unseriös und beeinflussend abgelehnt.

Das erforderlichen Gutachten zur Klärung der aufgeworfenen Problemstellung wurden zwischenzeitlich erarbeitet. Die Erkenntnisse hieraus sind in die Planung eingeflossen. Die Umweltverbände sind aufgefordert im Rahmen der anstehenden erneuten Trägerbeteiligung die fachlich gut begründeten Ergebnisse der Gutachter, sowie die Begründung des Bebauungsplanes zur Kenntnis zu nehmen und ggf. erneut Stellung zu nehmen.

4.1.6 Versiegelung (Grundflächenzahl)

Bedenken, dass es nach Empfinden des Stellungnehmenden nicht in Ordnung sei, die Versiegelung des Baugebietes anhand der derzeitigen Zulässigkeit von 80% versiegelter Fläche in einem Gewerbegebiet zu berechnen. Diese Methode führe im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einem geringeren Eingriff. Es sei nach den real versiegelten Flächen zu berechnen, so dass sich automatisch ein größerer Eingriff ergäbe. Künftig würden die Flächen des IKEA-Einrichtungshauses bis an die Grenze der Zulässigkeit bebaut und versiegelt.

Diese Vorgehensweise sei allein deshalb unzulässig, da nicht dargestellt werden könne, welche „Restflächen“ auf den nur theoretisch vorhandenen nicht versiegelbaren 20%-Flächenanteilen liegen würden. Da es sich nicht um versiegelbare Flächen handeln könnte, so dass hier ein ökologisch bewertbarer Zustand berücksichtigt werden müsse. Ein Eingriff in faktisch vorhandene Lebensräume müsse vollständig erfasst und an anderer Stelle funktional ausgeglichen werden.

Zu 4.1.6 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stellungnehmende muss sich fragen lassen, auf welcher Grundlage die frei erfunden Methode basiert, die Berechnung der planerischen Eingriffe in die Natur und die Landschaft anhand der derzeit real versiegelten Fläche zu ermitteln ohne dabei die rechtlich zulässigen Eingriffe mit einzustellen. Dieses entspricht nicht den Regelungen des Baugesetzbuches / Bundesnaturschutzgesetztes, welche in einen Bebauungsplanverfahren anzuwenden sind. Eine solch willkürliche Auffassung der Ermittlungsmethodik kann von der Stadt Wuppertal nicht geteilt werden und wird zurückgewiesen. Diesbezüglich muss von den Umweltverbänden als Träger öffentlicher Belange in ihrer Stellungnahme zu erwarten sein, dass fachlich fundierte und rechtskonforme Hinweise und Anregungen gegeben werden. Auf fachfremde rein emotional begründete Stellungnahmen sollte verzichtet werden.

Der Vorwurf, dass ein Versiegeln des Sondergebietes bis an die Grenze der Zulässigkeit geplant sei ist, unabhängig von der Fragestellung einer rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Planung, hier keineswegs vorgesehen. Vielmehr war bereits bei der Konzeptstudie leicht erkennbar, dass aufgrund z. B. der Anbauverbotszone von 40 m Breite entlang der BAB A 46, der geplanten Grünflächen und ausgedehnten randlichen Pflanzgebotsflächen durchaus keine Absicht zur maximalen Ausschöpfung der versiegelbare Fläche besteht. Im Rahmen der Planung werden die Versiegelungen auf den erforderlichen Umfang beschränkt.

4.1.7 Ökoplan Gutachten, Gewässer

Hinweis, dass es ein Gutachten des Büros Ökoplan (1998) gebe, in dem zahlreiche Biotope rund um das Gelände der Fertighausausstellung beschrieben würden. So auch ein mindestens ebenso wertvoller Erlenmischwald westlich des großen Teichs, der mindestens ebenso wertvoll wie dieser und älter als die Fertighausausstellung sei. Es wird auf die dort vorkommende Rote-Liste-Art Carex demissa hingewiesen und ein genauer Wuchsort genannt.

Zu dem stehenden Kleingewässer, welches nach Auffassung der Stellungnehmenden ein Quellgebiet der Meine ist, wird ausgeführt: Es werden summarisch die dort vorkommenden Pflanzenarten aufgezählt und deren Vorkommen auf regelmäßige Geländefeuchte zurückgeführt. Diese sind teilweise auf der Roten Liste (Vorwarnliste) zu finden. Die Stellungnehmenden wiederholen Ihre Thesen bzgl. Quellen, - abflüssen und zusätzlich geschützten Biotopen.

Zum großen Teich, der gemäß der Auffassung des Stellungnehmenden fälschlicherweise als RRB eingestuft worden sei, werden im vorgenannten Gutachten drei wasserbezogene Tierarten genannt, die in den Untersuchungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur zum Teil berücksichtigt worden seien. Es werden dort nach Ansicht der Stellungnehmenden vorkommende Wasservogelarten sowie eine Froschart aufgezählt. Auch findet sich die Verbindung zu den zurückliegenden Gutachten zur vorlaufenden Planung, die einige Arten nicht aufführe und diese möglicherweise übersehen habe. Es werden Direktiven zur Erstellung der Gutachten gegeben und die Qualität des bisherigen Gutachtens als unzureichend abqualifiziert.

Weiter wird explizit auf den großen Teich auf dem Plangebiet eingegangen, der kein technisches Bauwerk sei, da er auch nach dem Rückbau der Fertighaussiedlung und dem damit verbunden Rückbau der Ver- und Entsorgungseinrichtungen den Wasserstand gleich hoch behielte. Es verwundere, dass keine weitreichenden Untersuchungen zur Gewässerfauna und –flora vorgenommen wurden. Die Stellungnehmenden erwarten Rote Liste Arten. Auch hier werden von den Stellungnehmenden vertretene Direktiven zum Untersuchungsdesign und damit zur Feststellung des ökologischen Wertes gegeben, die unabkömmlich sind.

Weiter folgen Einstufungen der Gewässer aus Sicht der Stellungnehmenden, nach dem alle Gewässer klar quellbeeinflusst seien. Es werden Kleintierarten sowie Kugelmuscheln aufgezählt, die im Abfluss des großen Teiches zu finden wären. Die Kleintierarten wurden als Indikatoren einer Fließbewegung interpretiert.

Für den Stellungnehmenden ist mit seiner Aufzählung eindeutig belegt, dass die im Westen und Südwesten des Plangebietes liegenden Gewässer sämtlich natürlich bis bedingt naturnah einzustufen seien. Es folgen Ausführungen darüber, wie die Gewässer eingestuft werden müssen. Es wird eine ausführliche, transparente Öffentlichkeitsarbeit incl. einer zugänglichen Darstellung der erhobenen Daten und vorgesehenen Maßnahmen erwartet.

Es sei darzustellen, welche Altbäume wo entfernt werden sollen. Diese Bäume sind funktionierende ökologische Einheiten, die entgegen der bisherigen Nichtbeachtung unbedingt zur Kenntnis zu nehmen seien.

Zu 4.1.7 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Stellungnehmende nimmt hier die Stellung des Begutachtenden ein. Er beurteilt wiederum die Gutachten des zum Ruhen gekommenen Bauleitplanverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1136V. Wie schon vorher ausgeführt, kann dies nicht im Zuge des jetzt aktuellen Bauleitplanungsverfahrens Nr. 1202 thematisiert werden, da zum Zeitpunkt der frühzeitigen Trägerbeteiligung noch keine ökologischen oder hydrogeologischen Gutachten mit Bezug zur Planung vorgelegt werden konnten. Der Zeitpunkt zum Vortragen der Kritik ist somit verfrüht. Auch hier ist es nicht zulässig, dass der Stellungnehmende meint, die Ergebnisse durch eigene Beurteilungen vorwegzunehmen ohne andererseits eine nachvollziehbare Methodik wie ein Fachgutachter anzuwenden.

Die Beurteilungen des Stellungnehmenden beharren auf einem dem Fachgutachter bekannten und berücksichtigten Gutachten von 1998, also ein Gutachten das vor immerhin einem Zeitraum vor 16 Jahren gefertigt wurde. Dass es in den zurückliegenden Jahren seit der Erstellung des Gutachtens zu einer Änderung der Artzusammensetzung gekommen sein kann, scheint offensichtlich nicht in Erwägung gezogen zu werden. Zu der Kritik am hydrogeologischen Gutachten wird auf den Beschlussvorschlag zu E 1.D verwiesen, insbesondere dem bislang gescheiterten Versuch in zurückliegenden Zeitraum, dass der Stellungnehmende nachweisbare Fakten akzeptiert oder auch nur zur Kenntnis nimmt. Bzgl. der Einstufung des großen Teichs als RRB vgl. Beschlussvorlage 4.2.3 in Anlage 1a.

Bzgl. der heute vorkommenden Arten ist auf das nun vorliegende ökologische und hydrogeologische Gutachten zu verweisen, welches im Rahmen der erneuten Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Es steht den Umweltverbänden frei eigene fachlich fundierte Untersuchungen durch einen anerkannten Gutachter vorzulegen anstatt - wie praktiziert - nur Behauptungen in den Raum zu stellen. Im Übrigen wird auch seitens des Gutachters oder Stadt nicht in Abrede gestellt, dass der Ausfluss aus dem großen Teich ein fließender Abfluss ist.

Die Vorstellung des Stellungnehmenden, dass allein aus der Aufzählung von angeblich vorkommenden Rote-Liste- und anderen Indikatorarten eine Quelle abzuleiten sei, ist unangemessen und fachlich nicht haltbar. Hier werden die zurückliegenden Erkenntnisse z.B. das zurückliegende hydrogeologische Gutachten aus dem Vorgängerverfahren 1136V vollständig ignoriert.

Bzgl. der Bäume wird auf die Beschlussvorlage 1.E und das geltende Planungsrecht verwiesen. Die Bäume sind diesbezüglich in die Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte eingestellt. Da eine Realisierung der bautechnisch komplexen Planung nicht ohne Eingriff in den Baumbestand erfolgen kann, müssen diese bedauerlicherweise gegenüber der Planung zurückgestellt werden.

Das Verfahren wurde und wird transparent und für die Öffentlichkeit zugänglich geführt (vgl. Beschlussvorschlag 4.2.1 in Anlage 1a). Es findet insbesondere ein leichter Zugang zu allen planrelevanten Informationen über das Internet statt, so sind bzw. werden hier auch alle Gutachten hinterlegt.

4.2. E-W-Nord (Interessensgruppe)

4.2.1 Grundsätzliches, Bürgerbeteiligung

Hinweis, dass die Planungen trotz des Klimawandels und der Überbeanspruchung der natürlichen Ressourcen unverändert weiter gingen. Es ginge um eine umweltverträgliche Lösung, um einen Alternativstandort und eine Perspektive für den Bereich Wuppertal-Nord.

Hinweis, dass die bereits mehrfach für diesen Standort vorgetragenen Kritikpunkte aufrecht erhalten bleiben.

Bedenken, dass die Ankündigungen zur Bürgerbeteiligung wahrscheinlich nur sehr sparsam ausgehangen wurden. Dies sei keine breitegefächerte Einladung an die Bürger. Es habe keine ergebnisoffene neue Diskussion zur Ansiedlung eines Möblers stattgefunden, sondern lediglich eine Bürgerinformationsveranstaltung.

Hinweis, dass eine Delegation aus Düsseldorf, die aufgrund mehrerer Petitionen einem Ortstermin hatte, den Bürgern Kompetenz und konstruktive Lösungsansätze bescheinigt und der Stadtverwaltung dringend geraten, diese in das Verfahren einzubinden. Dies hätte keine Auswirkungen gehabt, da die politischen Gremien kurz darauf die Verwaltungsvorlagen beschlossen hätten. Es folgt ein pathetischer Appell zu einer letztendlich anderen Diskussions- und Entscheidungskultur in Wuppertal. Es wird auf Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände und Interessensgruppe W-Nord Bezug genommen.

Zu 4.2.1 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die angesprochenen gesamtgesellschaftlichen Probleme des Klimawandels, usw. können nicht im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens gelöst oder diskutiert werden. Die Suche nach einem passenden Standort für einen Möbelmarkt wurde in den zurückliegenden Jahren intensiv betrieben, das Ergebnis wurde in der veröffentlichten vorläufigen Begründung inklusive der geprüften Standorte dargelegt. Nun nochmals eine Standortsuche „öffentlich“ zu betreiben ist wenig zielführend, die Stellungnehmende verkennt hier die planerische Realität.

Bzgl. der Aufrechthaltung der vorgenannten Kritik wird darauf verwiesen, dass der nunmehr aufgestellte Bebauungsplan 1202 ein separates Verfahren darstellt. Kritik, die zu dem vorlaufenden und mittlerweile zum Ruhen gekommen Bauleitverfahren, des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1136V, geäußert wurde, kann in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden.

Die BürgerInnen wurden im ausreichenden, üblichen Maß über die Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Dies ist durch 12 Plakate, die in der Umgebung des Plangebietes im öffentlichen Raum aushingen, durch eine Pressemitteilung, die am 25.09.2014 an die einschlägigen Medien versandt wurde und auf der Internetseite der Stadt Wuppertal (IKEA-Sonderseite) geschehen.

Auf der Veranstaltung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden die BürgerInnen durch mehrere Gutachter, Vertreter der Stadtverwaltung und des Vorhabenträgers umfangreich informiert und offen Fragen beantwortet und diskutiert. Mündliche Eingaben und Kritik der BürgerInnen wurde aufgenommen und fließt in den weiteren Planungsverlauf mit ein. Der Sinn der Veranstaltung zu diesem frühen Zeitpunkt besteht in der Sammlung und dem Erkennen von Informationen und Aspekten für die Verwaltung wie für den Bürger. Eine ergebnisoffene Diskussion zu bestimmten, grundsätzlichen Themen, z. B. zu dem Standort, ist nicht Gegenstand der Bürgerbeteiligung, sondern eher zu einem Mediationsverfahren.

Die Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von den politischen Gremien, die durch das Ergebnis einer freien demokratischen Wahl legitimiert sind, getroffen. Die Volksvertreter handelten im Interesse der Bürger und der Stadt Wuppertal. Eine transparente Debatte ist innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt. Die zuständigen Gremien waren beteiligt, die gesetzlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten und die Zuständigkeiten sowie die Formerfordernisse beachtet. Den notwendigen Beteiligungs- und Informationspflichten wurde und wird in genügendem Umfang nachgekommen.

Dem Bürger stehen neben der Grundsatzentscheidung bei der Kommunalwahl genügend Mittel an Eingaben, Teilnahmen an Sitzungen, etc. zur Verfügung. Im Übrigen kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht das Wesen der indirekten Demokratie diskutiert wer-den.

Weiterhin fand Ende November ein Workshop mit den lokalen Akteuren zum Einbringen von Ideen statt, der in wesentlichen Teilen in die Planungen eingehen wird. So kann voraussichtlich ein geschütztes Biotop, eine kleinerer Teich, erhalten werden, indem die Stellplatzfläche verkleinert und die Umfahrungsstraße anders geführt wird.

4.2.2 Planungsanlass, - ziel

Hinweis, dass das Ziel der Rückgewinnung von Kaufkraft nachvollzogen würde, das Ziel der Hinzugewinnung neuer Käuferschichten eher nicht. Für Letzteres sei ein interkommunal angelegtes Projekt naheliegend gewesen.

Bedenken, da seit mehr als 5 Jahren an dem höchst umstrittenen Planbereich festgehalten wird.

Bedenken, dass das Plangebiet als Gewerbegebiet bezeichnet wird. Das Gelände sei niemals eine Gewerbefläche, es habe parkartigen Charakter gehabt. Die Bezeichnung Gewerbegebiet träfe nicht die Lebensrealität vor Ort.

Zu 4.2.2 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Wuppertal stellt gemäß Landesentwicklungsprogramm NRW ein Oberzentrum dar. Gemäß dem allgemein anerkennten Modell der zentralen Orte (System der zentralen Orte nach Christaller) kommt den Oberzentren zweckmäßigerweise die Funktion der Versorgung der Bevölkerung mit zyklischen / langfristigem Bedarf zu. Insofern wird hier im Einvernehmen mir anerkannten Planungsgrundsätzen und dem Raumordnungsprogramm gehandelt. Ein interkommunales Vorhaben ist aus diesem Grunde nicht unbedingt angezeigt.

Es ist des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass durch die bereits vor Jahren In-Kraft-getretenen Bebauungspläne 507,479 und 473 rechtsverbindliches Ortsrecht geschaffen wurde. Diese bilden den geltenden und im Rahmen der Planung ebenso zu beachtenden städtebaulichen – bauplanungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort können von diesen Festsetzungen abweichen, trotzdem gelten die erlassenen Pläne fort und sind in das Planverfahren einzustellen. Gegenteiliges Empfinden kann insoweit nicht dazu führen, dass diese geltenden Rechtsnormen quasi unbeachtlich werden.

4.2.3 Flächenverbrauch, Gewässer

Bedenken, dass bei einer nahezu Halbierung der Verkaufsfläche die beanspruche Geländegröße unverändert bleibt. Dies widerspräche den landesplanerischen Leitlinien, flächensparend zu bauen, dem Innenbereich dem Außenbereich vorzuziehen und vorrangig Leerstände zu nutzen. Das Problem des Wegzugs der Fertighausausstellung sei hausgemacht, da der Mietvertrag nicht verlängert worden und eine Weiterentwicklung zu einem Bauenergiekompetenz-Zentrum rigoros abgelehnt worden sei.

Bedenken, warum anstatt einer weiträumigen ebenerdigen Stellplatzanlage keine Tiefgarage oder Parkdeck vorgesehen sei. **Hinweis**, dass ein solches Vorhaben in integrierte Bereiche gehöre.

Bedenken, dass die Feststellung, dass sich im Plangebiet keine Quellen oder Gewässer befinden, falsch ist. Auch nur zeitweilig fließende Abflüsse seien Gewässer. Die verrohrten Bereiche seien gut renaturierbar, es seien bereits umfassenden Untersuchungen vom Wupperverband durchgeführt, aber mangels Finanzierbarkeit nicht durchgeführt worden.

Hinweis, dass der als Regenrückhaltebecken bezeichnete Mühlinghausteich ein Teich sei und sich in diesem Teich Quellen befänden. Letzteres sei durch orts- und fachkundige Naturschützer dokumentiert.

Forderung, dass die Wasserrahmenrichtlinie und andere wasserbezogene Gesetze beachtet werden müssen. Eine großflächige Versiegelung würde die Meinequellen versiegen lassen und hätte negative Folgen für das gesamte vorhandene Gewässernetz.

Zu 4.2.3 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. des Flächenverbrauches wurde im Im Rahmen der Planungsvarianten auch die Möglichkeit einer Lösung mit Tiefgaragen/Parkdecks geprüft. Hierzu ist zu bemerken, dass dadurch ein einem gewissen Umfang Flächenversiegelungen reduziert aber Eingriffe insbesondere in die erkannten wertvolleren ökologischen Strukturen im Plangebiet nicht gänzlich vermieden werden können. Auf der anderen Seite ergeben sich aber auch deutlich höhere bauliche Aufwendungen und immissionstechnische Probleme. Ebenso aus einkaufspsychologischer und marktökonomischer Sicht ungünstige Verhältnisse. In Abwägung der für und gegen diese Planung sprechenden Argumente soll an der Lösung einer oberirdischen Stellplatzanlage festgehalten werden, es wird diesbezüglich auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Es muss konstatiert werden, dass die geltenden gesetzlichen Normen von der Stellungnehmenden wahlweise als realitätsfern abgelehnt oder – wie hier – explizit herangezogen werden, wie es gerade opportun erscheint.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass es im Plangebiet Gewässer gibt. Dies wurde auch in der vorläufigen Begründung so beschrieben. Weiterhin gibt es Wasseraustritte aus dem von der Stellungnehmenden als Teich bezeichneten Regenwasserrückhaltebecken (RRB). Eine natürliche Quelle oder natürliche Gewässer können aufgrund der durch den Menschen erheblich veränderten Verhältnisse nicht bestätigt werden. Bzgl. der Aussagen des Gutachtens muss wiederum darauf verwiesen werden, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung kein auf das Planverfahren 1202 abgestelltes gewässerbezogenes Gutachten vorlag. Diese wurde nun erstellt und wird im Rahmen der anstehenden Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Die Kritik kommt daher verfrüht.

Die genannte „Studie“ der Meine, ist gemäß Auskunft des Wupperverbandes eine Vorplanung "Naturnahe Umgestaltung des Meinebaches, des Korthauser Baches und des Erlenroder Baches". Diese Vorplanung wurde in den 1990er Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Wuppertal und dem Wupperverband in Auftrag gegeben und durch das Ingenieurbüro bPLAN erarbeitet. Aus der Zeit zwischen 1996 und 1999 gibt es verschiedene Unterlagen zu diesem Projekt und Dokumente zu Abstimmungsgesprächen. Die Planungen wurden ab 1999 nicht weiter verfolgt.

Nach Recherchen im Rahmen des nun erstellten hydrogeologischen Gutachtens hat das heute dort vorhandene größere Stillgewässer, das als Regenwasserrückhaltebecken für die ehemalige Fertighausausstellung dient, seinen Ursprung vermutlich Anfang des letzten Jahrhunderts und wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Nutzung des gesamten Umfelds im Bereich der ehemaligen Tongrube angelegt. Es wird heute von den nicht zurückgebauten Straßenentwässerungen im nördlichen Teil der ehemaligen Fertighausausstellung gespeist. Dieses Gewässer ist insofern von seiner Anlage wie auch seiner Nutzung durchweg anthropogen geprägt. Auf den vorliegenden histori-

schen Karten von 1840 und 1892/1894 ist kein Stillgewässer im Bereich des Plangebietes vorhanden. Die These eines alten historisch belegbaren Stillgewässers ist somit nicht haltbar.

Hinsichtlich der Wertung des Regenrückhaltebeckens als Teich oder technisches Bauwerk muss zuerst stadtplanerisch festgestellt werden, dass dieses Gewässer mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473 wie auch auf dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Regenrückhaltebecken (RRB) festgesetzt worden ist. Bzgl. der Verbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 473 siehe Beschlussvorschlag 2.B.

Aus hydrogeologischer Sicht ist auszuführen, dass über ein RRB Speicherraum zur kurzfristigen Retention von letztlich in die Kanalisation eingeleitetem Regenwasser zur Verfügung gestellt wird, der ihrer Entlastung bzw. der des Vorfluters bei starken Niederschlagsereignissen dient.

Ein RRB wird üblicherweise so dimensioniert, dass eine anhand des örtlichen Bemessungsregens ermittelte Wassermenge über eine definierte Zeitdauer hinweg zurückgehalten werden kann, sodass die aus dem Ablauf des RRB gedrosselt abgegebene Wassermenge zu keiner hydraulischen Überlastung des dahinterliegenden Vorfluters führen kann. Um diese Funktionsweise sicherzustellen ist es unerheblich, ob dieses RRB bereits teilgefüllt oder vollständig gefüllt ist. Für ein RRB muss zu jedem Zeitpunkt – auch bei vollständiger Füllung bis zum Ablauf – sichergestellt sein, dass die Drosselung der abzugebenden Wassermenge funktioniert. Dies wird meist dadurch bewerkstelligt, dass der Ablauf eines RRB so gestaltet ist, dass die vorher definierte Abgabemenge technisch gedrosselt wird. Hierfür nimmt man in Kauf, dass während und eine gewisse Zeit nach einem Niederschlagsereignis der Wasserspiegel im RRB über das Niveau des Auslaufs ansteigt. Die Dimensionierung des Ablaufbauwerkes muss dabei so gestaltet sein, dass ein unkontrolliertes Überlaufen des RRB über die Geländeoberfläche verhindert wird.

Auch wenn uns die Unterlagen zur Dimensionierung des RRB im Zusammenhang mit der Errichtung der Fertighaussiedlung nicht vorliegen, ist im Falle des großen Teiches diese Funktionalität offensichtlich gewährleistet, da die örtlichen Verhältnisse keine Hinweise auf ein unkontrolliertes Abfließen von Niederschlagswasser über dessen Randverwallung ergeben haben.

Die Wasserfläche des RRBs hat einen Flächeninhalt von rd. 3.500 m², sodass ein Aufstau von 0,5 m – dies entspricht ungefähr der Differenz zwischen Wasserfläche des Teiches und der Geländehöhe im südlichen Bereich – einem Stauvolumen von 1.750 m³ entspricht. Dabei bleiben noch das Rückstauvolumen innerhalb der Regenwasserkanalisation auf dem Gelände sowie die permanente Abführung von Wasser über das Ablaufbauwerkwährend des Niederschlagsereignisses unberücksichtigt.

Dass es sich bei dem RRB vor Errichtung der Fertighaussiedlung um ein (künstlich angelegtes) Stillgewässer gehandelt hat, ist nicht bestritten worden. Dieses ist aber mit Blick auf die heutige örtliche und rechtliche Situation auch nicht relevant. Aus dem aktuell fehlenden Abfluss aus dem Teich unter Trockenwetterbedingungen lässt sich keine relevante Quellschüttung erkennen.

Mit Blick auf die Ausführungen der Stellungnehmenden über die hier gegebene Gewässersituation wird gebeten, dass die zur Rede stehenden Fachleute/Naturschützer ihre Erkenntnisse nachvollziehbar präsentieren und die Nachweise vorlegen.

Die Existenz der Quellanzeiger wird nicht bestritten, diese sind jedoch auch Anzeiger von Wasseraustritten und nicht nur von Quellen, was einen relevanten Unterschied bedeutet.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie liegt bei dem Vorhandensein von Wasseraustritten und Abflüssen nicht vor. Bzgl. der Qualität des Wassers wird beachtet, dass das anfallende Niederschlagswasser gereinigt wird, so dass den Vorflutern nur sauberes Wasser zugeführt wird. Dies geschieht durch die bereits abgeschlossene Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens –notwendigerweise mit Vorklärbecken – südlich des Geltungsbereichs. Eine Verschlechterung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers tritt bzgl. der Wasserqualität nicht ein, während jedoch die biologische und ökologische Qualität deutlich eingeschränkt wird. Hier kommt es durch die Überplanung zu einem Flächenverlust. Eine Erhaltung der zentral platzierten künstlichen Stillgewässer und Abflüsse ist aufgrund der baulichen Zielsetzungen der Planung nicht möglich. Der

Eingriff in die Flora und an den vorhandenen Faunenelementen wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt, bewertet und deren Kompensation beschrieben.

4.2.4 historische Wegeführung

Bedenken, dass die historische Wegeführung eines Hohlwegfragments zu beachten sei. Es wird der geplante Verlust der traditionellen Landschaft beklagt.

Zu 4.2.4 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Eine Unterschutzstellung des fraglichen Hohlweges durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wuppertal ist entsprechend der Bewertung durch die Fachbehörde nicht vorgesehen, da die Eintragungskriterien des § 2 DSchG NW nicht vorliegen. Die Fachbehörde sieht in dem zur Rede stehenden Hohlweg keinen besonderen Denkmalwert, dafür sind die vorhandenen Befunde nicht ausreichend und eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte der Stadt Wuppertal zu gering. Die Veränderung der Landschaft im Laufe der Geschichte muss hingenommen werden und ist letztendlich Auswirkung der gewünschten Siedlungsentwicklung aus der auch die heute vorhandene (Wohn)Bebauung entstand.

4.2.5 Gehölz, Artenschutz

Bedenken, dass es keinen nachvollziehbaren Grund gäbe, die Alt- und Höhlenbäume in Anspruch zu nehmen. Es wird auf die nach Ansicht des Stellungnehmenden hohe ökologische Qualität verwiesen. Ein adäquater Ersatz kann nicht geleistet werden.

Bedenken, die Arten zu verdrängen und die Artenvielfalt einzuschränken. Es wird auf Lücken in der Darstellung von Arten insbesondere der hohen Fledermausaktivität im Bereich des Teiches hingewiesen. Falls dies geschehen sei, wird nach dem Kartierdatum und den Ergebnissen gefragt. Lücken in der bisher erfolgten Untersuchung lassen sich nicht ausschließen.

Zu 4.2.5 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Altbäume als Biotoptypen werden bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Zuge des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages angemessen berücksichtigt. Ebenso wurden die Arten im Rahmen der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) geprüft. Die Untersuchung der Naturschutzbelange erfolgte durch einen unabhängigen Gutachter. Das hier Kartierungsmängel vorliegen ist derzeit nicht ersichtlich, insoweit wird diese Behauptung als substanzlos zurückgewiesen. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zu den erhaltenswerten Grünstrukturen auf der einen und der Planung eines Möbeleinzelhandelsstandortes auf der anderen Seite muss allerdings festgestellt werden, dass ohne einen Eingriff in diese Strukturen die Umsetzung der für die Stadt Wuppertal wichtigen Planung nicht möglich ist. Da aber auch Alternativstandorte für einen entsprechenden Möbeleinzelhandel im Stadtgebiet nicht ersichtlich sind, muss hier der Verlust der Grünstrukturen zu Gunsten der Stärkung der Stadt als Oberzentrum mit einem angemessenen Angebot an Möbeleinzelhandel hingenommen werden.

4.2.6 Verkehr

Hinweis, dass die angenommenen Verkehrsströme an vorhabenbezogenem Mehrverkehr weiterhin in Frage gestellt werden. Die Ziel- und Quellverkehre, die zu ca. 90 % über die BAB A 46 fahren, wären eine rein hypothetische Annahme. Es wird darauf verwiesen, dass die einspurigen Zubringerstraßen viel eher genutzt würden, da die BAB durch Stau stark beeinträchtigt sei und für viele einen Umweg darstellen. (Anmerkung: Teile der Stellungnahme sind hier unverständlich). Die Stellungneh-

mende verweist darauf, dass weder die angenommene Situation noch die gezeigte Verkehrssimulation auf der Schmiedestraße den tatsächlichen Verhältnissen entspräche.

Bedenken, dass Nachfragen vermuten lassen, dass die Vorlasten und nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht umfassend berücksichtigt wurden. Es wird über die LKWs des Asphaltmischwerkes referiert. Es wird nach dem Wert des Schutzgutes Mensch gefragt.

Hinweis, auf die starke Rückstaugefahr an der BAB Rampe Süd zu Stoßzeiten, dem zugleich stark belasteten innenstädtischen Verkehrsfluss mit hohem Schwerlastanteil aus den drei Gewerbe- und Industriegebieten sowie darauf, dass die obere Wittener Str./Schmiedestr. eine Hauptausfallstraße der Stadt wäre. Ebenso herrsche an der BAB Rampe Nord starke Rückstaugefahr und die Straße „Mollenkotten“ sei eine regelmäßige „Ausweichstrecke“. Die Stellungnehmende referiert summarisch über die geplante Gemengelage der Verkehrsplanung, wobei sie eine Lösung für praktisch unmöglich hält.

Zu 4.2.6 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stellungnehmende nimmt Bezug zu der während der Veranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gezeigte Simulation des Verkehrs. Ebenso wurde dort die verkehrliche Situation vom Verkehrsgutachter referiert.

Das Einzugsgebiet der Kunden des Einrichtungshauses hat gemäß der Erhebungen des nun abschließend vorliegenden Einzelhandelsgutachten eine deutliche Kundenorientierung Richtung Düsseldorf. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass ein Großteil der Kunden aus dem Verflechtungsbereich Remscheid, Wuppertal, Solingen kommt. Die Kunden, die für das eingestellte Vorgängervorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums gerade für die Fachmärkte mit einbezogen wurden (d. h. Kunden aus dem Nahbereich), verringern sich bei der aktuellen Planung anteilsmäßig.

Die bei der Bürgerbeteiligung vorgestellte erste Machbarkeitsstudie verwendet aktuelle Verkehrszahlen aus den Kfz-Frequentierungen eines vergleichbaren Einrichtungshauses einerseits mit verschiedenen Verkehrserhebungen (internen Kfz-Zählschleifen an Einrichtungshäusern) und andererseits von den zweimal jährlich erhobenen Calypsodaten mit Postleitzahlenerhebungen der Kunden. Somit ist eine ausreichende Datenbasis für ein tatsächliches Einzugsgebiet vorhanden, aus dem diese Verkehrsverteilungszahlen resultieren. Der Gesamtverflechtungsbereich besteht aus 1,2 Mio. Einwohnern, der direkte Verflechtungsbereich ist der Großraum Wuppertal.

Durch die Stellungnehmende wurde die derzeitige Verkehrssituation in Bezug zur BAB A 46 gesetzt und diese unter der Prämisse, dass dort derzeit viele Staus sind und der Verkehr deswegen auf den Mollenkotten und die Schmiedestraße gedrängt würde. Diese als nicht dauerhaft angesehene Stausituation BAB A 46 kann allerdings nicht sachgerecht als Langzeitszenario mit in die Verkehrssimulation einberechnet werden.

Seitens der Machbarkeitsstudie wurde die derzeitige Situation auf den Straßen im Umfeld des Vorhabens durch eine umfangreiche Verkehrszählung mit teilweise 24h-Erhebung (Mai 2014) ermittelt. Daraus wurden sog. Ganglinien aufgezeichnet und die Spitzenstunden des Verkehrs herausgelesen. Gegenüber den Ergebnissen einer vorherigen Verkehrserhebung von 2012 stieg die Verkehrsbelastung an den andienenden Straßen im Vergleich zu den Verkehrszählungen aus dem Jahr 2012 um 1.000 bis 2.000 Fahrzeuge an. Die BAB A 46 gilt weiterhin ebenfalls als stark belastet.

Die präsentierte Simulation auf der Bürgerbeteiligung zeigte in Überlagerung der ermittelten Verkehrsbelastung und den hinzukommenden Projektverkehr die zukünftigen Verhältnisse. Das Verkehrsgutachten wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, hierbei sind die gegebenen Anregungen (Zufahrtssituationen, LKW-Verkehre durch das Asphaltmischwerk, etc.) mit eingeflossen. Durch den vorgesehenen Ausbau der Straßen / Knotenpunkte wird sich die Verkehrssituation jedoch generell verbessern. Es ist anzumerken, dass die Planung zum Bebauungsplan Nr. 1202 keinen Einfluss auf die Lkws des Asphaltmischwerkes hat. Es wird insgesamt von rund 7.000 Fahrzeugen am Tag auf der

Schmiedestraße ausgegangen. Die erreichte Verkehrsqualität in den Knoten liegt unter Berücksichtigung der Ausbaumaßnahmen zwischen A und C (nach HBS), entspricht also einer sehr guten bzw. leistungsfähigen Erschließungssituation. Die Leistungsreserven im System sind hoch genug, so dass zusätzliche Lkw-Verkehre seitens des Asphaltmischwerkes, welche ggf. zum Zeitpunkt der durchgeführten Verkehrszählungen nicht oder nur eingeschränkt gefahren sind, zusätzlich abgedeckt werden können. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich dadurch nicht.

4.2.7 Verkehrssicherheit

Bedenken, den Kreisverkehr zu beschleunigen, was von der Stellungnehmenden als „Turbokreisel“ bezeichnet wird, widerspräche der Notwendigkeit, die Verkehrsströme von der Autobahn zu entschleunigen. Bereits mehrfach wurde auf die Ursache der Zebrastreifen direkt am Kreisverkehr, die per Anwohnerpetition erwirkt wurden, hingewiesen, nämlich Unfälle mit Todesfolgen. Diese seien durch die Zebrastreifen entschärft worden. Die Verlegung der Fußgängerquerung vom Kreisverkehr weg sei wenig zielführend, da sie lange Wege produziere. Es wird gefordert, die Verkehrsentschleunigung nicht dem Investoreninteresse unterzuordnen. Die Simulation berücksichtige nicht die unterschiedliche Geschwindigkeit der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, das unterschiedlich schnelle Anfahren, usw.

Zu 4.2.7 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der verkehrsfachliche Begriff „Turbokreisel“ für den unbedarften Betrachter etwas irreführend sein kann. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit wird hierbei nicht durch eine höhere Fahrgeschwindigkeit im Kreisel erreicht. Es handelt sich dabei um einen Kreisverkehrsplatz (KVP) mit Vorsortierung. Im Gegensatz zum heutigen zweispurigen Ausfahren aus dem KVP Mollenkotten Richtung Süd fehlt jetzt die Aufstellfläche für den Linksabbiegeverkehr zum Eichenhofer Weg. In vielen realistischen Testdurchläufen der Verkehrsplanung wurde ermittelt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der KVP zugestaut wird, sehr gering ist. Diese Art des KVP mit Vorsortierung in Verbindung mit Beschilderung ist eine sehr moderne, weiterentwickelte Lösung („Spiralkreisel“). Er ist an dieser Stelle deutlich leistungsfähiger als ein KVP mit Bypass-Lösung, für den zu wenig Platz und Bewegungsraum („Geometrie“) vorhanden ist, so dass er nur als „angesetzter“ Bypass ohne Ein- und Ausfahrstreifen machbar wäre. Durch die hier gewählte KVP-Lösung ergibt sich eine gute Aufteilung der Verkehre ohne Überlastung. Dies gewährleistet an dieser Stelle die einzige funktionsfähige Abwicklung der heutigen und zukünftigen Verkehrsströme.

Die geplante Ausbildung des KVP Mollenkotten sieht dabei eine Vorsortierung des Verkehrs in jeweils zwei Richtungen vor. Dazu sind für die Verkehrsteilnehmer ein Fahrbahnwechsel (= Auslenkung) und das Beachten der Vorfahrt zwingend erforderlich. Damit wird ein ungebremstes Durchfahren des KVPs verhindert. Es muss zwangsläufig eine verringerte Geschwindigkeit gewählt werden. Ein „Beschleunigen“ im Sinne einer Zunahme der Fahrzeuggeschwindigkeit wie es durch das Wort „Turbokreisel“ suggeriert wird findet nicht statt.

Die Fußgängerüberwege im Bereich des KVP sind zur Anhebung der Kfz-Durchgängigkeit abgesetzt worden, um einen sicheren Übergang der Fußgänger und Radfahrer und die Leistungsfähigkeit dieses KPs sicherzustellen (Entzerrung). Dieser Punkt ist im anstehenden weiteren Planungsprozess zu konkretisieren.

Es wird eine Lösung gefunden, bei der eine mindestens befriedigende Verkehrsqualität (nach HBS) erreicht wird, dies bedeutet keine „Beschleunigung“, sondern eine sinnvolle Lösung für alle Verkehrsteilnehmer.

Die präsentierte Simulation zeigt nur die grobe Machbarkeit und bestätigt, dass die verkehrliche Situation prinzipiell lösbar ist. Dies wurde von einigen Bürgern durchaus anerkannt. Im Rahmen der nachfolgenden Feinplanung konnte der Lösungsansatz bestätigt und Detailfragen geklärt werden. Es ist hierzu auf die nun vorliegende Verkehrsuntersuchung zu verweisen.

4.2.8 Demographie, Folgekosten Infrastruktur

Bedenken, dass das Vorhaben in einer nicht integrierten und schlechter per ÖPNV zu erreichenden Lage geplant ist. Angesicht des Verlusts von Einwohnern und der Alterung der Bevölkerung sei dies nicht zukunftweisend. Es wird auf den Innenstadt-IKEA in Hamburg-Altona verwiesen.

Hinweis, dass die Infrastruktur auch in Wuppertal-Nord in einem schlechten Zustand ist. Die Stadtfinanzen lassen eine Unterhaltung der Verkehrswege und –einrichtungen nicht zu. Die Errichtung dieser zentralen Einkaufsmöglichkeit macht den Ausbau des ÖPNV erforderlich, der aber mangels Auslastung wieder eingeschränkt wird.

Zu 4.2.8 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Bzgl. der Innenstadtlage siehe Beschlussvorschlag 4.1.2 in der Anlage 1a.

Mit der Realisierung des Vorhabens wird die Stadt etwas attraktiver, was in der Summe mit vielen anderen Maßnahmen durchaus dazu beitragen kann, dass der Einwohnerschwund aufgehalten wird.

Es kann in der Tat bestätigt werden, dass das Pilotprojekt IKEA in Hamburg-Altona in der Anfangsphase besonders gut von Kunden, die per ÖNVP kommen, angenommen wird. Da es ein Pilotprojekt ist, muss erst die dauerhafte Entwicklung – begleitet von einer Langzeitstudie – abgewartet werden. Es gilt insbesondere zu beobachten, in wieweit Möbel als „Kofferraumware“ und damit das Kernsortiment an diesen Standort, nachgefragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Infrastruktur der andienenden Straßen im großen Umfang qualitativ gut ausgebaut wird, so dass auch einige der heutigen Missstände, wie schlechte Fahrbahnoberflächen, in Teilabschnitten beseitigt werden. Allerdings ist es nicht verhältnismäßig dem Investor die Sanierung aller anliegenden Straßen bis hin in die Talachse aufzuerlegen.

Der ÖPNV wird aufgrund der im Beschlussvorschlag 4.1.2 der Anlage 1a skizzierten Gründe lediglich zurückhaltend ausgebaut. Es ist die Verlegung der Bushaltestelle in den Bereich vor die ein- und Ausfahrt zum Vorhaben geplant bzw. ein Ausbau des Gehweges nach Süden zur Siedlung Kattenbreuken.

4.2.9 neues RRB

Bedenken, dass ein RRB für 5 Mio Euro errichtet wurde, ohne Planungssicherheit zu haben, ob das Vorhaben jemals realisiert würde.

Zu 4.2.9 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Diese Maßnahme steht im Bezug mit dem Plangebiet, liegt jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und wurde nicht in Zusammenhang mit dem Bauleitverfahren 1202 durchgeführt, sondern in einem separaten Verfahren. Das RRB ist im Vorgriff für die Entwässerung des ehedem geplanten Fachmarktbezogenen Einkaufszentrum errichtet worden, und würde ohne dieses Planverfahren der Entwässerung des bestehenden Gewerbegebietes dienen. Es wird auch unabhängig von dieser Planung für jedwede bauliche Entwicklung des Plangebietes benötigt. Hinsichtlich der Baukosten für das RRB ist anzumerken, dass nach Rückfrage bei den Wuppertaler Stadtwerken die Baukosten sehr deutlich unterhalb der gemutmaßten Größe von 5 Mio. € lagen.

4.2.10 Standorte, Schutzgüter

Bedenken: Die Standortentscheidung Industriegebiet Dieselstraße wird in Frage gestellt, da gute Anbindungen bestehen und eine gute ÖNPV-Anbindung vorhanden sei. Es wird die Möglichkeit einer klimafreundlichen interkommunalen Möbelmeile hervorgehoben

Bedenken, dass der Standortvorschlag Gewerbegebiet Schwesterstraße /Clausen nicht berücksichtigt worden ist, da er eine sehr gute ÖPNV-Anbindung und eine BAB A 46-Nähe aufweise.

Hinweis, dass der Geltungsbereich ein Standort mit Zukunftspotential für das Thema Energiewende sei. Es wird nach dem Sinn eines zusätzlichen Einzelhandelsstandortes in nicht-integrierter Lage gefragt und ein weiteres Mal auf den Innenstadt-IKEA Hamburg-Altona verwiesen. **Bedenken**, dass geeignete Alternativen (Vorschlag: BauEnergiE-Kompetenz, Virtuelles Kraftwerk W-Nord) nicht angenommen werden. Es wird nach der Relevanz der Schutzgüter Mensch, incl. Lärmaktionsplan, dem Luftreinhalteplan und Frischluftschneisen gefragt.

Zu 4.2.10 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Standort des Industriegebiets Dieselstraße steht aufgrund der aktuellen landesplanerischen Vorgaben (Ziel 1 der Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)) durch die gegebene Ausweisung als Gewerbe und Industriegebiet (GIB) nicht für Einzelhandelsvorhaben zur Verfügung. Dieses gilt auch für das Gebiet der Schwesterstraße / Clausen.

Bzgl. der Relevanz des ÖPNV für den Standort vgl. Beschlussvorschlag 4.1.2 in der Anlage 1a. Bzgl. des Innenstadt-IKEA vgl. Beschlussvorschlag 4.2.8 in Anlage 1a..

Selbstverständlich ist für das Plangebiet auch eine andere Nutzungsart oder Ausrichtung planerisch denkbar. Allerdings lassen sich für die angesprochenen exemplarischen Nutzungen „BauEnergiE-Kompetenz, Virtuelles Kraftwerk W-Nord“ deutlich leichter geeignete Grundstücke finden, da an diese Nutzungen – soweit überschaubar – deutlich geringere Anforderungen an Grundstücksgröße, Erschließung, Immissionsschutz etc. zu stellen sind, als für die hier geplante Nutzung.

Das Schutzgut Mensch wird angemessen berücksichtigt, die angesprochenen Themen fließen in die Planung mit ein und werden im Umweltbericht behandelt.

5. Anwohnerschreiben

5.1 Bürger (Petition)

Die Petition stellt im Wesentlichen die konkrete Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes 1202 in Frage. Sie wird an dieser Stelle mit Blick auf den grundlegenden Planungsansatz und der Variantenprüfung / Trennungsgrundsatz des § 50 BImschG auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes maßstabsbezogen betrachtet.

5.1.1. Verkehr, Belastungen

Der Petitent trägt vor, dass sich das Vorhaben des geplanten Einrichtungshauses im Wuppertaler Norden befindet. Er verweist auf eine vorhergegangene Petitionsentscheidung I.3/15-P-2011-06902-00 vom 15.08.2012, in der bzgl. dem Bau eines IKEA-Homeparks abschlägig entschieden wurde. Das aktuelle Bauvorhaben wurde als „normales Einkaufscenter“ bezeichnet. Es wird die Verkaufsfläche von 25.000 m² gegenüber der vorherigen 50.000 m² genannt, das Plangebiet hingegen sei gleich groß. Der Petitent führt an, dass der Betreiber eine deutliche Reduzierung des Verkehrs sähe – eine Aussage die er keineswegs teile.

Er führt an, dass

1) die dauerüberlasteten Bundesautobahnen A46, A 43 und A 1 durch das Autobahnkreuz Wuppertal-Nord derzeit bis zum Limit belastet seien,
2) die an das Vorhabengebiet grenzenden Straßen aufgrund der bauseitigen wie topographischen Verhältnisse für einen Ausbau völlig ungeeignet und nicht erweiterbar seien,
3) die tangierenden Brücken und der Kreisverkehrsplatz nicht erweiterbar sind,
4) die bisher verfügbaren Verkehrsgutachten keine Lösung böten. Sie würden die betroffenen Straßen (werden aufgezählt) lediglich mit nicht prognostizierbaren Verkehrsmenge völlig auslasten und Fußgänger sehr stark gefährden, da teilweise aus Platzmangel keine Fußwege vorhanden seien.
5) Das Zielgebiet hätte bereits ein äußerst hohes Verkehrsaufkommen, da es die Magistrale zum Industriegebiet Wuppertal-Nächstebreck sei (Betriebe werden aufgezählt).

Von der verkehrstechnischen Situation konnte sich der Petitionsausschuss schon früher ein Bild machen, seitdem sei es eher schlechter geworden.

Neben der Beeinträchtigung mit der Prognose von zusätzlich 4.300 Pkw/Tag werktags und 7.600 Pkw/Tag an Samstagen sei die Lärm- und Umweltbelastung der benachbarten Wohngebiete an ihre Grenze gelangt. Weitere Beeinträchtigungen würden den als „Grüne Lunge“ genannten Stadtteil total zerstören.

Der Petitent bittet darum, diesen Sachverhalt und namentlich die ökologischen Aspekte zu Gunsten der Bürger zu untersuchen.

Zu 5.1.1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt

Die Petition bzw. eine Petitionsentscheidung steht nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren, sie durchläuft ein separates Verfahren im Rahmen des Petitionsausschusses des Landtages. Die Petition wird jedoch im Zusammenhang mit dem Eingang von Stellungnahmen berücksichtigt.

Die vorgebrachten Zahlen der Verkaufsflächen sind ungenau. Tatsächlich handelt es sich bei den angesprochenen Bauleitplanverfahren um 45.050 m² Verkaufsfläche (vorhabenbezogener Bebauungs-

plan Nr. 1136V) bzw. um 25.500 m² Verkaufsfläche (Bebauungsplan Nr. 1202). Das nun geplante Vorhaben im geplanten Sonstigen Sondergebiet des Bebauungsplans 1202 wird mit der Zweckbestimmung „IKEA-Einrichtungshaus“ bezeichnet.

Das nun geplante Sondergebiet ist mit ca. 96.400 m² kleiner als im Bauleitplanverfahren 1136 V (104.053 m²). Der Geltungsbereich des Teilbereichs A weist allerdings die gleiche Größe auf, da der Geländezuschnitt unter Berücksichtigung der ökonomischen Erfordernisse zur notwendigen Refinanzierung des Vorhabens nur die Ausrichtung des Gebäudes zur Zu- und Abfahrt an der Schmiedestraße und mit einer Stellplatzanlage in den Freianlagen zulässt. Bei der Inaugenscheinnahme der Größe des Plangebietes ist zu berücksichtigen, dass die 40 m breite Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahn (BAB) A 46 nicht bebaut werden darf. Die Flächen sind jedoch Teil des Plangebietes. Auf dem Grundstück sind durch den Verzicht auf den Homepark zwar deutlich mehr Bewegungsspielräume, jedoch eine schwierige Topographie und weiter Einschränkungen vorhanden.

Eine geänderte Ausrichtung des Gebäudes (Parallel zur BAB A 46) ist aufgrund der 12 m Höhenunterschied des Geländes und den sich in Folge ergebenden zahlreichen Nachteilen nicht sinnvoll. Im Übrigen wurde gegenüber der Planung gem. Bebauungsplans Nr. 1136V das Einrichtungshaus bereits in Richtung Schmiedestraße gerückt, um im rückwärtigen Bereich des Einrichtungshauses zum Wohngebiet Erlenrode die Neuwaldbegründung anzulegen.

Gegenüber der vorherigen Planung wird an diesem Standort 40 % weniger vorhabenbezogener Verkehr erzeugt. Das Kundenaufkommen ist im Vorfeld durch ein Einzelhandelsgutachten des Büros GMA ermittelt worden. Die Gutachter bestätigen das derzeitige Kundeneinzugsgebiet mit 1,2 Mio. Einwohnern. Daraus ergeben sich im Gegensatz zu dem bisher an diesem Standort geplanten Vorhaben andere Verkehrsströme. So werden z. B. etwas geringere Anteile aus dem Wuppertaler Süden prognostiziert.

Die derzeitige Machbarkeitsstudie der Verkehrslösung zu dem Vorhaben wurde vom Gutachterbüro für Verkehr BBW auf Grundlage einer umfassenden Verkehrszählung mit 24h-Erhebungen für die 7 Knotenpunkte (KP) vor Ort erhoben. Darauf aufbauend wurde die Verkehrsqualität ermittelt, Ganglinien erstellt und für die sich ergebende Belastung für die KPs mit der schlechtesten Verkehrsqualität Verbesserungsvorschläge eingebracht. Die vom Petitenten genannten (vorläufigen) Verkehrszahlen können bestätigt werden. Durch die Methode der Mikrosimulation, die die verschiedenen Knotenpunkte der zukünftigen Planung verbindet, konnte die grundsätzliche Machbarkeit und das Erreichen einer guten Verkehrsqualität nachgewiesen werden. Diese Planung wurde in Bezug zur BAB A 46 gesetzt, da dort derzeit hohe Staugefahr besteht und der Verkehr auf den Mollenkotten und die Schmiedestraße verdrängt wird. Die als nicht dauerhaft angesehene Stausituation der BAB A 46 wurde allerdings nicht als Langzeitszenario mit in das Gutachten einberechnet.

Die notwendige Ertüchtigung der andienenden Straßen zum Erreichen einer mindestens befriedigenden Verkehrsqualität erfolgt im Bereich der KP des KVP Mollenkotten, Mollenkotten / Anschlussstelle BAB A 46 Nord, Schmiedestraße / Anschlussstelle BAB A 46 Süd, sowie Schmiedestraße / Zu- und Abfahrt IKEA. Die Flächen befinden sich in städtischen Grundbesitz, bzw. Eigentum IKEA oder können in geringem Umfang erworben werden. Die Eignung des Eichenhofer Weges für den Anlieferverkehr wird derzeit vermessungs- und nachfolgend verkehrstechnisch detailliert abgeprüft. Mit Blick auf die geringe Grundbelastung des Eichenhofer Weges erscheint aber eine Abwicklung der Anlieferungsverkehre verkehrstechnisch möglich zu sein. Die Belange der Fußgänger werden dabei beachtet.

Insgesamt wird durch das Vorhaben eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation, der Verkehrsqualität sowie des Ausbauzustandes der Straßen erreicht. Das hohe Verkehrsaufkommen vor Ort führt nach Ergebnissen des Verkehrsgutachters bereits heute dazu, dass insbesondere der KVP und der KP Mollenkotten / Anschlussstelle BAB A 46 Nord an ihr Limit geraten. In den Spitzenstunden sind derzeit für die Verkehrsteilnehmer Rückstauungen und lange Wartezeit hinzunehmen.

Durch die BAB A 46 und die allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist das Luftschadstoffaufkommen in den letzten Jahren angestiegen, insbesondere von Stickstoffdioxid.

Im Nahbereich der vorgenannten Autobahn wurden durch ein Luftschadstoffgutachten (Lohmeyer 2014) NO^2- Immissionen mit Jahresmittelwerten leicht über dem Grenzwert (40 µg/m³) berechnet. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit entscheidend ist, ob die ermittelten Immissionen zu Überschreitungen der Grenzwerte an beurteilungsrelevanter Bebauung, z. B. Wohnbebauung, führen. An der zur BAB A 46 nächstgelegenen Bebauung werden im Prognosenullfall, d. h. einem Referenzzustand ohne Realisierung des Vorhabens, NO^2-Jahresmittelwerte bis 38 µg/m³ berechnet. An der zur bestehenden L 58 (Schmiedestraße) nächstgelegenen Randbebauung auf der Südseite der BAB A 46 werden im NO^2-Immissionen bis 36 µg/m³ und an der auf der Nordseite der BAB A 46 zum Kreisverkehrsplatz (Mollenkotten) nächstgelegenen Bebauung knapp unter 40 µg/m³ berechnet. An der zur L 432 (Mollenkotten) nächstgelegenen Bebauung sind NO_2-Konzentrationen bis 35 µg/m³ ermittelt. An der darüber hinaus im Untersuchungsgebiet bestehenden, beurteilungsrelevanten Bebauung werden NO_2-Gesamtbelastungen mit Jahresmittelwerten bis 28 µg/m³ prognostiziert.

Mit dem geplanten Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Schadstoffbelastungen verbunden, allerdings bleiben die Grenzwerte der 39. BImschV weiterhin gewahrt. Es ist im Detail auf das Lufthygienische Gutachten zu verweisen.

Ebenso wurde zwischenzeitlich eine detailliert Analyse der Lärmimmissionen durchgeführt. Hierbei wurden die Vorbelastungen nach ihrer Ursache (Verkehrslärm, Gewerbelärm) ermittelt und in Bezug zu den planbedingten Emissionen gesetzt. Es zeigt sich, dass der für die Planung relevante Bereich der Schmiedestraße im Wesentlichen durch Verkehrsimmissionen stark belastet wird. Die planbedingten Emissionen (im wesentlichen Kundenverkehr) würden zu weiteren Belastungen führen, so dass im Plan geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung zu treffen sind. Dies kann insbesondere durch die Anlieferung über den Eichenhofer Weg und die Gestaltung des Einfahrtsbereiches und die Anlegung einer separaten Anliegerstraße parallel zur Schmiedestraße erreicht werden. Trotzallem bleibt das Immissionsniveau auf einem hohen Stand und kann weder durch diese Planung noch durch den Verzicht auf diese Planung verringert werden. Die Auswirkungen der Planung liegen aber in einen noch vertretbaren Rahmen und sind zugunsten der für die Stadt wichtigen Planung hinzunehmen.

Aufgrund der sich abzeichnenden Lösbarkeit der einzelnen Problemstellungen und der aus Sicht der Stadt noch gegebenen Verhältnismäßigkeit der Planung im Bezug zu den betroffenen Schutzgütern ist ein Verzicht auf die Planung nach Lage der Dinge nicht erforderlich.

6. Stellungnahmen aus der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Thema „Verkehr“

6.1. Stellungnahme: Anbindung der Anwohnerstraße

Es wird gefragt, wie die Anbindung der Anwohnerstraße an die Schmiedestraße erfolgt soll. Es bestehen **Bedenken**, da das Ausfahren nach Norden heute schon schwierig sei.

Zu 6.1. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird gefolgt

Der Verkehr der Anwohnerstraße ist im Rahmen der Vorstellung der Verkehrssimulation nicht dargestellt worden, da dieser nur eine geringe Verkehrsmenge aufweist. Die Ausfahrt aus der Anwohnerstraße in die Schmiedestraße Richtung Süden und in Richtung Norden ist berücksichtigt.

6.2. Stellungnahme: Verkehr Eichenhofer Weg, Mollenkotten

Es wird vorgetragen, dass trotz der Ausrichtung des Vorhabens auf die Errichtung eines einzelnen Einrichtungshauses ohne Fachmärkte gem. IKEA der Verkehr nur unwesentlich geringer sei. Es wird nach der Abwicklung des Lieferverkehrs über den Eichenhofer Weg gefragt. Die Eignung des Eichenhofer Weges wird bezweifelt, da der Straßenquerschnitt zu gering sei. Zwei LKWs kämen nicht aneinander vorbei.

Zu 6.2. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Mit Beendigung des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1136 V und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1202 auf dem gleichen Grundstück geht eine deutliche Reduzierung der geplanten Verkaufsfläche von über 45.000 m² auf 25.500 m² einher. Der Verkehr wird sich verringern, auch wenn das Einrichtungshaus der Hauptkundenmagnet bleibt. Die Kfz-Frequentierung eines solchen Einrichtungshauses ist aus verschiedenen Verkehrserhebungen (internen Kfz-Zählschleifen an bestehenden Einrichtungshäusern) aus vergleichbar großen Einrichtungshäusern gut belegt.

Gute und leistungsfähige öffentliche Infrastruktur ist die unbedingte Voraussetzung für das Gelingen des Vorhabens. Aus diesem Grund wird eine großzügige Verkehrsertüchtigung geplant.

Die Route des Lkw-Lieferverkehrs von der BAB A 46 führt über den KVP und über den Eichenhofer Weg bis zum geplanten Einrichtungshaus. Die LKWs sollen von der Autobahn direkt in den Eichenhofer Weg geleitet werden und über eine separate Zufahrt das Einrichtungshaus von Norden anfahren. Dies hat positive Entzerrungseffekte zur Folge.

Eine Vermessung des Eichenhofer Weges zeigte, dass der Straßenquerschnitt (Fahrbahn) in Abschnitten ein Maß von 5,90 Meter unterschreitet, welches für die Neuanlegung von Straßen gem. der Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06) als Mindestmaß angesetzt wird. Dies bedeutet aber nicht, dass die geplante Anbindung für den LKW-Verkehr nicht erfolgen könnte. Aufgrund der gegeben Situation des Eichenhofer Weges als öffentliche Straße mit Gewerbeerschließungsfunktion ist eine Nutzung für die Anlieferung prinzipiell zu-

lässig. Aufgrund der festgestellten geringen Grundbelastung ist die Leistungsfähigkeit des Eichenhofer Weges ausreichend, um die zusätzlichen Anlieferverkehre des geplanten IKEA-Einrichtungshauses aufnehmen zu können. In den Engstellen ist eine Begegnung von LKW-LKW mit (deutlich) reduzierter Geschwindigkeit - wie bisher auch - möglich. Zur Verbesserung der Situation soll in einem Abschnitt eine in die Straßenfläche ragende Hecke zurückgeschnitten werden. Eine generelle Verbreiterung der Straße ist aufgrund der gegebenen Grundstückssituation derzeit nicht möglich aber auch nicht zwingend erforderlich.

6.3. Stellungnahme: Verkehrsmenge, - verteilung Eichenhofer Weg

Es wird darauf hingewiesen, dass über den Eichenhofer Weg viele Kunden aus den umliegenden kleineren Gemeinden anfahren würden, so dass dieser stark frequentiert wäre (Verkehrszunahme). Die prognostizierte Zunahme um nur 1 % über den Eichenhofer Weg wird als unrealistisch angesehen. Bei einem Befahren des Eichenhofer Weges durch LKW werde sich das Verkehrsrisiko für Fußgänger und Radfahrer stark erhöhen, da es keine Nebenanlagen wie Fuß- oder Radwege oder andere Ausweichmöglichkeiten gäbe. Der Ausbauzustand sei miserabel. Zudem werde bereits jetzt die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 30 km/h überschritten.

Es wird die Frage gestellt, ob die Mitarbeiterzufahrt ebenfalls über den Eichenhofer Weg erfolgen soll. Ist diese Mehrbelastung an Kfz absehbar?

Zu 6.3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der erstellten Auswirkungsanalyse durch das Gutachterbüro GMA wurden die Kundeneinzugsbereiche und die Verteilung / Herkunft der Kunden detailliert ermittelt. Hieraus konnte für die Einzelnen umliegenden Straßen eine realistische Belastung mit Kundenverkehren prognostiziert werden. Methodische Mängel oder Unplausibilitäten sind nicht erkennbar oder begründet vorgetragen, so dass weiterhin von einer Prognoseschlüssigkeit auszugehen ist. Es ergeben sich für den Eichenhofer Weg Mehrverkehre in Höhe von lediglich 1 %. Zur Ermittlung der Eingangsgröße wurden 24-h-Videoanalysen (Vollerhebungen) zur Aufnahme des Bestandes durchgeführt. Der Eichenhofer Weg ist diesbezüglich leistungsfähig genug auch diese zusätzlichen Verkehre aufnehmen zu können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Anlieferverkehr für die frühen Morgenstunden eingeplant ist und es daher nur bedingt zu Überschneidungen mit dem Radfahrerverkehr kommen wird. Für den Fußgänger steht entlang des Eichenhofer Weges ein Gehweg zur Verfügung. Auf eventuell vorkommendes verkehrswidriges Verhalten durch die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hat die Bauleitplanung prinzipiell keinen Einfluss.

Die Mitarbeiterzufahrten zum Einrichtungshaus werden sich voraussichtlich je nach Öffnungszeiten sowohl über den Eichenhofer Weg wie über die Schmiedestraße verteilen. Es wird erwartet, dass der größere Teil die Schmiedestraße benutzt. Für den Eichenhofer Weg ist nur von einer geringen zusätzlichen Belastung auszugehen.

6.4. Stellungnahme: Verkehr auf der Schmiedestraße, Rad- und Fußwegeführung

Es wird gefragt, ob bei der Verkehrserfassung die LKWs des Asphaltwerkes berücksichtigt worden seien. Diese würden in unregelmäßiger Häufigkeit je nach Nachfrage und Produktivität tags und nachts in einer Menge von ca. 100 - 300 Fahrzeuge fahren.

Zudem wird nach Wegen für Radfahrer gefragt, sowie die Frage, warum die Fußgängerquerung Mollenkotten im westlichen Bereich nicht dargestellt sei. Diese würde stark frequentiert und benötigt werden.

Es bestehen **Bedenken** im Hinblick auf die Autobahnbrücke an der Schmiedestraße, die als Nadelöhr angesehen wird.

Zu 6.4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Durch den Ausbau der Straßen wird sich die Verkehrssituation generell verbessern. Es wird von rund 7.000 Fahrzeugen am Tag ausgegangen, so dass sich die Bedeutung der ca. 100 – 300 LKWs des Asphaltwerkes, insoweit diese in der 24h- Zählung ggf. nicht oder nur teilweise gefahren sind, relativiert. Die durch die Planung erreichte Leistungsfähigkeit weist genügend Reserven auf, um die ggf. zusätzlichen Verkehre des Asphaltmischwerkes im Sinne der Erhöhung der Grundbelastung mit abzudecken. Durch die geplante Ummarkierung an der Autobahnbrücke wird eine Verbesserung der Situation geschaffen. Im Rahmen der Planung soll zudem auch der Fußweg westlich der Schmiedestraße nach Süden in Richtung Kattenbreucken verlängert bzw. ausgebaut werden. Im Bereich Mollenkotten ist die Querung für Fußgänger und Radfahrer signalisiert geplant, im Norden des Kreisverkehres zudem über eine Querungshilfe in Höhe des Kiosks. Die Fußgänger und Radfahrbeziehungen wurden in der Planung entsprechend berücksichtigt.

6.5. Stellungnahme: Kreisel Mollenkotten (KVP)

Es wird befürchtet, dass der Verkehrsfluss durch den Kreisverkehrsplatz (KVP) Mollenkotten künftig viel zu schnell und damit gefährlich sei.

Es wird kritisiert, dass es bei einem Linksabbiegen vom KVP kommend in den Eichenhofer Weg lange Rückstaus gäbe, die sich nicht auflösen.

Es wird das Fehlen von Fußgängerquerungen im direkten Bereich des KVP bemängelt.

Zu 6.5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die geplante Ausbildung des KVP Mollenkotten sieht eine Vorsortierung des Verkehrs in jeweils zwei Richtungen vor. Dazu sind für die Verkehrsteilnehmer ein Fahrbahnwechsel (= Auslenkung) und das Beachten der Vorfahrt zwingend erforderlich. Damit wird ein ungebremstes Durchfahren des KVPs verhindert. Es muss zwangsläufig eine verringerte Geschwindigkeit gewählt werden. Dies ist eine klare Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit des KVP ist nicht mit einer Höhung der Fahrzeuggeschwindigkeit im Kreisel gleichzusetzten.

Derzeit fehlt beim KVP Mollenkotten in Richtung Süd die Aufstellfläche für den Linksabbiegeverkehr zum Eichenhofer Weg. Bei der nun konzipierten Verkehrsplanung ergeben sich benötigte Aufstellflächen in der linken Spuraufteilung, ohne, dass damit der nach Süden fahrende Verkehr blockiert wird. In Simulationen der Verkehrsplanung wurde ermittelt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der KVP in dieser Variante zugestaut wird, sehr gering ist. Diese Art des KVP mit Vorsortierung über Beschilderung ist eine sehr moderne, weiterentwickelte Lösung („Spiralkreisel“). Er ist an dieser Stelle deutlich leistungsfähiger als ein

KVP mit Bypass-Lösung, für den zu wenig Platz vorhanden ist, so dass er nur als „angesetzter“ Bypass ohne Ein- und Ausfahrstreifen machbar wäre. Es gibt mit der jetzigen KVP-Lösung nun eine gute Aufteilung der Verkehre ohne Überlastung auf den Zufahrtsstreifen. Dies gewährleistet eine gute funktionsfähige Abwicklung der heutigen und zukünftigen Verkehrsströme.

Wenn der Verkehrsstrom der Schmiedestraße Richtung Norden durch die LSA im Bereich der BAB-Rampe Süd rot hat, kann der Linksabbieger in den Eichenhofer Weg fahren und die Fahrspur Richtung Süd ist wieder offen. Die Ampelsteuerung wird dazu optimiert.

Die Fußgängerüberwege im Bereich des KVP sind zur Anhebung der Kfz-Durchgängigkeit ein wenig verlegt worden, um die Leistungsfähigkeit dieses Knotenpunktes sicherzustellen aber weiterhin eine sichere Überwegung zu gewährleisten.

6.6. Stellungnahme: Grunderwerb Eichenhofer Weg, KVP

Es wird vermutet, dass bei einer Benutzung des Eichenhofer Weges durch den IKEA-Lieferverkehr auch ein Ausbau des Eichenhofer Weges auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich wird. Ebenso ist Grunderwerb im KVP Mollenkotten durchzuführen, wenn dort ein Flächenmehrbedarf bestehe.

Zu 6.6. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach näherer Prüfung können die Anlieferungsverkehre des geplanten IKEA-Einrichtungshauses über den Eichenhofer Weg in seinem derzeitigen Ausbauzustand abgewickelt werden. Bei dem Eichhofer Weg handelt es sich um eine öffentliche Erschließungsstraße, über die bereits jetzt gewerbliche Bauflächen angedient werden. Entsprechend ist eine Anbindung der IKEA-Anlieferungsverkehre zulässig, wenn hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Eichenhofer Weges keine Bedenken zu besorgen sind. Aufgrund der durchgeführten Verkehrsanalyse zeigt sich, dass der Eichenhofer Weg derzeit nur gering belastet ist. Die seitens des IKEA-Einrichtungshauses zu prognostizierenden Anlieferungsfahrten von ca. 8 LKWs pro Tag können über den Eichenhofer Weg abgewickelt werden. Richtig ist allerdings, dass der Eichenhofer Weg (Fahrbahnbreite) in Abschnitten schmaler ist, als diese die RASt 06 (Richtlinie für die Anlegung von Stadtstraßen) für die Neuanlegung von Gewerbeerschließungen empfiehlt. Hieraus ergibt sich aber noch kein Erfordernis den Eichenhofer Weg ausbauen zu müssen. Im Rahmen einer Begehung wurde erkannt, dass in einem Teilbereich die Straße durch eine wuchernde Hecke zusätzlich eingeschränkt wird. Hier ist ein Rückschnitt vorgesehen.

Am KVP Mollenkotten ist durch die neue KVP-Lösung ein erforderlicher Grunderwerb von derzeit ca. 200 m² zu tätigen. Seitens des Grundstückseigentümers besteht dazu die prinzipielle Bereitschaft zum Verkauf. Die Kostentragung für den notwendigen Ausbau des KVP Mollenkotten erfolgt durch den Investor.

Zur Verbesserung der Fuß- und Radwegeführung sollen in einem geringen Umfang aber zusätzliche private Flächen in Anspruch genommen werden. Dieses betrifft zum einen eine bereits als Gehweg ausgebaute Flächen zum anderen aber auch den Teil einer Vorgartenfläche im nördlichen Anschluss an den KVP. Diesbezüglich sind noch Verhandlungen zuführen.

6.7. Stellungnahme: Verkehr – Haßlinghauser Straße

Es wird die Frage gestellt, wie das Einbiegen von der Haßlinghauser Straße in die Schmiedestraße künftig erfolgen soll. Derzeit würde die Wartezeit morgens bis zu 4 Minuten betragen.

Zu 6.7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das Einbiegen auf die Schmiedestraße wird wie bisher geschehen können. Die Simulation bestätigt, dass sich die Wartezeit morgens eher verkürzen wird, da die Signalisierung der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt zur BAB optimiert wird, was den Verkehrsfluss gegenüber heute begünstigt. Durch die Neuordnung der Verkehrssituation mit neuer Lichtsignalanlage (LZA) ergeben sich größere Lücken, die ein schnelleres Einbiegen ermöglichen. Eine direkte Berücksichtigung der Haßlinghauser über eine LSA ist nicht vorgesehen, da hierdurch der Verkehrsfluss auf der Schmiedestraße zu stark gestört würde.

6.8. Stellungnahme: Verkehrsmengen - Ausbau & Mehrverkehr

Bei täglich 4.300 Fahrzeugen an Mehrverkehr, d.h. bei 10 h Öffnungszeit ca. 400 Fahrzeuge pro Stunde (je 400 Ein- und 400 Ausfahrende). Es wird bezweifelt, dass solch ein großes Verkehrsvolumen durch die Erweiterung um eine einzelne Fahrbahn im Bereich Schmiedestraße realistisch aufgenommen werden kann. Es wird um eine vernünftige Verkehrslösung gebeten.

Wie kann es sein, dass nur 43% der Kundenverkehre aus Richtung Ost von der BAB A 46 kommen, die als Weiterführung von der BAB A 1 und A 43 und somit dem Ruhrgebiet die Verkehre zuleite, während genauso viel der Verkehre aus Richtung West von der BAB A 46 Richtung Wuppertal-Zentrum und Düsseldorf kommen (Folie 22 der Präsentation des Verkehrsgutachters). Dies kann angesichts der ursprünglichen Zahlen für das Vorgängerprojekt und angesichts des Übergewichts an bevölkerungsreichen Städten und guter Infrastrukturanbindung nicht nachvollzogen werden.

Zu 6.8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Verkehr von und zum Einrichtungshaus teilt sich in verschiedene Richtungen auf. An der südlichen Anschlussstelle zur BAB A 46 halbiert sich die Verkehrsmenge bereits (43 % nehmen diese Richtung). Das Verkehrsnetz wird sich durch die Errichtung der neuen KVP-Lösung, durch die zusätzliche und für den Bestand optimierte LSA und den Ausbau der Schmiedestraße sowie weiterer andienender Straßen deutlich verbessern, so dass es in der Lage ist, den Bestand und den vorhabenbezogenen Mehrverkehr in einem guten Verkehrsfluss aufzunehmen. Die Bürger profitieren insoweit auch vom verbesserten Straßennetz, wenn das Einrichtungshaus nicht geöffnet ist bzw. zu den Nebenzeiten. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die Grundbelastung weiterhin hoch bleibt und durch das Planverfahren auch nicht verringert werden kann.

Das Einzugsgebiet der Kunden des Einrichtungshauses hat gemäß dem Einzelhandelsgutachten eine deutliche Kundenorientierung Richtung Düsseldorf. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass ein Großteil der Kunden aus dem Verflechtungsbereich Remscheid, Wuppertal, Solingen kommen. Die Kunden, die für das eingestellte Vorgängervorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums gerade für die Fachmärkte mit einbezogen wurden, fallen bei der aktuellen Planung weg.

Das Gutachten verwendet aktuelle Verkehrszahlen aus den Kfz-Frequentierungen eines vergleichbaren Einrichtungshauses einerseits mit verschiedenen Verkehrserhebungen (internen Kfz-Zählschleifen an Einrichtungshäusern) und andererseits von den zweimal jährlich erhobenen Calypsodaten mit Postleitzahlenerhebungen der Kunden. Somit ist eine ausreichende Datenbasis für ein tatsächliches Einzugsgebiet vorhanden, aus dem diese Verkehrsverteilungszahlen resultieren. Der Gesamtverflechtungsbereich besteht aus 1,2 Mio. Einwohnern, der direkte Verflechtungsbereich ist der Großraum Wuppertal.

6.9. Stellungnahme: Verkehrsbelastungen – ungeeigneter Standort

Es wird gefragt, ob die Planung wirklich Unabwendbar sei, da damit auch recht hohe Belastungen verbunden sind. Diesbezüglich wird die Eignung des Standortes angezweifelt. Der zu erwartende Mehrverkehr sei außerordentlich hoch. Durch den hohen Anteil an Lastkraftwagen, insbesondere durch beladene Lastkraftwagen des Asphaltmischwerkes, würde es zu Verzögerungen im Verkehrsablauf kommen. Die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer sei nicht gewährleistet (Sicherheitsaudit).

Zu 6.9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Standortwahl wurde vor dem Hintergrund, die Defizite im Bereich des Möbeleinzelhandels in Wuppertal zu schließen, gewählt. Alternative Planungsstandorte insbesondere in der Innenstadt von Wuppertal (Elberfeld oder Barmen) sind nicht vorhanden, ebenso wenig andere geeignete und verfügbare Standorte.

Es wurden seit Jahren viele verschiedene Standorte und –alternativen untersucht, bei denen sich letztendlich dieser Standort als der Geeignetste herausgestellt hat. Natürlich wurde zusätzlich die Nullvariante ohne Realisierung des Vorhabens geprüft. Hierzu ist aber festzustellen, dass Wuppertal als regionalplanerisch festgelegtes Oberzentrum eine hohe Versorgungsfunktion zukommt. Hierzu zählt auch ein angemessenes Angebot im Bereich des Möbeleinzelhandels. Aufgrund der gegebenen Defizite stellt ein Verzicht auf die Planung keine sinnvolle Lösung der gesamtstädtischen Aufgabenstellung dar. Insoweit die gegebenen örtlichen Problemstellungen in Abgleich mit den gegenstehenden Belangen in verhältnismäßiger Art und Weise gelöst werden können, ist die Planung an dieser Stelle weiterhin zielführend.

Durch den Ausbau der Straßen wird sich die Verkehrssituation generell verbessern. Es wird im Planfall von rund 7.000 Fahrzeugen am Tag ausgegangen, so dass sich die Bedeutung der ca. 100 – 300 LKWs des Asphaltwerkes relativiert. Diesbezüglich ist das geplante Verkehrssystem hinreichend Leistungsfähig, um diese ggf. in der durchgeführten Verkehrszählung nicht oder nur teilweise erfassten Fahrten aus dem Asphaltmischwerk aufzunehmen.

Bei der Planung wird der Fuß- und Radfahrer beachtet, sowohl die Straßenverkehrsbehörde als auch die Polizei werden im Verfahren beteiligt.

6.10. Stellungnahme: Busverkehr

Die Bushaltestelle beim KVP stehe im Konflikt mit den Einfahrten zu den Anliegergrundstücken. Die Zu- und Abfahrt sei bereits heute schwierig.

Zu 6.10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bushaltestelle wird in der endgültigen Planung zwischen die Grundstückszu- und -abfahrten gelegt. Die Zu- und Abfahrten der Privatgrundstücke bleiben erhalten und werden im Rahmen der konkreten Ausbauplanung beachtet.

6.11. Stellungnahme Stau auf der A46 – Feinstaub

Es wird gefragt, inwieweit Stauungen auf der BAB A 46 berücksichtigt seien. Es gäbe Schleich- und Ausweichverkehre auch auf den Eichenhofer Weg. Dies sei aufgrund der fehlenden Nebenanlagen für Fußgänger lebensgefährlich. Ist dieser Aspekt berücksichtigt worden?

Wie wirkt sich der Feinstaub von der BAB her aus?

Zu 6.11. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Temporäre Störungen in übergeordneten Verkehrssystemen werden bei den Gutachten zum Bauleitplanverfahren generell nicht als Bestandsbelastungen betrachtet. .

Bzgl. der Feinstaubproblematik ist ein Luftschadstoffgutachten erstellt worden, das auf der Grundlage der aktuellen Verkehrsmengenerhebungen die Verträglichkeit in Abhängigkeit mit der Planung prüft. Die prognostizierten Immissionen für Feinstaub (PM10, PM2,5) werden auch nach der Realisierung der Planung unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV liegen.

Thema „Städtebau“

6.12. Stellungnahme: Flächenverteilung

Das Verhältnis von 25.000 m² Verkaufsfläche, 7.000 m² Grünfläche und den restlichen 78.000 m² Fläche für Zuwegung und Parkplatz, d. h. ein Verhältnis von ¾ zu 1/4 wird als unglaublich empfunden und angeregt, mehr Spielräume für Gewässer und Bewaldung zu ermöglichen.

Zu 6.12. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Realisierung des IKEA-Einrichtungshauses soll in zwei Stufen erfolgen. In der ersten Ausbaustufe sollen zwischen 18.000 bis 20.000 m² Verkaufsfläche errichtet werden. Es verbleibt somit zunächst eine Reserve bis zur maximalen Verkaufsfläche von 25.500 m². Die überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen aber bereits diese Reservefläche. Aufgrund der gegebenen Grundstückssituation mit verschiedenen Einschränkungen (Anbauverbotszone zur Autobahn, große Geländeunterschiede) wird deutlich weniger Grundstücksfläche versiegelt als hier befürchtet. Es wird sowohl eine Eingrünung der Stellplatzanlage, als auch randliche Grünflächen sowie Neuwaldpflanzungen geben. Der Bebauungsplan wird hierzu konkreten Regelungen enthalten. Aufgrund der benötigten Grundfläche des Gebäudekörpers, der Stellplätze und Nebenflächen ergeben sich aber nur geringe Spielräume für z.B. den Erhalt der bestehenden Tümpelflächen. Es kann aber nach dem derzeitigen Planungsstand der nördlich im Plangebiet gelegene Tümpel erhalten und in die Grünflächenkonzeption mit

einbezogen werden. Insgesamt ist mit der Planung eine vertretbare und hinzunehmende Grundstücksversiegelung verbunden.

6.13. Stellungnahme: Leerstand

Bedenken dahingehend, was bei einem Leerstand auch infolge fehlgeschlagener Verkehrsprognosen des IKEA-Einrichtungshauses passiert. Ist nicht ein besserer Standort im Stadtgebiet vorhanden?

Der Stellungnehmende schlägt verschiedene Standortalternativen vor.

Zu 6.13. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Dieser Standort ist das Ergebnis umfangreicher, mehrfacher und langjähriger Standortuntersuchungen in Wuppertal, der sich als das passendste Grundstück herausgestellt hat. Siehe hierzu auch die umfangreichen Ausführungen innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan.

Bzgl. Leerstand ist darauf zu verweisen, dass die weiteren 48 IKEA-Standorte in der BRD durchaus funktionieren. Dies gelte auch für Standorte in schneereichen Regionen bzw. solche mit schwierigen Verkehrsverhältnissen. Es wird fest davon ausgegangen, dass auch ein Wuppertaler Standort dauerhaft zu jeder Jahreszeit funktionsfähig ist.

Thema „Schall“

6.14. Stellungnahme: Schall

Bei der Vorstellung der schalltechnischen Untersuchungen durch den Fachgutachter wird seitens der Bürgerschaft auf die Rolle der Topographie und klimatischen Verhältnisse (Wind) verwiesen. Inwieweit gingen die schalltechnischen Untersuchungen auf das Verkehrsgutachten ein? Dies sei hier von entscheidender Wichtigkeit.

Es werden **Bedenken** dahingehend geäußert, dass der Faktor Straßenzustand nicht berücksichtigt wird. Die Schmiedestraße enthalte Schlaglöcher und Unebenheiten, so dass die Lastkraftwagen klappern würden und dadurch besonders laut seien. Wie fließt das in das Schallgutachten ein. Wie ist die Situation an einer Ampel?

Der Stellungnehmende fragt nach der Lärmsimulation, die an die Verkehrssimulation anschließt. Wann würde diese vorliegen und läuft diese ab? Wie sieht es mit den Grunddaten aus. Deshalb würde ja die Bestandssituation jetzt ermittelt. Da der Zeitrahmen knapp sei, ist die Frage, ob schon Bestandsdaten vorliegen.

Zudem wird hervorgehoben, dass ein KVP leiser als eine LSA sei. **Bedenken**, dass bei der Zu- und Abfahrt IKEA keine KVP-Lösung vorgesehen sei. Derzeit sei doch ohne den Homepark mehr Platz hierfür vorhanden.

Zu 6.14. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Maßgeblich für die Berechnung des Straßenlärms ist die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS90), welche auch in diesem Fall anzuwenden ist. Die gutachterliche Bearbeitung durch die RLS90 geht immer vom Zutreffen der Annahme einer Mitwindsituation aus. Andererseits wird eine nasse Fahrbahn nicht berücksichtigt, da diese in der Vorschrift nicht vorgesehen ist. Der Bewuchs zwischen Lärmquelle und Immissionsort wird in den Berechnungen nicht als lärmmindernd mit einbezogen.

Die Fahrbahnbeläge werden nach RLS90 hinsichtlich Material und Zustand erfasst. Die Aufnahme von Unebenheiten zwischen Fahrbahnen dem Kanaldeckel ist jedoch laut Berechnungsverfahren nicht vorgesehen. Im Übrigen wird die Schmiedestraße durch die Umbaumaßnahmen der Fahrbahnen im Bereich des planbedingten Mehrverkehrs („andienende Straßen“) schalltechnisch verbessert. Die Fachgutachten „Verkehr“ und „Schall“ stehen naturgemäß in einem Austauschverhältnis. Das Bestandsgutachten zu dem Verkehrslärm basiert auf dem Verkehrsgutachten. Es fließen die Daten der aktuellen 24-h-Zählung (Verkehrserhebung) mit ein. Dies ist Grundlage für die Berechnung. Darauf aufbauend wird die Situation mit dem projektbezogenem Mehrverkehr berechnet. Dies wird in einem Rechenschritt in einem Gutachten vollzogen. Es kann festgehalten werden, dass die nun gefundene Verkehrsvariante auch unter Schalltechnischen Gesichtspunkten (welche zudem den Gewerbelärm mit berücksichtigt) umgesetzt werden kann.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung der Planung werden diesbezüglich die entsprechenden Gutachten zur Einsichtnahme zu Verfügung stehen.

Eine Lichtsignalanlage (LSA) hat bzgl. der starken Anfahrgeräusche einen Störaufschlag, ein KVP nicht, insoweit wäre ein KVP auch rechentechnisch eine leisere Variante. Allerdings ist mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse eine KVP-Lösung als Zufahrt zum Einrichtungshaus nicht verkehrsgerecht umsetzbar. Die geometrischen Rahmenbedingungen für die Zuführenden Arme sind hier nicht gegeben und können auch nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand umgesetzt werden.

6.15. Stellungnahme: Lärmmessungen

Es wird gefragt, ob und wann der Lärm für die Bestandsdaten vor Ort gemessen würde.

Zu 6.15. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vor Ort wird der Schall nicht gemessen, da dies gesetzlich gemäß den anzuwendenden Vorschriften nicht vorgesehen ist. Die Messungen vor Ort als Momentaufnahme sind nach Erfahrungen des Schallgutachters im Übrigen stets leiser als die Berechnungen, d. h. die Berechnungen liegen im Sinne einer Lärmvorsorge auf der ungünstigeren Seite. Die Berechnungen sind durch gewisse Grundannahmen, wie eine ältere und somit lautere Fahrzeugflotte, immer auf der sicheren Seite und für den Anwohner somit vorteilhafter.

6.16. Stellungnahme: Berechnungsmethodik - punktuelle Verkehrshäufung

Es wird gefragt, inwieweit schwarmartige und punktuelle Verkehre (dichte Fahrzeugkolonnen, Lastkraftwagen der Asphaltmischwerke) in die Lärmberechnungen mit einfließen. Eine Durchschnittswertbildung relativiere diese stark störenden Einzelereignisse.

Zu 6.16. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Derartige Verkehrsverhältnisse werden auch von der Stadt wie dem Schallgutachter als negative Lärmbelastung bewertet. Es gibt jedoch eine gesetzliche Berechnungsvorschrift und der Lärmgutachter ist fachlich verpflichtet, diese einzuhalten. Berechnet werden muss der durchschnittliche tägliche Verkehr, der für alle Tage des Jahres gilt. Dieser schließt auch sehr unterschiedlich verkehrsreiche Tage mit ein. Bei der Verkehrsverteilung für die Lärmuntersuchung gibt es zudem den Tag- und den Nachzeitraum (6 – 22h; 22 – 6h), die hier durch die 24h-Verkehrserhebung direkt und praxisnah mit Daten vor Ort abgeleitet werden kann. Spitzenstunden der Verkehrsbelastung werden gem. den Berechnungsvorschriften jedoch vernachlässigt.

6.17. Stellungnahme: Schallminderung – „Flüsterasphalt“

Es wird gefragt, ob „Flüsterasphalt“ als lärmmindernde Maßnahme an diesem Standort funktionieren würde.

Zu 6.17. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der „Flüsterasphalt“, wie lärmoptimierter Asphalt (LOA) oder offenporiger Asphalt, funktioniert ist jedoch hinsichtlich der Haltbarkeit durchaus eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die Straßennutzung, die durch die hohe Verkehrsdichte, die Abbiegeverkehre (Scherkräfte) und die relativ lange Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Asphalt (hohe und lange Punktlast im Vergleich zu Autobahnen oder Bundesstraßen) geprägt ist, eine zu schnelle Abnutzung dieser Asphaltart bewirkt. Aus diesem Grund ist diese Art der aktiven Lärmminderungsmaßnahme für innerstädtische Verkehrsanlagen nur eingeschränkt sinnvoll. Das erstellte Lärmgutachten zeigt, dass trotz der Verkehrszunahme ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz zunächst nicht ausgelöst wird. Bei wenigen Gebäude im Bereich der Straßen Alte Schmiede / Mollenkotten ist dies im Näheren noch zu prüfen, da hier relevante Lärmpegelzunahmen berechnet sind.

Thema „Ökologie, Artenschutz“

6.18. Stellungnahme: wasserökologische Belange

Hinweis aus der Bürgerschaft auf ein altes Wasserbiotop, Verweis auf die europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die Quellen und die Meine, die unbedingt zu berücksichtigen seien. Das zum Vorgängerverfahren vorgelegte geohydrologische Gutachten zu diesem Thema werde bezweifelt, da hier die Definitionen, was eine Quelle sei, einseitig ausgelegt wurden. Es gäbe auch unter Fachleuten durchaus andere Auffassungen.

Zu 6.18. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Gemäß der geohydrologisch kaum unveränderten Situation zum Bauleitplanungsverfahren 1136V kann auch für das Bebauungsplanverfahren 1202 Folgendes gesagt werden:

Nach DIN 4049-3, ist eine Quelle der „Ort eines räumlich eng begrenzten Grundwasseraustritts“. Als Grundwasseraustritt wiederum wird „natürliches" Zutagetreten von Wasser, das dabei von Grundwasser zu oberirdischem Wasser wird, definiert.

Laut Lehrbuch der Hydrogeologie Band I – Allgemeine Hydrogeologie – (Mattheß, Georg und Ubell Kàroly [1983]) ist dabei der Begriff des örtlich begrenzten Quellaustrittes nicht sehr eng aufzufassen.

Der Abfluss einer Quelle, gemessen meist in der Einheit Liter pro Sekunde (l/s), wird als Quellschüttung bezeichnet. Antriebskraft für den Grundwasseraustritt in der Quelle ist dabei meist der hydrostatische Druck infolge des Grundwassergefälles. Typische Quelltypen sind Verengungsquellen, Schichtquellen, Stauquellen und Karstquellen. Erfolgt die Schüttung ganzjährig, wird die Quelle als perennierend bezeichnet. Erfolgt der Abfluss periodisch, wird die Quelle als intermittierend charakterisiert.

Auch in einem aktuellen Grundlagenwerk (Hölting, Bernward und Coldewey Wilhelm G. [2009]) werden Quellen als „Orte begrenzter Grundwasseraustritte“ bezeichnet. Das Grundwasser tritt dabei nach wechselnd langem unterirdischem Abfluss zutage und fließt über oberirdische Gewässer ab, in dessen Einzugsgebiet die Quelle liegt. “Quellen, die nebeneinander (linear) angeordnet sind, werden als Quelllinie oder Quellband bezeichnet. Grundwasseraustritte in einem Gewässerbett unterhalb der Wasseroberfläche werden Grundquellen genannt. Sie sind im fließenden Gewässer häufig nicht erkennbar und können erst durch einen grundwasserbedingten Abflusszuwachs entlang der Fließstrecke identifiziert werden. In Einzelfällen können Grundquellen auch durch aufqualmendes klares Wasser innerhalb eines Abflusses mit leichter Trübung erkannt werden.

Allen Definitionen ist der enge Zusammenhang zwischen räumlich oder örtlich eng begrenztem und vor allem natürlichem Grundwasseraustritt gemeinsam. Weiterhin ist ein dauerhafter oder wenigstens periodischer Abfluss von Grundwasser charakterisierend.

Es wird geben, die Fachleute zu nennen, die bei der Definition „Quelle“ eine grundsätzlich andere Auffassung als die hier dargestellt vertreten.

Gemäß der Definition fallen somit bereits alle Bereiche im Oberlauf der Meine als natürliche Quellen weg, da diese nicht mehr einen natürlichen Grundwasseraustritt erfassen. Dies trifft sowohl für die beiden kleineren Tümpel als auch den Bereich bis zum Auslauf des RRB bzw. den Auslauf des unterirdischen RRB (rückgebaut) in den Oberlauf der Meine zu, da hier keinerlei natürliche Strukturen mehr erhalten geblieben sind.

Frühestens hinter dem Auslaufbauwerk des RRB könnte das Bachbett der Meine also noch natürliche Quellzutritte über die Sohle des Bachbettes aufweisen. Auch hierfür gibt es jedoch im Rahmen der zu verschiedenen Jahreszeiten durchgeführten Geländebegehungen keine Anhaltspunkte. Das weitgehende Trockenfallen des Bachlaufes bei der Geländebegehung zum hydrogeologischen Gutachten im Sommer 2012 als auch in aktuellen mehrfachen Begehungen im Jahr 2014 spricht gegen einen relevanten Zutritt von Grundwasser über die Sohle des Bachbettes. Auch in Zeiten mit Wasserführung ist keine relevante Erhöhung der Abflussmenge bis zum Erreichen der „Bachschwinde“ im Bereich der Bauschuttverfüllung zu erkennen. Als konservativer Ansatz wäre der Beginn des Oberlaufes der Meine am Ende des Überlaufes / Einleitungstelle aus dem nun rückgebauten unterirdischen RRB´s in der ehemaligen Fertighausausstellung zu sehen.

Hinsichtlich der Wertung des RRBs muss festgestellt werden, dass dieser Anlage mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 473 wie auch auf dem aktuellen Flächennutzungs-

plan der Stadt Wuppertal als RRB festgesetzt worden ist. Hierfür wurden rechtlich entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse im Rahmen der Fertighausaustellung erteilt.

Aus hydrogeologischer Sicht ist auszuführen, dass über ein RRB Speicherraum zur kurzfristigen Retention von letztlich in die Kanalisation eingeleitetem Regenwasser zur Verfügung gestellt wird, der ihrer Entlastung bzw. des Vorfluters bei starken Niederschlagsereignissen dient. Aktuell nach Absenkung des Wasserstandes zeigt sich, dass der Pegel des Teiches trotz Niederschlages im Wesentlichen unverändert bleibt. Natürlich zufließendes Wasser ist nicht festzustellen, auch fließt wohl kaum noch Wasser aus den alten Kanalisations- Drainageleitungen zu.

Hinsichtlich der Natürlichkeit des „alten Wasserbiotops“ kann beim Betrachten der Historische topografische Karte -Preußische Neuaufnahme - Stand: 1892/1894 (Hattingen) festgestellt werden, dass an der Stelle, an der sich das heutige RRB befindet, kein Gewässer zu finden ist. Hier ist lediglich ein deutlich kleineres Gewässer unterhalb einer Geländekante zu sehen. Diese befindet sich nahe der Schmiedestraße. Es ist jedoch auf der topographischen Karte von 1978 mehr zu finden. Die Annahme eines historischen, quasi natürlich gewachsenen Gewässers kann somit nicht bestätigt werden.

Die nachweislich künstliche Schaffung der vorhandenen Gewässerstrukturen nach Abbau und Verfüllung der ehemaligen Tongrube spricht deutlich gegen deren Natürlichkeit, sodass sich eine Klassifizierung als „natürlicher Quellbereich“ oder natürliche Gewässer gänzlich ausschließt. Aus hydrogeologischer Sicht ist der Begriff der Naturnähe keinesfalls haltbar, dafür sind die bestehenden sehr umfangreichen anthropogenen Eingriffe (Abgrabung, Verfüllung, Dränage, RRB, etc.) im Oberlauf der Meine bereits viel zu umfangreich. Der Beginn der Meine am südlichen Rand des Plangebietes wurde innerhalb des Bebauungsplanes bestandsschützend berücksichtigt.

6.19. Stellungnahme: Artenschutz, Teich

Anregung, dass der Teich unbedingt erhalten bleiben und die Stellplätze besser unter dem IKEA-Gebäude errichtet werden sollten. Der Teich enthalte schützenswerte Pflanzen und eine Quelle, da der Rand nie zufriere. Es wird abgestritten, dass er ein Regenrückhaltebecken sei. Neben dem historischen alten Teich sei auch der historische alte Baumbestand schützenswert und unbedingt zu erhalten.

Zu 6.19. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es ist hinsichtlich der Gewässer auf die Ausführungen zu Punkt 18 zu Verweisen.

Im Rahmen der Variantenplanung wurde auch die Errichtung einer Parkpalette zur Erhalt des Teiches geprüft. Es ist allerdings festzuhalten, dass aufgrund der Lage des RRB´s in mitten des Plangebietes ein Erhalt nicht gewährleistet werden kann, ohne die Planung in ihren wesentlichen Eckpunkten und Abhängigkeiten zu negieren. Der Erhalt des RRB´s führt letztendlich zur Nichtplanung und ist im Sinne des Gedankens einer Nullvariante nicht angemessen.

Der Teich, der die Funktion als Regenrückhaltebecken erfülle, sei in mehreren Durchgängen intensiv gutachterlich hinsichtlich Quellen und der Ökologie geprüft worden. Im Ergebnis konnte keine Quelle oder besonders schützenswerte Flora oder Fauna festgestellt werden. Bereits auf der historischen Karte von 1892/94 ist hinter einer langgestreckten Geländekante, die auf eine Abgrabung hinweist, ein kleines Stillgewässer erkennbar, das später wieder

überplant wurde. Dies kann jedoch als Abgrabungsgewässer entstanden sein. Wie bereits ausgeführt liegt hier kein natürlicher und durch Quellen gespeister Teich vor.

6.20. Stellungnahme: Wald

Es wird die Frage gestellt, ob der Wald erhalten bleiben kann. Die Waldrodung führe zur Erosion des Restwaldes.

Anregung, dass ein Waldausgleich im Verhältnis 1:1 zu gering sei, da hier die lange Zeit von der Pflanzung bis zur Reife unberücksichtigt bleibe. Hier sei die Wertigkeit der alten Waldstandorte höher anzusetzen. Es wird deswegen gefragt, wo es zu einem Verhältnis von 1:3 komme.

Welche Qualität haben die neu zu pflanzenden Gehölze für den Wald.

Zu 6.20. Beschlussvorschlag: Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Wald genießt einen besonderen Schutzstatus, der auch durch den § 1a Abs. 2 BauGB postuliert ist. Im Rahmen der Variantenprüfung wurde deswegen auch versucht den Eingriff in den Wald zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Es zeigte sich jedoch, dass die Eingriffe in den Wald nicht vermieden werden können. Die Planung ist diesbezüglich bereits optimiert und berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Flächen. So können die Anbauverbotszonen der A46 nicht mit in Anspruch genommen werden, des Weiteren ergeben sich erschließungstechnische, schalltechnische aber auch marktökonomische Einschränkungen. Es sind 12 m Höhenunterschied im Baugrund zu berücksichtigen, d. h. auch der randlich bestehende Wald muss zur Schaffung von notwendigen Stützwänden zurückgenommen werden. Aufgrund der vorgenannten Faktoren ist es somit nicht möglich, das Gebäude an jeder beliebigen Stelle auf dem Grundstück zu errichten, um den Wald zu schonen.

Ohne die Inanspruchnahme des Waldes, können die erforderlichen Flächen in den jeweiligen organisatorischen bzw. funktionalen Zusammenhängen nicht bereitgestellt werden. Nur mit diesen Flächenausdehnungen ist das notwendige Raumprogramm erreichbar. In der vorliegenden Konzeptstudie wurden alle Belange in angemessener und vertretbarer Art und Weise berücksichtigt. Ein Verzicht auf die Planung wird als unverhältnismäßig abgelehnt.

Laubwälder sind gegen die angesprochenen Anschnitte deutlich resistenter als monotone Nadelwaldkulturen. Nach Anschnitt des Walds wird eine Vorwaldfläche angepflanzt, die den Anschnitt gegen Randeinwirkung abschotte. Dies ist auch als Ausgleichsmaßnahme angesetzt. Dies kann Erosionen wirkungsvoll verhindern.

Die Ausgleichsberechnung für den Wald erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde, die einen Waldausgleich von 1:1 vorsieht. Die Waldfläche fließt zusätzlich zum naturschutzrechtlichen Ausgleich in den Gesamtausgleich mit ein. Im Plangebiet kann ca. 7.000 m² Wald flächenmäßig ausgeglichen werden. Das verbleibende Restdefizit wird extern ausgeglichen. Die externe Ersatzfläche für den Wald (Neuaufforstung) ist im Bereich Hasenkamp vorgesehen.

Die Qualität der Gehölze ist diejenige einer normalen Forstware in der Höhe 100 – 150 cm. Die Gehölze sind als Naturwald in inselartiger Ausprägung (Gruppenpflanzungen) anzulegen, starre Reihen und geometrische Pflanzschemata sind zu vermeiden.

Das Verhältnis 1:3 gilt für einen Horst des Turmfalken, für den drei neue Nisthilfen als vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) an geeigneten Stellen bereits durch das Vorläuferverfahren 1136V angebracht wurden.

6.21. Stellungnahme: Teich

Der große Teich hinter dem RRB sei ein Biotop,

Zu 6.21. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope. Hierbei handelt es sich um zwei Tümpelflächen und einen Nasswiesenbereich mit jeweils unterschiedlichen Biotopstrukturen. Während der Tümpel 3 im nördlichen Randbereich der Planung erhalten werden kann, ist ein Erhalt der beiden anderen Biotope leider nicht möglich. Es wird hierzu auf die umfangreichen Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Anlage 1b **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)** in der Zeit vom 18.03.2015 – 22.04.2015 (einschließlich)

und

Abwägung der innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen

1. Wortgleiche Stellungnahmen	S. 50
2. Nachbargemeinden und Landkreise	S. 58
3. Behörden und Träger öffentlicher Belange	S. 69
4. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen	S. 85
5. Bürgerschreiben	S. 116

1. Wortgleiche Stellungnahmen

Die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange (auch überörtliche Träger) sind im Wesentlichen wortgleich und werden daher zusammengefasst dargelegt:

- Stadt Gevelsberg, Schreiben vom 21.04.2015
- Stadt Sprockhövel, Schreiben vom 21.04.2015
- Stadt Hattingen, Schreiben vom 20.04.2015
- Stadt Herdecke, Schreiben vom 21.04.2015
- Ennepe-Ruhr-Kreis, Schreiben vom 20.04.2015
- Stadt Witten, Schreiben vom 17.04.2015
- Stadt Ennepetal, Schreiben vom 20.04.2015

1.1 Zweckbestimmung "Einrichtungshaus"

Der Stellungnehmende referiert über den Gegenstand der Planung und verweist auf die zur frühzeitigen Beteiligung abgegebene weiterhin für ihn gültige Stellungnahme und deren Beschlussvorschlag. Weitere Darstellungen der prozentualen Verteilung und der Verkaufsfläche schließen sich im Folgenden mehrfach an.

Der Stellungnehmende hat Bedenken in Bezug auf den Begriff Einrichtungshaus, da damit eine breite Sortimentsmischung verbunden sei, die einem Warenhaus nahe käme. Dies sei aus der textlichen

Festsetzungsziffer 1.1.1 ersichtlich. Daraus ergäbe sich ein landesplanerisches Problem hinsichtlich der Ziele 2 und 5 des Sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ zum LEP NRW.

Die 28 % sonstigen Sortimente werden nur in der Begründung als Randsortimente bezeichnet. Darin läge eine rechtserhebliche Abweichung von der FNP-Darstellung.

Zu 1.1. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Der Begriff des „Einrichtungshauses“ ist hinreichend bestimmt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen für einzelne Sortimente, d.h. sog. sortimentsspezifischer Verkaufsflächenobergrenzen sichergestellt wird, welche Sortimente in welchem Umfang konkret zulässig sind. Eine nähere Qualifizierung der Sortimente als zentren- bzw. nicht zentrenrelevant erfolgt durch die Bezugnahme auf die Wuppertaler Sortimentsliste. Der Begriff des „Einrichtungshauses“ wird zudem auch in neueren Entscheidungen der Obergerichte für unbedenklich erachtet (vgl. OVG Münster, Urteil v. 17.06.2011 – 2 D 106/09.NE –, juris; OVG Lüneburg, Urteil v. 02.07.1999 – 1 K 4234/97 –, BRS 62 Nr. 25).

Hinsichtlich der Ziele 2 und 5 des Sachlichen Teilplans wird auf den Beschlussvorschlag 1.4. verwiesen.

1.2. Randsortimente

Die sonstigen Sortimente seien gemäß der Rechtsprechung keine Randsortimente. Es wird die eigene Auffassung von Randsortimenten referiert, wonach die Randsortimente die Kernsortimente lediglich ergänzten und ein Gerichtsurteil vom OVG Münster (1998) dazu angeführt. Der Stellungnehmende konstatiert, dass nach dieser Definition von Randsortimenten die sonstigen Sortimente der Planvorhaben eben erkennbar keine Randsortimente seien. Dies würde aus der Auswirkungsanalyse der GMA (S. 18) deutlich, wo u. a. beschrieben sei, dass bei einem durchschnittlichen IKEA-Einrichtungshaus auf ca. 30 – 35 % der Verkaufsfläche verschiedene Sortimente aus dem Bereich Einrichtung angeboten würden. Damit könne von einer Unterordnung nicht die Rede sein, namentlich da für die sonstigen Sortimente gemäß der Auswirkungsanalyse deutlich höhere Flächenproduktivitäten angenommen würden als für das Kernsortiment. Die Zahlen des GMA-Gutachten seien unterschätzt.

Aus alldem folge, dass es sich bei der geplanten Nutzung um einen Einzelhandelsbetrieb handle, der nicht auf einen klaren Schwerpunkt in einem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zurückgeführt werden könne. Es handle sich um ein Warenhaus, mit dem Themenschwerpunkt „Einrichtung“, eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Randsortiment sei nicht möglich.

Zu 1.2. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind Randsortimente solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs bzw. ihrer Gewichtigkeit deutlich untergeordnete Nebensortimente sind. Diesen Anforderungen werden die nach Ziff. 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen, näher spezifizierten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gerecht. Neben dem sach-

lich-funktionellen Bezug zu den nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ist auch ihre Unterordnung gegeben.

Wie auch in der Auswirkungsanalyse der GMA dargestellt, soll das IKEA-Einrichtungshaus in Wuppertal max. 25.500 m² Verkaufsfläche aufweisen; davon entfallen ca. 18.480 m² Verkaufsfläche bzw. ca. 72 % auf das Kernsortiment Möbel. Auf nicht zentrenrelevante Randsortimente (bspw. Heimtextilien, Leuchten, Kunst, Bau- und Heimwerkerbedarf, Teppiche) entfallen rd. 4.520 m² Verkaufsfläche bzw. ca. 18 % sowie auf zentrenrelevante Randsortimente (bspw. Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Papier-, Bastel- und Schreibwaren, Büroartikel) weitere rd. 2.500 m² Verkaufsfläche bzw. max. 10 %. Zudem entfallen von dem prognostizierten Gesamtumsatz des geplanten Einrichtungshauses von ca. 80 – 82 Mio. Euro lediglich ca. 12,5 Mio. Euro auf die zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente.

In Tabelle 3 (Seite 19) der GMA-Auswirkungsanalyse ist erkennbar, dass jedes einzelne Randsortiment einen äußerst geringen Anteil an der Gesamtverkaufsfläche des IKEA-Einrichtungshauses aufweist. Bei den nicht zentrenrelevanten Randsortimenten nimmt das Sortiment Heimtextilien mit rd. 1.100 m² Verkaufsfläche den größten Anteil ein, der jedoch auch hier lediglich 4 % der Gesamtverkaufsfläche des Einrichtungshauses ausmacht. Bei den zentrenrelevanten Randsortimenten nimmt das Sortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, mit rd. 7 % an der Gesamtverkaufsfläche (max. 1.800 m^2) den größten Anteil ein. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der GMA-Auswirkungsanalyse ein Flächenpool von 3.010 m² geprüft wurde. Durch die Festlegung der maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.500 m² für zentrenrelevante Sortimente geht die Ausschöpfung der Verkaufsfläche einer Branche mit der Reduzierung der Verkaufsfläche in einer anderen Branche einher. Somit weisen auch die zentrenrelevanten Randsortimente für sich gesehen einen geringen Anteil an der Gesamtverkaufsfläche des IKEA-Einrichtungshauses auf. Insgesamt sind am Standort Wuppertal rd. 28 % der Verkaufsfläche für zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante (Rand-)Sortimente vorgesehen.

In der vorliegenden Auswirkungsanalyse werden – wie auch bei der GMA-Vorgängerstudie zu IKEA und Homepark – die Randsortimente nicht alleine in ihrer Gesamtgröße bewertet, sondern differenziert nach den wesentlichen Teilsortimenten. Wie auf Seite 18 der GMA-Auswirkungsanalyse dargestellt (allgemeine Information zum Anbieter IKEA), liegt der Schwerpunkt des IKEA-Sortimentes auf Möbeln, welche deutlich mehr als die Hälfte der Artikelzahl ausmacht. Daneben werden i. d. R. auf rd. 30 – 35 % der Verkaufsfläche verschiedene Sortimente aus dem Bereich Einrichtung angeboten, von Teppichen über Heimtextilien bis hin zu Haushaltswaren (Standort Wuppertal 28 %). Diese Sortimente ergänzen das Kernsortiment lediglich und weisen alle eine Beziehung und Verwandtschaft mit dem Kernsortiment Möbel auf. Auch aufgrund ihres geringen Umfangs im Vergleich zum Kernsortiment Möbel (je Einzelsortiment max. 5 – 7 % der Gesamtverkaufsfläche) werden diese als Randsortimente bezeichnet.

1.3. Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW

Aus Vorgenanntem folge, dass zum Sortiment des Einrichtungshauses auch zentrenrelevante Sortimente i.S.d. Anlage 1 zum sachlichen Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ gehörten. Dies werde auch in den Planfestsetzungen nicht verkannt, da die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente ausdrücklich nicht auf eine Zulässigkeit als Randsortimente beschränkt würden.

Dementsprechend sei die Bauleitplanung der Stadt Wuppertal mit dem Ziel 2 des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW unvereinbar. Hiernach dürften u. a. Sondergebiete für Vorhaben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Es sei unzweifelhaft, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um einen zentralen Versorgungsbereich handle.

Entgegen den Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung liege hier dementsprechend auch kein Anwendungsfall des Ziels 5 des sachlichen Teilplans vor. Es handele sich hier nicht um die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben mit einem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment, da die Anforderungen an untergeordnete Randsortimente nicht erfüllt seien.

Die Planung verstoße damit gegen § 1 Abs. 4 BauGB, weil sie den Zielen der Raumordnung nicht angepasst sei.

Zu 1.3. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Vereinbarkeit mit Ziel 2 des LEP NRW

Gem. Ziel 2 des LEP NRW dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten u.a. nur in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Maßstab für die Einordnung von Sortimenten als zentren- bzw. nicht zentrenrelevant sind nach Ziel 2 des LEP NRW die diesem als Anlage 1 beigefügte Sortimentsliste sowie die ortstypische Sortimentsliste der jeweils planenden Gemeinde. Nach Ziff. 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind nur spezifische zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente innerhalb des Einrichtungshauses zulässig, deren maximale Verkaufsfläche auf 2.500 qm (9,8 % der Gesamtverkaufsfläche) beschränkt wird. Hierdurch wird eine deutliche Unterordnung der zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sichergestellt, die zudem aufgrund ihrer sachlich-funktionalen Zuordnung zu den zulässigen nicht zentrenrelevanten Sortimenten des geplanten Einrichtungshauses als Randsortimente zu qualifizieren sind. Das Warenangebot zentren- bzw. nahversorgungsrelevanter Sortimente als Kernsortiment ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans somit nicht zulässig.

Vereinbarkeit mit Ziel 5 des LEP NRW

Gem. Ziel 5 des LEP NRW dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt. Der Anteil der zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente ist auf maximal 2.500 qm Verkaufsfläche beschränkt. Dies entspricht einem Anteil von 9,8 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche (25.500 qm Verkaufsfläche) des geplanten Einrichtungshauses. Randsortimente sind nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs bzw. ihrer Gewichtigkeit deutlich untergeordnete Nebensortimente sind. Diesen Anforderungen werden die nach Ziff. 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen, näher spezifizierten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gerecht. Neben dem sachlich-funktionellen Bezug zu den nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ist auch ihre Unterordnung gegeben. Hinsichtlich des Angebotsumfangs wird die Unterordnung der Randsortimente durch die Beschränkung der

Verkaufsfläche auf maximal 2.500 qm sichergestellt. Zudem entfallen von dem prognostizierten Gesamtumsatz des geplanten Einrichtungshauses von ca. 80 – 82 Mio. Euro lediglich ca. 12,5 Mio. Euro auf die zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente.

1.4. Auswirkungsanalyse

Ob der Bebauungsplan mit den Vorgaben des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes (Ziel 3 des sachlichen Teilplans) vereinbar sei, könne auf der Grundlage der vorgelegten Auswirkungsanalyse der GMA nicht überprüft werden.

Es wird auf das OVG NW, Urteil vom 02.10.2013, - 7 D 18/13.NE. hingewiesen und dass die Auswirkungsanalyse diesem Maßstab nicht gerecht werde. Die Flächenproduktivität und die Umsatzerwartung seien durch die GMA falsch prognostiziert worden. Die von der GMA ermittelten Zahlen werden erläutert und mit aktuellen Studien des EHI Retail Institute Köln verglichen. Es seien Umsatzverteilungen deutlich oberhalb der von der GMA prognostizierten Werte zu erwarten. Die Umverteilungswerte dürften den Wert von 10 % deutlich überschreiten. Demgemäß sei mit schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarstädte im Einzugsgebiet des Vorhabens zu rechnen.

Die Prognostizierung von 28 % des Gesamtumsatzes durch Kunden von außerhalb des Einzugsgebietes erscheine angesichts des dichten IKEA-Filialnetzes als unplausibel.

Das GMA-Gutachten sei ungeeignet und es sei mit einer deutlich höheren Umverteilungswirkung zu Lasten der Umlandgemeinden zu rechnen.

In der Unterschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet liege zugleich ein Abwägungsfehler.

Es wird i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die den Nachbargemeinden durch die Ziele der Raumordnung zugewiesene Versorgungsfunktion hingewiesen.

Anregung, das vorgesehene Sortimentskonzept deutlich stärker auf den Möbeleinzelhandel zu konzentrieren und auch lediglich die Zulässigkeit eines Möbelhauses im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen. Hiermit müsse eine deutliche Reduzierung der sonstigen im Einrichtungshaus vorgesehenen Sortimente einhergehen. Auf der Grundlage eines veränderten Sortimentskonzeptes sei dann eine realistische Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens orientiert an den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Maßstäben zu erstellen.

Zu 1.4. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

<u>Flächenproduktivität und Umsatzerwartung</u>

Die Umsatzleistung des IKEA-Einrichtungshauses wird von der GMA über das Marktanteilkonzept ermittelt; aus diesem Umsatz lässt sich die Flächenproduktivität (Umsatz geteilt durch m² Verkaufsfläche) ableiten. Das Marktanteilkonzept stellt die voraussichtliche Kaufkraftabschöpfung des Vorhabens (= Marktanteile) innerhalb des Einzugsgebietes dar. Die Flächenproduktivität ist somit eine abhängige Variable, die individuell in Abhängigkeit zum konkreten Einzugsgebiet des Standortes in Wuppertal, der konkreten regionalen Wettbewerbssituation und den Standortrahmenbedingungen

des Planstandortes stehen. Für das projektierte Einrichtungshaus in Wuppertal wird eine Umsatzleistung von rd. 80 – 82 Mio. € ermittelt (aufgrund des geprüften Sortimentspools für zentrenrelevante Sortimente wird bei der Umsatzsumme eine Bandbreite angegeben).

Die Flächenproduktivität des Gesamtvorhabens beträgt somit ca. € 3.150 / m² Verkaufsfläche und liegt mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt des deutschen Möbelhandels1. Ordnet man den Umsatz des projektierten IKEA-Einrichtungshauses in die betrieblichen Daten von IKEA ein, so ist folgendes festzuhalten:

Gemäß dem aktuellen Geschäftsbericht hat IKEA im Geschäftsjahr 2014 (01.09.2013 – 31.08.2014) in Deutschland einen Umsatz von rd. 4,12 Mrd. € erzielt. Davon entfällt nach Angaben von IKEA auf die IKEA-Restaurants ein Umsatz von rd. 190,6 Mio. € und auf den Onlinehandel rd. 145,0 Mio. €. Bezogen auf die im Geschäftsjahr 2014 vorhandenen 48 Einrichtungshäusern2 in Deutschland erwirtschaftete demnach ein durchschnittliches IKEA-Einrichtungshaus (ohne Gastronomie und Onlinehandel) einen Bruttoumsatz von rd. 78,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Häuser in Lübeck und Hamburg-Altona, die im Geschäftsjahr 2014 neu eröffnet wurden und noch nicht mit dem Umsatz eines kompletten Jahres mit in den Geschäftsbericht eingeflossen sind, dürfte der durchschnittliche Umsatz eines IKEA-Einrichtungshauses leicht über dem o. g. Wert von 78,8 Mio. € liegen (vgl. Fußn. 29, S. 48).

Die von den Stellungnehmenden zitierte Studie des EHI Retail Institute GmbH „Die Grenzen des Wachstums, Konzepte, Kennzahlen und Perspektiven für den deutschen Möbeleinzelhandel“ weist eine durchschnittliche Flächenproduktivität von € 4.593 pro m² Verkaufsfläche für ein IKEA-Einrichtungshaus aus. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bruttoumsatz der Firma IKEA in diesem Fall auf das Geschäftsjahr 2012 bezieht. Bei einem Bruttoumsatz von rd. € 3.803,5 Mio. € erwirtschaftete im Jahr 2012 ein durchschnittliches IKEA-Haus bei damals insgesamt 46 deutschen Verkaufsstellen einen Umsatz von rd. 82,7 Mio. €. Die seitens der Stadt Sprockhövel dargestellte durchschnittliche Flächenproduktivität von € 4.593 bezieht sich dabei auf ein IKEA-Einrichtungshaus mit einer Größe von rd. 18.000 m² Verkaufsfläche. Das geplante IKEA-Einrichtungshaus in Wuppertal hingegen soll eine Verkaufsfläche von max. 25.500 m² aufweisen. In der Handelswissenschaft ist es unumstritten, dass mit einer Steigerung der Verkaufsfläche keine proportionale Steigerung des Umsatzes zu erwarten ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass – wie oben erläutert – die Flächenproduktivität eine abhängige Variable ist, die den individuellen Marktgegebenheiten Rechnung trägt. Aufgrund der hohen Konkurrenz durch weitere IKEA-Einrichtungshäuser im Umland (u. a. Düsseldorf, rd. 30 km, Dortmund, rd. 35 km) ist für das projektierte Einrichtungshaus nicht von einem überdurchschnittlichen Umsatz in Wuppertal auszugehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Wuppertal keine Agglomerationswirkungen erfolgen, die bspw. durch einen Homepark oder andere Einzelhandelsnutzungen im Umfeld ausgelöst werden. Am geplanten Standort in Wuppertal ist kein weiterer Einzelhandel ansässig bzw. geplant, wie er bspw. am IKEA-Einrichtungshaus Köln-Butzweiler Hof oder am Indupark in Dortmund vorzufinden ist. Eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung kann demnach ausgeschlossen werden.

Weiterhin ergibt – wie im Möbeleinzelhandel üblich - sich aus der Umsatzbestimmung durch das Marktanteilkonzept eine deutlich höhere Flächenproduktivität der zentrenrelevanten und nicht zent-

---

1 Gemäß der BBE weisen Möbelmärkte mit mehr als 20.000 m^2 Verkaufsfläche eine durchschnittliche Flächenproduktivität von rd. 1.200 € / m^2 auf. Quelle: Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel 2013, BBE-Handelsberatung 2013.

2 Im April 2015 eröffnete das 49. IKEA-Einrichtungshaus in Bremerhaven.

renrelevanten Randsortimente als beim Möbelsortiment. Die Flächenproduktivität im zentrenrelevanten Randsortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel liegt bei rd. € 5.000 pro m² Verkaufsfläche; bei Papier-, Bastel- und Schreibwaren, Büroartikeln bei ca. € 4.500 pro m² Verkaufsfläche, und bei Spielwaren bei rd. € 4.000 pro m² Verkaufsfläche (s. Tab. 6, Seite 47, letzte Spalte). Die Werte spiegeln – bezogen auf den Bundesdurchschnitt – deutlich überdurchschnittliche Werte wider. Für den Sortimentsbereich Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel wird von der BBE eine durchschnittliche Flächenproduktivität für Fachgeschäfte von ca. € 2.300 pro m² Verkaufsfläche ausgewiesen. Für den Sortimentsbereich Papier-, Bastel- und Schreibwaren, Büroartikel wird eine durchschnittliche Flächenproduktivität für Fachgeschäfte von € 4.500 pro m² Verkaufsfläche und für Fachmärkte von € 4.000 pro m² Verkaufsfläche angesetzt, für Spielwaren rd. € 2.900 pro m² Verkaufsfläche für Fachgeschäfte und rd. rd. € 2.100 pro m² Verkaufsfläche für Fachmärkte. Im Sortiment Heimtextilien weist die BBE eine Flächenproduktivität von rd. € 1.700 pro m² Verkaufsfläche aus3. Die durch das Marktanteilkonzept ermittelte Flächenproduktivität des Sortiments im Rahmen der GMA Analyse beträgt hingegen rd. € 4.000 pro m² Verkaufsfläche und liegt damit mehr als doppelt so hoch, wie der von der BBE angesetzte Wert.

Umverteilung Einzugsgebiet

Wie in Tabelle 7 der GMA-Auswirkungsanalyse (Seite 51) dargestellt, wird deutlich, dass in der Modellrechnung mit Ausnahme des Sortiments Möbel nur sehr geringe Effekte außerhalb des Einzugsgebietes umverteilungswirksam werden. Die Umverteilungswirkungen außerhalb des Einzugsgebietes leiten sich bei den Randsortimenten alleine aus den Streuumsätzen, die im Marktanteilkonzept dargestellt sind (GMA-Auswirkungsanalyse, Tabelle 6), ab. Im Sinne eines strengen „worst-case-Ansatzes“ wurde mit Ausnahme des Sortiments Möbel nicht von einem Rückholen abfließender Kaufkraft ausgegangen. Lediglich im Kernsortiment Möbel wurden – vor dem Hintergrund des Fehlens größerer Wettbewerber und der insgesamt schlechten Angebotssituation im Einzugsgebiet – auch Rückholeffekte von heute abfließender Kaufkraft unterstellt.

Wie die Stellungnehmende richtig darstellt, verfügt die Firma IKEA im Umland von Wuppertal über ein relativ dichtes Filialnetz. Neben den IKEA-Standorten (bspw. Düsseldorf, Dortmund und Essen) ist auch noch auf die weiteren Möbelstandorte wie Ostermann in Haan, XXL Kröger in Essen und Möbel Hardeck in Bochum hinzuweisen. Aufgrund des geringen Angebotes im Möbelsortiment im Einzugsgebiet des geplanten IKEA-Einrichtungshauses in Wuppertal ist derzeit davon auszugehen, dass ein Teil der Kunden innerhalb des Einzugsgebietes an den o. g. Standorten einkauft. Aus den der GMA zur Verfügung gestellten Kundenzählungsdaten, die IKEA jährlich durchführt, konnte ermittelt werden, dass insbesondere aus den nächst gelegenen IKEA-Häusern in Düsseldorf, Dortmund, Essen und Köln-Butzweiler Hof ein Teil der Kunden aus dem abgegrenzten Einzugsgebiet für das Vorhaben in Wuppertal stammt. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Umsatzes eines IKEA-Einrichtungshauses in Höhe von ca. 80 Mio. € ergibt sich für die o. g. Häuser eine Kaufkraftbindung aus dem Einzugsgebiet in Wuppertal in Höhe von rd. 31 – 32 Mio. €.4 Demnach kann im Sortiment Möbel von einer Rückholung der Kaufkraft ausgegangen werden (vgl. Seite 20 der Auswirkungsanalyse).

---

3 Quelle: Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel 2013, BBE-Handelsberatung 2013.

4 Diese modellhafte Berechnung bezieht sich auf das Möbelkernsortiment und die Randsortimente des IKEA-Einrichtungshauses. Eine detaillierte Erfassung der Umsätze, die zwischen Kern- und Randsortimenten unterscheidet, erfolgt nicht.

Vereinbarkeit mit Ziel 3 des LEP NRW

Gem. Ziel 3 des LEP NRW dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen der Planung auf zentrale Versorgungsbereiche der benachbarten Gemeinden wurden umfassend fachgutachterlich untersucht. Die im Auftrag der Stadt Wuppertal erarbeitete Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt und Absatzforschung (GMA) kommt zu dem Ergebnis, dass schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet des geplanten Einrichtungshauses ausgeschlossen werden können. Die von der GMA angenommenen Flächenproduktivitäten begegnen keinen Bedenken und sind plausibel. Die nach den Studien des EHI Retails Institute Köln ermittelte, bundesweit durchschnittliche Flächenproduktivität eines IKEA-Einrichtungshauses von 4.592,00 €/m² wird am Vorhabenstandort aufgrund der spezifischen Standortbedingungen nicht erzielt werden können.

2. Nachbargemeinden und Landkreise

1. Stadt Remscheid, Schreiben vom 26.03.2015
2. Stadt Solingen, Schreiben vom 20.04.2015
3. Stadt Radevormwald, Schreiben vom 21.04.2015
4. Stadt Sprockhövel, Schreiben vom 21.04.2015
5. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 20.03.2015
6. Ennepe-Ruhr-Kreis, Schreiben vom 20.04.2015
7. Stadt Hattingen, Schreiben vom 20.04.2015
8. Stadt Wetter, Schreiben vom 29.04.0215

2.1. Stadt Remscheid

Es werden **teilweise Einwendungen** hervorgebracht. Einleitend wird auf die erhebliche Reduzierung der Verkaufsflächenobergrenze im Gegensatz zum vorherigen Bauleitplanverfahren an diesem Ort hingewiesen.

Bedenken: Gemäß der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Wuppertal werden das Hauptzentrum Remscheid sowie die Stadtbezirkszentren im Bereich *Heimtextilien* Umverteilungsverluste in Höhe von 9–10 % erfahren. Dies wird von der Stellungnehmenden als *erheblich* eingestuft. Sie vermutet, dass die Remscheider Innenstadt und namentlich die Stadtbezirkszentren Lüttringhausen und Lennep in Ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt würden.

Der Standort des geplanten Einrichtungshauses kann von den vorgenannten Stadtbezirken schnell erreicht werden. Aus diesem Grund wird darum gebeten, dass diese Stadtbezirkszentren begrifflich und qualitativ in die Bewertung der potentiellen städtebaulichen Auswirkungen gem. Abschnitt 4 der Auswirkungsanalyse einbezogen werden.

Für einen bedeutenden Bestand-Möbelfachmarkt in Remscheid bedeutet die Planung des Bebauungsplans 1202 eine Standortschädigung, ebenso für kleinflächige Möbelanbieter. Die Umsatzumverteilung für Möbel und Heimtextilien beträgt gem. Auswirkungsanalyse in Remscheid 11–12 %. Dies könne unter gewissen Umständen eine Schädigung der verbrauchernahen Versorgung bedeuten. Die Berufung auf die Wettbewerbssituation reiche daher nicht der einzige Maßstab aus.

Im Folgenden wird auf die Planungen der in Aufstellung begriffenen Bauleitplanung der Stadt Remscheid Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz (DOC) sowie auf das Konzept zur Revitalisierung der Remscheider Innenstadt hingewiesen. Es handele sich um zentrenstärkende, nicht gefährdende Planungen. Es wird um Berücksichtigung sowie eine verstärkte regionale Verzahnung zum gemeinsamen Vorteil gebeten.

Zu 2.1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Im Sortiment Heimtextilien betreffen die Umverteilungswirkungen von rd. 0,2 Mio. € bzw. 9– 10 % v. a. beratungs- und serviceintensive Anbieter im Hauptzentrum der Innenstadt Remscheid. In der Innenstadt sind v. a. im Bereich der westlichen Alleestraße mit dem Allee-Center eine Vielzahl an frequenzstarken Einzelhandelsanbietern vorhanden (u. a. Saturn, real SB-Warenhaus, H&M, Hunkemöller, Depot). Das Sortiment Heimtextilien hingegen wird v. a. in Randlagen südlich des Marktes sowie entlang der Fastenrahtstraße von verschiedenen Raumausstattern sowie einem Bettenfachgeschäft angeboten. Diese Anbieter verfügen über keine Magnetwirkung für den Hauptgeschäftsbereich. Somit sind im Sortiment Heimtextilien zwar wettbewerbliche Effekte zu erwarten, städtebauliche Auswirkungen und die Begrenzung der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Hauptzentrums können jedoch daraus nicht abgeleitet werden.

Insgesamt werden die Stadtbezirkszentren von Umverteilungswirkungen von < 0,1 Mio. € bzw. ca. 9 – 10 % betroffen sein. Die im Anhang der Auswirkungsanalyse auf Seite 95 dargestellte Tabelle A 3.4 (Seite 95) weist die Summe der Umverteilungswirkungen auf alle Stadtbezirkszentren aus. Bei der einzelnen Betrachtung der Stadtbezirkszentren Lüttringhausen, Lennep und Hasten ist darauf hinzuweisen, dass die Umsatzumverteilungen absolut gesehen unterhalb einer gutachterlichen Nachweisschwelle liegen. Demnach sind hier keine städtebaulichen Auswirkungen oder die zukünftige Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten.

Die Stadt Remscheid verfügt mit dem Möbelfachmarkt Knappstein und einer Vielzahl weiterer kleinerer Anbieter im Vergleich zu anderen Kommunen im untersuchten Einzugsgebiet über eine gute Verkaufsflächenausstattung im Sortiment Möbel. Bei dem größten Remscheider Hauptwettbewerber Knappstein handelt es sich um einen seit rd. 20 Jahren fest am Markt etablierten Anbieter, der einen zeitgemäßen Marktauftritt aufweist. Es sind zwar wettbewerbliche Effekte zu erwarten, jedoch kann daraus keine nachhaltige Betriebsschädigung von Anbietern im Sortiment Möbel abgeleitet werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu den zentralen Versorgungsbereichen die Umsatzeinbußen bei dezentral platzierten Märkten als reine Wettbewerbswirkung ohne städtebauliche Relevanz zu bewerten sind.

2.2. Stadt Solingen

Die Abkehr vom vorgesehenen Homepark wird begrüßt.

Die Auswirkungsanalyse lege nahe, dass die bereits durch die Begrenzung der Verkaufsflächen prognostizierte bessere Verträglichkeit des Vorhabens tatsächlich zu erwarten ist. **Bedenken**: Im Hinblick auf diese Erkenntnis und die unveränderte Größe des Plangebietes sei darauf hinzuweisen, dass eine nachträgliche Ausweitung der Einzelhandelsnutzungen am Planstandort im Sinne eines "Homeparks" dauerhaft planerisch ausgeschlossen werden müsse.

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 1202 und die 90. FNP-Änderung.

Das vorliegende Planverfahren gebe aber auch Anlass, den Blick über die aktuellen Fragen der Bauleitplanung hinaus zu weiten und auf die Kumulationswirkungen der verschiedenen Vorhaben hinzuweisen, die sich derzeit in der Stadt Wuppertal in der Planung befänden. Hierzu gehöre beispielsweise der Bereich Döppersberg, die alte Bundesbahndirektion und die Immobilien der Post, südlich des Hauptbahnhofes. Deren Entwicklung sei auf den Einzelfall bezogen möglicherweise als verträglich anzusehen, in ihrer Gesamtheit wirkten sie sich aber auf die Situation des Einzelhandels über die Stadt Wuppertal hinaus aus.

Zu 2.2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Eine Erweiterung und Ausweitung der Einzelhandelsnutzungen im Sinne eines fachmarktbezogenen Einkaufszentrum (umgangssprachlich Homepark genannt) ist schon deshalb nicht oder nur sehr schwer zu erreichen, da diesem Vorhaben seinerzeit diese Planung von der Bezirksregierung Düsseldorf durch einen Unterlassungsbescheid gestoppt wurden. Die Planung ist daraufhin zum Ruhen gekommen und wurde nicht weiter verfolgt. Aus diesem Grund wurde die geänderte Planung mit der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes begonnen, die auch räumlich andere Ziele verfolgt.

Eine Erweiterung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen oder geplant. Einer wesentlichen Erweiterung stehen neben räumlichen Hindernissen durch die geänderte Ausrichtung der Gebäude sowie Frei- und Verkehrsanlagen v. a. die planerischen Festsetzungen wie die GRZ von 0,5 klar entgegen, so dass für eine Erweiterung ein weiteres Bauleitplanverfahren eingeleitet werden müsste. Die weitere Betrachtung solcher hypothetischen Möglichkeiten wird außerhalb des Rahmens dieses Bauleitplanungsverfahrens als inhaltsleere Spekulation abgelehnt.

Anhaltspunkte dafür, dass sich ein nach dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1202 „Einrichtungshaus Dreigrenzen“ zulässiges Vorhaben in der Zusammenschau mit unterschiedlichen weiteren Vorhaben im Gebiet der Stadt Wuppertal (z.B. im Bereich Döppersberg, die alte Bundesbahndirektion sowie die Immobilien der Post, südlich des Hauptbahnhofes) derart auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden auswirken könnte, dass mit schädlichen Auswirkungen zu rechnen wäre, sind weder von der Stellungnehmenden vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Insbesondere aufgrund der Entfernung der beispielhaft aufgeführten Vorhaben zum Plangebiet, der unterschiedlichen Standortfaktoren wie auch der deutlich voneinander abweichenden Angebotsschwerpunkte, ist eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen nicht angezeigt. Vgl. Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Nr. 3.5.1 in Anlage 1a.

2.3. Stadt Radevormwald

Die Abkehr vom vorgesehenen Homepark wird begrüßt.

Gemäß der Auswirkungsanalyse aus Nov. 2014 werden für den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald Umsatzverteilungen von 7–8 % im Sortimentsbereich Möbel prognostiziert.

Bedenken: Entgegen der Aussage in Kap. 4.1, wonach auf zentrale Versorgungsbereiche in denen Umsatzverteilungen in einzelnen Sortimenten von >7 % prognostiziert werden im Einzelnen eingegangen wird, sei dies für den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Radevormwald nicht gesche-

hen. Dadurch werde weder die im Gutachten bestätigte instabile Vorprägung des zentralen Versorgungsbereiches berücksichtigt, noch die besondere Bedeutung, die der Sortimentsbereich Möbel für die Radevormwalder Innenstadt hat, ausreichend gewürdigt.

Hinweis: Der Sortimentsbereich Möbel sei zwar nicht zentrenrelevant, müsse dennoch Berücksichtigung finden, da auch Anbieter nicht zentrenrelevanter Sortimente für die städtebauliche Situation eines zentralen Versorgungsbereichs im Einzelfall von Bedeutung sein können. Es sei zu berücksichtigen, dass der Sortimentsbereich Möbel mit einer Verkaufsfläche von 3.350 m² (nach EHK 2011, in der Auswirkungsanalyse zum IKEA aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen) rund ein Viertel der Gesamtverkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt ausmache. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Anbieter hätte somit auch potenziell erhebliche Auswirkungen auf die städtebauliche Situation in der Radevormwalder Innenstadt. Dies sollte in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt werden.

Zu 2.3. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Innenstadt von Radevormwald wird durch unterschiedliche städtebauliche Strukturen geprägt; zu differenzieren ist v. a. zwischen dem historischen Kern um den Marktplatz sowie dem sog. Schlossmacher-Zentrum im östlichen Bereich des zentralen Versorgungsbereiches. Der Bereich um den Marktplatz ist durch die Nutzungsmischung von Einzelhandel, Dienstleistungsbetrieben und Gastronomieeinrichtungen geprägt und weist aufgrund der historischen Bebauung eine relativ ansprechende Aufenthaltsqualität auf. Das östlich an die historische Kernstadt anschließende Schlossmacher-Zentrum aus den 70er Jahren ist als renovierungs- und erneuerungsbedürftig zu bezeichnen.

Wie auch schon im Einzelhandelskonzept der Stadt Radevormwald gewürdigt, weist die Innenstadt Angebotsschwerpunkte im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung und Möbel auf. Im Sortiment Möbel ist v. a. auf zwei großflächige Anbieter in der Kaiserstraße hinzuweisen, die sich östlich des Marktes in Richtung des Schlossmacher-Zentrums befinden. Der Anbieter Möbel Behnke befindet sich in deutlicher Randlage zum Hauptgeschäftsbereich der Innenstadt. Das innerstädtische Leitsortiment Bekleidung wird v. a. durch einen NKD- und Woolworth-Markt vertreten; der kurzfristige Bedarfsbereich v. a. durch die Lebensmittelanbieter Rewe und Lidl sowie die Drogeriemärkte dm und Rossmann.

Gemäß der Radevormwalder Sortimentsliste wird das Sortiment Möbel als nicht zentrenrelevant eingestuft. Zwar befindet sich in Radevormwald der Verkaufsflächenschwerpunkt im Sortiment Möbel innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches, jedoch weist auch das Einzelhandelskonzept darauf hin, dass aufgrund des generell hohen Flächenanspruchs des Sortimentes sowie der schwierigen Transportfähigkeit das Sortiment Möbel als nicht zentrenrelevant eingestuft werden sollte. Demnach sind Möbel, auch nach dem Beschluss der Stadt Radevormwald, nicht als schutzbedürftige Sortimente des zentralen Versorgungsbereiches zu definieren. Die Umverteilungswirkungen von rd. 7 – 8 % bzw. ca. 0,3 Mio. € weisen aus gutachterlicher Sicht zudem nicht auf eine Betriebsgefährdung der Anbieter hin. Beide Anbieter sind aufgrund ihrer Sortimentsausrichtung (vorwiegend Zieleinkauf) nicht als Frequenzbringer der Innenstadt zu sehen. Vor diesem Hintergrund sind hier keine städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

2.4. Stadt Sprockhövel

Es bestehen nach wie vor erhebliche **Bedenken**.

2.4.1. Verkehrsgutachten

Das Einrichtungshaus erzeuge laut Verkehrsgutachten ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 8.592 KFZ an einem Spitzenwerktag und von 14.822 KFZ an einem Spitzensamstag. Laut Gutachten sei die Verkehrsverteilung, insb. von Nordosten bzw. Nordwesten kommend, mehr als fraglich. Nach dem Gutachten werde von der Schmiedestraße aus Sprockhövel kommend lediglich ein Anteil von 2,71 % und vom Mollenkotten von 0,8 % des Verkehrs ausgegangen. Dies erscheine in Bezug auf Störungen auf der Autobahn bzw. auf den kompletten Einzugsbereich als zu gering.

Es wird davon ausgegangen, dass mit einem wesentlich höheren Verkehrsstrom aus Richtung Haßlinghausen gerechnet werden müsse. Dies führe zu Beeinträchtigungen und Belastungen des Straßennetzes. Die ehemalige B 51, heute L 58, sei schon heute überlastet - ein zusätzliches Verkehrsaufkommen nicht tragbar.

Selbst wenn nur ein Teil des Verkehrs durch die Mittelstraße und insbesondere durch den Hauptgeschäftsbereich von Haßlinghausen führen würde, hätte das erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge: Eine straßenräumliche Verträglichkeit wäre nicht mehr gegeben und die Aufenthaltsqualität gemindert. Dies habe auch Folgen für die Geschäfte, da eine zugestaute Geschäftsstraße kein attraktives Umfeld biete.

Auch der Ortsteil Niedersprockhövel werde durch den Verkehr zusätzlich belastet, da davon auszugehen sei, dass die Kunden aus dem Raum Hattingen keine Autobahn benutzen.

Des Weiteren sei die Anlieferung über den Eichenhofer Weg vorgesehen und auch 118 Stellplätze darüber zu erreichen. Dies führe zu einer stärkeren Belastung des Gewerbegebietes Stefansbecke und des Knotenpunktes Schwelmer Str./Eichenhofer Weg. Dies sei nicht vertretbar. Auf eine Belastung des Verkehrs im Eichenhofer Weg auf Sprockhöveler Stadtgebiet werde nicht eingegangen. Dies sei aber zu berücksichtigen. Auch hier sei davon auszugehen, dass sich bei Staus auf der Autobahn die Strecke für Schleichverkehre erheblich im Umfang entwickeln werde.

Zu 2.4.1. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Die Richtungsverteilung des Ziel- und Quellverkehrs hat die VUS aus der Einzelhandel-Auswirkungsanalyse der GMA sowie als Ergebnis der nachfolgend beschriebenen Softwareauswertung übernommen.

Das Einzugsgebiet der Kunden des Einrichtungshauses hat gemäß dem Einzelhandelsgutachten eine deutliche Kundenorientierung Richtung Düsseldorf. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass ein Großteil der Kunden aus dem Verflechtungsbereich Remscheid, Wuppertal, Solingen kommen.

Das Gutachten verwendet aktuelle Verkehrszahlen aus den Kfz-Frequentierungen eines vergleichbaren Einrichtungshauses einerseits mit verschiedenen Verkehrserhebungen (internen Kfz-Zählschleifen an Einrichtungshäusern) und andererseits von den zweimal jährlich erhobenen Calypsodaten mit Postleitzahlenerhebungen der Kunden. Somit ist eine ausreichende Datenbasis für ein tatsächliches Einzugsgebiet vorhanden, aus dem diese Verkehrsverteilungszahlen resultieren. Der Gesamtverflech-

tungsbereich besteht aus 1,2 Mio. Einwohnern, der direkte Verflechtungsbereich ist der Großraum Wuppertal. In der Auswirkungsanalyse wird in Kapitel III das Einzugsgebiet hinsichtlich der Gliederung und Nachfragesituation - je nach Sortiment - beschrieben.

Das Einzugsgebiet wird bei der Ermittlung der Verkehrsverteilung im weiteren Verlauf der Analysen mit den Einzugsgebieten bereits bestehender, benachbarter Einrichtungshaus-Standorte verschnitten. Durch die Übertragung soziodemografischer Kennzahlen im Einzugsgebiete lassen sich dann auch die im Einzugsgebiet des Planungsstandortes lebenden Personen und Haushalte, die mit Hilfe des Softwaresystems in festzulegenden Fahrzeitintervallen detailliert werden können, ermitteln. Somit entsteht eine valide Entscheidungsgrundlage über die ökonomische Tragfähigkeit des potentiellen Standortes. Der Investor nimmt an der überwiegenden Zahl der Standorte in Deutschland eine automatische Erfassung von PKW-Zu- und Abfahrten vor.

Aus den Daten dieser Zählungen ergeben sich sehr exakt die Frequenzen der Zu- und Abfahrten an den unterschiedlichen Standorten und hieraus wurden wiederum verlässliche Vorgaben für den Neustandort Wuppertal gewonnen. Hierzu war es erforderlich, für den gesamten Standort eine Prognose der erwarteten Anfahrtswege der Kunden zu erhalten. Mit Hilfe von spezialisierter Geoinforamtions Software lassen sich aus dem ermittelten Einzugsgebiet die erwarteten detaillierten Anfahrten aus den unterschiedlichen Richtungen in Form eines Versorgungsbaumes ermitteln und anschaulich darstellen. Die Differenzierung nach Fahrtzeiten ist dabei auch unter Berücksichtigung der Definition der unterschiedlichen Straßentypen möglich. Das Ergebnis vorstehender Untersuchungen ist die exakte Vorgabe für die Erarbeitung des Verkehrsgutachtens.

Dies ist Vorgehensweise, führte bei zu der in Rede stehenden Richtungsverteilung. Bei der Ermittlung der Verkehrsbeziehungen wird davon ausgegangen, dass überörtliche Wege deutlich bevorzugt werden. Zeitweilige Stausituationen werden dabei nicht in das Szenario mit einbezogen, da davon ausgegangen wird, dass dies keinen langfristigen Zustand darstellt. Aus diesem Grund können die Aussagen des Stellungnehmenden nicht nachvollzogen werden. Es muss festgestellt werden, dass belastbare Grundlagendaten oder Belege der Aussagen für die vom Stellungnehmenden angenommen verkehrliche Negativsituation keinesfalls vorgelegt werden.

Der Eichenhofer Weg dient bereits heute der Erschließung der anliegenden Gewerbebetriebe und wird vom Schwerverkehr befahren. Aufgrund der abschnittsweisen Unterschreitung der für den Begegnungsfall LKW/LKW erforderlichen Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW in einigen Abschnitten nicht möglich.

Wie auf Seite 35 der Verkehrsuntersuchung erläutert, ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr außerhalb der Hauptverkehrszeiten statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

2.4.2. Auswirkungsanalyse

Bedenken: Aufgrund des Sortimentsangebotes seien auch *erhebliche Auswirkungen* auf den kleingliedrigen Geschäftsbesatz Sprockhövels zu erwarten. Die zu erwartenden Kaufkraftabflüsse in den zentrenrelevanten Sortimenten seien aufgrund der Sprockhöveler Liste wesentlich höher als bisher

dargestellt. Dies widerspreche den städtebaulichen Zielen der Stadt Sprockhövel und laufe einer Attraktivitätssteigerung der Mittelstraße als Hauptgeschäftsstraße zuwider.

Zu 2.4.2. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einstufung der Sortimente eines Einzelhandelsgroßprojektes zunächst auf Basis der jeweiligen ortsspezifischen Sortimentsliste *der Standortkommune* erfolgt, die Bewertung des IKEA-Einrichtungshauses in Wuppertal somit der Beurteilung *nach der Wuppertaler Liste* unterliegt. Da in einem größeren Einzugsgebiet unterschiedliche Sortimentslisten vorliegen, sind Heimtextilien in Wuppertal z. B. nicht zentrenrelevant, in Sprockhövel dagegen zentrenrelevant. Die flächengrößten Sortimentsgruppen bei IKEA wurden im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse detailliert auf städtebauliche Auswirkungen in Wuppertal und Umland hin untersucht, unabhängig von der konkreten Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant. Hierbei ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Umverteilungswirkungen im Sortiment Heimtextilien in allen zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Sprockhövel *unterhalb einer gutachterlichen Nachweisschwelle* liegen. Lediglich im Sortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel sind *geringe* Umverteilungswirkungen von rd. 0,2 Mio. € bzw. 5–6 % in Niedersprockhövel zu erwarten. Aufgrund der geringen Höhe der Umverteilungswirkungen sind hier keine städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

2.5. Oberbergischer Kreis, der Landrat

Hinweis, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Zu 2.5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

2.6. Ennepe-Ruhr-Kreis

2.6.1 Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Wuppertal

Bedenken, dass die benachbarten Kommunen des Ennepe-Ruhr-Kreises im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal nicht dezidiert untersucht wurden. Es lägen keine differenzierten Aussagen zu diesen vor.

Zu 2.6.1. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse erfolgt eine dezidierte Untersuchung der betroffenen zentralen Versorgungsbereiche in den Kommunen des Einzugsgebietes (vgl. Anhang der Auswirkungsanalyse). Dies ist üblicherweise nicht Gegenstand eines kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das sich mit den Einzelhandelsstrukturen der jeweiligen Kommune auseinandersetzt.

2.6.2. Verkehrsgutachten

Bedenken: Die Microsimulation verdeutliche, dass ein Teil des Lkw-Verkehrs über eine Gemeindestraße einer dem Ennepe-Ruhr-Kreis zugehörigen Kommune geführt werde, den Eichenhofer Weg. Dieser befindet sich nicht in Gänze auf Wuppertaler Stadtgebiet und wird gerne als Ausweichroute von der Autobahn benutzt. Es besteht die Frage, ob hierüber zusätzliche Verkehre gegenüber dem heutigen Bestand abgewickelt werden und wenn, wie hoch diese sich darstellen. Es bliebe außerdem offen, auf welche Art und Weise gesichert werden soll, dass die Abfahrten der Zulieferer nur und ausschließlich über die Schmiedestraße erfolgen und nicht über den Eichenhofer Weg.

Das Verkehrsgutachten mache keine konkreten Aussagen zu den erwarteten Anlieferverkehren des Einrichtungshauses. Die bisherigen Aussagen hätten den Mangel, dass an den Zähltagen keine Lkw Zu- und Abfahrten seitens des Asphaltmischwerkes erfolgten. Dadurch hätten 440 Lkw-Fahrten keine Berücksichtigung gefunden.

Bezweifelt werden die ermittelten 6 Lkw-Andienungen pro Tag als Anlieferverkehr. Erfolge ein Abgleich mit den Hinweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006, wäre von einem potenziellen Lkw-Aufkommen von minimal 38 und max. 51 Lkw in 24 Stunden auszugehen. Bei einer Gegenrechnung aufgrund einer Verkehrszählung bei einem klassischen Vollsortimenter Möbel, Ostermann in Witten, wurden nach Abzug der eigenen Lieferverkehre 35 Lkw-Anlieferungen pro Werktag 2009 gezählt, wobei dort ganz andere Lieferverkehre existieren dürften.

Im Hinblick auf Verkehre aus den umliegenden Kommunen ist eine Diskrepanz zwischen der Größenordnung dieser Verkehre (um 0,5 %) und den vom Gutachterbüro GMA berechneten Kaufkraftabflüssen (knapp unter 10 %) festzustellen. Eine logische und nachvollziehbare Erklärung sei in den der Offenlage beigefügten Unterlagen nicht dargestellt.

Zu 2.6.2. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Das erstellte Verkehrsgutachten mit Verkehrskonzept zeigt die prinzipielle Vereinbarkeit der Planung hinsichtlich der verkehrlichen Anforderungen und den gegebenen Rahmenbedingungen. Bei der räumlichen Verteilung des vorhabenbezogenen Mehrverkehrs *aus den umliegenden Kommunen* ist die Aussage des Stellungnehmenden, dass dieser eine Größenordnung von lediglich um 0,5% habe, nicht nachvollziehbar. Da der Stellungnehmende keine weitere Begründung oder Erläuterung beifügt hat, kann auf diese pauschalisierte, summarische Aussage trotz Recherche zu diesem Thema aufgrund der fehlenden Argumentationsgrundlage nicht geantwortet werden. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, woraus der Wert „Verkehrsgröße von 0,5%“ resultiert. Bzgl. der Ermittlung der räumlichen Verkehrsverteilung wird auf den Beschlussvorschlag zur Stellungnahme 5.21 der Anlage 1b verwiesen.

Der Gleichsetzung des Wertes von ca. 10 % Kaufkraftabfluss zu der Größenordnung der Verkehre kann seitens des Fachgutachters Einzelhandel nicht gefolgt werden. Aufgrund der Höhe des gewählten Prozentsatzes von 10 % wird vermutet, dass sich der Verfasser der Stellungnahme statt auf Kaufkraftabflüsse auf *Umsatzumverteilungswirkungen* bezieht. Die Höhe der Umsatzumverteilungswirkungen können in kein Verhältnis zu Verkehrszunahmen oder –abnahmen gesetzt werden. Das Umsatzumverteilungsmodell stellt einen methodischen Ansatz zur Einschätzung und Bewertung der

ökonomischen und städtebaulichen Folgewirkungen des zu untersuchenden Planvorhabens dar. Die ermittelten Marktanteile stellen dabei die kaufkraftbezogene Ermittlung der Umsatzherkunft dar. Entscheidend für die Bewertung der möglichen städtebaulichen bzw. versorgungsstrukturellen Auswirkungen (d. h. Umsatzabzüge) ist jedoch die umsatzbezogene Betrachtung der Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel.

Bzgl. der Quantifizierung des Mehrverkehrs im Eichenhofer Weg (Lieferverkehr): Wie auf Seite 35 der Verkehrsuntersuchung erläutert ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr außerhalb der Hauptverkehrszeiten statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

Bzgl. der Berücksichtigung des Verkehrs des Asphalt-Mischwerkes: Der Vergleich der Zähldaten mit den Ergebnissen älterer Verkehrszählungen zeigt, dass am Zähltag bereits ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsbelastungsniveau vorlag. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei den Erhebungen auch der im Durchschnitt eines Werktags zu erwartende Schwerverkehr des Asphalt-Mischwerks berücksichtigt wurde. Das Schwerverkehrsaufkommen des Asphalt-Mischwerkes ist starken täglichen Schwankungen unterworfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den genehmigten 440 Lkw / 24h um einen Maximalwert handelt, der täglich nicht überschritten werden darf, der sich aber nur selten einstellt.

Das Planungskonzept sieht einen leistungsfähigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Umfeld des Vorhabens vor. Selbst bei einer Zunahme des LKW-Verkehrs in der genehmigten Größenordnung kann das Verkehrsaufkommen künftig leistungsfähig abgewickelt werden.

2.7. Stadt Hattingen

Bedenken gegenüber der GMA-Auswirkungsanalyse: Es seien zu geringe Produktivitätswerte und in der Folge zu geringe Umsatzverteilungen sowie die Bewertung der potenziellen städtebaulichen Auswirkungen in der Hattinger Innenstadt zu bemängeln. Es sei keine detaillierte Untersuchung der Angebots- und Standortstrukturen in Hattingen vorgenommen worden. Es erfolge eine pauschale Bewertung.

Eine aktuelle Überprüfung des innerstädtischen Einzelhandelsbestandes in Hattingen und ein Abgleich mit der Sortimentsstruktur von IKEA ergebe, dass mindestens 19 Einzelhandelsbetriebe eine Überschneidung des Sortiments aufweisen. Dies bedeute, dass ca. 11 % der innerstädtischen Einzelhandelsbetriebe in Hattingen direkt durch das Planvorhaben IKEA Umsatzeinbußen hinnehmen werden müssten. Betroffen sein werde u.a. das erst im Jahre 2009 eröffnete Einkaufszentrum Reschop-Carré. Leerstände und Funktionsverlust seien die Folge.

Ebenso ergeben sich Beeinträchtigungen in den Niveaulagen der Hattinger Altstadt durch Sortimentsüberschneidungen. Die Auswirkungen auf das Warenhaus Woolworth seien nicht adäquat beurteilt worden.

Anregung, das vorgesehene Sortimentskonzept deutlich stärker auf den Möbeleinzelhandel zu konzentrieren und auch lediglich die Zulässigkeit eines Möbelhauses im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen. Hiermit müsse eine deutliche Reduzierung der sonstigen im Einrichtungshaus vorgesehenen

Sortimente einhergehen. Auf der Grundlage eines veränderten Sortimentskonzeptes sei dann eine realistische Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens zu erstellen.

Zu 2.7. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Der zentrale Versorgungsbereich Hattingen verfügt mit dem Reschop-Carré über ein interstädtisches Einkaufszentrum mit u. a. den Magnetbetrieben Saturn, H & M, C & A, Deichmann, dm und Depot. Ein deutlicher Verkaufsflächenschwerpunkt im zentralen Versorgungsbereich liegt im innerstädtischen Leitsortiment Bekleidung. Seitens der Stadt Hattingen werden v. a. die Anbieter Depot, Xenos, Kodi und Nanu Nana aufgeführt, die Sortimentsüberschneidungen mit dem IKEA-Einrichtungshaus aufweisen.

Der Anbieter Depot führt als Hauptsortiment verschiedene Wohnaccessoires v. a. im Bereich der Dekorationsartikel (bspw. Vasen, Kerzen, Geschenkartikel, Bilderahmen). Das Sortiment Heimtextilien wird nur als Randsortiment auf äußerst geringen Flächenausstattungen und einer begrenzten Sortimentstiefe geführt.

Die Anbieter Xenos und NanuNana bieten v. a. verschiedene Haushaltswaren (bspw. Backutensilien, Porzellan) sowie ebenfalls Dekorationsartikel (bspw. Vasen, Bilderrahmen, Kerzen) und Geschenkartikel an. Beide Anbieter verfügen kaum über das Sortiment Heimtextilien.

Der Haushaltswarendiscounter Kodi bietet auf seiner Verkaufsfläche v. a. Haushaltswaren, Schreibwaren und Bürobedarf, Kerzen und Geschenkartikel, Drogeriewaren, Klein-Elektrogeräte, Heimwerkerartikel, Tiernahrung und Süßwaren an.

Die genannten Anbieter weisen demnach v. a. Überschneidungen mit dem IKEA-Einrichtungshaus im Sortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel auf. Hier sind Umverteilungswirkungen von rd. 0,5 Mio. € bzw. rd. 6 % zu erwarten, die sich auf eine Vielzahl an Anbietern verteilt. Vor dem Hintergrund der geringen Umverteilungswirkungen ist durch das IKEA-Einrichtungshaus von keinen schädlichen Auswirkungen auszugehen.

Die Umverteilungswirkungen im Sortiment Heimtextilien von rd. 8 – 9 % bzw. < 0,1 Mio. € betreffen v. a. den Woolworth-Markt sowie verschiedene kleinteilige Fachgeschäfte mit den Sortimentsschwerpunkten Wolle, Stoffe, Gardienen und Bettwäsche. Der Anbieter Woolworth führt als eine Art Niedrigpreis-SB-Warenhaus mit geringer Verkaufsfläche (im Vergleich zu den Kaufhäusern Karstadt oder Galeria Kaufhof) v. a. Bekleidung, Drogeriewaren, Heimtextilien und Geschenkartikel. Der Anbieter ist somit nur in Teilen seines Sortiments betroffen. Die verschiedenen kleinteiligen Fachgeschäfte verfügen größtenteils über eine sehr spezifische Sortimentsausrichtung (u. a. spezialisierter Nähbedarf, Gardienenfachgeschäft) mit hoher Beratungs- und Serviceleistung oder verfügen über ein eher hochpreisiges Heimtextilienangebot (bspw. mit den Marken Joop, S´Oliver, Bassetti, Elegante). Das Sortiment Heimtextilien stellt keinen wesentlichen Frequenzbringer für den zentralen Versorgungsbereich dar. Demnach sind zwar wettbewerbliche Effekte zu erwarten, städtebauliche Auswirkungen können jedoch nicht abgeleitet werden.

2.8. Stadt Wetter

Bedenken: Die Stellungnehmende zitiert eine Textpassage aus dem Beschluss ihres Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschusses vom 28.04.2015 zu dem in Aufstellung befindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal. Hiernach werden zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Einzelhandelskonzept vorgebracht; die im Vergleich zu den Sortimenten des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel NRW abweichende Festlegung der zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimente wird allerdings kritisch gesehen. Es wird konstatiert, dass es deutliche Abweichungen der Wuppertaler Sortimentsliste zur Landesliste gäbe. Dies gelte namentlich in Bezug auf die Sortimente zoologischer Bedarf, Elektrogroßgeräte, Kunstgewerbe/Bilderrahmen, Lampen/Leuchten und Sportartikel.

Anregung in Bezug auf das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal, die Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wuppertal mit den Zielsetzungen der Einzelhandelskonzepte der Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises, insbesondere des Einzelhandelskonzeptes der Stellungnehmenden, sowie den konkreten Planungen des DOC (Design Outlet Center) in Remscheid-Lennep abzugleichen.

Bedenken: Die Stellungnehmende zitiert zudem eine Textpassage aus dem Beschluss ihres Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschusses vom 28.04.2015 zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sowie der 90. Flächennutzungsplanänderung. Hiernach werden die von der Stellungnehmenden wahrzunehmenden Belange absehbar nicht berührt, sodass Bedenken nicht geäußert werden. Gleichwohl wird aber auch hier die Festlegung der für die Stadt Wuppertal als zentren- und nicht zentrenrelevant geltenden Sortimente kritisch gesehen.

Zu 2.8. Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Soweit die Stellungnehmende Bedenken sowie Anregungen in Bezug auf das in Aufstellung befindliche Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal vorbringt, ist darauf hinzuweisen, dass eine Berücksichtigung der Einwendungen in dem Verfahren zur Aufstellung des Wuppertaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepts erfolgt. Eine Beschlussvorschlag der vorgebrachten Einwendungen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1202 kann hier schon aus formalen Gründen nicht geschehen und wird nicht gefolgt.

Bei der Erarbeitung der ortsspezifischen Sortimentsliste im Rahmen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes erfolgt eine Anpassung an landesplanerische Vorgaben (hier: LEP NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel).

Soweit die Stellungnehmende Bedenken im Hinblick auf die dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zugrunde liegende Planung äußert, wird diesen nicht gefolgt. Die konzeptionelle Einordnung des Vorhabens basiert auf dem Entwurf des neuen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Wuppertal. Die überarbeitete Sortimentsliste wurde auf den Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) abgestimmt. Die in Anlage 1 zum Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel aufgeführten Sortimente sind auch in der zukünftigen Sortimentsliste der Stadt Wuppertal als zentren- bzw. zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente benannt. Eine Divergenz besteht nur insoweit, als in der Sortimentslis-

te für die Stadt Wuppertal aufgrund der ortstypischen Besonderheiten zusätzlich weitere Sortimente als zentren- bzw. zentren- und nahversorgungsrelevant klassifiziert werden. Gemäß Ziel 2 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel sind zentrenrelevant die Sortimente gemäß Anlage 1 zum Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel sowie die in der ortstypischen Sortimentsliste der jeweils planenden Gemeinde als zentrenrelevant festgelegten Sortimente. Dieser Planungsspielraum wird durch das in Aufstellung befindliche Wuppertaler Einzelhandelskonzept ausgefüllt und konkretisiert. Die auf Ebene der Landesplanung formulierten Zielfestlegungen werden mit dem Bebauungsplan vollumfänglich beachtet. Ein Abgleich der Wuppertaler Sortimentsliste mit den ortsspezifischen Sortimentslisten der benachbarten Gemeinden ist nach den Vorgaben des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel nicht erforderlich. Im Übrigen hat die GMA als Fachgutachter für die Einzelhandelsbelange im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse - unabhängig von der konkreten Einstufung eines Sortimentes als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant - die flächengrößten Sortimentsgruppen des geplanten Einrichtungshauses detailliert auf städtebauliche Auswirkungen in Wuppertal und Umland hin untersucht. Damit wurde dem Aspekt Rechnung getragen, dass in einem größeren Einzugsgebiet auch unterschiedliche Sortimentslisten vorliegen. Grundsätzlich sind in keiner Sortimentsgruppe negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Gebiet der Stellungnehmenden festzustellen.

3. Behörden und Träger öffentlicher Belange

3.1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land, Schreiben vom 19.03.2015
3.2. Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 21.04.2015
3.3. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 15.04.2015
3.4. WSW Wuppertaler Stadtwerke, Schreiben vom 15.04.2015
3.5. Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal-Solingen-Remscheid, Schreiben vom 22.04.2015
3.6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Schreiben vom 22.04.2015
3.7. GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben vom 27.03.2015
3.8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Schreiben vom 26.03.2015
3.9. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Netzplanung, Schreiben vom 09.04.2015
3.10. Wupperverband, Schreiben vom 27.04.2015
3.11. Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 22.04.2015
3.12. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), Schreiben vom 22.04.2015

3.1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land

Keine Bedenken aus forstrechtlicher Sicht, da die Waldinanspruchnahme vollständig kompensiert werden kann.

Zu 3.1. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2. Bezirksregierung Düsseldorf

3.2.1. Verkehr (Dez. 25)

Hinweise: Das neuerliche Gutachten wurde im Hinblick auf die beiden in der vorherigen Stellungnahme der Stellungnehmenden bemängelten Punkte geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Zuflussregelungsanlage an der südlichen Anschlussstelle W-Oberbarmen berücksichtigt wurde. Damit wird dieser Punkt hiermit zurückgezogen.

Bez. des Radverkehrs sei jedoch die Planung, den Turbokreisverkehr betreffend aber immer noch nicht so detailliert, dass eine umfängliche Prüfung erfolgen könne. Daher sei über die textliche Beschreibung auf den Seiten 53 und 54 des u. g. Gutachtens von März 2015, zur Führung des Radverkehrs, hinaus, die Vorlage einer maßstäblichen Lageplans, in der die Radverkehrsanlagen dargestellt sind, erforderlich.

Zu 3.2.1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden in der weiterführenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet, da die Vorlage eines maßstäblichen Lageplans nicht Teil der Bauleitplanung ist. In der derzeitigen Planungsphase werden jedoch die Weichen dafür gestellt, dass eine sichere Radverkehrsführung möglich ist und auch entsprechende Flächen dafür vorgesehen sind. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der weiterführenden vorbezeichneten Planung. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden prüffähige Unterlagen vorgelegt. Diese wichtigen Belange werden jedoch beachtet.

3.2.2. Luftverkehr (Dez. 26)

Das Bauvorhaben sei von § 18a Luftverkehrsgesetz betroffen und bedarf der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF). Ohne eine positive Entscheidung des BAF dürfe das Bauvorhaben nicht errichtet werden. Für die Beteiligung des BAF sind folgende weitere Unterlagen/Angaben erforderlich:

- Koordinaten aller Eckpunkte der geplanten Gebäude in WGS84 (Grad/Minuten/Sekunden);
- max. Höhe der geplanten Gebäude in Meter über Grund und Meter über NN (einschl. aller Aufbauten);
- Beschreibungen der Materialien, die zum Einsatz kommen sollen (insbesondere der Fassaden).

Die Unterlagen/Angaben sind der Stellungnehmenden über die Stadt Wuppertal direkt zuzuleiten. Sobald die Unterlagen/Angaben vollständig vorliegen, werde die Stellungnehmende das luftrechtliche Beteiligungsverfahren gem. § 18a LuftVG einleiten und insoweit das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung um Entscheidung gem. § 18a LuftVG bitten. Die Entscheidung des BAF werde sich die Stellungnehmende dann direkt an die Stadt Wuppertal richten.

Bis dahin erhebe die Stellungnehmende vorsorglich Bedenken gegen das Vorhaben.

Zu 3.2.2. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zum Schutz von Flugsicherungseinrichtungen vor Störungen durch Bauwerke sind Anlagenschutzbereiche festgelegt, in denen auf Grundlage und nach Maßgabe von § 18a LuftVG Baubeschränkungen gelten. Das Plangebiet liegt voraussichtlich innerhalb eines militärischen Anlagenschutzbereiches für Bauwerke, die nicht Windkraftanlagen sind. Vor Errichtung von Bauwerken innerhalb des Plangebietes ist daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die luftverkehrsrechtliche Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Dem Bauantrag wird zugestimmt, wenn Störungen nicht zu erwarten oder die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind, vgl. hierzu das Europäische Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO, ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009. Da das Plangebiet in der Vergangenheit bereits bebaut war, sind Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Errichtung eines Einrichtungshauses unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen zu inakzeptablen Störungen von Einrichtungen der Flugsicherung führen könnte, nicht ersichtlich. Gleiches gilt in Bezug auf den Verkehrslenkungsturm, der auf Ebene der Angebotsplanung unter Berücksichtigung der festgesetzten Maximalhöhe allgemein zulässig ist. Sollte sich auf Ebene des nach-

folgenden Baugenehmigungsverfahrens zeigen, dass der Verkehrslenkungsturm zu inakzeptablen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen führen wird bzw. das BAF die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zum Bauantrag nicht erteilt, kann hierauf durch Reduzierung der Anlagenhöhe oder eine Verschiebung des konkreten Standortes im Rahmen des nach Ziff. 1.1.3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Zulässigen reagiert werden. Die grundsätzliche Realisierbarkeit eines Verkehrslenkungsturms ist nach § 18a LuftVG nicht ausgeschlossen. Weitere Baubeschränkungen auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

3.2.3. Ländliche Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)

Nicht berührt.

Zu 3.2.3. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.4. Städtebauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung (Dez. 35.4)

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen – falls nicht bereits geschehen – den LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Zu 3.2.4. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Behörden wurden bereits beteiligt, Bedenken wurden nicht vorgebracht.

3.2.5 Landschafts- und Naturschutz (Dez. 51)

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen und der landespflegerischer Begleitplan liegen nun vor. Sie sind plausibel und umfangreich ausgearbeitet.

Daher sind aus Sicht von Dez. 51 keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorhanden.

Zu 3.2.5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.6. Abfallwirtschaft (Dez. 52)

In näherer Umgebung der geplanten Maßnahme befinden sich folgende Anlagen zur Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen:

- REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG (Entfernung ca. 550 m)
- REMONDIS Holzaufbereitung GmbH Rhein-Wupper (Entfernung ca. 480 m)
- REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG (Entfernung ca. 680 m)

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG betreibt am Standort Uhlenbruch 6 in 42279 Wuppertal eine Sammelstelle für gefährliche Abfälle. An diesem Standort ist betriebsorganisatorisch sichergestellt, dass kein Betriebsbereich gemäß Störfall-Verordnung vorliegt.

Die REMONDIS Holzaufbereitung GmbH Rhein-Wupper betreibt am Standort Uhlenbruch 6 in 42279 Wuppertal eine Anlage zur Lagerung und zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. An diesem Standort sind die Annahmeparameter in der Genehmigung so geregelt, dass diese Anlage ebenfalls kein Betriebsbereich gemäß Störfall-Verordnung darstellt.

Hinsichtlich der Abfallanlagen REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG und REMONDIS Holzaufbereitung GmbH Rhein-Wupper bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Die Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG betreibt am Standort Uhlenbruch 6 in 42279 Wuppertal eine Anlage zur Lagerung und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie eine Anlage zur Lagerung von bis zu 100 t gefährlicher Abfälle.

Unter Berücksichtigung des im Oktober 2012 verabschiedeten Leitfadens KAS-25 „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit und der für den Standort genehmigten Abfallschlüssel fällt die Anlage genehmigungs-rechtlich unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Ob sich die Anlagenbetreiberin genehmigungsrechtlich zukünftig einschränken wird, ist bisher noch nicht geklärt. Daher ist der Achtungsabstand der Firma noch nicht im Informationssystem KABAS eingetragen.

Auf § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird hingewiesen. Nach aktueller Rechtsprechung des EUGH (Gerichtshof der Europäischen Union) Urteil der 1. Kammer vom 15.09.2011 - C-53/10 und bezugnehmend auf die vorgenannte Entscheidung auch des BVerwG Ur-teil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 ist der Störfallschutz des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie auch in Rahmen von Genehmigungsverfahren für schutzbedürftige Vorhaben und Nutzungen unter Zugrundelegung des störfallrechtlichen Konfliktpotentials und den daraus resultierenden „angemessenen Abstand“ zu betrachten und abzuwägen, wenn der Regelungsinhalt nicht bereits in bauleitplanerischen Verfahren berücksichtigt wurde.

Da die Flächen des FNP bzw. BPL möglicherweise in dem Achtungsabstand liegen, wird empfohlen, in Bezug auf die Firma REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG die Größe der Gefahrenzone (angemessener Abstand) im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen ermitteln zu lassen.

Zu 3.2.6. Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das in Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie verankerte, europarechtliche Ziel, die Auswirkungen von sog. Dennoch-Störfällen, d.h. solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Abstände so gering wie möglich zu halten (passiv-planerischer Gefahrenschutz), wurde auf nationaler Ebene in § 50 BImSchG umgesetzt. Gem. § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Seveso-II-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Der so normierte Trennungsgrundsatz stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwä-

gungsdirektive. ~~Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden.~~

Auf dem in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet gelegenen Betriebsgelände der Fa. REMONDIS wird neben einer Anlage zur Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen eine Anlage zur Lagerung von bis zu 100 t gefährlicher Abfälle betrieben. Die in der Anlage konkret behandelten Stoffarten und -mengen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich untersucht. Es kann festgehalten werden, dass als Abfall ausschließlich Feststoffe auf dem Betriebsgelände behandelt werden. Im Vergleich zu Anlagen, in denen Flüssigkeiten und Gase gehandhabt werden, ist das Gefährdungspotential im Falle eines Störfalles dementsprechend deutlich reduziert. Die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles wird als äußerst gering eingeschätzt. Möglich sind in erster Linie die Ausbreitung von Brandgasen im Falle eines Inbrandgeratens der Abfälle bzw. Verwehungen von Stäuben u.a. Asbest. Gemindert wird das Gefährdungspotential ferner dadurch, dass auf dem Betriebsgelände verhältnismäßig kleine Gebinde vorgehalten werden. Nach gutachterlicher Einschätzung wird das Plangebiet des Bebauungsplanes 1202 nicht im relevanten Abstand (angemessener Abstand) zum potentiellen Störfallbetrieb liegen. Eine weitere Berücksichtigung innerhalb des Planverfahrens ist deshalb nicht erforderlich.

~~Dieser Abwägungsspielraum ist vorliegend eröffnet, da sich im näheren Umfeld des Betriebsgeländes der Fa. REMONDIS Rhein-Wupper GmbH & Co. KG (nachfolgend REMONDIS) in Form von Wohnbebauung bereits schutzwürdige Bebauung befindet, auf die seitens der Fa. REMONDIS Rücksicht genommen werden muss, wenngleich nicht verkannt wird, dass sich das Gefährdungspotential im Falle einer Aufsiedelung des Plangebietes erhöht.~~

~~Auf dem in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet gelegenen Betriebsgelände der Fa. REMONDIS wird neben einer Anlage zur Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen eine Anlage zur Lagerung von bis zu 100 t gefährlicher Abfälle betrieben. Die in der Anlage konkret behandelten Stoffarten und -mengen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht. Es kann festgehalten werden, dass als Abfall ausschließlich Feststoffe auf dem Betriebsgelände behandelt werden. Im Vergleich zu Anlagen, in denen Flüssigkeiten und Gase gehandhabt werden, ist das Gefährdungspotential im Falle eines Störfalles dementsprechend deutlich reduziert. Die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles wird als äußerst gering eingeschätzt. Möglich sind in erster Linie allerdings die Ausbreitung von Brandgasen im Falle eines Inbrandgeratens der Abfälle bzw. Verwehungen von Stäuben.~~

~~Gemindert wird das Gefährdungspotential ferner dadurch, dass auf dem Betriebsgelände verhältnismäßig kleine Gebinde vorgehalten werden. Nach Aussage des Betreibers werden Gleisschotter und Asbest (10to) verpackt in Big-Bags gelagert im Container auf dem Betriebsgelände gehandhabt. Das Risiko einer Gefährdung von Personen im Falle eines Störfalles auf dem Betriebsgelände der Fa. REMONDIS wird daher auch bei Realisierung der Planung als gering beurteilt.~~

~~Sozioökonomische Faktoren, die gegen die Planung sprechen, sind vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die sich in dem geplanten Einrichtungshaus zukünftig aufhaltenden Personen (Mitarbeiter/Kunden) durch eine besondere Vulnerabilität gekennzeichnet sind. Für die Realisierung des geplanten Einrichtungshauses innerhalb des Plangebietes spricht demgegenüber in sozioökonomischer Hinsicht das planerische Ziel, die bestehenden Angebotsdefizite und Unterdeckungen im Bereich des Möbeleinzelhandels im Oberzentrum Wuppertal zu schließen und damit der besonderen Versorgungsfunktion Wuppertals gerecht zu werden.~~

~~Es ist im Übrigen nicht erkennbar, dass die vorliegende Planung dazu führen wird, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, auf der Ebene der Vorhabenzulassung letztlich ungelöst bleiben. Im Baugenehmigungsverfahren kann durch geeignete Maßnahmen (z.B. Koordinierung von Alarmierungs- und Evakuierungsplänen etc.) sichergestellt werden, dass die im vorliegenden Fall verbleibenden, exzeptionellen Störfallrisiken (s.o.) jedenfalls für die zukünftig im Plangebiet befindlichen Personen ganz erheblich minimiert bzw. gänzlich ausgeschlossen werden.~~

3.2.7. Immissionsschutz (Dez. 53)

Gegen das Planvorhaben bestehen auch weiterhin im Hinblick auf die Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 keine Bedenken. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme zur 49. Flächennutzungsplan-Änderung – Dreigrenzen – vom 01.08.2012 verwiesen.

Zur Luftreinhalteplanung: Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Wuppertal 2013“ jedoch außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone 1 und 2. Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl__ne.html abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Es wird angeregt, im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung weitergehend zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.1. befindlichen Maßnahmen - z. B. M 2/36 (Bauleitplanung) - der Stadt Wuppertal in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.

Gemäß dem Luftschadstoffgutachten für den Bebauungsplan Nr. 1202 „Einrichtungshaus Dreigrenzen“ der Stadt Wuppertal vom Dezember 2014 erstellt durch das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG werden an allen beurteilungsrelevanten Bebauungen im Untersuchungsgebiet die Grenzwerte der 39. BImSchV von den relevanten Luftschadstoffkomponenten NO2, PM10 und PM2,5 sowohl im Prognose- Null- als auch im Prognose-Planfall 2016 nicht überschritten. Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Die Plausibilität der im Gutachten verwendeten Verkehrsdaten wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung nicht überprüft.

Hinweis: Die Betrachtung und Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal.

Zu 3.2.7. Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft/Klima wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens untersucht und geprüft. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan gezielt minimiert. Hierzu zählen in erster Linie Festsetzungen mit Bindungen für die Bepflanzung sowie die Festsetzung der neu aufzuforstenden Waldfläche im östlichen Bereich des Plangebietes. Die Blätter der zu pflanzenden Bäume filtern Staub aus der Umgebungsluft, produzieren ausreichend Sauerstoff und absorbieren das Kohlendio-

xid, das durch die Fahrzeugbewegungen entsteht. Darüber hinaus wird der Standort der Bushaltestelle im Vergleich zur heutigen Situation optimiert, damit möglichst viele Mitarbeiter und Kunden des geplanten Einrichtungshauses auf den motorisierten Individualverkehr verzichten können. Weitere Maßnahmen der Luftreinhalteplanung sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorliegend nicht zweckmäßig.

3.2.8. Gewässerschutz (Dez. 54)

Nicht berührt.

Zu 3.2.8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.9. Sonstige Hinweise

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Zu 3.2.9. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.3. PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung

In einen der Stellungnahme beiliegenden Ausdruck zur Planung Kreisverkehrsplatz wurde der Verlauf der Kabelschutzrohranlage grafisch übernommen und Kenndaten hinzugeschrieben. Ebenso liegt der Stellungnahme ein Bestandsplan der Kabelschutzrohranlage bei. Wie dem Bestandsplan zu entnehmen sei, verläuft die KSR innerhalb des Geltungsbereiches überwiegend in öffentlichem Verkehrsraum. In der Beschlussvorschlag unter Punkt 3.3. sei festgelegt, dass in öffentlicher Straßenverkehrsfläche grundsätzlich keine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte übernommen werden. Dies werde zur Kenntnis genommen.

Die beiden externen Kompensationsflächen berühren keine Versorgungsanlagen des Stellungnehmenden.

Im Hinblick auf die Umgestaltung des KVP sowie den Ausbau der Schmiedestraße wird darum gebeten, weiter am Verfahren beteiligt zu werden und frühzeitig detaillierte Planung zur Prüfung vorzulegen.

Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen keine Versorgungsanlagen der OpenGrid Europe GmbH.

Zu 3.3. Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

3.4 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH

Für die WSW Energie & Wasser AG wird mitgeteilt:

Fachbereich Stadtentwässerung: Es wurde bereits von der Stadt und WSW ein Regenklär-/Regenrückhaltebecken gebaut.

Fachbereich Projektierung, Anlagen, Leitungen, Strom: Zur Beschlussvorschlag März 2015 wird mitgeteilt: Unter 3.16 wird zugesichert, dass vorhandene Versorgungstrassen durch die Eintragung von Dienstbarkeiten dinglich gesichert werden.

Zur Begründung März 2015 wird mitgeteilt: Zu 5.5.1: Eine Versorgung mit Elektrizität ist von der Schmiedestraße oder vom Eichenhofer Weg in Abhängigkeit von der geforderten Leistung möglich. Die Versorgungstrasse darf nicht überbaut werden und es muss eine Abstand von 2,5 m zu vorhandenen bzw. geplanten Baumstandorten gewährleistet werden.

Fachbereich Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung: Auf dem Grundstück befindet sich im nördlichen Teil an der Schmiedestraße eine Gasregelstation. Weiter zwischen Schmiedestr. und Eichenhofer Weg liegen Gas- und Wasserleitungen parallel zur Autobahn. Die dingliche Sicherung der vorhandenen Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ist bereits bei er der Stadt Wuppertal beantragt.

Fachbereich Projektierung Aufbereitung, Uferfiltrat, Förderung und Speicherung: Keine Bedenken oder Anregungen.

Für die WSW mobil wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Zu 3.4. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.5. Industrie- und Handelskammer (IHK) Wuppertal-Solingen-Remscheid

Der Realisierung des Einrichtungshauses wird positiv entgegen gesehen.

3.5.1. Auswirkungsanalyse

Hinweis: Die prognostizierten Auswirkungen würden sich mit denen weiterer Vorhaben summieren. Für die einzelne planerische Vorhabenbetrachtung würden nur die jeweiligen Umverteilungswirkungen und die aktuellen Vorschädigungen zentraler Versorgungsbereiche in die Bewertung einbezogen. Abseits des jeweiligen Bauleitplanverfahrens erscheine es jedoch sinnvoll, dass die Stadt Wuppertal

das Zusammenwirken von Vorhaben betrachtet und durch planerische Steuerung derselben (weitere) Vorschädigungen der zentralen Lagen verhindere. Die Attraktivität der Zentren wird als ein wesentlicher Standortfaktor für ansässige Unternehmen und derer hier lebenden Fachkräfte angesehen. In diesem Sinne hält die Stellungnehmende eine vorhabenübergreifende Gesamtbetrachtung der Einzelhandelsentwicklung in Wuppertal für wichtig.

Zu 3.5.1. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des GMA-Auswirkungsgutachtens zum geplanten Einrichtungshaus waren keine weiteren Einzelhandelsplanungen in Wuppertal mit wesentlichen Überschneidungen zu einem Einrichtungshaus bekannt.

Auch die Pläne im Bereich Döppersberg beziehen sich nach bisherigem Kenntnisstand der GMA v. a. auf die Sortimente Bekleidung (rd. 7.000 m^2 Verkaufsfläche) und Schuhe / Lederwaren (rd. 2.000 m^2 Verkaufsfläche) mit der zur Ansiedlung eines Textilkaufhauses auf dem sog. Investorengrundstück (vgl. GMA-Auswirkungsanalyse). Darüber hinaus werden ca. 500 m^2 Verkaufsfläche für sonstige ergänzende Sortimente vorbehalten (z. B. Schmuck / Accessoires, Heimtextilien, Haushaltswaren, Aktionswaren). Die sonstigen Sortimente werden entweder als Randsortimente auf Teilflächen geplanter Nutzungen oder als kleinstflächigen Handel auf der Geschäftsbrücke vorgesehen. Die weiteren Pläne zur Ansiedlung eines FOC im Gebäude der ehemaligen Bundesbahndirektion sehen nach Kenntnisstand der GMA im ersten Bauabschnitt derzeit lediglich das Sortiment Bekleidung, Schuhe, Sport vor. Es ist davon auszugehen, dass die im Bereich Döppersberg möglichen 500 m^2 Verkaufsfläche für sonstige Sortimente nur in Teilen auf Heimtextilien und Haushaltswaren entfallen; daraus lassen sich keine –wesentlich über die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse hinausgehenden – zusätzlichen Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen in diesen Sortimentsgruppen ableiten.

Bzgl. der ansässigen Unternehmen wird auf die Beschlussvorlage zur Stellungnahme 5.5 (Anlage 1a) verwiesen.

3.5.2. Verkehrsgutachten

Es werden die verkehrstechnischen Maßnahmen erläutert.

Hinweise: Im Interesse der gewerblichen Wirtschaft sei es ein Anliegen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen der Gutachter in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Stadt Wuppertal auch tatsächlich umgesetzt würden. Ergänzend zu den genannten Maßnahmen seien aber weitere Optimierungen der Verkehrserschließung notwendig. Der in der Untersuchung angesprochene Einsatz von verkehrsabhängigen Signalsteuerungen – die dargestellten Simulationsergebnisse zur Verkehrsqualität gelten bislang für eine Festzeitsteuerung - sollte unbedingt zum Tragen kommen.

Knotenpunkt Schmiedestraße / Anbindung IKEA-Einrichtungshaus

Hinweise: Die Anbindung des IKEA-Einrichtungshauses und dessen Kundenparkplatzes erfordere den Bau einer signalisierten Kreuzung. Aufgrund der Nähe zur vorhandenen Autobahnanschlussstelle müssen die Abbiegestreifen laut Verkehrsgutachten zweistreifig ausgeführt werden, um die an einer Signalanlage systematisch auftretenden Rückstaus aufnehmen zu können. Bei der Planung des Knotenpunktes solle auch die Situation der bereits vor Ort ansässigen Unternehmer unbedingt Berücksichtigung finden. Insbesondere sei das Speditionsunternehmen in der Schmiedestraße 82 in die Pla-

nungen einzubeziehen. Die geplanten Straßenbegrenzungslinien sowie die Errichtung der Verkehrsinsel sollten so konzipiert werden, dass die An- und Abfahrten der Lastkraftwagen sowie Be- und Entladung nicht eingeschränkt werden.

Anbindung an den ÖPNV

Die vorgesehene Einrichtung einer neuen Bushaltestelle in der südlichen Zufahrt der Schmiedestraße sei grundsätzlich positiv zu bewerten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der gegenüberliegenden Spedition (Schmiedestraße 82) auch hier keine Nachteile bei der Be- und Entladung ihrer Lastkraftwagen entstehen und sie in ihrem wirtschaftlichen Handeln nicht beeinträchtigt werden.

Zu 3.5.2. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der Verkehrsertüchtigung wie in der VUS beschrieben ist fester Bestandteil der Planungen. Sie werden gemäß dem städtebaulichen Vertrag verbindlich umgesetzt. Darin ebenso verbindlich enthalten ist ein lichtsignalisierter Knotenpunkt Schmiedestraße / Sondergebiet Einrichtungshaus. Weitere Hinweise werden ebenso zur Kenntnis genommen.

Bzgl. des ortsansässigen Speditionsunternehmers vgl. Beschlussvorlage zur Stellungnahme Nr. 5.5 in Anlage 1b.

3.6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

Hinweise: Es wird vorausgesetzt, dass nach Durchführung der Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen nach Errichtung des Einrichtungshauses ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf gewährleistet wird.

Sämtliche Kosten gingen zu Lasten der Stadt Wuppertal.

Die Prüfung des Verkehrsgutachtens sowie der Planunterlagen zur Erteilung der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung dauere zurzeit noch an.

Hinweis: Änderungen an Einrichtungen der Straßenbauverwaltung dürften nicht ohne Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung vorgenommen werden. Hierzu sei der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Straßenbauverwaltung erforderlich.

Zu 3.6. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Wuppertal liegt bis zum Satzungsbeschluss vor.

3.7. GASCADE Gastransport GmbH

Hinweis: Die Anlagen der Stellungnehmenden sind nicht betroffen. Es könnten sich aber Kabel und Leitungen anderer Betreiber im Plangebiet befinden.

Zu 3.7. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Hinweis: Die Bundeswehr sei berührt, aber nicht betroffen.

Bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, dürften eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung seien die Planunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Zu 3.8. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

3.9. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Netzplanung

Hinweis, dass der Geltungsbereich bereits außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung liege. Die Leitungsführung sei den beigefügten Plänen zu entnehmen. Darüber hinaus seien keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Bitte, am weiteren Verfahren weiterhin beteiligt zu werden.

Hinweis, dass die Hochspannungsfreileitung dem 110-kV-Netz zugeordnet worden sein.

Zu 3.9. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.10. Wupperverband

Keine Bedenken und Anregungen

Zu 3.10. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.11. Handwerkskammer Düsseldorf

Es wird auf die Stellungnahme zur 90. FNP-Änderung vom 22.4.2015 verwiesen sowie auf die vorangegangenen Stellungnahmen zur Planung.

Zu 3.11. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Beschlussvorschlag der zeitlich vorausgegangen Stellungnahme (STN) zur frühzeitigen Beteiligung wird auf die seinerzeitige Beschlussvorschlag verwiesen. Die Stellungnahmen zur 90.FNP-Änderung werden in einem separaten Verfahren / Dokument berücksichtigt und abgewogen, auf das an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird.

3.12. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK)

Zweckbestimmung "Einrichtungshaus"

Hinweise: Da diese Bezeichnung *"mangels Bestimmtheit den Ausschluss von zentrenschädlichen Wirkungen der zulässigen Nutzung nicht sicherstellen"* (OVG NRW, Urteil vom 22.06.1998) könne, müsse durch Sortimentsfestlegungen im Bebauungsplan das zulässige Sortiment näher bestimmt werden.

Aufgrund der aufgeführten Sortimentsstruktur könne nicht mehr von einem Handelsbetrieb mit klarem Schwerpunkt und zugeordneten Randsortimenten gesprochen werden. Der vorgesehene Schwerpunkt Möbel würde bei einer Gesamtverkaufsfläche des EHs lediglich 72 % betragen. Aufgrund der weitaus höheren Flächenproduktivität der Sortimente "Heimtextilien", "Leuchten", "Kunst", "Teppiche und Bodenbeläge", "Bau- und Heimwerkerbedarf" gegenüber dem Sortiment Möbeln werde die wirtschaftliche Bedeutung der sonstigen Sortimente deutlich. Das GMA-Gutachten ginge von einem Umsatzanteil von 25 % der sonstigen Sortimente aus. Deshalb könne nicht von "Randsortimenten" die Rede sein und eine "deutliche Unterordnung" fehle.

Ziel 5 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel sei deshalb nicht anwendbar.

Bedenken: Höchst fraglich sei die Einteilung der zentren- und zentrenrelevanten Sortimente in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die laut Bebauungsplan "nicht zentrenrelevanten Sortimente" "Heimtextilien", "Leuchten", "Kunst", "Teppiche und Bodenbeläge" und "Bau- und Heimwerkerbedarf" enthielten Warengruppen, die aus Sicht der Stellungnehmenden als zentrenrelevant einzustufen seien. Die Planbegründung berufe sich auf das in Aufstellung befindliche Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal. Das Konzept selber befindet sich aktuell im Beteiligungsprozess. Eine Abwägung eingegangener Belange erfolgte noch nicht. Es könne derzeit die Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das Bergische Städtedreieck herangezogen werden. Es wird auf die Stellungnahme zu dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal verwiesen. Allein in den Hauptzentren der Städte Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel seien ca. 13 % der Betriebe mit Hauptschwerpunkt in diesen Sortimenten zu finden.

Die Gutachter gingen von keinen städtebaulichen Auswirkungen aus, da die Umsatzverteilung in den jeweiligen Städten nicht oberhalb der Schwelle von 10 % liege und betroffene Betriebe keine Magnetbetriebe seien. Die Annahmen der GMA zur Flächenproduktivität des IKEA-Marktes weichten von Annahmen anderer Institute ab. Somit sei auch von tatsächlich höheren Umsatzauswirkungen auszugehen.

Bedenken: Leerstände sowie der Verlust des Versorgungsauftrages für die Bevölkerung seien die Folge. Jeglicher Einsatz von Mitteln zur Standortattraktivierung der Städte und Gemeinden würde zunichte gemacht.

Nach derzeitigem Planungsstand lägen Verstöße gegen Ziel 2 und 3 des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel vor.

Bei einer VK von 800 m² ginge die Rechtsprechung von einer Großflächigkeit des Vorhabens aus. Bedenken, gegenüber der VK von 1800 m² für Haushaltswarten, GPK, Geschenkartikeln inkl. Kleiderorganisation.

Die im Verkehrsgutachten aufgeführten Änderungen und Erweiterungen im Verkehrsbereich müssten verbindlich festgeschrieben werden, damit eine verkehrliche Erschließung gegeben sei.

Zu 3.12. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird zum Teil gefolgt.

Wie auch in der Auswirkungsanalyse dargestellt, soll das geplante Einrichtungshaus in Wuppertal max. 25.500 m² Verkaufsfläche aufweisen; davon entfallen ca. 18.480 m² Verkaufsfläche bzw. ca. 72 % auf das Kernsortiment Möbel. Auf nicht zentrenrelevante Randsortimente (bspw. Heimtextilien, Leuchten, Kunst, Bau- und Heimwerkerbedarf, Teppiche) entfallen rd. 4.520 m² Verkaufsfläche bzw. ca. 18 % sowie auf zentrenrelevante Randsortimente (bspw. Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Papier-, Bastel- und Schreibwaren, Büroartikel) weitere rd. 2.500 m² Verkaufsfläche bzw. max. 10 %.

In Tabelle 3 (Seite 19) der Auswirkungsanalyse ist erkennbar, dass jedes einzelne Randsortiment einen *äußerst geringen* Anteil an der Gesamtverkaufsfläche des geplanten Einrichtungshauses aufweist. Bei den nicht zentrenrelevanten Randsortimenten nimmt das Sortiment Heimtextilien mit rd. 1.100 m² Verkaufsfläche den größten Anteil an, der jedoch auch hier lediglich 4 % der Gesamtverkaufsfläche des Einrichtungshauses ausmacht. Bei den zentrenrelevanten Randsortimenten nimmt das Sortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, mit rd. 7 % an der Gesamtverkaufsfläche (max. 1.800 m²) den größten Anteil ein. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Auswirkungsanalyse ein Flächenpool von 3.010 m² geprüft wurde, der in der textlichen Festsetzungsziffer 1.1.1 konkret berücksichtigt wurde. Durch die Festlegung der maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.500 m² für zentrenrelevante Sortimente geht die Ausschöpfung der Verkaufsfläche einer Branche mit der Reduzierung der Verkaufsfläche in einer anderen Branche einher. Somit weisen auch die zentrenrelevanten Randsortimente für sich gesehen einen geringen Anteil an der Gesamtverkaufsfläche des geplanten Einrichtungshauses auf. Insgesamt sind am Standort Wuppertal rd. 28 % der Verkaufsfläche für zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Randsortimente vorgesehen. In der vorliegenden Auswirkungsanalyse werden – wie auch bei der Vorgängerstudie zum fachmarktbezogenen Einkaufszentrum (umgangssprachlich „IKEA und Homepark“) – die Randsortimente nicht alleine in ihrer Gesamtgröße bewertet, sondern differenziert nach den wesentlichen Teilsortimenten. Wie auf Seite 18 der aktuellen Auswirkungsanalyse dargestellt (allgemeine Information zum Investor), liegt der Schwerpunkt des geplanten Sortimentes auf Möbeln, welche *deutlich mehr* als die Hälfte der Artikelzahl ausmacht. Daneben werden i. d. R. auf rd. 30 – 35 % der Verkaufsfläche verschiedene Sortimente aus dem Bereich Einrichtung angeboten, von Teppichen über Heimtextilien bis hin zu Haushaltswaren (Standort Wuppertal 28 %). Diese Sortimente *ergänzen* das Kernsortiment lediglich und weisen *alle eine Beziehung und Verwandtschaft* mit dem Kernsortiment Möbel auf. Auch aufgrund ihres geringen Umfangs im Vergleich zum Kernsortiment Möbel (je Einzelsortiment max. 5 – 7 % der Gesamtverkaufsfläche) werden diese als *Rand*sortimente bezeichnet.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wuppertal am 17.09.2012 eine wuppertalspezifische Sortimentsliste beschlossen hat, die mit dem Ratsbeschluss am 04.03.2013 fortgeschrieben wurde. Die Einstufung der Sortimente eines Einzelhandelsgroßprojektes erfolgt zunächst auf Basis der jeweiligen ortsspezifischen Sortimentsliste der Standortkommune. Die Bewertung des geplanten Einrichtungshauses in Wuppertal unterliegt somit der Beurteilung nach der Wuppertaler Liste und <u>*nicht*</u> der Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das Bergische Städtedreieck (REHK). Seitens des Fachgutachters wurde jedoch in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt, dass in einem größeren Einzugsgebiet unterschiedliche Sortimentslisten vorliegen; so sind Heimtextilien in Wuppertal

z. B. nicht zentrenrelevant, in Sprockhövel dagegen zentrenrelevant. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse die flächengrößten Sortimentsgruppen des geplanten Vorhabens detailliert auf städtebauliche Auswirkungen in Wuppertal und Umland hin untersucht, *unabhängig* von der konkreten Einstufung als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant.

Die Umsatzleistung des geplanten Einrichtungshauses wird vom Fachgutachter über das Marktanteilkonzept ermittelt; aus diesem Umsatz lässt sich die Flächenproduktivität (Umsatz geteilt durch m² Verkaufsfläche) ableiten. Das Marktanteilkonzept stellt die voraussichtliche Kaufkraftabschöpfung des Vorhabens (= Marktanteile) innerhalb des Einzugsgebietes dar. Die Flächenproduktivität ist somit eine abhängige Variable, die individuell in Abhängigkeit *zum konkreten Einzugsgebiet des Standortes* in Wuppertal, der konkreten regionalen Wettbewerbssituation und den Standortrahmenbedingungen des Planstandortes stehen. Für das projektierte Einrichtungshaus in Wuppertal wird eine Umsatzleistung von rd. 80 – 82 Mio. € ermittelt (aufgrund des geprüften Sortimentspools für zentrenrelevante Sortimente wird bei der Umsatzsumme eine Bandbreite angegeben).

Die Flächenproduktivität des Gesamtvorhabens beträgt somit ca. € 3.150 / m² Verkaufsfläche und liegt mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt des deutschen Möbelhandels[5]. Ordnet man den Umsatz des projektierten Einrichtungshauses in die betrieblichen Daten des Investors ein, so ist folgendes festzuhalten:

- Gemäß dem aktuellen Geschäftsbericht hat der Investor im Geschäftsjahr 2014 (01.09.2013 – 31.08.2014) in Deutschland einen Umsatz von rd. 4,12 Mrd. € erzielt. Davon entfällt nach Angaben des Investors auf die Restaurants der Einrichtungshauskette des Investors ein Umsatz von rd. 190,6 Mio. € und auf den Onlinehandel rd. 145,0 Mio. €. Bezogen auf die im Geschäftsjahr 2014 vorhandenen 48 Einrichtungshäusern[6] in Deutschland erwirtschaftete demnach ein durchschnittliches Einrichtungshaus (ohne Gastronomie und Onlinehandel) der Einrichtungshauskette des Investors einen Bruttoumsatz von rd. 78,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Einrichtungshäuser des Investors in Lübeck und Hamburg-Altona, die im Geschäftsjahr 2014 neu eröffnet wurden und noch nicht mit dem Umsatz eines kompletten Jahres mit in den Geschäftsbericht eingeflossen sind, dürfte der durchschnittliche Umsatz eines Einrichtungshauses des Investors leicht über dem o. g. Wert von 78,8 Mio. € liegen (vgl. Fußnote 29, Seite 48 der Auswirkungsanalyse).

- Die von der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen zitierte Studie der EHI RETAIL INSTITUTE GMBH „*Die Grenzen des Wachstums, Konzepte, Kennzahlen und Perspektiven für den deutschen Möbeleinzelhandel*“ weist eine durchschnittliche Flächenproduktivität von € 4.593 pro m² Verkaufsfläche für ein Einrichtungshaus des Investors aus. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bruttoumsatz der hier als Investor auftretenden Firma in diesem Fall *auf das Geschäftsjahr 2012* bezieht. Bei einem Bruttoumsatz von rd. € 3.803,5 Mio. € erwirtschaftete im Jahr 2012 ein durchschnittliches Einrichtungshaus des Investors bei *damals* insgesamt 46 deutschen Verkaufsstellen einen Umsatz von rd. 82,7 Mio. €. Die seitens der Stadt Sprockhövel dargestellte durchschnittliche Flächenproduktivität von € 4.593 bezieht

---

5 Gemäß der BBE weisen Möbelmärkte mit mehr als 20.000 m^2 Verkaufsfläche eine durchschnittliche Flächenproduktivität von rd. 1.200 € / m^2 auf. Quelle: Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel 2013, BBE-Handelsberatung 2013.

6 Im April 2015 eröffnete das 49. IKEA-Einrichtungshaus in Bremerhaven.

sich dabei auf ein Einrichtungshaus des Investors mit einer Größe von rd. 18.000 m² Verkaufsfläche. Das geplante Einrichtungshaus des Investors in Wuppertal hingegen soll eine Verkaufsfläche von max. 25.500 m² aufweisen. In der Handelswissenschaft ist es *unumstritten*, dass mit einer Steigerung der Verkaufsfläche *keine proportionale Steigerung* des Umsatzes zu erwarten ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass – wie oben erläutert – die Flächenproduktivität eine *abhängige Variable* ist, die den individuellen Marktgegebenheiten Rechnung trägt. Aufgrund der hohen Konkurrenz durch weitere Einrichtungshäuser des Investors im Umland (u. a. Düsseldorf, rd. 30 km, Dortmund, rd. 35 km) ist für das projektierte Einrichtungshaus *nicht* von einem überdurchschnittlichen Umsatz in Wuppertal auszugehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Wuppertal *keine Agglomerationswirkungen* erfolgen, die bspw. durch einen Homepark oder andere Einzelhandelsnutzungen (Fachmarktzentrum) im Umfeld ausgelöst werden. Am geplanten Standort in Wuppertal ist kein weiterer Einzelhandel ansässig bzw. geplant, wie er bspw. am Einrichtungshaus des Investors Köln-Butzweiler Hof oder am Indupark in Dortmund vorzufinden ist. Eine zusätzliche Attraktivitätssteigerung kann demnach *ausgeschlossen* werden.

- Weiterhin ergibt sich – wie im Möbeleinzelhandel üblich - aus der Umsatzbestimmung durch das Marktanteilkonzept eine deutlich höhere Flächenproduktivität der zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Randsortimente als beim Möbelsortiment. Die Flächenproduktivität im zentrenrelevanten Randsortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel liegt bei rd. € 5.000 pro m² Verkaufsfläche; bei Papier-, Bastel- und Schreibwaren, Büroartikeln bei ca. € 4.500 pro m² Verkaufsfläche, und bei Spielwaren bei rd. € 4.000 pro m² Verkaufsfläche (s. Tab. 6, Seite 47, letzte Spalte der Auswirkungsanalyse). Die Werte spiegeln – bezogen auf den Bundesdurchschnitt – *deutlich überdurchschnittliche Werte*, auch oberhalb des Facheinzelhandelsniveaus, wider. Für den Sortimentsbereich Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel wird von der BBE eine durchschnittliche Flächenproduktivität für Fachgeschäfte von ca. € 2.300 pro m² Verkaufsfläche ausgewiesen. Für den Sortimentsbereich Papier-, Bastel- und Schreibwaren, Büroartikel wird eine durchschnittliche Flächenproduktivität für Fachgeschäfte von € 4.500 pro m² Verkaufsfläche und für Fachmärkte von € 4.000 pro m² Verkaufsfläche angesetzt, für Spielwaren rd. € 2.900 pro m² Verkaufsfläche für Fachgeschäfte und rd. rd. € 2.100 pro m² Verkaufsfläche für Fachmärkte. Im Sortiment Heimtextilien weist die BBE HANDELSBERATUNG eine Flächenproduktivität von rd. € 1.700 pro m² Verkaufsfläche aus[7]. Die durch das Marktanteilkonzept ermittelte Flächenproduktivität des Sortiments im Rahmen der Auswirkungsanalyse beträgt hingegen rd. € 4.000 pro m² Verkaufsfläche und liegt damit *mehr als doppelt so hoch*, wie der von der BBE angesetzte Wert.

- Auch wenn in den genannten Innenstädten rd. 13 % der Betriebe Überschneidungen im Kernsortiment mit dem geplanten Einrichtungshaus aufweisen, ist dies *nicht* gleichbedeutend mit Schädigungen der städtebaulichen Strukturen in diesen Zentren. Bei der Frage nach städtebaulichen Schädigungen sind zunächst die absatzwirtschaftlichen Folgen zu betrachten, die der Fachgutachter im Rahmen der Umsatzumverteilungsberechnung berücksichtigt hat (vgl. Kap. 3 sowie Tabellen im Anhang der zur Rede stehenden Auswirkungsanalyse). In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob möglich wettbewerbliche Auswirkungen in städtebauliche Auswirkungen umschlagen können, wenn z. B. Umverteilungswirkungen so hoch sind,

[7] Quelle: Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel 2013, BBE-Handelsberatung 2013.

dass deutliche Frequenzverluste zu erwarten sind oder Magnetbetriebe einer Innenstadt betroffen sind. Dies kann bei den Zentralen Versorgungsbereichen in Wuppertal und im Umland verneint werden (vgl. Kap. 4.2 der Auswirkungsanalyse).

Bezogen auf Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

- Im Hauptzentrum der Stadt Gevelsberg sind *lediglich* in den Sortimenten Heimtextilien und Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik Umsatzumverteilungswirkungen zu erwarten; in *allen* weiteren untersuchten Sortimenten sind *keine Auswirkungen* abzuleiten oder sie liegen unterhalb einer gutachterlichen Nachweisschwelle. Im Sortiment Heimtextilien sind < 0,1 Mio. € bzw. 9 % Umverteilungswirkungen zu erwarten. Wie auch auf Seite 57 der Auswirkungsanalyse erläutert, ist im Hauptzentrum im Bereich der Mittelstraße auf ein inhabergeführtes Fachgeschäft aus dem Bereich Heimtextilien und Heimdekoration sowie auf die Randsortimente eines ansässigen Niedrigpreisanbieters im Standortbereich „Großer Markt“ in Kombination mit einem Kaufland SB-Warenhaus hinzuweisen. Vor dem Hintergrund der sehr niedrigen absoluten Umverteilungswirkungen von < 0,1 Mio. € sind *keine Betriebsaufgaben* durch das Vorhaben zu erwarten. Im Sortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik sind Umverteilungswirkungen von rd. 0,1 Mio. € bzw. 5 – 6 % zu erwarten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei den Anbietern *nicht* um Magnetbetriebe bzw. Frequenzbringer für den zentralen Versorgungsbereich handelt, d. h. selbst im *unwahrscheinlichen* Fall einer Betriebsaufgabe sind *keine* Frequenzverluste i. S. städtebaulicher Auswirkungen abzuleiten. Die Umverteilungswirkungen beziehen sich neben zwei Niedrigpreisanbieters v. a. auf eine Vielzahl kleinerer Fachgeschäfte. Betriebsaufgaben und daraus folgende städtebauliche Auswirkungen können aufgrund der niedrigen Umverteilungswirkungen aus Sicht der Gutachter nicht abgeleitet werden.

- Im Hauptzentrum von Schwelm werden im Sortiment Heimtextilien Umverteilungswirkungen von rd. 9 % (bzw. < 0,1 Mio. €) erwartet. Die Anbieter im Bereich Heimtextilien verteilen sich über verschiedene Lagen der Innenstadt. Neben einem Niedrigpreisanbieter sind v. a. inhabergeführte Fachgeschäfte mit einer hohen Beratungs- und Serviceleistung ansässig. Hier sind *keine* konkreten städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten, da insbesondere der Bereich der Fußgängerzone in der Hauptstraße als sehr gefestigt erscheint. In den zentrenrelevanten Sortimenten liegen die Umverteilungswirkungen unterhalb von 6 % bzw. zum Teil unterhalb einer gutachterlichen Nachweisschwelle, so dass eine städtebauliche Gefährdung des Hauptzentrums *nicht* zu erwarten ist.

- Die Umverteilungswirkungen im Sortiment Heimtextilien liegen in allen zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Sprockhövel *unterhalb einer gutachterlichen Nachweisschwelle liegen*. Lediglich im Sortiment Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel sind geringe Umverteilungswirkungen von rd. 0,2 Mio. € bzw. 5 – 6 % in Niedersprockhövel zu erwarten. Aufgrund der geringen Höhe der Umverteilungswirkungen sind hier keine städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Hinweise bzgl. des Verkehrs werden zur Kenntnisgenommen.

4. Sonstige Verbände, Vereine und Interessengruppen

4.1 BUND NRW, BUND Kreisgruppe, LNU NRW, NABU

4.2 leben wuppertal-nord e.V.

4.1. BUND NRW, BUND Kreisgruppe, LNU NRW, NABU

4.1.1. Unverträglichkeit, Verfahren

Bedenken hinsichtlich des Vorhabens, das die Stellungnehmenden grundsätzlich ablehnen. Der Rat der Stadt Wuppertal wird aufgefordert, das Vorhaben nicht weiterzuverfolgen, da es insbesondere aus ökologischer Sicht für die Gesamtstadt wie für die nähere Umgebung nicht zuträglich sei.

Die Ziele des Klimaschutzes, das Landeswassergesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, immissionsschutzrechtliche Belange seien im B-Plan Verfahren nicht berücksichtigt worden.

Zu 4.1.1 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Die Stadt Wuppertal lehnt die Einstellung des Verfahrens ab, da es sich bei der Baurechtschaffung für einen großflächigen Möbeleinzelhändler um ein stadtstrukturell wichtiges Vorhaben handelt. Der Missstand des hohen Abflusses der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel könnte durch die Realisierung des Vorhabens abgestellt und dadurch die Versorgungsfunktionen der Stadt Wuppertal als regionalplanerisch festgelegtes Oberzentrum gestärkt werden. Innerhalb des schon von Rechtswegen ergebnisoffenen Planverfahrens wurde im Rahmen des Prüfprozesses die Möglichkeit einer Ansiedlung an dieser Stelle positiv geprüft und entsprechendes Baurecht geschaffen.

Sämtliche Schutzgüter, hierunter auch Biotope und Arten, wurden im Laufe des Verfahrens umfassend ermittelt und angemessen berücksichtigt. Die hierfür zum Teil erforderlichen Fachgutachten wurden durch anerkannte Gutachter erstellt. Es wurde eine belastbare fachliche Bewertung vorgenommen. Zur Offenlage wurden vollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt. Damit wurden auch die genannten Ziele und Belange umfassend berücksichtigt. Die auf dem Gelände festgesetzten Nutzungen wurden mit Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne Nr. 473 A / 479 bereits in den 1980er Jahren rechtskräftig und haben auf diesem Wege das Verfahren der städtebaulichen Abwägung bereits durchlaufen. Eine Bewertung anderer, denn der festgesetzten Biotope, wäre nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze (BauGB §1) mithin rechtswidrig.

Es ist des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass durch die bereits vor Jahren In-Kraft-getretenen Bebauungspläne 507,479 und 473 rechtsverbindliches Ortsrecht geschaffen wurde. Diese bilden den geltenden und im Rahmen der Planung ebenso zu beachtenden städtebaulichen – bauplanungsrechtlichen Rahmen. Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort können von diesen Festsetzungen abweichen, trotzdem gelten die erlassenen Pläne fort und sind in das Planverfahren einzustellen. Gegenteiliges Empfinden kann insoweit nicht dazu führen, dass diese geltenden Rechtsnormen quasi unbeachtlich werden.

4.1.2. Klima

Bedenken: Das IKEA-Marktprinzip sei mit einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Politik nicht vereinbar. Der Klimawandel führe zur Unwirksamkeit von vergleichbaren Konzepten, da der motorisierte Individualverkehr die Basis dieser Marktkonzepte sei und als solcher in 20-30 Jahren nicht mehr in der bisher gewohnten Form funktionieren werde. Ein Möbelhaus zu bauen bedeute, den motorisierten Individualverkehrs (MIV) geradezu "festzuschreiben" und dies stünde der Klimafreundlichkeit und der Zukunft der Stadt entgegen.

Zu 4.1.2 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Das nur unscharf angedeutete IKEA-Marktprinzip folgt allgemeinen Regeln der sozialen Marktwirtschaft. Dies zu erörtern sprengt den Rahmen des Bauleitplanverfahrens und ist keineswegs innerhalb dieses Prozesses beeinflussbar.

Die weiterhin summarisch angerissenen gesamtgesellschaftlichen Probleme des Klimawandels und des MIVs, usw. können ebenfalls nicht im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens gelöst oder diskutiert werden. Dies sozusagen separat ohne eine gesamtgesellschaftliche, großräumige Entwicklung auf Stadtebene lösen zu wollen, würde anderen als prioritär angesehenen Zielen des notwendigen wirtschaftlichen Überlebens dieser Stadt mit bereits bestehenden allgemeinen großen strukturellen Problemen (Bevölkerungsrückgang, angespannte Haushaltslage) mehr Nachteile bringen als Vorteile. Diese Grundsatzentscheidung wurde im Übrigen bereits von den gewählten Volkvertretern zugunsten des Vorhabens entschieden.

4.1.3. Immissionsschutz

Bedenken: Nächstebreck-Nord gehöre zu den besonders stark (u.a. durch das Asphaltmischwerk) belasteten Stadtgebieten. Die Erzeugung von Ziel- und Quellverkehren in diesen Bereich hinein werde auf absehbare Zeit zu einer Verdichtung des Verkehrsaufkommens und damit zu einer erheblichen weiteren Belastung von Anwohnern und Umwelt führen. Eine Verringerung, nicht eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, sei notwendig.

Zum Themenfeld "Verkehr/Immissionen" wird sich der Stellungnahme von Leben Wuppertal Nord e.V. angeschlossen.

Zu 4.1.3 Beschlussvorschlag: Die Kritik beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Auch diese allgemeinen, bundes- bzw. europaweit stattfindenden Prozesse der Verkehrserzeugung an motorisierten Individualverkehr infolge eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes sind durchaus nicht innerhalb des Bauleitplanverfahrens lösbar. Wie die Verkehrsuntersuchung zeigte, sind die bestehenden wie zusätzlichen Verkehre durch eine Verkehrsertüchtigung bei einer guten Verkehrsqualität zu bewältigen. Es findet eine zusätzliche Belastung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens statt. Zur Abwehr von Missständen und Belastungen werden geeignete Maßnahmen wie Lärmschutzwände, nächtliche Abschaltung von Lichtsignalanlagen oder eine Verflüssigung des Verkehrs ergriffen.

Bzgl. der Stellungnahme „leben wuppertal nord e.V.“ wird hinsichtlich des genannten Themenfeldes auf die Beschlussvorlagen 4.2.1. bis 4.2.3. verwiesen.

4.1.4. Lärmschutz

Bedenken: Wegen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sei lärmschutztechnisch in diesem bereits überlasteten Raum eine Ansiedlung von IKEA unzulässig.

Zu 4.1.4. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Es wird gebeten die schalltechnische Untersuchung zu diesem Bauleitplanverfahren zu beachten. Mit dieser konnte nachgewiesen werden, dass das Vorhaben bei der Beachtung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen (punktuelle Belastungen) zulässig ist. Die Schallschutzmaßnahmen wurden in den textlichen Festsetzungen aufgenommen und sind damit zwingend durchzuführen.

4.1.5 Lichtverschmutzung

Hinweis: Lichtanlagen, die aus Werbezwecken angebracht werden, müssten zur Vermeidung von Lichtverschmutzung bei Schließung der Verkaufsflächen ausgeschaltet werden. Der Kämperbusch und neuangelegte Waldflächen müssten gegen Licht geschützt werden.

Zu 4.1.5. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beantwortet.

Gemäß der textlichen Festsetzungsziffer 5.1 Außenbeleuchtung wurde in Abstimmungen mit den Wuppertaler Behörden festgesetzt, dass:

„Für die Straßen-, Hof- und Stellplatzbeleuchtungen sind Leuchtkörper in insektenschondender Bauweise zu verwenden, die mindestens die insektenschonende Wirkung von Natriumdampf-Hochdruckleuchten erreichen. Direkte Abstrahlungen der eingesetzten Lichtquellen über die Horizontale hinaus sind unzulässig.

Im SO-Gebiet darf die allgemeine Außenbeleuchtung einschließlich Fassadenbeleuchtung nur während der Öffnungszeiten des Einrichtungshauses zzgl. je 1 Stunde des für Kundenan- und abfahrt erforderlichen Vor- und Nachlaufs betrieben werden.

In den übrigen Zeiten darf eine Außenbeleuchtung nur zur Wahrung notwendiger Betriebsabläufe und zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit betrieben werden.“

Dem Belang des Schutzes vor „light pollution“ ist Rechnung getragen worden.

4.1.6. Bodenschutz

Bedenken: Die Parkplatzanlagen würden ebenerdig geplant, was eine enorme Flächenversiegelung und die Zerstörung von vorhandenen Gewässern mit sich bringe. Der Minimierung der Flächeninanspruchnahme werde nicht Folge geleistet - ein Ablehnungsgrund für das Gesamtvorhaben.

Zu 4.1.6 Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es wird auf die Beschlussvorlage zum Punkt 4.1.8 verwiesen.

4.1.7. Gewässerschutz

Die Zerstörung der Gewässer werde durch eine Überformung der Flächen begründet. Die Überformung soll in den achtziger Jahren erfolgt sein, was nicht sein könne, da der Unterzeichner im Zuge der Kartierung der Amphibien und Reptilien Wuppertals Anfang der achtziger Jahre nahezu den gleichen Zustand vorgefunden hätte wie er heute zu sehen ist. Biotope benötigten eine gewisse Reifezeit, bis sie z. B. für Erdkröten die gewünschte Biotopqualität aufweisen. In den neunziger Jahren sei der kleine Bachlauf am Rande der Fertighaus-Ausstellung zeitweilig im Jahr wasserführend gewesen. Alle im Gelände vorhandenen Gewässer seien ökologisch beeinträchtigt. Für diesen Fall verlange die WRRL und ihre Umsetzung ins deutsche Recht die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes. Auf keinen Fall sei es zulässig, einen verschlechterten Zustand, der wiederum die Ursache für die ökologische Beeinträchtigung der Meine sei, zu erhalten.

Es werden Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Gewässersystems Meine aufgezählt, die mindestens erforderlich gewesen wären:

- Alle vorhandenen Gewässerstrukturen und die Biotope in ihrem Umfeld werden gesichert und mit naturnah gestalteten Pufferstreifen in einer Breite von mindestens 25 Metern umgeben.

- In diese Pufferstreifen sind Versickerungssysteme einzubauen, die mindestens einen Großteil der auf der Fläche entstehenden Oberflächenabwässer den Gewässern zuführen können.

- Unterhalb des südlichen Tümpels wäre eine Brücke für den Autoverkehr möglich, unterhalb derer der zu gestaltende und bei Hochwasser abfließende Bach mit natürlichem Sediment zu führen wäre. Damit wäre ein Quellgebiet der Meine wieder hergestellt.

- Im Kämperbusch wäre auf die Nutzung von Waldflächen zu verzichten.

- Am Rande des jetzigen Waldes wäre auf der Fläche, die jetzt als Parkplatz verplant ist, eine umfangreiche Versickerungsanlage zu errichten gewesen, die den „Fertighaussiefen“ wieder mit Wasser versorgt.

Damit wäre ein zweites Quellgebiet der Meine wieder hergestellt.

Auch in dem angedachten neuzupflanzenden Wald Richtung Erlenrode müssten solche Versickerungsanlagen gestaltet sein, um in jedem Fall sicher zu stellen, dass auch die dortigen temporären Quellen und weiter unterhalb die Quellen der Erlenroder Siefen nicht in Folge einer Veränderung der Grundwasserabflüsse plötzlich trocken fallen. Die dann noch überschüssigen Oberflächenabwässer könnten dann immer noch über das RRB entsorgt werden.

Den Status quo zu erhalten sei nicht zulässig und verstoße so eklatant gegen europäisches Recht, dass die Wuppertaler Naturschutzverbände sich vorbehalten, eine EU-Beschwerde gegen die Stadt einzureichen, sobald ein entsprechend rechtsfehlerhafter Beschluss des Stadtrates beschlossen werden sollte. Das Verschlechterungsverbot der EU-WRRL sei unbedingt zu beachten.

Zu 4.1.7. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Die Quellen und Bäche des Untersuchungsgebietes wurden unter Zugrundelegung objektiver Kriterien vollständig erfasst und im hydrogeologischen Gutachten fachgerecht bewertet.

Der Meinebach folgt in seinem oberen Abschnitt nicht mehr dem *ursprünglichen* Verlauf, sondern wurde im Rahmen der intensiven anthropogenen Überprägung mehrfach umgeändert. Erst unterhalb der Porschestraße verläuft die Meine in ihrem ursprünglichen Bachbett. Insofern wurde bis zu seinem noch heute ursprünglichen Bachbett südlich der Porschestraße, in weiten Teilen ein künstliches Entwässerungssystem geschaffen, welches nur noch wenig mit dessen ursprünglichem Verlauf zu tun hat. Der angrenzende Wald weist insgesamt keine Quellen der Meine auf.

Die geplanten baulichen Eingriffe lassen nach derzeitiger Kenntnis keine relevante Verschlechterung der hydraulischen und/oder qualitativen Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse erkennen, die einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot darstellen könnten. Gemessen an den vielfältigen weiteren Einflüssen auf die Bachsysteme im Umfeld und weiteren Verlauf ist durch die geplante Maßnahme für die Meine sogar eher eine Verbesserung zu erwarten. Weite Teile der Fläche werden mit versickerungsfähigen Stellplatzflächen versehen. Weiterhin wird das sich in der künstlichen Auffüllung ansammelnde Grundwasser mittels einer Flächendrainage gesammelt und in den Meinebach abgeleitet. Zusätzlich wird das von den befestigten Flächen über ein neuerrichtetes Regenklär- und -rückhaltebecken von dem Plangebiet, Teilbereich A, anfallende Niederschlagswasser ebenfalls kontrolliert der Meine zugeführt. Die Zufuhr des Wassers erfolgt dabei unterhalb der Versickerungsstrecke der Meine unmittelbar in das ursprüngliche Bachbett unterhalb der Porschestraße. Wasserverluste des Baches durch die Passage entlang der Bauschutt- und Müllablagerungen werden hierdurch umgangen. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens ist somit eine Vergleichmäßigung der über die Meine abfließenden Wassermenge zu konstatieren, was sich im weiteren Verlauf und im Sinne des Renaturierungsgebotes positiv auf die Wertigkeit des Gewässers auswirken dürfte.

Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zu 4.2.6 (S. 65) verwiesen.

4.1.8. Biotopschutz

Kritik: Die geschützten Biotope seien großräumig zu erhalten.

Bedenken: Die Zerstörung der geschützten Biotope, des Mühlinghaus-Teiches und der Waldflächen im Kämperbusch sei dann nicht erforderlich, wenn ausreichend Parkplätze auf mehrgeschossige Parkpaletten verlagert würden.

Kritik: Die Absicht, einen einzigen Teich in der Anbauverbotszone zu erhalten, ihn aber durch das Abfangen der Amphibien und die rundum naturfremde Gestaltung zu einem Zierteich zu entwerten, sei eindeutig der Versuch, den Naturschutz mit einem „Leckerli“ zu beruhigen.

Dieser Versuch ebenso wie die „Gestaltungsideen“ für die gesamte Parkplatzfläche sei nicht geeignet, die Biotopfunktionen auch nur eines der vorhandenen Biotope zu übernehmen und deshalb abzulehnen.

Zu 4.1.8. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Bzgl. der Unvermeidlichkeit des Eingriffs sind die umfangreichen Ausführungen der Planbegründung zu beachten. Aufgrund der zentralen Lage der geschützten Biotope, dem Umfang des Eingriffs und der benötigten Flächengröße können diese nicht sinnvoll erhalten werden. Der Bau von Parkpaletten sei aus Präsentations- und ökonomischen Gründen sowie aufgrund der erschwerten Annahme durch die Kunden kein geeignetes Mittel zur Minimierung des Eingriffs.

Die Gestaltung der Teichfläche im Nordwesten, Teilbereich A, ist das Ergebnis eines Gestaltungsworkshops mit Vertretern der Initiative leben wuppertal nord e. V. und interessierten Anwohnern. Ziel der Gestaltung ist es nicht, Biotopfunktionen zu erhalten – LPB und ASP bilden die bereits geschaffenen und ausreichend entwickelten Gewässer ab, die auch als Ersatz für die geschützten Biotope geschaffen wurden.

4.1.9. Artenschutz

Hinweise: Im Frühjahr 2015 wurden sämtliche Amphibien (angeblich wurden über 1800 Tiere gezählt, also wesentlich mehr als die Gutachter angenommen haben), Fische und andere Tiere in „Ersatzgewässer“ nahe dem Industriegebiet Porschestr. „umgesiedelt“. **Bedenken:** Viele Tiere (wie z.B. Laufkäfer) seien bei dieser „Umsiedlungsaktion“ ums Leben gekommen, da sie in den Fangeimern ertranken. Das deute nicht darauf hin, dass hier mit der erforderlichen Sorgfalt gearbeitet worden sei.

Bedenken: Da die Gewässer an der Porschestr. wegen der erforderlichen Maßnahmen wie z.B. des Ausstechens von Riesenbärenklau und wegen der offenbaren Eutrophierung sowie der teilweisen Austrocknung allenfalls suboptimal seien, aber andererseits nicht abgezäunt worden sind, wäre ein Schutz der auf die vorhandenen Gewässer fixierten Erdkröten und möglicherweise auch der Kammmolche nur möglich, indem das komplette IKEA-Gelände nach Süden hin mit einem dauerhaften Amphibienzaun abgeschottet würde.

Wesentlich wirkungsvoller aber wäre, wie unter Gewässerschutz beschrieben, die Erhaltung und ökologische Verbesserung der vorhandenen Gewässer. Mit einer ausreichenden Pufferfläche würden diese Flächen dann auch den ökologischen Ausgleich einer großflächigen Maßnahme „abpuffern“, soweit so etwas überhaupt möglich wäre angesichts der Größe der geplanten Anlage.

Hinweis: Potentielle Höhlenbäume für Fledermäuse im Kämperbusch und in den geschützten Biotopen wären allesamt und ausführlich über die gesamte kommende Vegetationsperiode zu beobachten und müssten bei Nutzung durch Fledermäuse erhalten werden, weil Fledermäuse traditionell bestimmte Quartiere immer wieder aufsuchen und sich halt nicht mit Ersatz-Nistkästen „umsiedeln“ lassen. **Bedenken:** Der im Artenschutzrecht vorgesehene Erhalt der Quartiere sei an dieser Stelle nicht geeignet, mittels CEF-Maßnahmen umgangen zu werden.

Zu 4.1.9. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Umsiedlung der Amphibien erfolgt gem. Artenschutz Hilfskonzept (siehe Artenschutzprüfung [ASP]) durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte. Die Anzahl der bislang umgesiedelten Amphibien entspricht den Prognosen des Gutachtens (s. ASP Seite 25). Die Fangeimer werden täglich kontrolliert und falls erforderlich abgepumpt – die besonderen Umstände des Geländes und die damit verbun-

denen Aspekte bezüglich der Fangeimer wurden zusätzlich vorab mit dem LANUV erörtert. Die Folgen „höherer Gewalt“, wie beispielsweise die Extremwetterlage „Sturmtief Niklas“ mit Niederschlägen von 23,8 l/qm am 29.03.2015 und nochmals 21,6 l/qm am 30.03.2015 (Daten der Wetterstation Wuppertal), sind als Naturereignisse hinzunehmen und lassen sich mit verhältnismäßigem Aufwand nicht verhindern.

Eine Einzäunung der CEF Gewässer verhindert eine natürliche Zuwanderung. Dass eine solche Zuwanderung bereits 2013 erfolgte, wurde durch das Monitoring belegt. Aktuell kann in den Gewässern sowohl die erfolgreiche Reproduktion der Erdkröte als auch des Grasfroschs belegt werden. Eine erfolgreiche Reproduktion von Berg- und Teichmolch erfolgte bereits in 2013. Eine komplette Abzäunung des Sondergebietes nach Süden (unmittelbar vor Baubeginn) ist bereits Bestandteil des Artenschutzkonzepts.

Die der ASP zu Grunde liegende Datenerhebung stammt aus dem Jahre 2012. Eine wesentliche Verbesserung der Fledermaus – Lebensräume lässt sich auf dem Gelände mit der heutigen Offenlandbrache nicht prognostizieren. In der allgemeinen Verwaltungspraxis der BRD werden derartigen Datenerhebungen für einen Zeitraum von etwa 5 Jahren als repräsentativ akzeptiert, sofern keine Verbesserung der Ausgangssituation bei Datenerhebung erfolgte. Entsprechende Maßnahmen vor Baubeginn (Untersuchung aller Baumhöhlen mittels Endoskopkamera) gewährleisten die artenschutzrechtliche Notwendigkeit und sind Bestandteil des Maßnahmenpakets.

Der Auffassung, dass die CEF-Maßnahme kein Ausgleich für den Eingriff darstelle, kann nicht gefolgt werden. Diese Maßnahme wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und in Übereinstimmung mit dem Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt.

Die vom zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) empfohlenen CEF Maßnahmen bei Fledermäusen sind folgende:

„Durch das Ausbringen von Fledermauskästen sollen Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden. Die Maßnahme bezieht sich neben der Schaffung von Zwischenquartieren (Balzquartieren) auch auf die Schaffung von potenziellen Wochenstubenquartieren. Die Maßnahme dient dazu, verloren gegangene oder funktional graduell entwertete Quartiere / Quartierhabitate im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle kurzfristig bereitzustellen, zu fördern und zu entwickeln.“

Bewertung (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme):

- Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch
- Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig
- Belege / Plausibilität: hoch

Fazit Eignung: hoch

(Quelle: http://www.naturschutzinformationennrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524 [04/2015])

4.2. leben wuppertal-nord e. V.

4.2.1 Verkehr

Bedenken, dass zur erneuten Offenlegung des IKEA-Bauvorhabens zwar deutliche positive Verbesserungen festzustellen sind, die Planung sei - bedingt durch Verkehrsbelastungen und daraus resultierende Immissionen – nicht hinnehmbar, da sie eine reale Gesundheitsgefährdung für die Anwohner bedeuteten. Es seinen massive Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es werden die Spitzenverkehrswerte referiert. Die Änderungen der erneuten Offenlegung beziehen weiterhin nicht den Bereich der Autobahnbrücke sowie die Wittener Straße südlich der Schmiedestraße mit ein. Die Stellungnehmenden stellen das Problem einer separaten Spur für den Schwerlastverkehr bergauf sowie des Vorhaltens von Ausweichmöglichkeiten am Eichenhofer Weg dar. Weiterhin sei die Fußgängersituation am Kreisverkehr Mollenkotten ungelöst bzw. zu Ungunsten der Fußgänger abgewickelt worden.

Einleitend wird die planerische Ausgangssituation aus Sicht der Stellungnehmenden geschildert. Es werden grundlegende Planungskategorien in Frage gestellt.

Bzgl. des Verkehrs zitieren die Stellungnehmenden aus der Beschlussvorschlag der zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Dabei wird erneut eine Unterlage aus dem zum Ruhen gekommenen Bauleitplanungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1136V (2012) zitiert. Die verkehrliche Simulation wird als zur reellen Situation nicht entsprechend abgelehnt, da sie nicht das variierende Verkehrstempo und eine ausreichende Anzahl an LKWs berücksichtige. Weiter würde die Hanglage der oberen Wittener Straße nicht bedacht sein, die eine verlangsamte Fahrt namentlich der LKWs bedingt. Somit ist die Simulation als Nachweis der vorgelegten Verkehrsertüchtigung ungeeignet.

Weiterhin werden die Verkehrszahlen vom Mai 2014 als ungeeignet abgelehnt, da seit Juli 2014 die B 7 gesperrt sei und der Mollenkotten und der Eichenhofer Weg als Ausweichstrecke von Schleichverkehr genutzt würde. Die Stellungnehmenden hinterfragen die Formulierung der manuellen Vorgabe der Routen in der Verkehrsuntersuchung. Die Verkehrsstromaufteilung nach Einzugsgebieten aus der Einzelhandels-Verträglichkeitsuntersuchung wird als nicht nachvollziehbar und unrealistisch angezweifelt. Es wird nach der Basis dieser Aufteilung gefragt und auf die Ausweichrouten verwiesen.

Es wird die Rolle des vorhabenbezogenen Mehrverkehrs aufgezeigt, der aufgrund der erhöhten Attraktivität der Neuheit des IKEA-Einrichtungshauses nicht ausreichend berücksichtigt würde. Damit fehle eine „worst-case“-Betrachtung.

Eine Unterscheidung zwischen Kfz- und Schwerlastverkehrsfahrten würde nicht vorgenommen. Dabei habe gerade der Schwerlastverkehr in den letzten Jahren durch die intensive Nutzung des Industriegebietes Porschestr./Uhlenbruch zugenommen. Es werden Werte von bis zu 17-18% auf der Schmiedestraße genannt. Die Stellungnehmenden präsentieren eine eigene Liste zu diesem Thema. Weiterhin stellen sie dar, dass es Unstimmigkeiten bei der Darstellung der Verkehrszahlen gebe, da die Ergebnisse nicht zu den Einzelwerten passen würden. Dabei werden jeweils die damaligen Unterlagen aus dem Februar 2015 zitiert.

Beim Knotenpunkt Schmiedestraße / BAB A 46 (Süd) würde es zu Rückstauungen kommen. Dabei wird auf die verkehrliche Untersuchung von 2012 vom Gutachterbüro Köhler & Leutwein zurückge-

griffen. Es wird bemerkt, dass es ohne zusätzliche Fahrspuren nicht ginge. Die Stellungnehmenden ziehen entsprechende Schlussfolgerungen aus dieser Darstellung.

Bedenken: Bzgl. des Kreisverkehrs mit Vorsortierung („Turbokreisel“) wird ein Beispiel aus Hamburg-Harburg mit einer Belastung von 25.000 – 28.000 Kfz/24h angeführt, wo aus Verkehrssicherheitsgründen dringend vom Bau eines solchen Kreisverkehrs abgeraten wurde. Es werden verschiedene Gründe zur Ablehnung dieser Kreisverkehrsausführung aufgezählt. So seien diese nach Ansicht des Fachgutachters BBW bzgl. des Zubringers Buxtehude/ Hamburg-Harburg zu unübersichtlich gegenüber Fußgängern und Radfahrern, er hätte eine zu geringe Fahrbahnbreite von 4,50 m. Im Übrigen sei gemäß des Internetlexikons Wikipedia der Durchmesser des KVPs zu gering und für Radfahrer sei eine eigene Wegeführung zu erstellen. Weiterhin seien die Verkehrsteilnehmer innerhalb des zweispurigen KVPs zu trennen und schon bei der Einfahrt vorzusortieren.

Die Stellungnehmenden äußern **Kritik** hinsichtlich der Verlagerung der Fußgänger- und Radfahrerüberquerungen insbesondere wegen der Verlängerung der Wege. Sie mahnen eine Prüfung an, da die Gefahr, dass die Fahrbahnen an einer ungeregelten Stelle überquert werden, vorhanden sei.

Sie kritisieren die fehlende Ausbaubreite von nicht mindestens zwei durchgängigen Fahrbahnen plus Abbiegespuren auf der Schmiedestraße. Bei der vom Stellungnehmenden angenommenen Verkehrsstärke von 23.600 bzw. 29.800 Kfz/24 h seien zwei durchgängige Fahrbahnen je Richtung notwendig. Er werden Beispiele aus dem Wuppertaler Stadtgebiet vorgetragen.

Im Folgenden wird auf den Eichenhofer Weg als Anlieferstraße eingegangen. Es wird ausgeführt, dass die jetzige Situation am Eichenhofer Weg aufgrund der fehlenden Breite für einen LKW-Begegnungsverkehr ungeeignet sei und der Gehweg zum Vorbeifahren mitbenutzt werden müsse. Da der Eichenhofer Weg für den Lieferverkehr benutzt wird, seien Ertüchtigungsmaßnahmen, wie lokale Ausweichbuchten, vorzusehen. Eine ausreichende Eignung zu behaupten (vgl. Beschlussvorschlag) reiche nicht aus. Zudem seien Mitarbeiterverkehre geplant, die –ebenso wie die Lkw-Fahrten - ausführlich ausgeführt werden. Sie stellen sehr hohe Verkehrsstärken durch vorhabenbedingten Mehrverkehr dar und stellen fest, dass der Eichenhofer Weg als Anlieferstraße ungeeignet sei.

Weiter wird auf die Verkehrsstärke der BAB A 46 verwiesen, die stärker sei als bislang prognostisch angenommen. Hinsichtlich dieser anwachsenden Verkehrsmenge seien auch die Themengebiet Immissionen und die Verkehrsfunktionsfähigkeit sinnvoll anzupassen.

Des Weiteren werden von den Stellungnehmenden satzweise für kritikwürdig erachtete Aussagen aus der verkehrstechnischen Untersuchung separiert aufgeführt und erwidert. So werden mehrfach die Radwegführung und die Benutzung des Knotenpunktes Haßlinghauser Str. / Schmiedestraße sowie die Themen BAB Anschlussstelle Süd, das Thema Anlieferverkehr, grammatikalisch nicht korrekte Sätze und die Zeitverluste am Knotenpunkt Schmiedestr. / Fertighauswelt aufgezählt.

Im Umweltbericht wird im verkehrlichen Zusammenhang die Auskunft, die Geh- und Fußgängerwegführung im KVP zusammen zu legen, kritisiert. Dies beinhalte Gefahren für Kinder und Radfahrer.

4.2.1 Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt

Der Einwand der unzureichenden verkehrlichen Betrachtung wird nicht weiter erläutert. Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Bzgl. der Simulation: Die mikroskopische Verkehrsflusssimulation berücksichtigt die unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmergruppen. Für die einzelnen Fahrzeugklassen werden Geschwindigkeitsverteilungen angesetzt, so dass auch die Schwankungsbreite der gefahrenen Geschwindigkeiten angemessen berücksichtigt wird.

Der Vergleich der Zähldaten mit den Ergebnissen älterer Verkehrszählungen zeigt, dass am Zähltag bereits ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsbelastungsniveau vorlag. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei den Erhebungen auch der im Durchschnitt eines Werktags zu erwartende Schwerverkehr des Asphalt-Mischwerks berücksichtigt wurde. Das Schwerverkehrsaufkommen des Asphalt-Mischwerkes ist starken täglichen Schwankungen unterworfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den genehmigten 440 Lkw / 24h um einen Maximalwert handelt, der täglich nicht überschritten werden darf, der sich aber nur selten einstellt. Die gemäß der Planung ausgebauten Knotenpunkte im Zuge der Schmiedestraße weisen jeweils noch erhebliche Kapazitätsreserven auf, so dass auch eine Zunahme des LKW-Verkehrsaufkommens in der genehmigten Größenordnung leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Die Steigungssituation im Zuge der Schmiedestraße wurde im Rahmen der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation berücksichtigt. Das Modell wurde mit den entsprechenden Parametern versorgt.

Die mikroskopische Verkehrsflusssimulation wurde unter Einhaltung der Vorgaben der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veröffentlichten "Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung" durchgeführt und durch Verkehrsbeobachtungen vor Ort kalibriert.

Bzgl. der Simulation als Nachweis einer verkehrstechnischen Machbarkeit: In der Verkehrsuntersuchung wird detailliert dargestellt, warum die mikroskopische Verkehrsflusssimulation ergänzend zur Beurteilung der verkehrstechnischen Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen herangezogen wurde. Im Unterschied zu rein analytischen Berechnungsverfahren (z.B. HBS) ermöglicht nur die Simulation die Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussungen benachbarter Knotenpunkte sowie besondere örtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. Steigungsstrecken.

Die Simulation dient daher nicht allein der Visualisierung der Verkehrssituation, sondern ermöglicht die bestmögliche Prognose der künftig zu erwartenden Qualität des Verkehrsablaufs.

Bzgl. der Basisdaten Verkehrszahlen / B7-Sperrung und die Folgen nicht nur für die BAB A 46: Bei der Sperrung der B 7 in Wuppertal handelt es sich um ein vorübergehendes, baustellenbedingtes Ereignis. Diese Sondersituation kann nicht als maßgebender Belastungsfall zur Beurteilung von Investitionsvorhaben zugrunde gelegt werden.

Bzgl. der Basisdaten Verkehrszahlen / Verkehrsnachfrage mit manueller Vorgabe der Routen: Die manuelle Vorgabe der Routen bezieht sich auf die Routen innerhalb des Simulationsgebietes. Damit ist gewährleistet, dass die im Rahmen der Verkehrszählung beobachteten Routen über mehrere Knotenpunkte hinweg auch im Simulationsmodell realistisch abgebildet werden.

Bzgl. der Basisdaten Verkehrszahlen / Prozentuale Verteilung der Kundenströme über die Straßen / Mehrverkehr durch Attraktivität eines neuen IKEA-Einrichtungshauses: Stellungnahme durch GMA / Skribbe Jansen

Bzgl. der Basisdaten Verkehrszahlen / Verkehrszahlen berücksichtigen nicht den Asphaltmischwerk-LKW-Verkehr: Der Vergleich der Zähldaten mit den Ergebnissen älterer Verkehrszählungen zeigt, dass am Zähltag bereits ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsbelastungsniveau vorlag. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei den Erhebungen auch der im Durchschnitt eines Werktags zu erwartende Schwerverkehr des Asphalt-Mischwerks berücksichtigt wurde. Das Schwerverkehrsaufkommen des Asphalt-Mischwerkes ist starken täglichen Schwankungen unterworfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den genehmigten 440 Lkw / 24h um einen Maximalwert handelt, der täglich nicht überschritten werden darf, der sich aber nur selten einstellt.

Das Planungskonzept sieht einen leistungsfähigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Umfeld des Vorhabens vor. Selbst bei einer Zunahme des LKW-Verkehrs in der genehmigten Größenordnung kann das Verkehrsaufkommen künftig leistungsfähig abgewickelt werden.

Bzgl. der Basisdaten Verkehrszahlen / Unterscheidung von Kfz-Fahrten in Schwerlastverkehr (LKW) und Personenkraftfahrzeige (PKW) wird nicht vorgenommen: Der Einwand wird nicht weiter erläutert. Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Bzgl. der Basisdaten Verkehrszahlen / Differenzen in Angaben zu Verkehrszahlen: Der Einwand der abweichenden Verkehrszahlen ist nicht zutreffend. Es ist zu berücksichtigen, dass von den 8.600 Kfz/24h gemäß der in Abbildung 35 der Verkehrsuntersuchung dokumentierten Richtungsverteilung etwa 800 Kfz/24h von Süden anreisen bzw. nach Süden abreisen. Die vom Einwender zitierten Querschnittsbelastungen beziehen sich auf den Querschnitt nördlich der IKEA-Zuwegung und weisen richtigerweise nur eine Zunahme um etwa 7.800 Kfz/24h aus.

Bei der Darstellung der gesamttäglichen Verkehrsbelastungen erfolgte eine Rundung der Kfz-Belastungen auf Hunderter und eine Rundung der LKW-Belastungen auf Zehner. Diese Rundung ist in der verkehrsplanerischen Praxis üblich. Bei den dargestellten Werten handelt es sich daher nicht um Abweichungen, sondern um Rundungseffekte. Die Rundungseffekte haben auf die Gesamtbeurteilung keine Auswirkung.

Die mikroskopische Verkehrsflusssimulation wurde jeweils auf der Grundlage der Spitzenstundenbelastungen und nicht der gerundeten Ganztagesbelastungen durchgeführt.

Bzgl. Knotenpunkt Schmiedestraße / BAB A46 (Süd): Der zur Abwicklung des künftig zu erwartenden Verkehrs ausreichende Ausbaustand wurde mit den einschlägigen Methoden

- Analytische Berechnung der Einzelknoten gemäß HBS und
- Beurteilung des Netzzusammenhangs mit der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation

nachgewiesen.

Eine analytische Berechnung der Rückstaulängen im Zuge der Schmiedestraße ist aufgrund der signaltechnischen Koordinierung der einzelnen Lichtsignalanlagen nicht möglich, da die Berechnungsformeln von einem zufälligen Fahrzeugzulauf ausgehen. Innerhalb koordinierter Lichtsignalanlagen kommt es jedoch zu pulkförmigen Fahrzeugzuläufen. Die Ermittlung der Rückstaulängen innerhalb eines Streckenzugs mit koordinierten Lichtsignalanlagen kann daher nur sinnvoll mit Hilfe der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation erfolgen.

Bzgl. des Turbo-Kreisels - Verweises: Bei der dort zu beurteilenden Situation lagen völlig andere Randbedingungen vor, die mit der vorliegenden Situation nicht vergleichbar sind. Eine Verkehrsuntersuchung hat jedoch die individuellen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die pauschale Übertragung von gutachterlichen Empfehlungen aus einem anderen Zusammenhang ist hingegen *nicht zulässig*

Bzgl. des Turbo-Kreisels – Außendurchmesser: Das "Arbeitspapier Turbokreisverkehre" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen weist für Turbokreisverkehre einen Außendurchmesser zwischen 45 m und 70 m aus. Der geplante Turbokreisverkehr wurde unter Berücksichtigung der im Merkblatt genannten Maße entwickelt.

Die Fußgängerschutzanlage im nördlichen Arm des geplanten Kreisverkehrs wurde in den Verlauf der Hauptfußwegeachse gelegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Querungen an dieser Stelle stattfindet.

Bzgl. unzureichende Verkehrsertüchtigungsmaßnahmen: Der zur Abwicklung des künftig zu erwartenden Verkehrs ausreichende Ausbaustand wurde mit den einschlägigen Methoden

- Analytische Berechnung der Einzelknoten gemäß HBS und
- Beurteilung des Netzzusammenhangs mit der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation

nachgewiesen.

Bzgl. Eichenhofer Weg als Anlieferstraße: Der Eichenhofer Weg dient bereits heute der Erschließung der anliegenden Gewerbebetriebe und wird vom Schwerverkehr befahren. Aufgrund der abschnittsweisen Unterschreitung der für den Begegnungsfall LKW/LKW erforderlichen Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW in einigen Abschnitten nicht möglich.

Wie auf Seite 35 der Verkehrsuntersuchung erläutert, ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr außerhalb der Hauptverkehrszeiten statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

Bzgl. Autobahnverkehr BAB A46: Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erstellt zurzeit eine Ausbauplanung für den Bereich des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord. Auf der Grundlage einer Verkehrsprognose wurde ein Ausbaustand entwickelt, der in der Lage ist, das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen abzuwickeln.

Bzgl. der Einwendung S. 42 der Stellungnahme (STN): Die zitierte Textpassage bezieht sich auf die Ergebnisse der analytischen Kapazitätsberechnungen. Wie an mehreren Stellen in der Verkehrsuntersuchung ausgeführt, berücksichtigt die mikroskopische Verkehrsflusssimulation die Wechselwirkungen zwischen den Knotenpunkten. Die Gesamtbeurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs wurde daher auf der Grundlage der Simulation vorgenommen.

Bzgl. der Einwendung S. 44 der STN: Der textliche Zusatz ist für die Beschreibung der Phasenstruktur unerheblich. Die Grundzüge der Signalsteuerung sind in den Anlagen 6.1 bis 6.7 ausführlich und zutreffend erläutert.

Bzgl. der Einwendung S. 46 der STN: Die Führung der Radfahrer im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr ist eine für städtische Verhältnisse übliche Führungsform. Aufgrund der beengten Platzver-

hältnisse ist die Anlage von richtliniengerechten Radverkehrsanlagen in diesem Streckenabschnitt nicht möglich.

Bzgl. der Einwendung S. 49 der STN: Auf der Grundlage der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation ergibt sich für die Linkseinbieger von der Haßlinghauser Straße in die Schmiedestraße im Stundenmittel eine befriedigende Qualität des Verkehrsablaufs (QSV C). Aus verkehrstechnischen Gründen besteht daher kein Ausbaubedarf.

Die angegebenen Zeitverluste zeigen die Mittelwerte der Spitzenstunden und können im Einzelfall sowohl höher als auch niedriger liegen. Die Beurteilung der Verkehrsqualität erfolgt grundsätzlich unter Verwendung der Mittelwerte der Spitzenstunden. Die Verwendung von Extremwerten ist hingegen nicht zielführend und nicht vorgesehen.

Bzgl. der Einwendung S. 50 der STN: Der textliche Zusatz ist für die Beschreibung der Phasenstruktur unerheblich. Die Grundzüge der Signalsteuerung sind in den Anlagen 6.13 bis 6.19 ausführlich und zutreffend erläutert.

Bzgl. der Einwendung S. 53/54 der STN: Die Planungen sehen auf der Ostseite des Kreisverkehrs einen gemeinsamen Geh-Radweg mit einer Breite von mindestens 3,0 m vor. Gemäß "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist diese Führungsform bis zu einer Menge von 100 Fußgängern und Radfahrern pro Stunde einsetzbar. Diese hohen Fußgänger- und Radverkehrsstärken werden im betreffenden Abschnitt bei weitem nicht erreicht. Die vom Einwender genannten Sondersituationen, wie z.B. Radrennen sind für die Dimensionierung nicht maßgebend.

Bzgl. der Einwendung S. 55 der STN: Der Eichenhofer Weg dient bereits heute der Erschließung der anliegenden Gewerbebetriebe und wird vom Schwerverkehr befahren. Aufgrund der abschnittsweisen Unterschreitung der für den Begegnungsfall LKW/LKW erforderlichen Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW in einigen Abschnitten nicht möglich.

Wie auf Seite 35 der Verkehrsuntersuchung erläutert ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr außerhalb der Hauptverkehrszeiten statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

Bzgl. der Einwendung S. 60 der STN: Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Nach dem Wort "Knotenpunkten" ist das Wort "ermittelt" zu ergänzen.

Bzgl. der Einwendung S. 65 der STN: Vom Parkplatz der Fertighauswelt ist nur das Rechtseinbiegen in die Schmiedestraße zugelassen. Die dargestellten Verlustzeiten betreffen nur die Rechtseinbieger und berücksichtigen die künftigen Ausbaumaßnahmen und Verkehrsregelungen.

Bzgl. der Einwendung S. 66 der STN: Die angegebenen Zeitverluste zeigen die Mittelwerte der Spitzenstunden und können im Einzelfall sowohl höher als auch niedriger liegen. Die Beurteilung der Verkehrsqualität erfolgt grundsätzlich unter Verwendung der Mittelwerte der Spitzenstunden. Die Verwendung von Extremwerten ist hingegen nicht zielführend und nicht vorgesehen.

Bzgl. der Einwendung S. 63 der STN (Führung des Radverkehrs): Die Planungen sehen auf der Ostseite des Kreisverkehrs einen gemeinsamen Geh-Radweg mit einer Breite von mindestens 3,0 m vor. Gemäß "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-

kehrswesen ist diese Führungsform bis zu einer Menge von 100 Fußgängern und Radfahrern pro Stunde einsetzbar. Diese hohen Fußgänger- und Radverkehrsstärken werden im betreffenden Abschnitte bei weitem nicht erreicht. Die vom Einwender genannten Sondersituationen, wie z.B. Radrennen sind für die Dimensionierung nicht maßgebend.

4.2.2 Lärm

Bedenken: Das Lärmgutachten wird dafür kritisiert, dass das allgemeine Verkehrsaufkommen am rückläufigen Bevölkerungswachstum festgemacht wird, obwohl es doch auf den naheliegenden Autobahnen eine Verkehrszunahme gebe. Dies müsse den realen Gegebenheiten angepasst werden.

Bereits der Gutachter Köhler & Leutwein stellte 2012 fest, dass es Grenzwertüberschreitungen gebe. Es werden entsprechende längere Passagen des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V erstellten schalltechnischen Gutachtens zitiert. Darin werden auch die damaligen Emissionskontingente aufgeführt.

Die nächtliche Anlieferung sei inakzeptabel, da es an einigen Häusern des Erlenroder Weges zu Grenzwertüberschreitungen komme. Im Folgenden werden die Lärmpegelbereiche im Plangebiet als Belege herangezogen. Hintergrund seien die großen Befürchtungen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anwohnerschaft. Die Ausdrucksweise, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte eingeräumt würde, die unter eine Abwägungstoleranz falle, wird als Euphemismus verurteilt. Hier würde die Gesundheit der Menschen unangenehm gefährdet.

Zu 4.2.2 Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Lärmsituation wurden im Einzelnen durch eine aktuelle schalltechnische Untersuchung geprüft. Grundlage ist die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Danach besteht Anspruch auf Lärmschutz beim Bau neuer oder der wesentlichen Änderung vorhandener Straßen.

Die Änderung ist *wesentlich*, *wenn* durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

- um mindestens 3 Dezibel (A) oder
- auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird oder
- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder von mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht - ausgenommen in Gewerbegebieten – noch weiter erhöht wird.

Im Zusammenhang mit dem erheblichen baulichen Eingriff ist demnach nicht nur zu prüfen, ob die Grenzwerte gemäß der 16. BImSchV überschritten werden. Es ist auch die wesentliche Änderung und damit die definierte Erhöhung der Lärmbelastung durch den erheblichen baulichen Eingriff zu prüfen.

Die zitierte Schalltechnische Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V "Dreigrenzen", September 2012, ist *nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens*.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Schalltechnische Untersuchung des Büros KÖHLER & LEUTWEIN eine *andere planerische Grundlage* als nur ein Einrichtungshaus beinhaltet und damit auch eine andere Verkehrsuntersuchung zu Grunde liegt.

In Bezug auf die *Überschreitung* der Lärmwerte von 60 dB(A) nachts bzw. im Bereich Wittener Straße die "knappe" Unterschreitung der Werte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts kommt die aktuelle schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1202 "Einrichtungshaus Dreigrenzen" *zu gleichen Feststellungen*.

Die zitierte Ausführung zu den Emissionskontingenten steht in *keinem Zusammenhang* mit dem unter Punkt 1 vorgetragenen Sachverhalt bzw. Einwand. Auch sieht der aktuelle Bebauungsplan Nr. 1202 "Einrichtungshaus Dreigrenzen" keine Geräuschkontingentierung vor.

Die Beurteilung der u. a. durch die Anlieferung des Einrichtungshauses verursachten Lärmbelästigung erfolgt mit Anwendung der TA Lärm/08.98. Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm benennt unter Nummer 6 keine Grenzwerte sondern *Richt*werte. Grenzwerte werden allein in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) genannt.

Richtig ist die Feststellung, dass im Bereich Erlenroder Weg die Richtwerte der TA Lärm/08.98 überschritten werden. Hier kommt die zum Bebauungsplan Nr. 1202 "Einrichtungshaus Dreigrenzen" zugehörige schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass zur Einhaltung der Richtwerte im Bereich der Anlieferung ein aktiver Lärmschutz in der *Ausführung als Lärmschutzwand* vorzusehen ist.

Dieser aktive Lärmschutz wurde im Bebauungsplan unter Hinweis auf den städtebaulichen Vertrag geregelt (s. Ziff. D6). Der Schutz der Wohnbebauung am Erlenroder Weg vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist damit sichergestellt. Die Richtwerte werden eingehalten.

Die im Weiteren zitierten Texte in Bezug auf die Lärmpegelbereiche stehen in keinem Zusammenhang mit dem unter Punkt 2 vorgetragenen Sachverhalt bzw. Einwand und sind daher weitergehend nicht zu kommentieren.

4.2.3 Luftschadstoffe

Bedenken: Die Stellungnehmenden kritisieren, dass im Luftschadstoffgutachten lediglich der IST-Fall aufgrund des Verkehrs dargestellt würde, namentlich das Asphaltmischwerk sei nicht einbezogen worden. Sie fragen nach der Berechnungsmethode und Berücksichtigung der Schadstoffhintergrundbelastung. Sie zitieren wiederum Textstellen der vorhergegangenen Beschlussvorschlagen, die ihrer Ansicht nach widersprüchlich seien. Sie beanstanden Inhalte des Luftschadstoffgutachtens als fehlerhaft, die Situation würde beschönigt. Es werden Folgefehler aufgrund der Verwendung des Verkehrsgutachtens unterstellt. Die Entwicklung der NO2-Werte sei nicht nachvollziehbar.

Sie führen ausführlich einen Internetartikel aus Österreich über die krankmachende Wirkung von Feinstaub an. Die Stellungnehmenden stellen fest, dass die Auswirkungen der Luftschadstoffimmissionen nicht hinnehmbar seien, da dies eine reale Gesundheitsgefährdung bedeute.

Bedenken: In einem weiteren Absatz wird das Infragestellen der vorgelegten Verkehrszahlen wiederholt. Es wird die interaktive Bewertungskarte Luft des Geoportals Luft aus dem Umweltbericht des vorangegangenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1136V zitiert, wonach die Luftbelastung des Plangebietes einige Stufen von einem kritischen Bereich entfernt sind. Es wird eingeräumt, dass diese „interaktive Bewertungskarte 2000 der Stadt Wuppertal“ als Beurteilungsgrundlage schon vor dem Bau des Asphaltmischwerkes veraltet gewesen ist. Die Stellungnehmenden zitieren Abschnitte aus dem Luftschadstoffgutachten zum vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie des jenem Luftschadstoffgutachten für den aktuellen Bebauungsplan, wonach die Grenzwerte für NO2 im Grenzbereich liegen. Es wird unterstellt, dass der Grenzwert im worst-case-Fall über dem Grenzwert liegt. Es folgen Zitate aus dem alten Luftschadstoffgutachten, die u. a. angeben, dass der Grenzwert im Planfall erreicht wird sowie das hohe Immissionsniveau belegen.

Die Stellungnehmenden führen aus, dass im Luftschadstoffgutachten allein der Jahresmittelwert an der Schmiedestraße im Planfall grafisch mit größer als 38 µg/m³ angegeben wird. Sie folgern daraus, dass in Spitzenstunden, dem sogenannten „worst case“-Fall wie Freitagnachmittag/Samstagvormittag – insbesondere im ersten Jahr nach Eröffnung der Grenzwert garantiert für bspw. NO_2 u.a. überschritten würde.

Die Stellungnehmenden nehmen an, dass der Grenzwert 1 – 2 x wöchentlich durch ein außerordentlich hohes Verkehrsaufkommen überschritten wird, und fragen ob entsprechend mit 52 bzw. bis zu 104 Überschreitungen pro Jahr zu rechnen sei. Sie fordern, dass künftige Entwicklungen der Korrektur der Grenzwerte nach unten miteinbezogen werden müssen.

Es wird kritisiert, dass die klimatischen Bedingungen falsch wiedergegeben würden, da Wuppertal-Nord ein besonders Klima habe. Insbesondere die Windrichtung und -verteilungsgeschwindigkeit seien falsch dargestellt. Es werden verschiedene Belege angeführt. Im Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene (2000) wird für die Fläche 11, in der das jetzige Plangebiet verortet werden kann, empfohlen, nur emissionsarmes Gewerbe zuzulassen. Aus diesem Grunde wird dem Planvorhaben des IKEA-Einrichtungshauses entschieden widersprochen. Die Anwohner würden im Verkehr ersticken!

Zu 4.2.3 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Vorweg muss auch hier bemerkt werden, dass ein Verweis der Stellungnehmenden zum Vorgängerverfahren 1136V und deren dazugehörigen Gutachten allein schon aus formalen Gründen ohne Bezug zu dem konkreten Planfall nicht bewertet werden kann.

Es ist richtig, dass einige Gutachten aktualisiert wurden und im Einzelfall inhaltliche Parallelen festzustellen sind. Es muss jedoch unbedingt berücksichtigt werden, dass vielerlei zusätzliche und neue Untersuchungen angefertigt wurden. So wurde z. B. eine völlige Neuerstellung eines Verkehrskonzeptes mit neuen Verkehrserhebungen als Grundlage eines neuen Luftschadstoffgutachtens gefertigt. Ein Bezug zu Planständen und Unterlegen aus dem Bereich des Vorläuferverfahrens kann deshalb nicht zugrunde gelegt werden.

Ziel des Luftschadstoffgutachtens war die Betrachtung der Auswirkungen des geplanten Einrichtungshauses auf die Luftschadstoffbelastungen im Untersuchungsgebiet. Die Betrachtung weiterer Betriebe im Bereich des Untersuchungsgebietes war nicht Gegenstand des Gutachtens. Für das südöstlich des Untersuchungsgebietes gelegene Asphaltmischwerk lagen uns keine Messdaten oder andere Informationen vor und konnten somit nicht gesondert betrachtet werden. Der mehrere hundert

Meter betragende Abstand zum Plangebiet und die Orientierung hinsichtlich der Hauptwindrichtung lassen nicht auf wesentliche gegenseitige immissionsbezogene Beeinflussungen schließen.

Die Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet wurde entsprechend den Ausführungen im Kap. 4.4 des Gutachtens fachlich abgleitet und für die Immissionsberechnungen angesetzt. Weitere Erläuterungen siehe Vorstehendes.

Es wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens aktuellen Verkehrszahlen entsprechend den Angaben des Verkehrsgutachters angesetzt. Dies gilt auch für die Zahlen des Schwerlastverkehrs.

Der für NO2 geltende Grenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m³ bezieht sich ausschließlich auf NO2-Jahresmittelwerte. Belastungen in Spitzenstunden sind im Jahresmittelwert enthalten. Dieser Jahresmittel-Grenzwert ist daher nicht auf einzelne Spitzenstunden anzuwenden.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 3.3 des Luftschadstoffgutachtens definiert die 39. BImSchV als Kurzzeitgrenzwert für NO2 einen Stundenmittelwert von 200 µg/m³, der nur 18. Mal im Jahr überschritten werden darf. Dieser Kurzzeitgrenzwert wird entsprechend den Aus-führungen in Kap. 6.1 des Luftschadstoffgutachtens sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet deutlich nicht überschritten.

Die Beurteilung der Luftschadstoffbelastungen erfolgt auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung, hier 39. BImSchV.

Die Windrichtungsverteilung im Untersuchungsgebiet wurde entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.3 des Luftschadstoffgutachtens fachlich abgeleitet und angesetzt.

Das Luftschadstoffgutachten steht nicht im Widerspruch zum „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ (Lohmeyer, 2000), da der hauptsächliche Betrieb des Einrichtungshauses nicht in den Nachtstunden erfolgen wird und damit keine wesentliche Beeinflussung der nächtlichen Kaltluftabflüsse gegeben ist.

4.2.4 Einzelhandel

Bedenken: Die Stellungnehmenden schließen sich der Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 25.10.2012 und des Regionalverbandes Ruhr vom 15.10.2012 an. Letztere würde Stellung bezüglich eines IKEA-Homeparks beziehen und zeigen, dass das IKEA-Planvorhaben an diesem zentrenfernen Standort Wuppertal-Nord ungeeignet sei. Die Stellungnehmenden befürchten, dass es zu einem späteren Zeitpunkt Erweiterungen gäbe („Salami-Taktik“).

Zu 4.2.4 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Stellungnehmenden überholte Stellungnahmen zitieren, die für die damalige Planung angefertigt worden sind und diese als Grundlage ihrer Kritik benutzen. Folgerichtig kann diese Kritik nicht auf das heutige Konzept zutreffen.

So ist entgegen der Aussagen der Stellungnehmenden kein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum (umgangssprachlich Homepark genannt) geplant. Richtig ist, dass es für diesen Geltungsbereich bereits eine zurückliegende, aufgegebene Bauleitplanung gibt, die sich jedoch in so vielen Punkten vom jetzigen Bebauungsplan unterscheidet, dass ein Vergleich nicht zielführend sein kann. Da es sich bei

dem Planverfahren 1202 um die Baurechtschaffung allein für ein Einrichtungshaus handelt, bestehen keine stringenten Bezüge zu dem Vorläuferverfahren 1136V, welches eben jenes Fachmarktbezogene Einkaufszentrum zum Inhalt hatte. Ein pauschaler Verweis der Stellungnehmenden zum Vorgängerverfahren 1136V und deren dazugehörigen Stellungnahmen kann allein schon aus formalen Gründen ohne Bezug zu dem konkreten Planfall nicht bewertet werden.

Eine Erweiterung ist derzeit nicht geplant oder absehbar.

4.2.5 Verkehrslenkungsturm

Bedenken: Es werden die Aussagen des Umweltberichtes zum Verkehrslenkungsturm kritisiert. Dieser würde weder als Landmarke noch als Orientierungspunkt zur Verkehrslenkung dienen, sondern rein zu Werbezwecken. Die Sonderfunktion des Turms, als Standort für Nisthilfen für den Turmfalken zu dienen, habe einen rein pseudolegitimatorischen Hintergrund. Des Weiteren wird der Ausdruck „technogen“ in der Darstellung des Verkehrslenkungsturms im Umweltbericht beanstandet, da dieser in keinem Lexikon zu finden sei und nur ein „Scheinargumente“ darstelle. Als verharmlosend bezeichnen die Stellungnehmenden die Argumentation, dass in einer vorbelasteten Umgebung eine weitere Belastung hinzugefügt würde.

4.2.5 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Vorweg muss auch hier bemerkt werden, dass ein Verweis der Stellungnehmenden zum Vorgängerverfahren 1136V allein schon aus formalen Gründen ohne Bezug zu dem konkreten Planfall nicht bewertet werden kann.

Der Verkehrslenkungsturm dient der Sichtbarkeit des Vorhabens und zur Vermeidung von Fehlfahrten potentieller Kunden des Einrichtungshauses. Wie die zu dem Bauleitplanverfahren erstellte beigefügte Visualisierung belegt, können Suchfahrten dadurch effektiv verhindert werden.

Wie weiter im aktuellen Umweltbericht steht wird nicht abgestritten, dass der Turm Werbung für das Vorhaben „Einrichtungshaus“ macht. Mithin muss zur Kenntnis genommen werden, dass solche Türme zur Präsentation für das Einrichtungshaus einem gängigen Standard zur weiträumigen Sichtbarkeit folgen und im gesamten Bundesgebiet weit verbreitet sind. Sie dienen auch dazu, den Erfolg des Projektes sicherzustellen.

Im Übrigen wird der Turm nicht errichtet, um einen Ort für die Nisthilfen des Turmfalken zu erhalten, sondern es wird der gegebene Baukörper des Turms zusätzlich anderweitig genutzt.

Auch wenn es die Stellungnehmenden durchaus nicht mögen, ist der Begriff „technogen“ im Themenfeld Stadt- und Landschaftsbild durchaus verbreitet und von seiner Bedeutung gut nachvollziehbar. So ergab eine Internetrecherche mit den Wörtern „Landschaftsbild technogen“ überaus zahlreiche Ergebnisse mit fachbezogenem Themen zum Stadt- und Landschaftsbild. Der Begriff zielt auf die Bewertung einer Überprägung und Verriegelung des Stadt- und Landschaftsbildes.

4.2.6 Hydrologie

Bedenken: Die Erfassung der Gewässersituation wird als unvollständig und fachlich falsch bezeichnet, da unter anderem keine ganzjährige und langjährige Betrachtung berücksichtigt worden sei. Im Gutachten werde außerdem der Oberlauf des Meine-Baches nicht als Quelle oder als Bach bewertet,

dies geschehe nur außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet und im angrenzenden Wald seien zudem zahlreiche quellartige Siefen mit entsprechender Flora und Fauna zu verzeichnen.

Es wird der Arbeitsauftrag für das hydrogeologische Gutachten referiert, es wird der Umweltbericht zitiert, der unvollständig sei. **Bedenken**: Die Stellungnehmenden insistieren darauf, dass es gemäß des Verschlechterungsgebots der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unerheblich sei, ob die Meine anthropogen überformt sei oder nicht. Es wird eine juristische Quelle bzgl. der WRRL zitiert, die dies belege. Der Mensch überforme die Natur, deshalb gebe es nicht Unberührtes mehr. Natürlichkeit könne sich von alleine wieder einfinden. Ebenso ist kein Verständnis dafür da, den Oberlauf der Meine als Quelle oder Bachlauf zu bezeichnen.

Im historischen Rückgriff wird auf die älteste Karte von 1892/94 verwiesen, auf dem der Quellbereich der Meine zu sehen sei. Dies würde durch eine Textstelle aus dem Umweltbericht zum Vorgänger-Bauleitplanverfahren des VBP 1136V belegt sein. In der zurückliegenden Beschlussvorschlag zu diesem Bauleitplanungsverfahren wurde fälschlicherweise ausgeführt, dass das große Stillgewässer nach geltendem Planungsrecht als Regenrückhaltebecken festgesetzt worden sei. Der Mühlinghausteich sei technisiert und zum technischen Bauwerk umfunktioniert, die ursprünglichen Schilfflächen entfernt worden. Dies dürfe nicht wieder passieren. Die Tiefen dieses Gewässers seien falsch bestimmt worden. Eine Untersuchung bzgl. der Quellspeisung habe nicht stattgefunden. Es wird auf die Makrozoobenthos verwiesen, die einige für Quellbäche typische Arten ergab. Das Verschlechterungsgebot beinhalte ja auch, dass auch irgendwie definierte Gewässer einen Schutzstatus erhalten sollen.

Die Behauptung, dass die Stillgewässer (Tümpel 1 u. 2) anthropogen geschaffen worden seien, wird nicht akzeptiert, was durch Luftbilddarstellungen von 1928 und 1954 belegt würde.

Auf der Karte „städtisches Entwicklungskonzept / Wuppertaler Fließgewässer“ der Stadt Wuppertal sei für die Meine das Entwicklungsziel „gestalten und schützen“ angegeben. Das Augenmerk des hydrogeologischen Gutachtens gälte nur der Entwässerungssituation und nur einem Ausschnitt der Meine in einem temporären Betrachtungszeitraum. Die Quellen würden restriktiv beschrieben. Die Aussage, dass der Status des Fließgewässers im Falle der Meine erst unterhalb der Porschestraße gerechtfertigt ist, sei falsch, da eine ganzjährige Wasserführung kein Kriterium dafür ist, ob ein Gewässer ein Bach sei oder nicht. Es wird auf die Bedeutung des nationalen wie internationalen Wasserschutzes hingewiesen. Der Argumentation der massiven anthropogenen Überformung wird die vorgenannte juristische Abhandlung über das Verschlechterungsgebot der WRRL auch für ökologisch qualitativ verminderten Gewässerzustand entgegengehalten. Bzgl. des Werts des Gewässers wird das ökologische Kurzgutachten von LANA-PLAN (2012) angeführt, das von den Gutachtern des hydrogeologischen Gutachtens geteilt würde.

Im Folgenden wird die Meine als Verantwortlich für die Speisung der schutzwürdigen Karsthöhlen beschrieben. Es gäbe Hinweise, dass die Meine Naturdenkmale versorgt. Hier wird der Landschaftsplan Wuppertal zitiert. Durch eine Veränderung der Meine können diese Höhlen verändert werden, da sich durch Änderung der Qualität und Quantität der Meineschüttung auch die Hydrologie und Höhlenfauna der Karsthöhlen ändere. Es wird ein Höhlenforscher zitiert, der über die Schutzwürdigkeit der Höhlen im Höhlengebiet Möddinghofe östlich des Meinebaches bzgl. des Entwurfs des RPD (vermutlich Regionalplan Düsseldorf) referiert und die Ausweisung des Höhlengebietes als industrielle und gewerbliche Nutzung ablehnt.

Die Stellungnehmenden heben gemäß der Synopse zum Regionalplan 2001 den Wert des Gewässersystems Nord als hydrografischen Knotenpunkt hervor. Es wird eine Stellungnahme des Landesbüros

der Naturverbände zu diesem Verfahren zitiert. Im hydrogeologischen Gutachten würde der ökologische Wert singulär beschrieben, der ökologische Wert würde vernachlässigt und Auswirkungen auf das Grundwasser blieben unbeachtet.

Die Aussagen zur ökologischen Wertigkeit würden in der Makrozoobenthosuntersuchung intensiver berücksichtigt. Die in dieser Untersuchung negativ eingeschätzten ökologischen Entwicklungsmöglichkeiten werden nicht geteilt. Es wird auf eine langfristige Entwicklung verwiesen. Es wird bedauernd auf die negativen Auswirkungen aufgrund der Anlage des neuen Regenrückhaltebeckens hingewiesen. Dort erfolgt eine völlige Umgestaltung und ein Versiegen der dortigen Fließgewässer.

Die Aussage, dass sich durch das Bauvorhaben keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Erlenroder Bachs ergeben, wird als falsch bezeichnet. Es wird darauf beharrt, dass ein natürliches Wasserregime vorhanden sei. Es werden Fotos als Belege angeführt.

4.2.6 Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Meinebach folgt in seinem oberen Abschnitt nicht mehr dem *ursprünglichen* Verlauf, sondern wurde im Rahmen der intensiven anthropogenen Überprägung mehrfach umgeändert. Erst unterhalb der Porschestraße verläuft die Meine in ihrem ursprünglichen Bachbett. Insofern wurde bis zu seinem noch heute ursprünglichen Bachbett südlich der Porschestraße, in weiten Teilen ein künstliches Entwässerungssystem geschaffen, welches nur noch wenig mit dessen ursprünglichem Verlauf zu tun hat. Inwieweit ein künstlich geschaffenes Entwässerungssystem weiterhin auch als Bach bezeichnet werden sollte, sei dabei dahingestellt.

Der angrenzende Wald weist insgesamt keine Quellen der Meine auf.

Dass es aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zur Ausbildung von Abflussrinnen (hier „Siefen“ genannt) kommt, ist den geologischen Verhältnissen geschuldet. Dass diese „Siefen“ bei Regenereignissen, sowie einen kurzen Zeitraum danach, Oberflächenwasser und Zwischenabfluss (Interflow) in die umliegenden Bäche abtransportieren, steht dabei außer Frage. Die Niederschlagshäufigkeit und -höhe in Wuppertal – insbesondere in diesem Teil von Wuppertal – ist sehr hoch, was dazu führt, dass sich in diesen „Siefen“ durchaus eine feuchteliebende Flora und Fauna ansiedeln kann. Daraus zu schließen, dass es sich deshalb um Quellen handeln muss, ist jedoch eine unzulässige Simplifizierung der örtlichen Verhältnisse.

Die älteste Kartendarstellung von 1840 (Blatt 15 in Hydrogeologischen Gutachten sowie Abb.5 im Umweltbericht), weist erst südlich des Plangebietes eine talartige Einsenkung (unterhalb der Beschriftung „Köhler Sellenberg“ auf, die einen eindeutigen morphologischen Bezug zum Meinebach erlaubt. Es sind jedoch *keinerlei Stillgewässer* erkennbar.

Auf der Karte von 1892/94 ist –markiert durch „Linien mit innenweisenden Zacken“ –zu entnehmen, dass es sich bei dem gesamten Bereich um eine Abgrabung handelt, vgl. nachfolgende Abb. 1 – blaue Linien markieren dabei die Bruchkanten.

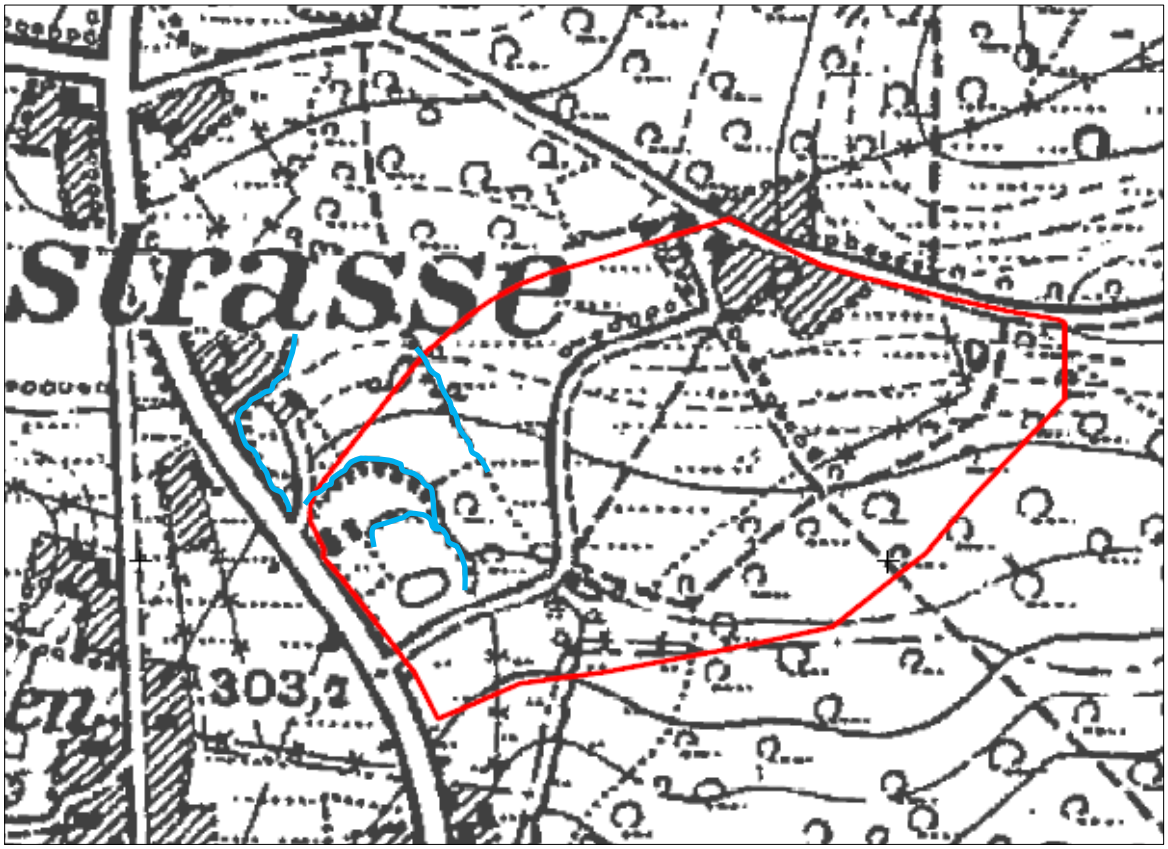

Abb. 1: Ausschnitt der historischen topographischen Karte (1892 –1894) mit Hervorhebung der Abgrabungsböschungen

Insofern ist es aufgrund der geologischen Verhältnisse wahrscheinlich, dass es innerhalb der Abgrabungsbereiche zur Ausbildung von Tümpeln, auch des nordwestlich gelegenen Tümpels (= Tümpel 2) kommt, die zudem in „Tongruben“ häufig zur Zwischenspeicherung von Wasser genutzt wurden. Um insgesamt einen sinnvollen Abbau auf den Abgrabungsflächen zu ermöglichen, ist es für den Betrieb üblich, das anfallende Oberflächenwasser über Gräben zu sammeln und dieses in einem „Sumpf“ zu sammeln, um es anschließend gezielt ableiten zu können.

Wenn auf einer Karte von 1892 zwei Tümpel innerhalb der ehemaligen Abgrabungsfläche verzeichnet sind, so kann man zu Recht davon ausgehen, dass heute keine Personen mehr leben, welche die vorherigen, „ursprünglichen“ Verhältnisse aus eigener Anschauung noch bezeugen könnten.

Auch für den „Teich 1“ [= „Mühlinghausteich“], der offensichtlich zwischen 1900 und 1925 angelegt worden ist, ist es nicht wahrscheinlich, dass es noch Zeitzeugen gibt, die verlässlich Auskunft über die örtlichen Verhältnisse vor dessen Anlage abgeben könnten, da diese – sofern sie heute noch leben – sehr jung gewesen sein müssten. Dass diese Tümpel (Tümpel 2) und Teiche (Teich 1) – dann aus Sicht heute noch lebender Personen – schon „immer“ da gewesen sind, wurde nie bestritten und wird im hydrogeologischen Gutachten mit dem Luftbild aus dem Jahr 1928 (Blatt 25) belegt, da in beiden Bereichen Wasserflächen zu erkennen bzw. zu erahnen (Tümpel 2) sind.

Inwieweit zum damaligen Zeitpunkt diese Teiche tatsächlich durch Grundwasser mitgespeist wurden, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Die aktuellen Daten lassen dies jedenfalls *nicht mehr* erkennen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der unmittelbar südlich des Plangebietes, Teilbereich A, befindliche große und tief abgebaute ehemalige Steinbruch mit seiner Entwässerung / früheren Wasserhaltung bis heute – trotz Teilverfüllung – einen hydraulischen Einfluss auf das nördliche Umfeld ausübt. Sofern es also – entgegen der hydrogeologischen und geomorphologischen Verhältnisse – tatsächlich früher zu einem relevanten Grundwasserzutritt in die Tümpel und Teiche gekommen sein sollte, so findet dieser heute offensichtlich nicht mehr statt und ist infolge des durch den ehemaligen Steinbruch veränderten Entwässerungssystems auch zukünftig nicht wieder herstellbar.

Die bei der *Makrozoobenthos- Untersuchung (= Anhang 6 des hydrogeologischen Gutachtens)* angetroffene Fauna ist lt. Fachgutachter in Bächen weit verbreitet und nicht ausschließlich auf Quellbereiche beschränkt.

Diese Fragestellung der Bedeutung und / oder des Verlusts eines solchen Lebensraumes in Wuppertal-Nord für Natur & Umwelt ist kein Inhalt einer hydrogeologischen Stellungnahme. Inwieweit es sich um ein „natürliches Wasserregime“ handelt oder nicht, wurde hingegen <u>*umfassend*</u> beantwortet.

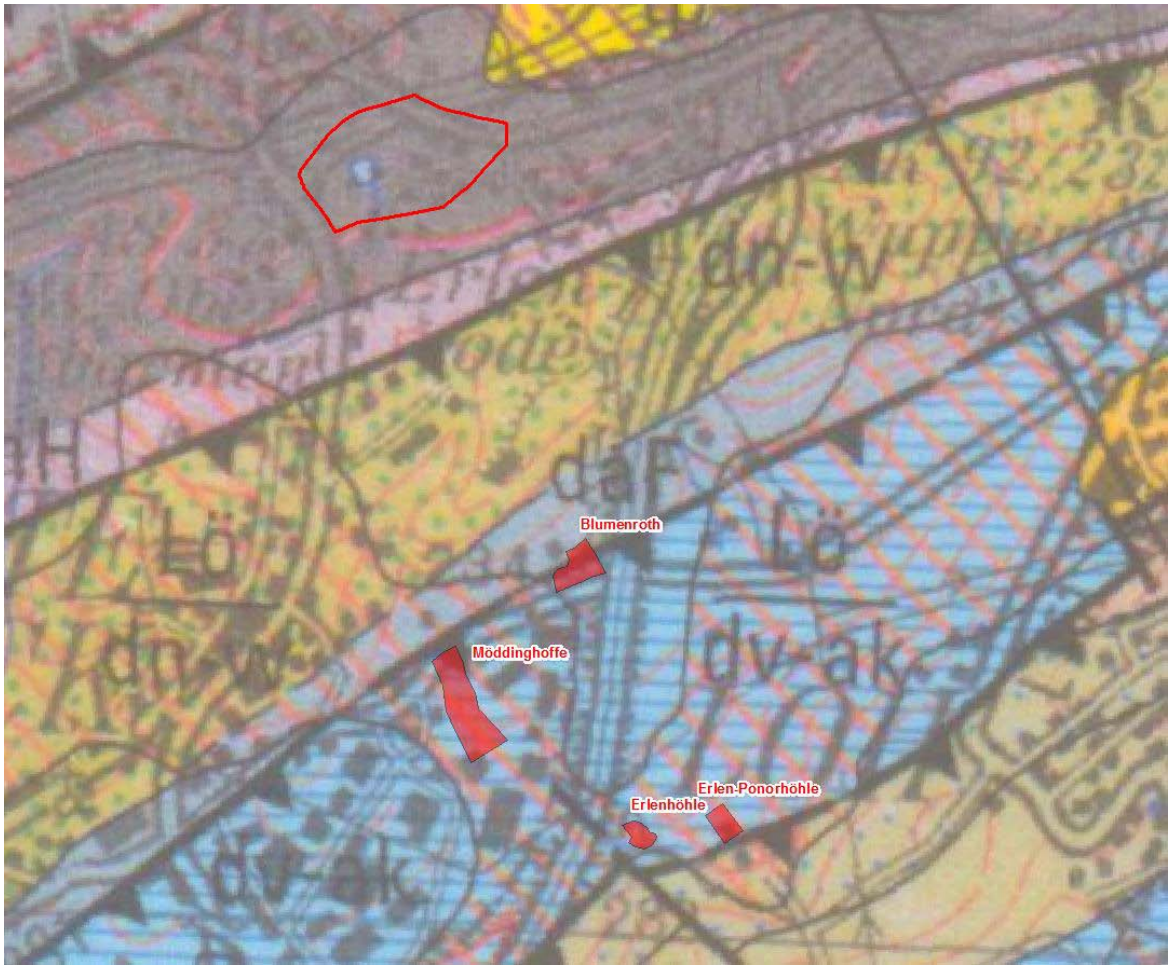

Abb. 2: Ausschnitt der geologischen Karte GK C4706 mit Hervorhebung der Dolinen und Höhlenbereiche.

Für das hier gegenständliche Plangebiet sind zunächst die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Oberlauf der Meine relevant. Sofern die Untersuchungen *keine relevanten negativen* Veränderungen gegenüber der Bestandssituation erkennen lassen, erübrigt sich eine weitere Bewertung des *Gesamt*bachverlaufes, da in dessen weiteren Verlauf andere Einflussfaktoren in den Vordergrund treten (zusätzliche Einleitungen, Begradigung, Überbauung, Verfüllung, Faunenwegsamkeit etc.).

Im Weiteren wird in der Stellungnahme auf Karsthöhlen und Dolinen Bezug genommen, die sich in einer Entfernung von rd. 1.000 m – 1.700 m südlich des Projektareals entlang des devonischen Massenkalkzuges erstrecken.

In der Abb. 2 ist eine Überlagerung der verschiedenen in der Stellungnahme benannten Naturdenkmäler oder Geotope mit einer geologischen Karte dargestellt.

Dieser geologischen Karte ist zu entnehmen, dass sich alle genannten Objekte innerhalb, bzw. am Rand der Verbreitung einer kalkigen, stark verkarsteten Schichtenfolge des Massenkalkes befinden, die in *keinem unmittelbaren Zusammenhang* zu den geologischen Verhältnissen (Tonschiefer und Grauwacken mit untergeordneten Quarzit-Bänken) im Bereich des hier gegenständlichen Plangebietes, Teilgebiet A, stehen. Die hydrogeologischen Verhältnisse lassen nach derzeitiger Kenntnis somit keinen Hinweis auf einen unmittelbaren Zusammenhang erkennen.

Zusätzliche *erhebliche negative* Veränderungen, die sich hinsichtlich Quantität und Qualität des Wassers des Meinebaches auch auf die Hydrologie der genannten und in Abb. 2 gezeigten Höhlen und damit beispielsweise auf die Höhlenfauna auswirken können, lassen sich durch die geplante Änderung der Bebauung auf den Oberlauf der Meine im Vergleich zur bisherigen Nutzung als Musterhaussiedlung *nicht* erkennen. Weite Teile der Fläche werden mit versickerungsfähigen Stellplatzflächen versehen. Weiterhin wird das sich in der künstlichen Auffüllung ansammelnde Grundwasser mittels einer Flächendrainage gesammelt und in den Meinebach abgeleitet. Zusätzlich wird das von den befestigten Flächen über ein neuerrichtetes Regenklär- und -rückhaltebecken von dem Plangebiet, Teilbereich A, anfallende Niederschlagswasser ebenfalls kontrolliert der Meine zugeführt. Die Zufuhr des Wassers erfolgt dabei unterhalb der Versickerungsstrecke der Meine unmittelbar in das ursprüngliche Bachbett unterhalb der Porschestraße. Wasserverluste des Baches durch die Passage entlang der Bauschutt- und Müllablagerungen werden dadurch umgangen. Insofern ist im Zuge der Baumaßnahmen allenfalls eine Vergleichmäßigung der über die Meine abfließenden Wassermenge zu konstatieren, was sich aber im weiteren Verlauf eher positiv auf die Wertigkeit des Gewässers auswirken dürfte.

Hinzu kommt, dass es im weiteren Verlauf der Meine – vor einem Erreichen der hier gegenständlichen Höhlensysteme – zu einer Versickerung innerhalb einer künstlichen Ablagerung (Bauschutt, Müll, Boden) im Bereich unmittelbar nördlich der Porschestraße kommt. Sofern also die unzweifelhaft empfindlichen Ökosysteme der Höhlensysteme durch anthropogene Verunreinigungen empfindlich gestört werden, so sind diese Einflüsse außerhalb des Projektareals um ein Vielfaches größer, als dies durch die hier gegenständliche Plangebietsfläche der Fall ist.

Hinzu kommt, dass die hydraulischen Verhältnisse der Höhlen nach dem Ermessen des Fachgutachters wesentlich durch das Grundwasserneubildungsgebiet entlang des oberflächlichen Ausstriches der Massenkalke (Nordost-Südwest-Richtung) dominiert werden und damit der in *diesen Bereichen* stattfindenden Flächennutzung. Diese umfasst sowohl Wohngebiete, Gewerbeflächen als auch landwirtschaftliche Nutzungen. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Meine spielt dabei in Relation *nur eine nachrangige Rolle*. Dabei sind die Zuflüsse anderer Bäche innerhalb des Massenkalkzuges in Relation zur Meine als deutlich erheblicher einzustufen. Die Meine weist im Übergang des Bachlaufs zum devonischen Massenkalk noch keine besonders hohe Abflussmenge auf. Welche weiteren Einspeisungen von Regenwasserkanälen nachfolgend erfolgt, ist derzeit nicht bekannt.

Insgesamt erschließt sich jedoch nicht, warum die Auswirkung der geänderten Bebauung im Projektareal im Verhältnis zur Beeinflussung durch die bestehende Nutzung der Grundwasserneubildungs-

bereiche entlang des devonischen Massenkalkzuges erheblich sein sollte, zumal der Massenkalk naturgemäß über einen extrem geringen Geschütztheitsgrad gegenüber einem Eintrag von Schadstoffen verfügen dürfte.

Alle „Quellen“ und „quellähnliche Strukturen“ wurden entgegen der Aussage der Stellungnehmenden im hydrogeologischen Gutachten zu diesem Bebauungsplan berücksichtigt. Viele der *fälschlich* als Quellen bezeichneten Rinnenstrukturen sind Bestandteil des *oberflächlichen Entwässerungssystems* und wurden den jeweiligen oberirdischen Einzugsgebieten zugeordnet. Insofern wurde das bestehende heute nur noch bedingt natürliche „Wasserregime“ im projektrelevanten Umfeld vollständig und mit hinreichender Genauigkeit abgebildet.

„Quellsiefen und Siefenbereiche sowie deren Auswirkungen auf das ökologische System Wasser und Grundwasser sind zu berücksichtigen. Die Charakteristik des Trockenfallens bzw. temporäre Gewässer bedeutet nicht, dass die Gewässersysteme nicht von hohem ökologischen Wert sind“.

Das gesamte projektrelevante Einzugsgebiet im Oberlauf der Meine und des „Erlenroder Baches“ wurde mit seinen Siefen und quellähnlichen Strukturen abgebildet. Es wurde aus hydrogeologischer Sicht nicht über den ökologischen Wert temporärer Gewässer geurteilt. Die fachliche Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Frage nach deren Natürlichkeit, bzw. im Sinne der Untersuchung des Makrobenthos auf die aktuelle Wertigkeit der Fließgewässer.

Der Ist-Zustand der beiden „Quellbereiche“ konnte durch die Untersuchungen der Fragestellung angemessen *hinreichend genau* abgebildet werden. Auch durch eine Vielzahl weiterer Begehungen würden sich die geologischen, hydrogeologischen, hydraulischen und klimatischen Randbedingungen im Plangebiet, Teilbereich A, nicht ändern. Auch die intensive Einflussnahme des menschlichen „Gestaltungswillens“ über mindestens die letzten 150 Jahre hinweg würde sich auch durch weitere Begehungen vor Ort nicht mehr ändern.

Das Gutachterbüro benennt Abflusssituationen im Quellbereich der Meine sowie des Erlenroder Baches und der tributären Erlenroder Siefen, untersucht aber nicht die Bedeutung des Tributären, die sich durchweg über den gesamten Höhenrücken bis in das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet (Waldgebiet Kämperbusch) darstellt: Nämlich ein großflächiges Gebiet mit mehreren Quellbereichen als „Wassernetz mit temporären Gewässern“, deren ökologischer Wert bedeutend ist.

Das Gesamtgebiet ist Bestandteil der jeweiligen oberflächlichen Einzugsgebiete der beiden Bäche und somit vollständig abgebildet. Durch die geplante Bebauung wird es keinen relevanten Eingriff in das Einzugsgebiet des Erlenroder Siefen mit seinen tributären Siefen geben. Für das Einzugsgebiet der Meine ist gegenüber der Bestandssituation (Musterhaussiedlung) keine Verschlechterung zu erkennen.

Ein Nicht-Austrocknen des Höhenkamms, wie die Stellungnehmenden es als Beleg für ein natürliches Wasserregime anführen, ist infolge der *klimatischen Randbedingungen* bislang klar sichergestellt, dafür ist die Niederschlagshäufigkeit und Niederschlagsmenge viel zu groß. Die Ausbildung eines engständigen Entwässerungssystems ist für Regionen, in denen undurchlässige Untergrundverhältnisse dominieren, typisch und keine Besonderheit des Wuppertaler Höhenzuges. Dass dies unabhängig von der anthropogenen Überprägung gilt, und das schon deutlich länger als 150 Jahre, ist unbestritten. Entscheidend ist im vorliegenden Fall aber, welche Eingriffe in das natürliche Entwässerungssystem bereits erfolgt sind, und welche relevanten Veränderungen sich dabei durch die im Vorhaben geplanten Baumaßnahmen ergeben würden.

Unzweifelhaft hat der Mensch bereits viel früher als vor 150 Jahren begonnen, Einfluss auf die natürlichen Entwässerungsverhältnisse zu nehmen. Dieser Einfluss durch Rodungen, Beweidungen und Neuaufforstungen mit ortsuntypischen Gehölzen – insbesondere im beginnenden 19. Jahrhundert – hat jedoch *nicht* die Auswirkungen gezeitigt, die durch spätere Abgrabungen und Steinbrüche sowie künstliche Auffüllungen der entstandenen Geländehohlformen und den Bau der Autobahn erreicht wurden. Insofern ist es zwar richtig, dass die durch Menschen geschaffenen Veränderungen bereits weitaus früher eingesetzt haben, ein substanzieller Beitrag zur nachhaltigen Veränderung der Meine hat jedoch erst in den letzten rd. 150 Jahren stattgefunden.

Im hydrogeologischen Gutachten wird auf das Luftbild von 1928 ausführlich eingegangen. Dem Luftbild ist nur zu entnehmen, dass es im Bereich des heutigen Tümpels 2 eine Wasserfläche gegeben hat, die mit hoher Wahrscheinlichkeit *mit früheren Abgrabungsaktivitäten im Zusammenhang* gestanden hat. Weitere Luftbilder – insbesondere der Jahre 1954, 1959, 1960 und 1963 – zeigen aber auch, dass dieses stehende Gewässer nachfolgend wieder verfüllt wurde. Erst mit dem Bau der Autobahn in den 1970er Jahren (Luftbild 1972) scheint *erneut* ein Tümpel in diesem Bereich entstanden zu sein. Hierbei erschwert jedoch der Schattenwurf der südlich angrenzenden Bäume eine eindeutige Identifizierung. Möglicherweise wurde der Tümpel auch erst im Zusammenhang mit dem Bau der Musterhaussiedlung erneut eingerichtet – vielleicht zur Aufnahme von Oberflächen-wasser von den angrenzenden Parkplatzflächen. Ein Entwässerungsrohr aus dieser Richtung ist bis heute vor Ort ersichtlich. Auch ein Zusammenhang mit der Entwässerung des Autobahnzubringers ist nicht ausgeschlossen.

Der von den Einwendern beschriebene Zusammenhang, der Tümpel 2 würde mit der 6 m hohen Halde des Hausausstellungs-Parkplatz in Zusammenhang gebracht, ist im hydrogeologischen Gutachten *nicht hergestellt* worden. Die genannte historische Kartendarstellung diente lediglich der Erläuterung, ab wann auf den Kartendarstellungen erstmals die talartige Eintiefung westlich des Teiches 1 und südlich des Tümpels 2 erscheint. Die dort handschriftlich verzeichnete Halde hat *keine weitere Bedeutung* für die Frage, ob der Tümpel 2 – in der fraglichen Karte im Umriss vorhanden – zu diesem Zeitpunkt Bestand hatte.

Die umfangreichen Kartendarstellungen und Luftbilder belegen zweifelsfrei, dass der Oberlauf der Meine nahezu vollständig umgestaltet und in keiner Weise in seinen ursprünglichen Charakter bewahrt worden ist.

Die beiden Bereiche sind gleichwohl Bestandteil des Oberflächeneinzugsgebietes der Meine oder des Erlenroder Baches mit seinen tributären Siefen. In dieser Funktion wurden diese Bereiche in die Betrachtung einbezogen und bewertet.

Nach *objektiven* Kriterien wurden alle Quellen und Bäche des Untersuchungsgebietes *vollständig erfasst und fachgerecht bewertet*. Die geplanten baulichen Eingriffe lassen nach derzeitiger Kenntnis *keine relevante Verschlechterung* der hydraulischen und/ oder qualitativen Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse erkennen, die einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot darstellen könnten. Gemessen an den vielfältigen weiteren Einflüssen auf die Bachsysteme im Umfeld und weiteren Verlauf ist durch die geplante Maßnahme für die Meine sogar eher eine Verbesserung zu erwarten, während der Erlenroder Bach durch die Maßnahme nicht messbar betroffen sein wird.

Die fachlich anerkannte Definition des Begriffes „Quelle“ wurde im hydrogeologischen Gutachten hinreichend erläutert. Es wäre insofern zielführend, wenn die von Seiten des Einwendenden als „an-

erkannte Definitionen“ titulierten Literaturhinweise zum Begriff der „Quelle“ dann auch zitiert würden.

Die Aussage, den am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie dem Gutachter bei niederschlagsreichem Wetter die vermeidlichen „Quellen“ vor Ort zu zeigen, belegt, dass seitens des Einwenders die irrige Auffassung besteht, dass sich oberflächlich sammelndes Niederschlagswasser per Definition eine Quelle sei.

Nach erfolgter Stilllegung der Musterhaussiedlung müsste nach fachgutachterlichem Ermessen auch des Regenrückhaltebeckens als technisches Bauwerk rückgebaut werden. Dass dies nicht erfolgt ist, liegt wohl in erster Linie daran, dass die in diesem technischen Bauwerk vormals geduldete Fauna zunächst umgesiedelt werden soll. Sobald dies geschehen ist, wird auch das technische Bauwerk rückgebaut werden.

Dass der Wasserspiegel des Teiches nur wenig schwankt, liegt an den technischen Entwässerungseinrichtungen, die u. a. einen Grundablass in das Auslaufbauwerk bein-haltet. Solange es ausreichend Nachlieferung von Grundwasser aus der künstlichen Auffüllung im Umfeld des Teiches und Zulauf von Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen gibt, ist nicht mit einem völligen Trockenfallen des Teiches 1 zu rechnen. Die künstliche Absenkung des Teichwasserspiegels im November 2014 um rd. 0,5 - 0,6 m hat jedoch bis zum März 2015 nachweislich nicht zu einem erkennbaren Wiederanstieg geführt. Das vorherige Niveau wurde bei weitem nicht wieder erreicht, sodass die oben beschriebene Nachspeisung von Wasser offensichtlich ebenfalls nur gering ist. Ein weiterer Rückgang des Teichwasserspiegels war im Betrachtungszeitraum aufgrund der technischen Gegebenheiten des Ablaufbauwerks bei gleichzeitig niederschlagsreichen Randbedingungen nicht zu erwarten. Hier würde nur eine lange Trockenperiode über den Sommer hinweg oder ein vollständiges Abpumpen des Teiches Aufschluss geben können.

Zwischen den beiden westlich liegenden Tümpeln Tümpel 2 u. 3) verläuft kein Bach. Selbst zum Zeitpunkt ergiebiger Niederschläge war der künstlich geschaffene Einschnitt westlich des Teiches 1 nahezu vollständig trocken. Ein Abfluss aus dem Tümpel 2 nach Süden war zu keinem Zeitpunkt zu beobachten und ist nach fachgutachterlichem Ermessen aufgrund der morphologischen Verhältnisse im Umfeld des Tümpels 2 bei dem dortigen Wasserstand auch gar nicht möglich. Um einen direkten Abfluss aus dem Tümpel 2 zu gewährleisten, müsste dessen Wasserstand deutlich höher liegen. Auch der Tümpel 3 ist kein Quellgewässer, anderenfalls wäre jede künstlich geschaffene Senke als „Quelle“ zu qualifizieren, was für den Raum Wuppertal insgesamt zu einer absurd hohen Anzahl an Quellen führen würde.

Das aus dem Regenrückhaltebecken Teich 1 ablaufende Wasser kann ab dessen Einleitepunkt in die Meine (Bereich RRB 2) als Beginn der Meine gewertet werden. Als natürliche Quelle kann dies jedoch ebenfalls nicht bezeichnet werden.

4.2.6 Verschiedene Schutzgüter

Bedenken: Jeglichen Schutzgütern würden profane Argumente entgegengestellt und die Auswirkungen der Planungen seien unzureichend dargestellt. Unter den Aspekten des Umwelt- und Wasserschutzes sowie der Nachhaltigkeit sei die Bewertung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen unzulänglich. Die Aspekte des Umwelt- und

Wasserschutzes, der Ressourcenschonung, dem Nachhaltigkeitsaspekt und die Grundsätze der Lokalen Agenda 21 würden nicht beachtet, die Bewertung sei beliebig und inadäquat. Es wird insbesondere der Bewertung beim Schutzgut Luft widersprochen.

Es wird gefordert, die Begründungen und Maßnahmen, die im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene aus dem Jahre 2000 genannt werden, in den Planungen zu berücksichtigen, was nicht geschehen sei. Zudem müsse der Zusammenhang zwischen den Schutzgütern herausgestellt werden.

Es werden Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser erläutert und bemängelt, dass das Gutachten den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes NRW widerspreche. Die Auswirkungen der großflächigen Versiegelung seien gravierend und vom Gutachter nicht dargestellt worden. Auswirkungen für ansässige Arten seien im Umweltbericht nicht beschrieben.

In der Begründung sei der Eingriff als alternativlos dargestellt worden. Die Ausführungen in der Begründung für den Umfang des Eingriffs zeigten aufgrund der dargestellten Dimension und der Auswirkungen selber die Ungeeignetheit des Plangebietes für eine solche geplante Nutzung.

Zu den drei gesetzlich geschützten Biotopen wird bemerkt, dass diese nicht überplanbar seien. Im LBP sei ausgeführt worden, dass diese Flächen aufgrund der festgesetzten Nutzung bewertet würden, was dem ökologischen Wert nicht gerecht würde. Dies gelte auch für die Stillgewässer. Unerwähnt bliebe auch der alte Baumbestand bzw. deren Wertigkeit. Denkmalwerter Baumbestand sei zu sichern und generell gelte das Verschlechterungsverbot. Die Überplanung würde rein technisch mit ökologischen Werteinheiten beurteilt.

Ebenso wird der Rodung des Waldbestandes widersprochen, wobei die Neuaufforstung im Südwesten des Plangebietes positiv erwähnt wird. Es wird das Fehlen einer Untersuchung bzgl. der Schmetterlinge bemängelt, da es hier Rote-Liste-Arten gebe.

Die Stellungnehmen würdigen, dass es neue Gewässer im Plangebiet geplant sind, wobei ein gesetzlich geschütztes Biotop wie der Mühlinghausteich nicht ersetzbar sei. Die Gewässer müssten in jedem Fall erhalten bleiben.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung würden die Begehungen nicht das tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentieren. Es wird eine Langzeitbegehung gefordert. Es wird ein ausreichender Vorlauf bzgl. der Entwicklung von Ausgleichslebensräumen (CEF-Maßnahmen) gefordert.

In diesem Zusammenhang zitieren die Stellungnehmenden die Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. vom Oktober 2014 zur damaligen frühzeitigen Beteiligung ausführlich, der sie sich ebenso wie jener vom April 2015 anschließen. U. a. wird die Stadt Wuppertal darin aufgefordert, die aktuelle Bauleitplanung zu diesem Plangebiet aufzugeben.

4.2.6 Beschlussvorschlag: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Stellungnehmenden sich auf veraltete Quellen stützen, ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum, umgangssprachlich Homepark genannt, ist nicht mehr Gegenstand der Bauleitplanung des hier vorgelegten Bebauungsplans 1202. Es muss auch hier bemerkt werden, dass ein Verweis der Stellungnehmenden zum Vorgängerverfahren 1136V mit den dazugehörigen Gutachten allein schon aus formalen Gründen ohne Bezug zu dem konkreten Planfall

nicht bewertet werden kann. Ebenso sind nicht aktuelle Planstände oder Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren wenig zielführend und werden als unsachlich abgelehnt.

Es wird bestätigt, dass das „Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal“ (Lohmeyer, 2000) mittlerweile ein wenig veraltet ist. Das vorgenannte Handlungskonzept steht nicht im Widerspruch zum Planvorhaben. Wie die Stellungnehmenden selber in ihrem Zitat ausführen, sind „aus klimatisch-lufthygienischer Sicht (…) die gewerblichen Umnutzungen auf den kleinen Teilflächen [= Plangebiet] nicht mit wesentlichen Auswirkungen verbunden, sofern nicht intensive Schadstoffemittenten angesiedelt werden.“ Ein intensiver Ausstoß von Luftschadstoffen ist keinesfalls vorgesehen, da der hauptsächliche Betrieb des Einrichtungshauses nicht in den Nachtstunden erfolgen wird und damit keine wesentliche Beeinflussung der nächtlichen Kaltluftabflüsse zu erwarten ist.

Eine ausführliche Begründung zur Thematik „nicht vermeidbare Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen“ findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan. Es wird darauf hingewiesen, dass das von den Stellungnehmenden als „Mühlinghaus-Teich“ bezeichnete RRB kein gesetzlich geschütztes Biotop ist.

Im Falle nicht vermeidbarer Überbauungen von gesetzlich geschützten Biotopen führt das BNatSchG unter §30 (3) aus:

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. [vgl. auch Landschaftspflegerischen Begleitplan [LBP], Seite 31]

Die auf dem Gelände festgesetzten Nutzungen wurden mit Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne Nr. 473 A / 479 bereits in den 1980er Jahren rechtskräftig und haben auf diesem Wege das Verfahren der städtebaulichen Abwägung bereits durchlaufen. Eine Bewertung anderer, denn der festgesetzten Biotope, wäre nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze (BauG §1) mithin rechtswidrig.

Ergänzend wird angemerkt, dass das gewählte Verfahren dazu führt, dass im Bereich der Nordgrenze ein als Parkplatz der Fertighausausstellung genutztes Gelände von ca. 4.500 m² als Parkanlage bewertet wird. Dem Aspekt des alten Baumbestandes im südlichen Teil der festgesetzten Parkanlage trägt die Aufwertung des Bewertungskriteriums „Struktur- und Artenvielfalt“ Rechnung. Die Aufwertung gegenüber den Standardtabellenwerten beträgt 2 Wertpunkt (synonym zu ökologischen Werteinheiten) und somit bereits 100%.

Zur Feststellung des technisierten Verfahrens siehe:

„LANUV: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (September 2008)“

Mit Einführung der Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz (LG) Nordrhein-Westfalen, 1981 wurden Standards und Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Kompensation entwickelt. In NRW werden insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz die nachfolgenden 4 Bewertungsverfahren angewandt:

- ADAM, NOHL, VALENTIN, 1986, Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, HRSG: MUNLV

- ARGE Eingriff / Ausgleich, 1994, Bewertungsrahmen für die Straßenplanung (im Folgenden
- ARGE, 1994 genannt), HRSG: MWMTV, MUNLV
- LUDWIG, MEINIG, 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen
- FROELICH und SPORBECK, SMEETS und DAMASCHEK, REINSCH, 2002, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe, im Auftrag des BGW und DVGW

Aufgrund der Änderungen der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes NRW von Juli 2000, Mai 2005 bzw. Juni 2007 ergab sich die Notwendigkeit der Modifizierung und Fortschreibung der Biotoptypenlisten der o. g. Verfahren mit dem Ziel einer landesweiten Harmonisierung der Biotoptypen und ihrer Wertvorschläge.

Eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit der Überbauung von Waldflächen findet sich in der Begründung zum B-Plan – auszugsweise übernommen in Kapitel 3.1 des LPB. Dem Hinweis zur Gefahr der Waldfläche Kämperbusch durch Erosion kann nicht gefolgt werden. Zur Erosion notwendige Einflüsse durch Wind oder Wasser lassen sich im aktuellen Planverfahren nicht herleiten. Die als Waldsaum geplante Pflanzung im Süden wird zusätzlich dazu beitragen, Erosionseinflüsse zu minimieren bzw. auszuschließen.

Die Methodik und Standards der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erfassen alle in NRW „planungsrelevanten Arten“ (vgl. Kiel / Kaiser). So müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. In dem Fachinformationssystem des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) werden alle Arten ausführlich vorgestellt, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.“

Potentiell vorkommender „planungsrelevanter“ Falter in NRW ist der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Dieser ist für das benachbarte Messtischblatt (NRW 4708) gemeldet (vgl. LANUV 2012b) und gilt generell in Deutschland als weit verbreitet (HERMANN et al. 2011). Zur qualitativen Erfassung eines Vorkommens wurden die Futterpflanzen der Raupen (v.a. Gattungen *Epilobium, Fuchsia, Oenothera*) in der Fläche erfasst und von Juni bis August auf Raupenbesatz und Fraßspuren geprüft (siehe Tab. 6).

Methodik und Untersuchungsdesign der ASP entsprechen den wissenschaftlich anerkannten Normen bzw. dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Erfassung der Artengruppen im Rahmen einer ASP und erstrecken sich über einen kompletten Aktivitätszeitraum der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten. „Langzeituntersuchungen“, wie sie zur Erhebung wissenschaftlicher Daten oder zur Forschung benötigt werden, sind in der Regel kein Instrument der Artenschutzprüfung und können mithin grundsätzlich nicht Bestandteil der Genehmigung werden (siehe auch gemeinsamer Leitfaden von MKULNV und LANUV zur Artenschutzprüfung)

Die bereits durchgeführte CEF Maßnahme („continuous ecological function“; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für den Kammmolch wurde 2013 entwickelt und unterliegt seither einem Monitoring. Es konnte belegt werden, dass die Gewässer eine ausreichende Reife entwickeln konnten. Diverse Amphibienarten haben hier bereits erfolgreich reproduziert. Auch

die für den Turmfalken angebrachten Niststätten wurden bereits angenommen. Die im Vorsorgeprinzip festgesetzten Brutstätten für Fledermäuse werden zeitnah (April / Mai 2015) versetzt. Bezüglich der Entwicklungszeit von Fortpflanzungsstätten der Vögel / Fledermäuse gilt im Übrigen:

Eine CEF-Maßnahme gilt als adäquat, wenn deren Wirksamkeit bereits durch andere Studien oder Projekte bestätigt wurde (z. B. das Anbringen von Nistkästen) (siehe u. a. GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Bzgl. der zitierten Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. vom Oktober 2014 wird auf deren mittlerweile veralteten Argumentationsgrundlage hingewiesen. Die vorgenannte Stellungnahem wurde bereits ausführlich im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gewürdigt, worauf an dieser Stelle verwiesen wurde. Interessant ist an dieser Stelle auch, dass die zitierte Stellungnahme der Naturschutzverbände richtigerweise bemerkt, dass das Teilvorhaben eines umgangssprach Homepark genannten Teil mittlerweile aufgegeben wurde, was die Stellungnehmenden selber in Ihrer Stellungnahme noch nicht realisiert haben und an vielen Textstellen den vermeintlichen Homepark als konkrete Planung anführen. Dies zeigt sehr deutlich auf welcher widersprüchlichen, nicht sachgerechten und logisch sinnfreien Grundlage die Stellungnehmenden hier oft argumentieren. Das genannte Beispiel ist nur eins von vielen. Es entsteht insofern der Eindruck, dass her zwanghaft nach Fehlern gesucht wird und alles Herangezogen was nur irgendwie greifbar ist.

Zusätzlich zur Beschlussvorschlag der Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND NRW e.V. und LNU NRW e.V. vom Oktober 2014 im vorangegangenen Verfahrensschritt werden hier einige angeführten Punkte ausgeführt:

Der zitierte Stellungnehmende bezieht seine Aussagen auf eine Erfassung aus dem Jahre 1998 (Ökoplan). Insbesondere bei der extrem mobilen Gruppe der Vögel entsprechen Verschiebungen im Artenspektrum jedoch durchaus arttypischen Routinen. So konnte die Hohltaube beispielsweise in der Erfassung 2012 nicht nachgewiesen werden – mithin ist gem. dem „Leitfaden Artenschutz“ die Art im Zuge der Art für Art Betrachtung auch nicht weiter zu behandeln. Andererseits konnten in 2012 Arten nachgewiesen werden, welche nach dem o.a. Gutachten in 1998 noch nicht im Eingriffsgebiet angetroffen wurden und nun einer näheren Betrachtung bedurften. Detaillierte Erläuterungen finden sich auch in Kapitel 5.3 der ASP

Insgesamt konnten im Laufe der Untersuchung 38 Vogelarten festgestellt werden (siehe Tab. 8 der ASP). Neben Vogelarten, die als typisch für Siedlungen, Gärten und Wälder gelten, konnten ebenso Arten nachgewiesen werden, die mit Wasser assoziiert werden. Für 24 Arten konnte ein Brutvorkommen nachgewiesen werden bzw. liegt ein Brutverdacht für das Untersuchungsgebiet vor. Einige der noch in 1998 über die Untersuchung zum Bebauungsplan 992 durch das Büro Ökoplan nachgewiesenen Vogelarten (ÖKOPLAN 1998), wie z.B. die Waldschnepfe oder die Hohltaube konnten im aktuellen Untersuchungsgebiet 2012 nicht mehr bestätigt werden. Andererseits konnten in 2012 Arten nachgewiesen werden, welche nach dem o.a. Gutachten in 1998 noch nicht im Eingriffsgebiet angetroffen wurden.

Bzgl. des Steinkauzes folgende Anmerkung: Der Steinkauz bevorzugt als Lebensraum offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen, Tagesverstecken und Sitzwarten und einer ganzjährig niedrigen kurzen Vegetation. Die zum Waldersatz vorgesehene Fläche weist einen nahezu 100-prozentigen Deckungsgrad der invasiven Art des Adlerfarns auf und eignet sich mithin nicht als Lebensraum für den Steinkauz.

Zur Differenz zwischen zulässiger Flächenversiegelung und den geforderten real anzusetzenden Werten: Die Planung weist eine für ein gewerbliches Vorhaben geringe GRZ von 0,5 auf – alle Berechnungen im LPB wurden dieser Festsetzung entsprechend übernommen – der Eingriff wird gem. den gesetzlichen Anforderungen in Text und Plan dargestellt. Große Bereiche der geplanten Grünflächen wurden bereits als „Maßnahmen zur allgemeinen Eingrünung (Parkplatzgrün) bewertet und mithin nicht als Aufwertungspotential berücksichtigt.

Es konnte nicht ermittelt werden, was der zitierte Stellungnehmende mit dem genannten Bebauungsplan 992 von 1998 meint. Einen solchen Bebauungsplan gibt es nicht. Vermutlich ein Schreibfehler.

Die auf dem Plangebiet, Teilbereich A, festgesetzten Nutzungen wurden mit Aufstellung der entsprechenden B.-Pläne Nr. 473 A / 479 bereits in den 1980er Jahren rechtskräftig und haben auf diesem Wege das Verfahren der städtebaulichen Abwägung bereits durchlaufen. Eine erneute Eingriffs / Ausgleichsbewertung dieser Biotope wäre nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze (BauG §1) mithin als doppelter Ausgleich zu verstehen und somit nicht im Sinne des Gesetzes. Auszugleichen sind hingegen in jedem Falle alle im Sinne des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) als „geschützte Biotope“ einzustufenden Strukturen. Alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Regelungen werden im LPB abgehandelt – siehe LPB Kapitel 8.3.

Bzgl. der zitierten Stellungnahme der Naturschutzverbände von April 2015 wird auf den Beschlussvorschläge 4.1.1. bis 4.1.9. verwiesen.

5. Anwohnerschreiben

5.1. Wortgleiche Stellungnahmen

- **10 stellungnehmende Anwohner**

Die Stellungnehmenden schließen sich der Stellungnahme des Vereins leben wuppertal-nord e.V. vollinhaltlich an.

Zu 5.1. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der genannten Stellungnahmen wird auf die Beschlussvorlagen zu den Punkten 4.2. (leben wuppertal nord) verwiesen.

5.2. Anwohnerschreiben 1 vom 20.04.2015

Der Stellungnehmende **widerspricht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1202 sowie der 90. Änderung des FNP: Für die Straßenplanung werde das Privatgrundstück der Stellungnehmenden in Anspruch genommen, womit dieser nicht einverstanden sei. Als Eigentümer stehe ihm gem. § 14 Grundgesetz das Verfügungsrecht über ihr Grundeigentum zu. Einer Nutzung des Grundstücks als Verkehrsfläche widerspricht die Stellungnehmende ausdrücklich. Ein Verkauf, auch von Teilflächen, komme nicht in Frage. Erst recht wende sich der Stellungnehmende gegen eine öffentliche Widmung seines Privateigentums. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung seien entsprechend zu ändern.

Zu 5.2. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die derzeitige Planung sieht keine Inanspruchnahme des genannten Privatgrundstücks vor.

5.3. Anwohnerschreiben 2 vom 22.04.2015

5.3.1. Schallschutz

Bedenken: In den Gutachten werde das Eigentum der Stellungnehmenden als betroffenes Objekt mit einem Anspruch auf Schallschutz erwähnt, was jedoch bei weitem nicht ausreichend sei.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird ein erheblicher Wertverlust des 2-Familienhauses der Stellungnehmenden gesehen. Die Vermietbarkeit werde eingeschränkt bis unmöglich, da die Lautstärke zu hoch und darüber hinaus eine Balkon- und Terrassennutzung nicht mehr möglich sei. Schon jetzt gebe es eine erhebliche Lärmbelastung.

Vorgesehen sei ein passiver Lärmschutz auf der Ost- und Südseite des Hauses, falls der Bedarf festgestellt würde. Hiervon geht die Stellungnehmende ohne Zweifel aus. Auf der Südseite befänden sich Balkone und Terrassen - ein passiver Schallschutz sei nicht zweckdienlich. Alle Möglichkeiten des ak-

tiven Lärmschutzes wie Flüsterasphalt, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Lärmschutzwand/-Wall müssten hier berücksichtigt werden.

Zu 5.3.1. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Lärmsituation wurden im einzeln durch eine lärmtechnische Untersuchung geprüft (s. Unterlage 11). Grundlage ist die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach besteht Anspruch auf Lärmschutz beim Bau neuer oder der wesentlichen Änderung vorhandener Straßen.

Die Änderung ist wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

- um mindestens 3 Dezibel (A) oder
- auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird oder
- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder von mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht - ausgenommen in Gewerbegebieten – noch weiter erhöht wird.

Gemäß § 2 (2) der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ergibt sich die Art der in § 2 (1) bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Das Gebäude (bauliche Anlage) Mollenkotten liegt in einem durch den Bebauungsplan als Wohngebiet einzustufendes Gebiet. Für dieses Gebiet gelten nach der Verkehrslärmschutzverordnung folgende Immissionsgrenzwerte:

59 dB(A) für den Tag, 49 dB(A) für die Nacht.

Nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - sind die Beurteilungspegel für den künftigen Verkehrslärm errechnet worden.

Durch den baulichen Eingriff werden die Beurteilungspegel an der östlichen und südlichen Hausseite um mindestens 3 dB(A) erhöht und überschreiten die genannten Immissionsgrenzwerte.

Die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des o. g. Gebäudes scheidet aus, da mit der Erschließung der Wohnhäuser über die Straße Mollenkotten kein lückenloser aktiver Lärmschutz hergestellt und auch keine ausreichende Überstandslänge erreicht werden kann.

Des Weiteren würden sich hinsichtlich der 3-geschossigen Bauweise des Gebäudes notwendige Höhen des aktiven Lärmschutzes ergeben, die städtebaulich unverträglich sind.

Es liegen aber die Anspruchsvoraussetzungen zur Erstattung der Kosten für Lärmschutz an der baulichen Anlage (passiver Lärmschutz) dem Grunde nach vor, sofern nicht das vorhandene Bauschalldämmmaß der Umfassungsbauteile den auftretenden Lärm bereits auf zumutbare Innenpegel entsprechend der Anlage zur Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. 1997, I, S. 172) abmindert. Mit passivem Lärmschutz zu versehen sind die Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hierzu gehö-

ren auch die notwendigen Lüftungseinrichtungen. Art, Umfang und Durchführung der im Einzelnen notwendigen Schutzmaßnahmen richten sich nach den Regelungen der 24. BImSchV in Verbindung mit den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97.

In den Fällen, bei denen die technische Machbarkeit des aktiven Lärmschutzes ausgeschöpft ist bzw. die Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, ergibt sich dem Grunde nach für den Eigentümer ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lüfter usw.) an der betroffenen Anlage.

Die Regelung im Einzelnen erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nach den Bestimmungen der 24. BImSchV.

Gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) wird bei der Ermittlung der Beurteilungspegel in Abhängigkeit des Abstandes zum Immissionsort ein Zuschlag für mit Lichtzeichen geregelte Kreuzungen und Einmündungen vorgesehen. Hierdurch werden zusätzliche Störungen, die durch Anfahren und Bremsen der Fahrzeuge entstehen, berücksichtigt.

Da in Höhe des Gebäudes Mollenkotten 274 die Straße "Mollenkotten" baulich nicht verändert wird, das Gebäude aber im Lärmschutzbereich gemäß Definition der "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes" – VlärmSchR97 – Nr. X 27 liegt, ergibt sich die festgestellte Erhöhung des Beurteilungspegels im Vergleich der Situation vor und nach dem Umbau der Straße "Mollenkotten" nur aus dem Zuschlag der die Störwirkung der Lichtsignalanlage beinhaltet.

Wie in der Einwendung ausgeführt, soll durch die vorgesehenen Maßnahmen die Nutzung der Balkone und Terrassen sowie des Gartens nicht mehr möglich sein.

Mit der durchgeführten lärmtechnischen Untersuchung wurden an der südlichen Hausfront des Gebäudes die zu erwartenden Lärmbelastungen nach dem Umbau der Straße "Mollenkotten" sowie der Rampen Nord der AS Wuppertal-Oberbarmen ermittelt.

Aus der ermittelten Lärmbelastung an der südlichen Hausfront mit maximal 55 dB(A) tags konnte abgeleitet werden, dass eine Überschreitung des Grenzwertes für die Außenwohnbereiche (Balkon, Terrasse oder Garten) nicht zu erwarten ist.

Die Lärmsituation für die Außenwohnbereiche des Gebäudes Mollenkotten 274 wurde im Nachgang rechnerisch geprüft und hat sich wie folgt für die Situation nach dem Umbau der Straße Mollenkotten, d. h. mit Installation der Lichtsignalanlagen ergeben:

Umbau Mollenkotten

Terrasse	(östl.)	Erdgeschoss	57 dB(A) für den Tag.
Balkon	(östl.)	1. Obergeschoss	59 dB(A) für den Tag.
Terrasse	(westl.)	Erdgeschoss	55 dB(A) für den Tag.
Balkon	(westl.)	1. Obergeschoss	56 dB(A) für den Tag.

Für den Garten ergibt sich eine Lärmbelastung von 63 dB(A) für den Tag. Damit wird zwar der Grenzwert überschritten, die wesentliche Änderung ist jedoch nicht gegeben, da die Lärmbelastung mit dem Ausbau der Straße Mollenkotten gegenüber dem heutigen Ausbau-zustand nur um 1,6 dB(A) und nicht um mind. 3 dB(A) erhöht wird.

Umbau Rampe Nord der AS Wuppertal-Oberbarmen

Terrasse	(östl.)	Erdgeschoss	54 dB(A) für den Tag.
Balkon (östl.)		1. Obergeschoss	58 dB(A) für den Tag,
Terrasse	(westl.)	Erdgeschoss	51 dB(A) für den Tag.
Balkon (westl.)		1. Obergeschoss	56 dB(A) für den Tag,

Für den Garten ergibt sich eine Lärmbelastung von 51 dB(A) für den Tag. Diese Beurteilungspegel überschreiten die genannten Immissionsgrenzwerte nicht. Anspruchsvoraussetzungen für eine Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigung durch Verkehrslärm liegen für die Außenwohnbereiche nicht vor.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße besteht ein Anspruch auf Lärmschutz grundsätzlich nur, wenn der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm den nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwert überschreitet. Der hierfür maßgebende Beurteilungspegel ist grundsätzlich nicht als „Summenpegel“ unter Einbeziehung von Lärmvorbelastungen durch bereits vorhandene Verkehrswege zu ermitteln.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, die durch den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen hervorgerufen werden können, nach dem Stand der Technik im Rahmen der Lärmvorsorge zu vermeiden. Dazu ist nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV ein Beurteilungspegel sowohl für den Tag als auch für die Nacht zu berechnen. Die Berechnung erfolgte für die Straße Mollenkotten auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und berücksichtigt den Verkehr im Prognosejahr 2025 sowie weitere relevante Eingangsparameter, wie die Lkw-Anteile, die Geschwindigkeiten, die Fahrbahnoberfläche, die Topographie usw. Das Rechenverfahren ist so konzipiert, dass in nahezu allen Fällen höhere Pegelwerte als bei Messungen errechnet werden und somit zugunsten der Lärmbetroffenen gehandelt wird. Diese Beurteilungspegel an den Immissionsorten sind mit den zulässigen Immissionsgrenzwerten (IGW, 16. BImSchV) verglichen worden, die für Anlagen und Gebiete entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen und in Abhängigkeit des Schutzbedürfnisses einzuhalten sind.

5.3.2. Verkehr

Bedenken: Die derzeit berücksichtigte Mehrbelastung durch die IKEA-Bebauung gehe von einem schon eigentlich unzumutbaren IST-Zustand als Basis aus. Darauf werde lediglich der Mehrverkehr berechnet. Der derzeitige Zustand sei durch die allgemeine katastrophale Wuppertaler Verkehrssituation schon unerträglich. Die Straße Mollenkotten werde als Ausweichstrecke für die Autobahn angesehen. Die Ausweichstrecke werde nicht nur zur Stauumfahrung genutzt, sondern auch als Mautumfahrung der Lkws. Hinzu komme der schlechte Ausbauzustand der Straße Mollenkotten. Dies sei

nicht berücksichtigt worden, da es außerhalb der IKEA-Mehrbelastung liege. Es werde nur auf die allgemeine Verkehrsplanung der Stadt verwiesen. Die Situation als Anwohnerin sei bereits unerträglich.

Es ist eine Ampelanlage direkt vor dem Haus geplant, die Straße liege nördlich. Die Lärmbelastung der wartenden und dann wieder anfahrenden Fahrzeuge sei nicht berücksichtigt worden. Hinzu komme die erhebliche Schadstoffbelastung. Im Gutachten sei die nördliche Seite nicht berücksichtigt worden, sondern nur die Ost- und Südseite erwähnt. Der Stellungnehmenden sei erklärt worden, dass die Ampelanlage notwendig sei, um den Linksabbiegerverkehr von der BAB 46 kommend in die Straße Mollenkotten und die Auffahrt zur BAB 46 Richtung Düsseldorf zu gewährleisten - dies sei unwahr und gelte nur um den Verkehr aus dem Kreisel heraus zu halten, zu Lasten der Stellungnehmenden. Eine Weile, während einer Baustelle, sei der Verkehr nur als Rechtsabbieger und dann durch den Kreisel geführt worden. Das sei nach Meinung der Stellungnehmenden eine gute Lösung gewesen. Die Wartezeiten für die Auffahrt zur BAB 46 seien kurz gewesen.

Zu 5.3.2. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, die Bedenken werden nicht geteilt.

Die heute mangelhafte Verkehrssituation am Knotenpunkt Mollenkotten / Anschluss BAB 46 wird im Verkehrsgutachten bestätigt. Durch die geplante Lichtsignalanlage kommt es zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität des Verkehrsablaufs.

Die Lichtsignalanlage dient nur der Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit insbesondere für die Linkseinbieger von der BAB 46 in den Mollenkotten. Zudem wird die Querungssituation der Fußgänger und Radfahrer an diesem Knotenpunkt gegenüber heute deutlich verbessert. Die Lichtsignalanlage hat keine Dosierfunktion für den benachbarten Kreisverkehr.

Die erhöhten Lärmbelastungen einer Lichtsignalanlage bezüglich abbremsender und wieder anfahrender Kfz sind in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

5.4. Anwohnerschreiben 3 vom 20.04.2015

Die Stellungnehmende schließt sich der Stellungnahme des Vereins Leben Wuppertal-Nord an.

Bereits seit einigen Jahren werde der Eichenhofer Weg als Abkürzung und Stauumfahrung von vielen Fahrzeugen genutzt. Bürgersteige seien nur teilweise vorhanden, zum größten Teil unbeleuchtet und teilweise nur so breit, dass das Passieren von 2 Kinderwagen nicht möglich sei. Die Straße sei so schmal, dass häufig entgegenkommende Fahrzeuge über die Bürgersteige fahren würden, um aneinander vorbeizukommen. Ein sicherer Schulweg ist für Kinder, in Hinsicht auf eine Verkehrszunahme, nicht gewährleistet. Eine Lösung sei die Sperrung des Eichenhofer Weges als Durchfahrtsstraße, so dass der Verkehr sich drastisch reduziere, wobei eine Notwendigkeit für annehmbare Verkehrsbedingungen für Fußgänger und Radfahrer bestehen bliebe. Der Eichenhofer Weg sei in keinem Bereich in der Lage, den Lieferverkehr und die zusätzlichen Fahrten der Mitarbeiter zu fassen.

Zu 5.4. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Kritik beantworte und den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Eichenhofer Weg dient bereits heute der Erschließung der anliegenden Gewerbebetriebe und wird vom Schwerverkehr befahren. Aufgrund der abschnittsweisen Unterschreitung der für den Be-

gegnungsfall LKW/LKW erforderlichen Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW in einigen Abschnitten nicht möglich.

Wie auf Seite 35 der Verkehrsuntersuchung erläutert, ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr außerhalb der Hauptverkehrszeiten statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

Bzgl. der genannten Stellungnahmen wird auf die Beschlussvorlagen der Anlage 1b.zu den Punkten 4.2. (leben wuppertal-nord e.V.) verwiesen.

5.5. Anwohnerschreiben 4 vom 25.03.2015

Hinweis auf Seite 48 der Begründung, auf der zu vernehmen sei, dass Teile des Grundstücks des Stellungnehmenden verplant würden. So würde das Grundstück Schmiedestraße 82 mit der Duldung des Eigentümers von Fußgängern benutzt, sei aber als Parkplatz für die Angestellten der Spedition und als Ladefläche von LKW seit Jahren an die Spedition vermietet. **Bedenken:** Eine Bebauung mit Bürgersteig sei daher für eine reibungslose Ladetätigkeit nicht möglich. Der Stellungnehmende behält sich rechtliche Schritte gegen die Vereinnahmung der Fläche vor.

Hinweis, dass seit Existenz der Spedition, der Straßenrand kurzfristig als Haltefläche für zu be- und entladende LKW durch diese benutzt werden muss. Ebenso benötigten die LKW zur Einfahrt die gesamte heutige Straßenbreite, da die Einfahrt sehr schmal und nicht zu verbreitern sei. Dies sei in den Planungen zu berücksichtigen.

Zu 5.5. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird gefolgt.

Der Stellungnehmende meint S. 49, Abschnitt 6.11.6 „Privater Flächenbedarf“ der Planbegründung. Dort wird beschrieben, dass ausschließlich die bereits heute als Gehweg benutzten privaten Flächenanteile von der Festschreibung zu öffentlichen Verkehrsflächen betroffen sind. Die Anregung wird aufgenommen. Es erfolgt eine Umplanung der Verkehrsanlage ohne Inanspruchnahme des Privatgrundstücks.

Die Mischverkehrsfläche vor dem Grundstück wird auf die gesamte Grundstücksbreite verlängert. Somit ist ein kurzzeitiges Halten auf öffentlichem Grund ohne Behinderung des nachfolgenden Verkehrs weiterhin möglich. Die Planung sieht gegenüber der Bestandssituation eine *deutliche Verbreitung* der Straße vor. Eine Verschlechterung der Situation für den Anlieger ist daher *nicht* ersichtlich.

5.6. Anwohnerschreiben 5 vom 16.04.2015

Die Stellungnehmende **widerspricht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1202 sowie der 90. Änderung des FNP: Für die Straßenplanung werde das Privatgrundstück der Stellungnehmenden in Anspruch genommen, womit diese nicht einverstanden sei. Als Eigentümer stehe ihr gem. § 14 Grundgesetz das Verfügungsrecht über ihr Grundeigentum zu. Einer Nutzung des Grundstücks als Verkehrsfläche widerspricht die Stellungnehmende ausdrücklich. Ein Verkauf, auch von Teilflächen, komme nicht in Frage. Erst recht wende sich die Stellungnehmende gegen eine öffentliche Widmung ihres Privateigentums. Weder für eine öffentliche Widmung, noch für eine Enteignung bestehe eine Rechtsgrundlage, da mit der Planung keine öffentlichen Interessen verfolgt werden, sondern ein rein privatwirtschaftliches Interesse.

Die Verkehrsplanung sei entsprechend zu ändern.

Zu 5.6. Beschlussvorschlag: Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken könne jedoch nicht stattgegeben werden.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die mit der Planung verbundenen Nachteile für den Grundstückseigentümer sind mit dem ihnen vorliegend zukommenden, geringen Gewicht in die Bewertung der gegenläufigen Interessen einzustellen. Mit der Straßenplanung wird eine Fläche von lediglich ca. 35 m²(= Teilfläche vom Flurstück 10 sowie 4 m² des vollständigen Flurstücks 11,) in Anspruch genommen, die als befestigte Fläche *bereits heute* weit überwiegend als Stellplatzfläche bzw. Grundstückszufahrt genutzt wird. Diese Nutzungsmöglichkeit wird durch die Planung nicht über die Maßen beeinträchtigt. Vielmehr ist auch zukünftig die Fläche vor den auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden als ausreichend große Stellplatzfläche/Grundstückszufahrt nutzbar. Der Anliegergebrauch wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche letztlich einem Vollrechtsentzug gleichkommt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks wird allerdings im Gemeinwohlinteresse für die Anlegung eines kombinierten Rad- und Fußweges erforderlich, dessen Mindestbreite von 2,5 m nach der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Variantenprüfung nur unter Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender realisiert werden kann. Am *heutigen einstreifigen* Kreisverkehr wird der Radverkehr im Mischverkehr auf der Kreisfahrbahn geführt. Umlaufende Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden. Durch den geplanten mehrstreifigen Ausbau des Kreisverkehrs ist eine Verlagerung des Radverkehrs auf umlaufende Radwege auch Sicherheitsgründen erforderlich. Eine genügende Verkehrssicherheit ist bei einer Führung des Radfahrers durch den geplanten Kreisverkehr im Kreuzungsbereich Schmiedestraße (L 58) / Mollenkotten nicht in gleichem Maße gewährleistet wäre. Eine Verschwenkung der Schmiedestraße mit dem Ziel, den planbedingten Eingriff weiter zu minimieren, ist aufgrund fahrdynamischer Zwänge (Radien, Schleppkurven und fahrbahnbreiten) nicht möglich.

5.7. Anwohnerschreiben 6 vom 20.04.2015

Die Stellungnehmende **widerspricht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1202 sowie der 90. Änderung des FNP: Für die Straßenplanung werde das Privatgrundstück der Stellungnehmenden in Anspruch genommen, womit diese nicht einverstanden sei. Als Eigentümer stehe ihr gem. § 14 Grundgesetz das Verfügungsrecht über ihr Grundeigentum zu. Einer Nutzung des Grundstücks als

Verkehrsfläche widerspricht die Stellungnehmende ausdrücklich. Ein Verkauf, auch von Teilflächen, komme nicht in Frage. Erst recht wende sich die Stellungnehmende gegen eine öffentliche Widmung ihres Privateigentums. Weder für eine öffentliche Widmung, noch für eine Enteignung bestehe eine Rechtsgrundlage, das mit der Planung kein öffentliche Interesse verfolgt werde, sondern ein privatwirtschaftliches.

Die Verkehrsplanung sei entsprechend zu ändern.

Zu 5.7. Beschlussvorschlag: Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die mit der Planung verbundenen Nachteile für den Grundstückseigentümer sind mit dem ihnen vorliegend zukommenden, geringen Gewicht in die Bewertung der gegenläufigen Interessen einzustellen. Mit der Straßenplanung wird eine Fläche von lediglich ca. 14m² (Teilfläche vom Flurstück 31) in Anspruch genommen, die bereits heute als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut ist und seit Jahrzehnten entsprechend genutzt wird. Diese Nutzung wird planungsrechtlich aufgegriffen. Der Anliegergebrauch wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche auf den in privatem Eigentum stehenden Grundstücksflächen letztlich einem Vollrechtsentzug gleichkommt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks wird allerdings im Gemeinwohlinteresse für die Anlegung eines kombinierten Rad- und Fußweges erforderlich, dessen Mindestbreite von 2,5 m nach der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Variantenprüfung nur unter Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender realisiert werden kann. Die Führung des Radfahrers auf dem Gehweg erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit.

5.8. Anwohnerschreiben 7

5.8.1 Verkehr vom 19.04.2015

Bedenken: Die Stellungnehmenden vermissen Aussagen über die Anfahrten zu möglichen Parkplätzen auf beiden Seiten der Schmiedestraße. Die geplante Fußgängerampel würde nördlich des Kreisverkehrs Mollenkotten genau vor die Parkfläche des Kiosk installiert werden. Es wird nach einer gesicherten Zu- und Abfahrt der Anlieger gefragt.

Vor wenigen Jahren sei der Verkehrsbereich KVP Mollenkotten bis zur Stadtgrenze Sprockhövel mit viel Steuergeldern und privater Anliegerbeteiligung saniert worden. Es wird nach der Nutzungsentschädigung für die Anlieger einer durch erhöhten Verschleiß begründeten Abnutzung mit verdoppelten Ausbesserungskosten gefragt. Ebenso wird nach den Kosten der Wartung für die Ampelanlagen gefragt. Die Kosten-Nutzen-Kalkulation wird in Frage gestellt. Die Stellungnehmenden fragen weiter, wie die vielen wegfallenden Parkbuchten kompensiert würden.

Es werden nachfolgend einige Textpassagen der Verkehrsuntersuchung (VUS) zum Bebauungsplan zitiert und erwidert: In der Verkehrsuntersuchung werden pulkartige Fahrzeugankünfte und gegenseitige Beeinflussung erläutert, die mit dem Berechnungsverfahren aus dem HBS nicht vollständig beurteil werden können. Die Stellungnehmenden tragen vor, dass hier eine Verkehrssimulation mit dem Ziel stattgefunden habe, so lange zu experimentieren bis der Fließverkehr stimmig dargestellt werden könne.

Eine weitere Textstelle der VUS erläutert, dass die Berechnungen der Kapazität für einige Knotenpunkte aufgrund von Rückstausituationen zu unrealistischen Ergebnissen führen. Der Stellungnehmende führt aus, dass dies ein Mangel der Verkehrsuntersuchung sei, da die Rückstausituation realistisch sei.

Die VUS führt bestimmte Wartezeiten, Auslastungsgrade und Rückstaulängen aus. Der Stellungnehmende erläutert, dass der KP 2 bereits heute nur die Qualitätsstufe D habe. Durch pulkartige Verkehrsströme von benachbarten KPs, Busstopps auf der Fahrbahn, zu kurze Abbiegespuren und Fußgängeranforderungsampeln werden keine Qualitätsverbesserungen zu erwarten. Die Mikrosimulation sei falsch, da die Fahrzeuge incl. der LKWs gleichmäßig schnell anfahren.

Die VUS berichtet über die Signalgruppenanforderung zu Spitzenstunden und der Reaktion der Programme an Lichtsignalschaltungen. Die Stellungnehmenden erwidern, dass hier Staus negative Einflüsse auf den benachbarte Knotenpunkte nehmen würden, was sich durch Fußgänger und Radfahrer verstärke.

Bzgl. dem KP Haßlinghauser Straße/Schmiedestraße wird im Gegensatz zur VUS, die eine gute Verkehrsqualität aufgrund der Planungen konstatiert, ausgeführt, dass sie heute Wartezeiten beim Abbiegen bis zu 4 Minuten beobachtet hätten und deshalb die stark abweichende Aussage der VUS anzweifeln.

Bzgl. des in der VUS beschriebenen Bevölkerungsrückgangs, der tendenziell zu einem Verkehrsrückgang führt, erwidern die Stellungnehmenden, dass dies so nicht auf Wuppertal-Nord zuträfe, der Verkehr zunähme, die Eigenheimbebauung auf mehr Verkehr schließen lasse und die Stadt Wuppertal alles unternähme um neue Bürger zu gewinnen und dem Trend des Einwohnerverlustes entgegenzuwirken.

Der VUS schildert, dass ein Teil des Verkehrs auf den andienenden Straßen ohnehin als Kundenverkehr angenommen wird, so dass das Neuverkehrsaufkommen weiter reduziert wird. Dieser Aussage wird widersprochen, der Verkehr sei Anlieger oder Durchgangsverkehr, während die Zahl des gleichzeitigen Kundenverkehrs eine vernachlässigende Größe sein dürfe.

Die Stellungnehmenden finden die Gegenüberstellung der Zahlen der Verkehrsverteilung von 2012 zu 2014 erklärungsbedürftig. Die Betrachtungsweise der VUS, dass ein KVP mit Vorsortierung bei einer isolierten Betrachtungsweise sinnvoll ist, wird aufgrund der Wirkungen der benachbarten KPs als unzulässig hingestellt. Im Folgenden finden hier sich dieselben wortgleichen Aussagen wie in der Stellungnahme „leben wuppertal-nord e.V.“, so dass an dieser Stelle auf diese verwiesen wird.

Zu 5.8.1 Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Stellplätze in der Schmiedestraße wird ausgeführt, dass diese von beiden Richtungen aus anfahrbar sind.

In der Verkehrsuntersuchung wird detailliert dargestellt, warum die mikroskopische Verkehrsflusssimulation ergänzend zur Beurteilung der verkehrstechnischen Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen herangezogen wurde. Im Unterschied zu rein analytischen Berechnungsverfahren (z.B. HBS) ermöglicht *nur die Simulation* die Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussungen benachbarter Knotenpunkte sowie besondere örtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. Steigungsstrecken.

Die Simulation dient daher nicht allein der Visualisierung der Verkehrssituation sondern ermöglicht die bestmögliche Prognose der künftig zu erwartenden Qualität des Verkehrsablaufs.

Die mikroskopische Verkehrsflusssimulation wurde unter Einhaltung der Vorgaben der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veröffentlichten "Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung" durchgeführt und durch Verkehrsbeobachtungen vor Ort kalibriert.

In der Verkehrsuntersuchung (VUS) (bzgl. S. 4, Ziffer 2.1 von den Stellungnehmenden) wird detailliert dargestellt, warum die mikroskopische Verkehrsflusssimulation ergänzend zur Beurteilung der verkehrstechnischen Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlagen herangezogen wurde. Im Unterschied zu rein analytischen Berechnungsverfahren (z.B. HBS) ermöglicht nur die Simulation die Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussungen benachbarter Knotenpunkte sowie besondere örtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. Steigungsstrecken.

Die Simulation dient daher nicht allein der Visualisierung der Verkehrssituation sondern ermöglich die best mögliche Prognose der künftig zu erwartenden Qualität des Verkehrsablaufs. Bzgl. der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation gilt das Vorgenannte.

Wie in der VUS erläutert, ist (bzgl. S. 22, Ziffer 3.3 der Stellungnehmenden) die isolierte Betrachtung der Einmündung ohne Beachtung der Einflüsse durch die Nachbarknotenpunkte unrealistisch. Eine realistische Einschätzung der Verkehrsqualität ist nur unter Verwendung der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation möglich.

Wie (bzgl. S. 23, Ziffer 3.3.2 zur VUS in der Stellungnahme) in Abschnitt 6.6.2 der Verkehrsuntersuchung erläutert, führt der Ausbau des Kreisverkehrs zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität des Verkehrsablaufs.

Die angegebenen Zeitverluste (Bezug: S. 30 der VUS) zeigen die Mittelwerte der Spitzenstunden und können im Einzelfall sowohl höher als auch niedriger liegen. Die Beurteilung der Verkehrsqualität erfolgt grundsätzlich unter Verwendung der Mittelwerte der Spitzenstunden. Die Verwendung von Extremwerten ist hingegen nicht zielführend und nicht vorgesehen.

Bzgl. des Bevölkerungsrückgangs und der Verkehrsanteile (S. 33, Ziffer 4.1/4.2.3) besteht kein Widerspruch zur VUS, da keine Abminderung der Verkehrsbelastungen vorgenommen wurde.

Bzgl. der Verkehrsuntersuchung, S. 39, Ziffer 4.2.6: Hinsichtlich der Richtungsverteilung der vorhabenbezogenen Neuverkehre mit der Gegenüberstellung der Zahlen vom Vorgängervorhaben des zum Ruhen gekommenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1136V und der aktuellen Zahlen ist auszuführen, dass sich bei unterschiedlich großen Verkaufsflächen und insbesondere abweichender Sortimentszusammenstellung naturgemäß ein unterschiedlicher Bedarf ergibt. Gemäß der aktuellen Erhebungen mit dem geplanten Sortiment und der vorgesehenen Verkaufsflächen im Einzelhandelsgutachten ist ein Ergebnis, dass das Einzugsgebiet der Kunden des Einrichtungshauses gemäß dem Einzelhandelsgutachten eine deutliche Kundenorientierung Richtung Düsseldorf hat. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass ein Großteil der Kunden aus dem Verflechtungsbereich Remscheid, Wuppertal, Solingen kommt. Die Kunden, die für das eingestellte Vorgängervorhaben des fachmarktbezogenen Einkaufszentrums gerade für die Fachmärkte mit einbezogen wurden (d. h. Kunden aus dem Nahbereich), verringern sich bei der aktuellen Untersuchung.

Bzgl. der „Zulässigkeit einer isolierten Betrachtung am Kreisverkehr kein Widerspruch zur VUS. Die zitierte Textpassage S. 42 VUS bezieht sich auf die Ergebnisse der analytischen Kapazitätsberechnungen. Wie an mehreren Stellen in der VUS ausgeführt berücksichtigt die mikroskopische Verkehrsflusssimulation die Wechselwirkungen zwischen den Knotenpunkten. Die Gesamtbeurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs wurde daher auf der Grundlage *der Simulation* vorgenommen.

Der textliche Zusatz „Geradeausverkehr mit Rechtsabbieger Mollenkotten (West)“ ist für die Beschreibung der Phasenstruktur unerheblich. Die Grundzüge der Signalsteuerung sind in den Anlagen 6.1 bis 6.7 *ausführlich und zutreffend* erläutert.

Die Führung der Radfahrer im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr ist eine für städtische Verhältnisse übliche Führungsform. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist die Anlage von richtliniengerechten Radverkehrsanlagen in diesem Streckenabschnitt nicht möglich (vgl. S. 46 VUS).

Bzgl. des Knotenpunktes Schmiedestr./Haßlinghauser Str. ergeben sich auf der Grundlage der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation für die Linkseinbieger von der Haßlinghauser Straße in die Schmiedestraße im Stundenmittel eine befriedigende Qualität des Verkehrsablaufs (QSV C). Aus verkehrstechnischen Gründen besteht daher kein Ausbaubedarf.

Die angegebenen Zeitverluste zeigen die Mittelwerte der Spitzenstunden und können im Einzelfall sowohl höher als auch niedriger liegen. Die Beurteilung der Verkehrsqualität erfolgt grundsätzlich *unter Verwendung der Mittelwerte der Spitzenstunden*. Die Verwendung von Extremwerten ist hingegen nicht zielführend und nicht vorgesehen.

Der textliche Zusatz ist für die Beschreibung der Phasenstruktur (S. 50 der VUS) *unerheblich*. Die Grundzüge der Signalsteuerung sind in den Anlagen 6.13 bis 6.19 *ausführlich und zutreffend* erläutert.

Zur Führung des Radverkehrs (S. 53/54 der VUS): Die Planungen sehen auf der Ostseite des Kreisverkehrs einen gemeinsamen Geh-Radweg mit einer Breite von mindestens 3,0 m vor. Gemäß "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist diese Führungsform bis zu einer Menge von 100 Fußgängern und Radfahrern pro Stunde einsetzbar. Diese hohen Fußgänger- und Radverkehrsstärken werden im betreffenden Abschnitt bei weitem nicht erreicht. Die vom Einwender genannten Sondersituationen, wie z.B. Radrennen, sind für die Dimensionierung nicht maßgebend.

Zur Anlieferung (S. 55 der VUS): Der Eichenhofer Weg dient bereits heute der Erschließung der anliegenden Gewerbebetriebe und wird vom Schwerverkehr befahren. Aufgrund der abschnittsweisen Unterschreitung der für den Begegnungsfall LKW/LKW erforderlichen Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW in einigen Abschnitten nicht möglich.

Wie auf Seite 35 der VUS erläutert ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr *außerhalb der Hauptverkehrszeiten* statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

Zur Richtigstellung eines Satzes (S. 60, Ziffer 6.7 der VUS): Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Nach dem Wort "Knotenpunkten" ist das Wort "ermittelt" zu ergänzen.

Zum Knotenpunkt Schmiedestraße / Fertighaus-Welt (S. 65 der VUS): Vom Parkplatz der Fertighauswelt ist nur das Rechtseinbiegen in die Schmiedestraße zugelassen. Die dargestellten Verlustzeiten betreffen nur die Rechtseinbieger und berücksichtigen die künftigen Ausbaumaßnahmen und Verkehrsregelungen.

Zum Knotenpunkt Schmiedestraße / Haßlinghauser Str. (S. 66 der VUS): Die angegebenen Zeitverluste zeigen die Mittelwerte der Spitzenstunden und können im Einzelfall sowohl höher als auch niedriger liegen. Die Beurteilung der Verkehrsqualität erfolgt grundsätzlich unter Verwendung der Mittelwerte der Spitzenstunden. Die Verwendung von Extremwerten ist hingegen nicht zielführend und nicht vorgesehen.

5.8.2. Umweltbericht vom 19.04.2015

Anfrage: Bzgl. der Ausgleichsfläche für den Wald wird gefragt, warum die Ausgleichsflächen nun im Bereich Hasenkamp liegen. Vorher war der flächenmäßige Ausgleich westlich der Eisenbahntrasse vorgesehen. Es wird gefragt ob es sich im Bereich Hasenkamp um eine landwirtschaftliche Fläche handele und ob die Weiden und Felder nicht mehr benötigt werden.

Hinweis: Die Stellungnehmenden rekapitulieren die Tagesganglinie des Verkehrsaufkommens der VUS und stellt fest, dass die Zeiten nicht mit seinen Beobachtungen vor Ort übereinstimmen. Zudem wird aufgrund von Schleichverkehren der Aussage des VUS widersprochen, dass der Eichenhofer Weg nur eine untergeordnete Rolle spiele. Nach der VUS, referiert im Umweltbericht, kann die Prognosebelastung des KVPs bei guter Verkehrsqualität abgewickelt werden. Somit ist der KVP mit Vorsortierung bei rein isolierter Betrachtung sinnvoll. Die Stellungnehmenden wiederholen ihre bereits vorher gegebene Aussage, eine isolierte Betrachtung sei unzulässig und erläutert und fügen hinzu, dass ein neuer KVP in ein Gesamtverkehrskonzept des Großraumes Wuppertal-Nord eingebunden sein müsse.

Der Umweltbericht sage bzgl. der Führung des Radverkehrs am KVP als auch im Mollenkotten aus, dass gemeinsame Fuß- und Radwege angelegt werden sollen. Die Stellungnehmenden werten dies als Vorschlag, der zu Begegnungsverkehren auf den Gehwegen führen würde. Dafür sei namentlich in Höhe des KVP bis zur nächstgelegenen Grundstücksausfahrt der Gehweg zu schmal, so dass sie Gefahren für Kinder und Radfahren sieht.

Zu der Aussage des Umweltberichtes zu den jetzt bereits hohen Verkehrslärmbelastungen und eine hohe Abwägungsrelevanz im Bebauungsplanverfahren hinsichtlich der Lärmbelastungen auf Menschen incl. Lärmschutzmaßnahmen, führen sie aus, dass pro Tag 32 LKW-Begegnungen im Andienverkehr zu erwarten seien, die im Zeitfenster zwischen 4 und 6 h über die Schmiedestraße in den Eichenhofer Weg erfolgen würden. Sie fragen an, wie die Menschen denn vor dem Lärm geschützt werden sollen, da die Fahrbahndecke des Eichenhofer Weges bereits jetzt in schlechtem Zustand sei und bereits heute mehr Lärm durch Lkws erzeugt. Es wird gefragt, ob mit dem Ausdruck "Lärmschutzmaßnahmen" auch Flüsterasphalt gemeint ist.

Im Schallgutachten wird die Prognose der zu erwartenden Geräusche des Asphaltmischwerkes verwendet. Die Stellungnehmenden fordern jedoch eine aktuelle Lärmuntersuchung, tagsüber mit höchstem Lkw-Verkehr. Die Prognose beurteilen sie als unzureichend, da sie z.B. einmal einen 25

Lkws innerhalb von 10 Minuten am KP Mollenkotten/Schmiedestraße beobachtete, bei denen ein hoher Anteil an Lkws vom Asphaltmischwerk stammt.

Die Verkehrsdaten würden im Luftschadstoffgutachten unter der Annahme keiner weiteren Verkehrserhöhung unverändert auf das Jahr 2016 angesetzt, was den Widerspruch der Stellungnehmenden hervorruft. Das Verkehrsaufkommen habe sich schon deutlich erhöht, allein durch die vielen Lkw-Fahrten des Asphaltmischwerkes.

Zuletzt stellen Die Stellungnehmenden die unterschiedlichen Aussagen zum Verkehrsaufkommen summarisch nebeneinander. Sie erkennen keine schlüssige Argumentationslinie und zweifeln insofern die Gutachten und Aussagen an.

Zu 5.8.2 Beschlussvorschlag: **Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Wahl der Ausgleichsflächen wurde aus naturschutzfachlichen Gründen der größeren Ortsnähe und v. a. aufgrund ihrer Eignung ausgewählt. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen. Es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung der Ersatzaufforstung (Büro Liebert vom Juli 2014) verwiesen.

Im Luftschadstoffgutachten wurde der Verkehrsfluss auf der Schmiedestraße entsprechend den Ausführungen auf S. 26 auf Grundlage der vom Verkehrsgutachter zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen und Verkehrsflussangaben angesetzt.

Die Ergebnisse der umfangreichen Verkehrszählung mit teilweise 24h-Erhebung, die an repräsentativen Tagen durchgeführt wurde, können sich von den Ergebnissen von Einzelbeobachtungen der Anwohner durchaus unterscheiden.

Die Tagesganglinien wurden in Bezug zur BAB A 46 gesetzt, da dort derzeit viele Staus sind und der Verkehr auf den Mollenkotten und die Schmiedestraße gedrängt wird (Schleichverkehre). Diese *als nicht dauerhaft angesehene Stausituation* der BAB A 46 wurde allerdings *nicht* als Langzeitszenario mit einberechnet.

Bzgl. der isolierten Betrachtung der Ausbauform des Kreisverkehrs besteht kein Widerspruch zur Verkehrsuntersuchung (VUS). Die zitierte Textpassage bezieht sich auf die Ergebnisse der analytischen Kapazitätsberechnungen. Wie an mehreren Stellen in der Verkehrsuntersuchung ausgeführt berücksichtigt die mikroskopische Verkehrsflusssimulation die Wechselwirkungen zwischen den Knotenpunkten. Die Gesamtbeurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs wurde daher auf der Grundlage der Simulation vorgenommen.

Bzgl. der Führung des Radverkehrs sehen die Planungen auf der Ostseite des Kreisverkehrs einen gemeinsamen Geh-Radweg mit einer Breite von mindestens 3,0 m vor. Gemäß "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist diese Führungsform bis zu einer Menge von 100 Fußgängern und Radfahrern pro Stunde einsetzbar. Diese hohen Fußgänger- und Radverkehrsstärken werden im betreffenden Abschnitt bei weitem nicht erreicht. Die vom Einwender genannten Sondersituationen, wie z.B. Radrennen sind für die Dimensionierung nicht maßgebend.

Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Lärmsituation wurde im einzeln durch eine schalltechnische Untersuchung geprüft. Grundlage ist die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes. Danach besteht Anspruch auf Lärmschutz beim Bau neuer oder der wesentlichen Änderung vorhandener Straßen. Lärmtechnische Beurteilungspegel werden entsprechend der Lärmschutzverordnung (16. BImSchV) nach der in der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) beschriebenen Vorgehensweise und mit den dort genannten Parametern berechnet. Der Berechnungen werden über alle Tage des Jahres gemittelte durchschnittliche tägliche Verkehrsdaten (DTV) und Lkw-Anteile p zugrunde gelegt. Der Lärmschutz im Straßenbau braucht sich grundsätzlich nicht an möglichen Spitzenbelastungen, sondern nur an der vorausschätzbaren Durchschnittsbelastung auszurichten. Auch wenn gelegentlich überdurchschnittliche Verkehrsbelastungen und damit oberhalb des Mittelungspegels liegende Lärmbelastungen auftreten, wird hierdurch die Zumutbarkeit nicht in Frage gestellt. Die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV gezogene Grenze enthält ausreichende Reserven.

Die Verkehrszahlen im Luftschadstoffgutachten werden aus den Verkehrserhebungen des Verkehrsgutachtens übernommen. Der Vergleich der Zähldaten des Verkehrs mit den Ergebnissen älterer Verkehrszählungen zeigt, dass am Zähltag bereits ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsbelastungsniveau vorlag. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei den Erhebungen auch der im Durchschnitt eines Werktags zu erwartende Schwerverkehr des Asphalt-Mischwerks berücksichtigt wurde. Das Schwerverkehrsaufkommen des Asphalt-Mischwerkes ist starken täglichen Schwankungen unterworfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den genehmigten 440 Lkw / 24h um einen Maximalwert handelt, der täglich nicht überschritten werden darf, der sich aber nur selten einstellt. Die gemäß der Planung ausgebauten Knotenpunkte im Zuge der Schmiedestraße weisen jeweils noch *erhebliche Kapazitätsreserven* auf, so dass auch eine Zunahme des LKW-Verkehrsaufkommens in der genehmigten Größenordnung leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Es bleibt festzuhalten, dass die Aussagen der Gutachter und damit auch des Umweltberichtes *ausführlich und zutreffend sind.*

5.8.3 Luftschadstoffe vom 19.04.2015

Bedenken: Der Aussage des Luftschadstoffgutachtens, durch eine Verkehrsverflüssigung wird keine nennenswerte Änderung der Immissionssituation eintreten, wird mehrfach entgegnet, dass dies nicht geteilt wird und stattdessen Stau zu Spitzenverkehrszeiten angenommen wird. Insofern fehlen Prognosen über Immissionserhöhungen. Es erscheine nicht plausibel, dass bis zu 10.000 Fahrzeuge keine weiteren Schadstoffe erzeugen würden.

Es wird nach Erklärungen für eine Abbildung des Luftschadstoffgutachtens gefragt. Die Zeichnung sei für einen Laien schwer lesbar. Die Stellungnehmenden fragen nach der Darstellung der Fahrwege zu IKEA.

Zu 5.8.3 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Verkehrsfluss auf der Schmiedestraße wurde entsprechend den Ausführungen auf S. 26 des Luftschadstoffgutachtens auf Grundlage der vom Verkehrsgutachter zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen und Verkehrsflussangaben angesetzt.

5.8.4. Allgemeine Fragen zu Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren, per Mail vom 11.04.2015 ff.

1. Es wird gefragt, ob es richtig sei, dass auf Stellungnahmen zunächst eine Eingangsbestätigung erfolge.

2. Es wird gefragt, ob es richtig sei, dass die Verwaltung aufgrund der Stellungnahmen ein so genannter Beschlussvorschlag verfasse.

3. Es wird gefragt, ob es richtig sei, dass diese Beschlussvorschlag keinem Gremium mehr (beispielsweise der Bezirksregierung) zur Kontrolle vorgelegt werde.

4. Die Frage besteht, ob es vielmehr so sei, dass die Verwaltung entweder dem Punkt der Stellungnahme a) abhelfe oder b) in Teilen abhelfe oder c) den Einspruch des Bürgers ablehne und dies schriftlich begründe (Beschlussvorschlag).

5. Die Frage besteht, ob diese Beschlussvorschlag den Entscheidungsgremien (Ausschüssen und Rat der Stadt) als Beilage vor dem Satzungsbeschluss zur Entscheidungsfindung mit vorgelegt werde.

6. Es wird gefragt, wenn der Bürger mit der Ablehnung der Stellungnahme nur in einem Punkt nicht einverstanden ist, wäre ihm nur noch der Klageweg offen? Die Frage besteht, ob nach dem Satzungsbeschluss der Stellungnehmende über kein demokratisch gewähltes Gremium mehr Einfluss auf Abänderung nehmen könne und klagen müsse.

7. Die Frage besteht, ob es richtig sei, dass der Stellungnehmende nach der Offenlegung und der Stellungnahme keine Möglichkeit eines Einspruchs, Widerspruchs oder weiterer Eingaben an ein Kontrollgremium habe und er nur noch vor das Vw-Gericht ziehen könne.

Zu 5.8.4. Beschlussvorschlag: Die Fragen werden beantwortet.

Zu 1. Dieses ist zutreffend. Die Stellungnehmenden bekommen, soweit die Stellungnahmen nicht anonym eingehen, von Seiten der Verwaltung eine entsprechend Eingangsbestätigung und den Hinweis, dass die Stellungnahme im weiteren Planverfahren beachtet wird.

Zu 2. Die Verwaltung prüft alle eingegangenen Stellungnahmen (sowohl von den Bürgern, als auch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) und erstellt einen Abwägungsvorschlag für den Rat der Stadt.

Zu 3. Städte und Gemeinden stellen Bebauungspläne in eigener Zuständigkeit auf, eine Kontrolle oder Genehmigung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde findet regelmäßig nicht statt. Allerdings hat die Gemeinde in dem Fall einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen. Die Stadt Wuppertal hat somit die zusammen mit dem Bebauungsplan 1202 – Einrichtungshaus Dreigrenzen - in Aufstellung befindliche 90. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen. Es werden dabei der Genehmigungsbehörde alle Unterlagen aus dem Aufstellungsvorgang zur Prüfung übergeben.

Zu 4. Die Verwaltung erarbeitet für den Rat der Stadt Wuppertal einen Abwägungsvorschlag in dem auf die eingegangenen Stellungnahmen eingegangen wird und die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander Abgewogen werden. Den Stellungnahmen kann dabei: gefolgt, in Teilen gefolgt, oder nicht gefolgt werden. Der Rat der Stadt als zuständiges Gremium trifft hierzu die letztendliche Abwägungsentscheidung.

Zu 5. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist Bestandteil der Ratsdrucksache und wird den beteiligten Gremien zur Beschlussempfehlung und dem Rat zur Beschlussfassung im Rahmen des Satzungsbeschlusses (Bebauungsplan) bzw. Feststellungsbeschlusses (Änderung des Flächennutzungsplanes) vorgelegt. Die Entscheidung muss der Rat treffen.

Zu 6. Die Planungshoheit liegt mit Blick auf das Bodenrecht bei den Städten und Gemeinden und ist Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden gemäß Art. 28 Grundgesetz. Der Satzungsbeschluss wird durch den Rat der Stadt als demokratisch gewähltes Gremium abschließend gefasst. Sollten Sie als Bürger mit der Planungsentscheidung des Rates der Stadt zu Ihrer Stellungnahme nicht einverstanden sein, so müssten Sie den Klageweg vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster beschreiten.

Zu 7. Insoweit Sie als Bürger mit der abschließenden Planungsentscheidung des Rates zu Ihrer Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren nicht einverstanden sind, bleibt nur noch der Klageweg offen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist die Möglichkeit des Einspruchs oder des Widerspruchs nicht vorgesehen.

5.9. Anwohnerschreiben 8

5.9.1 Offener Bürgerbriefs zur Hauptausschuss-Sitzung vom 04.03.2015

Die Stellungnehmende schreibt einen offen Brief zur Beschlussvorlage des Hauptausschusses mit der Bitte um eine Umdenken und der Mitzustimmung zum Offenlegungsbeschluss.

Es folge eine Analyse der Beschlussvorlage, die zur erneuten Offenlage benutzt würde. Bedenken: Es werden Aussagen der Beschlussvorlage teilweise tabellarisch den eigenen Positionen gegenübergestellt. So wird der Flächenverbrauch kritisiert und die Standortwahl als einseitig bezeichnet. Es werden Alternativflächen benannt.

Die Stellungnehmende zitiert einige Passagen der Begründung bzgl. der Standortwahl. Sie bestreitet, dass grundlegende Problemstellungen lösbar sind. Die Kostenübernahme vom Investor beschränke sich nur auf das unmittelbare Plangebiet, der Mietausfall 2014/2015 beträfe jedoch alle Wuppertaler, das neue errichtete Regenrückhaltebecken mit Kosten von knapp 5 Mio € würden alle Bürger zahlen, ebenso die Infrastruktur- und Umweltfolgekosten.

Im Folgenden geht die Stellungnehmende auf den Demografiecheck ein. So würden Niedriglohnarbeitsplätze geschaffen, die Mitnahmeeffekte am geplanten Standort in Frage gestellt, jedoch für den vorgeschlagenen Alternativstandort Wuppertal-Langerfeld bejaht.

Am Ende folgt ein Appell an die Volksvertreter, dem Bebauungsplan nicht zuzustimmen.

Zu 5.9.1 Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zuerst muss bemerkt werden, dass es sich hier nicht um eine erneute Offenlegung handelt, sondern um die erste Offenlegung im Rahmen des Bebauungsplanes 1202.

Das vorgeschlagene Areal Jesinghausen (Langerfeld) ist zwar nahe der BAB A1 gelegen, in der Örtlichkeit aber verkehrlich nur sehr schwer zu erreichen und auch topographisch problematisch. Eine Verkehrsabwicklung über die Nächstebrecker Straße ist nicht möglich; eine leistungsfähige Anbindung

über die Autobahn bzw. Bundesstraße ist insgesamt nicht gegeben. Somit ist diese Fläche ebenfalls als nicht geeignet einzustufen. Alternative Planungsstandorte insbesondere in der Innenstadt von Wuppertal (Elberfeld oder Barmen) sind nicht vorhanden, ebenso wenig andere geeignete und verfügbare Standorte.

Bzgl. der Alternativstandorte wurde in der offengelegten Begründung ausführlich geschildert, dass sich der hier projektierte Standort als Ergebnis einer jahrelangen Suche herauskristallisierte. Natürlich wurde zusätzlich die Nullvariante ohne Realisierung des Vorhabens geprüft. Hierzu ist aber festzustellen, dass Wuppertal als regionalplanerisch festgelegtes Oberzentrum eine hohe Versorgungsfunktion zukommt. Hierzu zählt auch ein angemessenes Angebot im Bereich des Möbeleinzelhandels. Aufgrund der gegebenen Defizite stellt ein Verzicht auf die Planung keine sinnvolle Lösung der gesamtstädtischen Aufgabenstellung dar. Insoweit die gegebenen örtlichen Problemstellungen in Abgleich mit den gegenstehenden Belangen in verhältnismäßiger Art und Weise gelöst werden können, ist die Planung an dieser Stelle weiterhin zielführend.

5.9.2 Stellungnahme zur Offenlegung vom 22.04.2015

Hinweise: Das Planverfahren sei einzustellen.

Die Stellungnehmenden schließen sich der Stellungnahmen des Vereins Leben Wuppertal-Nord, von Energie zum Leben - auch in W-Nord und der Wuppertaler Natur- und Umweltschutzverbände BUND, LNU und NABU an. Dies gelte auch für die bisher abgegebenen Stellungnahmen.

Zu 5.9. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Wuppertal lehnt die Einstellung des Verfahrens ab, da es sich bei der Baurechtschaffung für einen großflächigen Möbeleinzelhändler um ein stadtstrukturell wichtiges Vorhaben handelt. Der Missstand des hohen Abflusses der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel könnte durch die Realisierung des Vorhabens abgestellt und dadurch die Versorgungsfunktionen der Stadt Wuppertal als regionalplanerisch festgelegtes Oberzentrum gestärkt werden. Innerhalb des schon von Rechtswegen ergebnisoffenen Planverfahrens wurde im Rahmen des Prüfprozesses die Möglichkeit einer Ansiedlung an dieser Stelle positiv geprüft und entsprechendes Baurecht geschaffen.

Bzgl. der genannten Stellungnahmen wird auf die Beschlussvorlagen zu den Punkten 4.2. (leben wuppertal nord) und Punkt 4.1 (Naturschutzverbände) verwiesen.

5.10. Anwohnerschreiben 9 vom 25.03.2015

Anregung bzgl. des zusätzlichen bauhabenbezogenen Verkehrsaufkommens: Seitens des Vorhabenträgers und der Stadt sollten Maßnahmen zur Verminderung der Anreise mit dem Auto erfolgen, wie z.B. die Investition in Zubringerlinien aus Elberfeld (vgl. Linie 727 in Düsseldorf, größtenteils finanziert durch IKEA).

Außerdem sei es sinnvoll, einen Radweg entlang der Schmiedestr./Wittener Str. bis zur Linderhausener Str. anzulegen, um die Anreise per Rad via Nordbahntrasse zu unterstützen. Diese Flächen werden zur Hebung des Allgemeinwohls, konkret der notwendigen Breite der Gehwege, benötigt.

Zu 5.10. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahme der Verkehrsminimierung des vorhabenbezogenen Verkehrs, ist grundsätzlich sinnvoll. Aber auch ohne Ausbau des ÖPNV-Netzes kann künftig ein leistungsfähiger Verkehrsablauf gewährleistet werden.

Im Zuge des zu überplanenden Straßenraums wird im Zuge der Schmiedestraße vom Kreisverkehr Mollenkotten bis zur Anbindung des Einrichtungshauses eine zusammenhängende Radverkehrsanlage angelegt. Eine Verlängerung in Richtung Süden ist zwar grundsätzlich sinnvoll, für die Realisierung des Vorhabens aber nicht zwingend erforderlich.

Bereits zu Beginn der Planungen der Ansiedlung des geplanten Einrichtungshauses erfolgten Gesprächen mit dem Investor und der WSW mobil GmbH bezüglich eines adäquaten Busangebots. Grundlage für diese Gespräche bildeten ein vom Investor beauftragtes Verkehrsgutachten, Angaben des Investors zu Arbeitszeiten seiner MitarbeiterInnen sowie Erfahrungen des Unternehmens an anderen Standorten. Hierbei konnte festgestellt werden, dass das heutige Angebot der Linie 602 in dem Linienabschnitt Oberbarmen Bf. über Schmiedestraße nach Sprockhövel Haßlinghausen ZOB (montags bis freitags tagsüber im 20´-Takt, abends und samstags sowie sonn- und feiertags im 30´-Takt) für die zu erwartenden zusätzlichen Fahrgäste ausreichend dimensioniert ist. Auf eine Neueinrichtung einer zusätzlichen Zubringerbuslinie aus Elberfeld, wie angeregt, wird daher verzichtet.

5.11. Anwohnerschreiben 10 von 20.04.2015

Die Stellungnehmenden **widersprechen** den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1202 sowie der 90. Änderung des FNP: Für die Straßenplanung werde das Grundstück, für das die Stellungnehmenden das Nießbrauchrecht haben, in Anspruch genommen, womit diese nicht einverstanden sind. Als Nießbraucher stehen ihnen gem. § 14 Grundgesetz das Verfügungsrecht über das Grundeigentum zu. Einer Nutzung des Grundstücks als Verkehrsfläche widersprechen die Stellungnehmenden ausdrücklich. Ein Verkauf, auch von Teilflächen, komme nicht in Frage. Erst recht wenden sich die Stellungnehmenden gegen eine öffentliche Widmung seines Privateigentums. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung seien entsprechend zu ändern.

Bedenken: Das vorliegende Verkehrsgutachten gehe von Maximalszenarien aus (S. 33 und S. 36), deshalb stellen die Stellungnehmenden die Folgerungen daraus solange in Frage, bis ein Gutachten

unter einem "Normalszenario" vorgelegt werde. Die Stellungnehmenden gingen davon aus, dass in einem solchen Szenario ein Umbau des KVP in dem vorgesehen Umfang nicht notwendig sei.

Kritik: Es sei nicht nachvollziehbar, dass für die nördliche Zufahrt zum KVP, die heute mit der Qualitätsstufe gut bis befriedigend bewertet wird (S. 27 in Verbindung mit S.11 und S. 12) und einem Anteil am Zusatzverkehr von 2,7 % (S. 39) sowie einer nicht berücksichtigten Abnahme des Gesamtverkehrs um 8 % (S. 33) überhaupt erweitert werden müsse.

Außerdem sei nicht ersichtlich, inwieweit der nicht mehr benötigte Raum der Bushaltestelle gegenüber der Schmiedestraße 50/52 in die Planung einbezogen ist. Auf diese Haltestelle könne verzichtet werden, da es eine zweite Haltestelle "Schmiedestr." in der südlichen Zufahrt zum KVP etwa 200 m davon entfernt gibt. Sie liegt gegenüber der Haltestelle für die Gegenrichtung.

Die Stellungnehmenden beantragen daher zusätzlich, die Zufahrt zu und die Abfahrt von dem Grundstück Schmiedestr. 50 weiterhin aus beiden Richtungen der Schmiedestr. zu ermöglichen. Andernfalls ist die Existenz des seit 1982 im Hause ansässigen Geschäftes massiv gefährdet. Die Vermietbarkeit des Ladenlokals ist damit ebenfalls in Frage zu stellen.

Zu 5.11. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Aufgrund des geplanten Ausbaus des Kreisverkehrs ist die Anlage einer Fußgängerschutzanlage zur sicheren Querung für Fußgänger und Radfahrer an dieser Stelle erforderlich. Die Anfahrbarkeit des Grundstücks ist aus beiden Fahrtrichtungen der Schmiedestraße weiterhin gewährleistet. Der Anregung wird in diesem Punkt gefolgt. Die Straßenbegrenzungslinie kann derart angepasst werden, dass eine Grundstücksinanspruchnahme nicht mehr erforderlich wird.

In einem vom Stellungnehmenden so genannten Maximalszenario (*worst-case*-Szenario) ist das „Normalszenario“ bereits enthalten. Das *worst-case*-Szenario wird planerisch zur sicheren Seite gerechnet, um die für die Verkehrsanlagen kritischen Spitzverkehrsstunden gut auffangen zu können. Ein Normalszenario ist somit nicht erforderlich, da es verkehrstechnisch nur eine geringe Aussagekraft besitzt.

Der KVP Mollenkotten kann nur als Gesamtausbau vorgenommen werden, ein Ausbau z.B. ohne die genannte nördliche Zufahrt würde fahrgeometrisch unlösbare Widersprüche ergeben, der KVP wäre nicht funktionsfähig.

Die Haltestelle Schmiedestraße (Bussteig 2) erschließt den Wohnbereich nördlich des Kreisverkehrsplatzes Mollenkotten und weist derzeit ein Drittel der gesamten ca. 130 Ein- und Aussteiger der beiden Bussteige 2 und 3 (beide Fahrtrichtung Norden) auf. Bei einem Entfall des Bussteigs 2 wäre für die Fahrgäste ein zusätzlicher Fußweg von ca. 170 m notwendig. Dies ist aus Sicht der Verkehrsplanung nicht mehr zweckmäßig.

Im Übrigen wird bzgl. der Zu- und Abfahrt des Grundstücks Schmiedestr. 50 auf die Stellungnahme 5.15 verwiesen.

5.12. Anwohnerschreiben 11 vom 25.04.2015

Der Stellungnehmende **widerspricht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1202 sowie der 90. Änderung des FNP: Für die Straßenplanung werde das Privatgrundstück des Stellungnehmenden in Anspruch genommen, womit dieser nicht einverstanden sei. Als Eigentümer stehe ihm gem. § 14 Grundgesetz das Verfügungsrecht über ihr Grundeigentum zu. Einer Nutzung des Grundstücks als Verkehrsfläche widerspricht die Stellungnehmende ausdrücklich. Ein Verkauf, auch von Teilflächen, komme nicht in Frage. Erst recht wende sich der Stellungnehmende gegen eine öffentliche Widmung seines Privateigentums. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung seien entsprechend zu ändern.

Bedenken: Das vorliegende Verkehrsgutachten gehe von Maximalszenarien aus (S. 34 und S. 37), deshalb stelle der Stellungnehmende die Folgerungen daraus solange in Frage, bis ein Gutachten unter einem "Normalszenario" vorgelegt werde. Der Stellungnehmende ginge davon aus, dass in einem solchen Szenario ein Umbau des KVP in dem vorgesehen Umfang nicht notwendig sei.

Es sei nicht nachvollziehbar, dass für die nördliche Zufahrt zum KVP, die heute mit der Qualitätsstufe gut bis befriedigend bewertet wird (S. 27 in Verbindung mit S.11 und S. 12), und einem Anteil am Zusatzverkehr von 2,7 % (S. 39) sowie einer nicht berücksichtigten Abnahme des Gesamtverkehrs um 8 % (S. 33) überhaupt erweitert werden müsse.

Außerdem sei nicht ersichtlich, inwieweit der nicht mehr benötigte Raum der Bushaltestelle gegenüber der Schmiedestraße 50/52 in die Planung einbezogen ist. Auf diese Haltestelle könne verzichtet werden, da es eine zweite Haltestelle "Schmiedestr." in der südlichen Zufahrt zum KVP etwa 200 m davon entfernt gibt. Sie liegt gegenüber der Haltestelle für die Gegenrichtung.

Der Stellungnehmende beantragt daher zusätzlich, die Zufahrt zu und die Abfahrt von dem Grundstück Schmiedestr. 50 weiterhin aus beiden Richtungen der Schmiedestr. zu ermöglichen. Andernfalls ist die Existenz des seit 1982 im Hause ansässigen Geschäftes massiv gefährdet. Die Vermietbarkeit des Ladenlokals ist damit ebenfalls in Frage zu stellen.

Zu 5.12. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt. Die Straßenbegrenzungslinie kann derart angepasst werden, dass eine Grundstücksinanspruchnahme nicht mehr erforderlich wird. Die derzeitige Planung sieht keine Inanspruchnahme des genannten Privatgrundstücks vor.
Im Übrigen wird auf die inhaltlich gleiche Stellungnahme unter 5.11/bzgl. des Kiosk wird auf 5.15 verwiesen.

5.13. Anwohnerschreiben 12 vom 22.04.2015

Der Stellungnehmende **widerspricht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1202 sowie der 90. Änderung des FNP: Für die Straßenplanung werde das Privatgrundstück des Stellungnehmenden in Anspruch genommen, womit dieser nicht einverstanden sei. Als Eigentümer stehe ihm gem. § 14 Grundgesetz das Verfügungsrecht über ihr Grundeigentum zu. Einer Nutzung des Grundstücks als Verkehrsfläche widerspricht die Stellungnehmende ausdrücklich. Ein Verkauf, auch von Teilflächen,

komme nicht in Frage. Erst recht wende sich der Stellungnehmende gegen eine öffentliche Widmung seines Privateigentums. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung seien entsprechend zu ändern.

Bedenken, dass das Hotel-Restaurant des Stellungnehmenden in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Die Zu- und Abfahrt der Parkplätze und die Nutzung des Parkplatzes an der Schmiedestraße seien beeinträchtigt. Die Sicherheit der Gäste sei nicht mehr gewährleistet, Lärm- und Staubemissionen würden um ein Vielfaches zunehmen, Erschütterungen/Vibrationen gefährdeten die Bausubstanz/ das Gefache des unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkhauses. Bisher noch vorhandene Ruhezeiten für Gäste im Allgemeinen und Hotelgäste im Besonderen würden gravierend minimiert. Ein Aufsuchen auf kurzem, direktem Wege des Geschäftes Schmiedestraße 50 sei nicht mehr gegeben.

Dies wirke sich existenzgefährdend auf das Geschäft des Stellungnehmenden aus.

Zu 5.13. Beschlussvorschlag: Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die mit der Planung verbundenen Nachteile für den Grundstückseigentümer sind mit dem ihnen vorliegend zukommenden, geringen Gewicht in die Bewertung der gegenläufigen Interessen einzustellen. Mit der Straßenplanung wird eine Fläche von lediglich ca. 27 m² (= Teilstück aus Flurstück 68) sowie 62 m² des Flurstückes 72 in Anspruch genommen, die *bereits heute* als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut ist und seit Jahrzehnten entsprechend genutzt wird. Diese Nutzung wird planungsrechtlich aufgegriffen. Der Anliegergebrauch wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche auf den in privatem Eigentum stehenden Grundstücksflächen letztlich einem Vollrechtsentzug gleichkommt. Die Inanspruchnahme des Grundstücks wird allerdings im Gemeinwohlinteresse für die Anlegung eines kombinierten Rad- und Fußweges erforderlich, dessen Mindestbreite von 2,5 m nach der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Variantenprüfung nur unter Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender realisiert werden kann. Die Führung des Radfahrers auf dem Gehweg erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit.

5.14. Anwohnerschreiben 13 vom 22.04.2015

Kritik: Das Planverfahren sei einzustellen.

Hinweis: Der Stellungnehmende schließt sich der Stellungnahmen des Vereins Leben Wuppertal-Nord, von Energie zum Leben - auch in W-Nord und der Wuppertaler Natur- und Umweltschutzverbände BUND, LNU und NABU an. Dies gelte auch für die bisher abgegebenen Stellungnahmen.

Hinweis: Es wird die Ist-Situation der L58 mit dringendem Handlungsbedarf beschrieben: Wuppertal-Nord sei nicht nur der Planbereich IKEA und es müsse eine großräumigere Betrachtung stattfinden.

Bedenken: Es gebe bereits heute hohe Beeinträchtigungen durch den Verkehr. Lange Staus um den KVP, schlechter Zustand der Straßenbeläge, tieferliegende Kanaldeckel und Flickstellen und dadurch bedingter Lärm. Dies sei bereits der Stadt gemeldet und auch Abhilfe vorgeschlagen worden. Ge-

schwindigkeitskontrolle oder Abhilfe erfolgte nicht. Zielführend sei eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 bzw. 30 km/h wegen Lärmschutz von 22-06 Uhr, inkl. stationärer Dauer-Anzeige und -Überwachung. Dies bringe Lärmschutz und Einnahmen für die Stadt.

Kritik: Es gäbe vielschichtige Gefahrensituationen, besonders für ältere Mitmenschen, die Angst vor dem Sog vorbeifahrender Lkws und vor Straßenüberquerungen haben. Abhilfe könne hier durch die Abschaltung der Ampel nachts und am Wochenende geschaffen werden.

Die 24-Stunden-Ampel A 46/W-Oberbarmen/Schmiedestraße führe zu Gestank und Lärm. Abhilfe wäre hier die Abschaltung der Ampel nachts und am Wochenende. Ohnehin passierten die Unfälle nur im Berufsverkehr.

Bisher vorhandener Parkraum für AnwohnerInnen und BesucherInnen der Schmiedestraße fiele weg. Samstags käme hochfrequentierter Fußgängerverkehr zur Aal-Kate hinzu. Rückwärts ausparkende Fahrzeuge und jeder die Straße überquerende Fußgänger unterbreche den Verkehrsfluss, der laut Gutachter aber zur Einhaltung der Grenzwerte zwingend im Fluss bleiben müsse.

Es werden mehrere schlecht einsehbare Einmündungen auf die Schmiedestraße genannt.

Bedenken: Es gebe keine Aussage in den Gutachten zur Höhenlage und den damit verbundenen besondere Wetterbedingungen. Glätte und Schneefall behindern den Verkehrsfluss. Dies könne nicht außer Acht gelassen werden bei 325 m Höhe.

Es würden schlecht einsehbare Einmündungen auf den Mollenkotten geschaffen werden, wie z.B. bei der Neubau-Reihensiedlung Alte Schmiede.

Zu 5.14. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Wuppertal lehnt die Einstellung des Verfahrens ab, da es sich bei der Baurechtschaffung für einen großflächigen Möbeleinzelhändler um ein stadtstrukturell wichtiges Vorhaben handelt. Der Missstand des hohen Abflusses der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel könnte durch die Realisierung des Vorhabens abgestellt und dadurch die Versorgungsfunktionen der Stadt Wuppertal als regionalplanerisch festgelegtes Oberzentrum gestärkt werden. Innerhalb des schon von Rechtswegen ergebnisoffenen Planverfahrens wurde im Rahmen des Prüfprozesses die Möglichkeit einer Ansiedlung an dieser Stelle positiv geprüft und entsprechendes Baurecht geschaffen werden.

Bzgl. der genannten Stellungnahmen wird auf die Beschlussvorlagen zu den Punkten 4.2. (leben wuppertal nord) und Punkt 4.1 (Naturschutzverbände) verwiesen.

Die bestehende Verkehrssituation wird künftig verbessert. Eine Nachtabschaltung ist aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll. Die Schrägaufstellplätze im Mollenkotten werden als Längsparker umgeplant. Die Stellplätze an der Schmiedestraße (Nord) sind private Stellplätze. Sie liegen außerhalb des Planungsgebiets. Die Knotenpunkte liegen außerhalb des Planungsraums. Die beschriebenen Witterungseinflüsse sind selten und für die Dimensionierung nicht relevant.

5.15. Anwohnerschreiben 14 vom 08.04.2015

Hinweis, dass die Stellungnehmenden seit 1982 an der Schmiedestraße 50 einen Laden für Tabakwaren und Presseerzeugnisse führen.

Bedenken bzgl. Verkehrskonzept mit Hinweis auf S. 46 der Verkehrsuntersuchung BBW: Geplant sei die Umverlegung der derzeit am Kreisverkehr befindlichen Fußgängerquerung in nördliche Richtung, unmittelbar vor das Geschäft der Stellungnehmenden und mit zusätzlichen Fußgängerschutzanlagen. Gegen diese Pläne werde Einspruch erhoben, da dies die geschäftliche Existenz bedrohe. Das Geschäft sei zwingend auf Lauf- und Fahrkundschaft angewiesen, deren Zufahrtmöglichkeiten zum Geschäft durch die Fußgängerschutzanlagen eingeschränkt würde. Das Ladenlokal dürfe nicht in der Verkehrsgunst eingeschränkt werden. Die Stellungnehmenden bestehen darauf, dass der Parkplatz sowohl aus Richtung Sprockhövel als auch aus Richtung Wuppertal problemlos und hindernisarm anzufahren sein könne. Gleiches gelte für den abfließenden Verkehr. Durch die Verlagerung der Querung sei schlimmstenfalls mit einer Halbierung des Umsatzes zu rechnen, da das Geschäft nur noch aus Richtung Sprockhövel angefahren werden könne. Die Existenz des Geschäfts sei hierdurch maßgeblich bedroht.

Zu 5.15. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Aufgrund des geplanten Ausbaus des Kreisverkehrs ist die Anlage einer Fußgängerschutzanlage zur sicheren Querung für Fußgänger und Radfahrer an dieser Stelle erforderlich. Die Anfahrbarkeit des Grundstücks ist aus beiden Fahrtrichtungen der Schmiedestraße weiterhin gewährleistet. Der Anregung wird in diesem Punkt gefolgt. Die Straßenbegrenzungslinie kann derart angepasst werden, dass eine Grundstücksinanspruchnahme nicht mehr erforderlich wird.

Im Rahmen der Objektplanung Verkehrsanlagen erfolgt eine Optimierung der Verkehrsanlage mit Berücksichtigung der Anfahrbarkeit des Grundstücks.

5.16. Anwohnerschreiben 15 vom 20.04.2015

Die Stellungnehmende widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes 1202 sowie der 90. Änderung des FNP: Für die Straßenplanung werde das Privatgrundstück der Stellungnehmenden in Anspruch genommen, womit diese nicht einverstanden sei. Als Eigentümerin stehe ihr gem. § 14 Grundgesetz das Verfügungsrecht über ihr Grundeigentum zu. Einer Nutzung des Grundstücks als Verkehrsfläche widerspricht die Stellungnehmende ausdrücklich. Ein Verkauf, auch von Teilflächen, komme nicht in Frage. Erst recht wende sich die Stellungnehmende gegen eine öffentliche Widmung seines Privateigentums. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung seien entsprechend zu ändern.

Bedenken: Das vorliegende Verkehrsgutachten gehe von Maximalszenarien aus (S. 34 und S. 37), deshalb stelle die Stellungnehmende die Folgerungen daraus solange in Frage, bis ein Gutachten unter einem "Normalszenario" vorgelegt werde. Der Stellungnehmende ginge davon aus, dass in einem solchen Szenario ein Umbau des KVP in dem vorgesehen Umfang nicht notwendig sei.

Es sei nicht nachvollziehbar, dass für die nördliche Zufahrt zum KVP, die heute mit der Qualitätsstufe gut bis befriedigend bewertet wird (S. 27 in Verbindung mit S.11 und S. 12), und einem Anteil am Zusatzverkehr von 2,7 % (S. 39) sowie einer nicht berücksichtigten Abnahme des Gesamtverkehrs um 8 % (S. 33) überhaupt erweitert werden müsse.

Außerdem sei nicht ersichtlich, inwieweit der nicht mehr benötigte Raum der Bushaltestelle gegenüber der Schmiedestraße 50/52 in die Planung einbezogen ist. Auf diese Haltestelle könne verzichtet werden, da es eine zweite Haltestelle "Schmiedestr." in der südlichen Zufahrt zum KVP etwa 200 m davon entfernt gibt. Sie liegt gegenüber der Haltestelle für die Gegenrichtung.

Die Stellungnehmende beantragt daher zusätzlich, die Zufahrt zu und die Abfahrt von dem Grundstück Schmiedestr. 50 weiterhin aus beiden Richtungen der Schmiedestr. zu ermöglichen. Andernfalls ist die Existenz des seit 1982 im Hause ansässigen Geschäftes massiv gefährdet. Die Vermietbarkeit des Ladenlokals ist damit ebenfalls in Frage zu stellen.

Zu 5.16. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird teilweise gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt. Die Straßenbegrenzungslinie kann derart angepasst werden, dass eine Grundstücksinanspruchnahme nicht mehr erforderlich wird. Die derzeitige Planung sieht keine Inanspruchnahme des genannten Privatgrundstücks vor. Im Übrigen wird auf die Beschlussvorlage zur inhaltlich gleiche Stellungnahme unter 5.11/bzgl. des Kiosk wird auf Stellungnahme 5.15 verwiesen.

5.17. Anwohnerschreiben 16 vom 21.04.2015

Die Stellungnehmende schließt sich der Stellungnahme des Vereins leben wuppertal-nord e.V. an.

Die Stellungnehmende ist schockiert, was die Stadt aus einem einst ästhetisch schönen Wohngebiet entstehen lässt. Nicht nur die Tierwelt, auch die Pflanzenwelt und die Welt der Bürger hier würden rücksichtslos zerstört. Die Geräusch- und Geruchsbelästigungen seien enorm gestiegen, die Stellungnehmende traue sich kaum noch zu einem Spaziergang hinaus, da der Verkehr schon ohne Ikea nicht fußgängerfreundlich geführt werde. Ikea sei tragbar, die Bedingungen im Umfeld seien eine Katastrophe.

Zu 5.17. Beschlussvorschlag:

Es wird auf die Beschlussvorlagen zur Stellungnahme unter Punkt 4.2 verwiesen. Bzgl. der allgemeinen Aufenthaltsqualität im Umfeld wird darauf verwiesen, dass dies nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gelöst werden kann.

5.18. Anwohnerschreiben 17 vom 22.04.2015

Bedenken: Das Verkehrsgutachten stelle in dem Simulationsmodell und seiner Bewertung der Auswirkungen des zusätzlichen Kfz-Verkehrs durch die IKEA-Ansiedlung, auf den jetzt verkehrsmäßig schon stark belasteten Stadtstraßen von im Gutachten genannten zusätzlichen 2.600.000 zusätzli-

chen Kfz-Fahrten auf den unmittelbar betroffenen Stadtstraßen sowie den Zubringer-Straßen des Umlandes und Autobahnen BAB 46 und A 1, lediglich die direkte IKEA-Geländezufahrt dar. Somit sei der IKEA-Standort falsch gewählt und verkehrsmäßig nicht machbar, weshalb das Verfahren einzustellen sei.

Zu 5.18. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das Simulationsgebiet umfasst auch die benachbarten Knotenpunkte im Hauptstraßennetz einschließlich der Anschlussstellen der BAB 46. Der Hauptauswirkungsbereich ist daher umfassend gutachterlich untersucht.

5.19. Anwohnerschreiben 18 vom 22.04.2015

Kritik: Das Planverfahren sei einzustellen.

Hinweise: Die Stellungnehmende schließt sich der Stellungnahmen des Vereins Leben Wuppertal-Nord, von Energie zum Leben - auch in W-Nord und der Wuppertaler Natur- und Umweltschutzverbände BUND, LNU und NABU an. Dies gelte auch für die bisher abgegebenen Stellungnahmen.

Zu 5.19. Beschlussvorschlag: Die Kritik wird beantwortet, aber nicht geteilt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Wuppertal lehnt die Einstellung des Verfahrens ab, da es sich bei der Baurechtschaffung für einen großflächigen Möbeleinzelhändler um ein stadtstrukturell wichtiges Vorhaben handelt. Der Missstand des hohen Abflusses der Kaufkraft aus Wuppertal im Bereich Möbel könnte durch die Realisierung des Vorhabens abgestellt und dadurch die Versorgungsfunktionen der Stadt Wuppertal als regionalplanerisch festgelegtes Oberzentrum gestärkt werden. Innerhalb des schon von Rechtswegen ergebnisoffenen Planverfahrens wurde im Rahmen des Prüfprozesses die Möglichkeit einer Ansiedlung an dieser Stelle positiv geprüft und entsprechendes Baurecht geschaffen werden.

Bzgl. der genannten Stellungnahmen wird auf die Beschlussvorlagen zu den Punkten 4.2. (leben wuppertal nord) und Punkt 4.1 (Naturschutzverbände) verwiesen.

5.20. Anwohnerschreiben 19

Hinweis: Der Stellungnehmende bittet um Verbringung der auf der Baufläche befindlichen Fische im Teich/RRB in den Teich Birkenhof in Sprockhövel-Herzkamp, da dieser Teich langfristig von einem Wuppertaler Verein gepachtet ist.

Anregung: Des Weiteren bittet der Stellungnehmende um Überprüfung einer Straßenbahnlinie zwischen Oberbarmen Bahnhof und Haßlinghausen ZOB, da die Linie 602 "Drei Grenzen" tangiert.

Zu 5.20. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung wird beantwortet.

Bzgl. der Fische wurden bereits die Maßnahmen gemäß den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (S. 33: Maßnahme V9 Abfangen der Fische im RRB) durchgeführt.

Seitens der Stadt Wuppertal gibt es derzeit keine Überlegungen, das in den 1980er Jahren eingestellte Verkehrssystem „Straßenbahn“ wieder in Betrieb zu nehmen. Bereits heute ist mit der Linie 602 zwischen Oberbarmen Bf. und Sprockhövel-Haßlinghausen ZOB (montags bis freitags tagsüber im 20´-Takt, abends und samstags sowie sonn- und feiertags im 30´-Takt) ein ausreichendes Busangebot gegeben.

5.21. Anwohnerschreiben 20 vom 22.04.2015

Es wurde bereits mehrfach darauf **hingewiesen**, dass der Eichenhofer Weg ungeeignet sei, um Mehrbelastungen aufzunehmen. Die prognostizierte Verkehrszunahme von nur 1 % über den Eichenhofer Weg sei unrealistisch. Bereits heute würden bei Mehrfachzählungen im Laufe eines Tages zu Spitzenzeiten morgens und nachmittags im Verlauf von jeweils 20 Minuten 96 Pkw und Lkw in Richtung Schmiedestraße und umgekehrt mit zunehmender Tendenz von den Stellungnehmenden gezählt werden. Die Verkehrssimulation sei unrealistisch und keine Verbesserung der Verkehrssituation in Sicht.

Es verstärke sich der Eindruck, dass die Ankündigungen und Versprechungen einer guten und leistungsfähigen Infrastruktur und die Berücksichtigung der Anwohner nur reines Wunschdenken seien.

Bedenken: Auf Fragen nach Wegen für Radfahrer und zur Fußgängerproblematik sei nicht aufklärend geantwortet worden. Die Verkehrssicherheit von Radfahrern und Fußgängern sollte ein wesentlicher Teil bei der Realisierung des Planverfahrens sein.

Ebenso würde die Thematik des Lkw-Verkehrs aus dem Asphaltmischwerk nicht berücksichtigt werden. Die Bedeutung würde heruntergespielt werden und eine Beschlussvorschlag noch offen sein.

Es werden bereits bestehende Beeinträchtigungen auf dem Eichenhofer Weg aufgezählt.

Es wird sich der Stellungnahme des Vereins leben wuppertal-nord angeschlossen.

Zu 5.21 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Kritik beantwortet und den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Eichenhofer Weg dient bereits heute der Erschließung der anliegenden Gewerbebetriebe und wird vom Schwerverkehr befahren. Aufgrund der abschnittsweisen Unterschreitung der für den Begegnungsfall LKW/LKW erforderlichen Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW in einigen Abschnitten nicht möglich.

Die Richtungsverteilung des Ziel- und Quellverkehrs hat die VUS aus der Einzelhandel-Auswirkungsanalyse der GMA sowie als Ergebnis der nachfolgend beschriebenen Softwareauswertung übernommen.

Das Einzugsgebiet der Kunden des Einrichtungshauses hat gemäß dem Einzelhandelsgutachten eine deutliche Kundenorientierung Richtung Düsseldorf. Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass ein Großteil der Kunden aus dem Verflechtungsbereich Remscheid, Wuppertal, Solingen kommen.

Das Gutachten verwendet aktuelle Verkehrszahlen aus den Kfz-Frequentierungen eines vergleichbaren Einrichtungshauses einerseits mit verschiedenen Verkehrserhebungen (internen Kfz-Zählschleifen an Einrichtungshäusern) und andererseits von den zweimal jährlich erhobenen Calypsodaten mit Postleitzahlenerhebungen der Kunden. Somit ist eine ausreichende Datenbasis für ein tatsächliches Einzugsgebiet vorhanden, aus dem diese Verkehrsverteilungszahlen resultieren. Der Gesamtverflechtungsbereich besteht aus 1,2 Mio. Einwohnern, der direkte Verflechtungsbereich ist der Großraum Wuppertal. In der Auswirkungsanalyse wird in Kapitel III das Einzugsgebiet hinsichtlich der Gliederung und Nachfragesituation - je nach Sortiment - beschrieben.

Das Einzugsgebiet wird bei der Ermittlung der Verkehrsverteilung im weiteren Verlauf der Analysen mit den Einzugsgebieten bereits bestehender, benachbarter Einrichtungshaus-Standorte verschnitten. Durch die Übertragung soziodemografischer Kennzahlen im Einzugsgebiete lassen sich dann auch die im Einzugsgebiet des Planungsstandortes lebenden Personen und Haushalte, die mit Hilfe des Softwaresystems in festzulegenden Fahrzeitintervallen detailliert werden können, ermitteln. Somit entsteht eine valide Entscheidungsgrundlage über die ökonomische Tragfähigkeit des potentiellen Standortes. Der Investor nimmt an der überwiegenden Zahl der Standorte in Deutschland eine automatische Erfassung von PKW-Zu- und Abfahrten vor.

Aus den Daten dieser Zählungen ergeben sich sehr exakt die Frequenzen der Zu- und Abfahrten an den unterschiedlichen Standorten und hieraus wurden wiederum verlässliche Vorgaben für den Neustandort Wuppertal gewonnen. Hierzu war es erforderlich, für den gesamten Standort eine Prognose der erwarteten Anfahrtswege der Kunden zu erhalten. Mit Hilfe von spezialisierter Geoinformations-Software lassen sich aus dem ermittelten Einzugsgebiet die erwarteten detaillierten Anfahrten aus den unterschiedlichen Richtungen in Form eines Versorgungsbaumes ermitteln und anschaulich darstellen. Die Differenzierung nach Fahrtzeiten ist dabei auch unter Berücksichtigung der Definition der unterschiedlichen Straßentypen möglich. Das Ergebnis vorstehender Untersuchungen ist die exakte Vorgabe für die Erarbeitung des Verkehrsgutachtens.

Dies ist Vorgehensweise, führte bei zu der in Rede stehenden Richtungsverteilung. Bei der Ermittlung der Verkehrsbeziehungen wird davon ausgegangen, dass überörtliche Wege deutlich bevorzugt werden. Zeitweilige Stausituationen werden dabei nicht in das Szenario mit einbezogen, da davon ausgegangen wird, dass dies keinen langfristigen Zustand darstellt. Aus diesem Grund können die Aussagen des Stellungnehmenden nicht nachvollzogen werden. Es muss festgestellt werden, dass belastbare Grundlagendaten oder Belege der Aussagen für die vom Stellungnehmenden angenommen verkehrliche Negativsituation keinesfalls vorgelegt werden. Das Auftreten von Spitzenbelastungen stellt keine repräsentative Grundlage als Alternative zu den Verkehrserhebungen dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Zähltag der Verkehrserhebungen bereits ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsbelastungsniveau vorlag. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei den Erhebungen auch der im Durchschnitt eines Werktags zu erwartende Schwerverkehr des Asphalt-Mischwerks berücksichtigt wurde. Das Schwerverkehrsaufkommen des Asphalt-Mischwerkes ist starken täglichen Schwankungen unterworfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den genehmigten 440 Lkw / 24h um einen Maximalwert handelt, der täglich nicht überschritten werden darf, der sich aber nur selten einstellt.

Wie auf Seite 35 der Verkehrsuntersuchung erläutert ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses

Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr außerhalb der Hauptverkehrszeiten statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

Bzgl. der genannten Stellungnahmen wird auf die Beschlussvorlagen der Anlage 1b zu den Punkten 4.2. (leben wuppertal nord) verwiesen.

5.22 Anwohnerschreiben 21 vom 21.04.2015

Hinweis: Die Zufahrt über den Eichenhofer Weg sollte laut verschiedenen Aussagen aus der Vergangenheit nicht erfolgen. **Bedenken:** Die Anlieger würden durch den hohen IKEA-Besucherverkehr stark betroffen werden. Die Schutzwürdigkeit der seit Jahrzehnten dort lebenden Anwohner würde nicht genügend berücksichtigt werden.

Zum Thema Brücken bestehen seitens der Stellungnehmenden die Fragen, ob die Brückenbauwerke technisch geprüft und ob die zusätzlichen Belastungen berücksichtigt wurden.

Der Eichenhofer Weg sei sehr schmal, die Bürgersteige würden von Lkw zum Passieren mitbenutzt werden.

Lärmschutz: Herr Herder aus dem öffentlichen Dienst hätte vor langer Zeit den Anwohnern eine Lärmschutzwand zugesagt. Die dicken Poller seien in die Erde zementiert worden, mehr nicht.

Der Dialog mit den Bürgern sei ausgeblieben.

Zu 5.22 Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Kritik beantwortet und den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Eichenhofer Weg dient bereits heute der Erschließung der anliegenden Gewerbebetriebe und wird vom Schwerverkehr befahren. Aufgrund der abschnittsweisen Unterschreitung der für den Begegnungsfall LKW/LKW erforderlichen Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW in einigen Abschnitten nicht möglich.

Wie auf Seite 35 der Verkehrsuntersuchung erläutert, ist mit einem zusätzlichen LKW-Verkehrsaufkommen in Höhe von 32 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. Dieses Verkehrsaufkommen findet im Wesentlichen im Zeitraum von 4:00 bis 6:00 Uhr außerhalb der Hauptverkehrszeiten statt und ist auf dem Eichenhofer Weg trotz der Engstellen abbildbar.

Die Schutzbedürftigkeit der Anwohner wird durch die Errichtung einer Lärmschutzwand berücksichtigt.

Die Lärmschutzbelange aus zurückliegenden Verfahren oder anderen Belangen können nicht im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden.

Ein Dialog mit den Bürgern wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sowie darüber hinaus in einem Workshop mit den örtlichen Akteuren sowie mit einer zusätzlichen Informationsveranstaltung geführt. Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden.